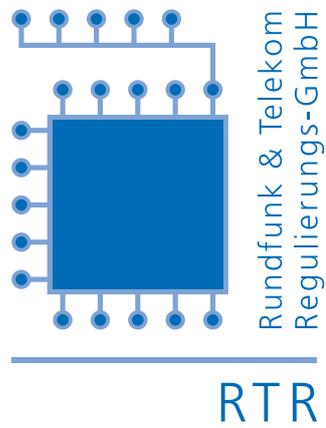


Kommunikationsbericht 2008







Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7	
1	Management Summary	9	
1.1	Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)	9	
1.2	Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	12	
1.3	Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postgesetz 1997 (PostG)	16	
2	Regulierung: Behörden und Umfeld	19	
2.1	Die Regulierungsbehörden	19	
2.1.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	19	
2.1.2	Telekom-Control-Kommission (TKK/TKKP)	20	
2.1.3	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	21	
2.2	Das nationale Umfeld	21	
2.3	Das internationale Umfeld	23	
3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	27	
3.1	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	27	
3.2	Fachbereich Rundfunk	28	
3.2.1	Bundeskommunikationssenat (BKS)	28	
3.2.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	29	
3.2.3	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	29	
3.3	Fachbereich Telekommunikation	30	
3.3.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	30	
3.3.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	30	
4	Die Tätigkeiten der RTR-GmbH	33	
4.1	Fachbereich Rundfunk	33	
4.1.1	Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk	33	
4.1.1.1	Zulassungsverfahren/Zuordnung von Übertragungskapazitäten	33	
4.1.1.2	Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete	35	
4.1.1.3	Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete	35	
4.1.1.4	Bundesweite Hörfunkzulassung	36	
4.1.1.5	Event- und Ausbildungsradios	37	
4.1.1.6	Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk	38	
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen	39	
4.1.2.1	Digitales terrestrisches Fernsehen	39	
4.1.2.2	Lokales digitales terrestrisches Fernsehen	39	
4.1.2.3	Mobile TV	40	
4.1.3	Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“	41	
4.1.4	Satellitenrundfunk	41	
4.1.5	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste	42	
4.1.6	Marktanalyse Rundfunk	43	
4.1.7	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	43	
4.1.7.1	Frequenzkoordinierungsverfahren	45	



4.1.7.2	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren	46
4.1.7.3	Frequenzbuch	46
4.1.7.4	Messaufträge	47
4.1.7.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	47
4.1.8	Rechtsaufsicht	48
4.1.8.1	Werbebeobachtung	48
4.1.8.2	Rechtsprechung des BKS zu Werbeverletzungen	49
4.1.8.3	Rechtsverletzungen	50
4.1.8.4	Eigentumsänderungen	51
4.1.8.5	Programmänderungen	52
4.1.9	Digitalisierungsfonds	54
4.1.10	FERNSEHFONDS AUSTRIA	56
4.1.10.1	Geförderte Projekte	56
4.1.10.2	Veranstaltungen	57
4.1.11	Presse- und Publizistikförderung	58
4.1.11.1	Presseförderung	58
4.1.11.2	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	59
4.2	Fachbereich Telekommunikation	61
4.2.1	Marktdefinition und Marktanalyse	61
4.2.1.1	Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008)	61
4.2.1.2	Marktanalyse	62
4.2.2	Netzzugang	64
4.2.3	Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennenträgern	69
4.2.4	Schlichtungsverfahren	69
4.2.4.1	Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003	69
4.2.4.2	Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003	71
4.2.4.3	Alternative Dispute Resolution (ADR)	72
4.2.5	Wettbewerbsmonitoring	73
4.2.6	Aufsichtsverfahren	73
4.2.7	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)	79
4.2.8	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung	81
4.2.9	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	82
4.2.10	Internationales Roaming	83
4.2.10.1	Inhalt und Umsetzung der Verordnung (Sprache)	83
4.2.10.2	Inhalt und Umsetzung der Verordnung (SMS)	84
4.2.11	Universaldienst	85
4.2.12	Anzeigepflichtige Dienste	86
4.2.13	Frequenzen	86
4.2.14	Fusionen und wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur	87
4.2.15	Kommunikationsparameter	88
4.2.15.1	Novelle der KEM-V	88
4.2.15.2	KEM-V 2009	89
4.2.15.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	90
4.2.16	Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA	93
4.2.16.1	Industriearbeitsgruppe NGA	93
4.2.16.2	Investitionsanreize und Kostenrechnung	94
4.2.16.3	Alternative Abrechnungssysteme	94
4.2.16.4	Folgeaktivitäten	95
4.2.17	Internationale Aktivitäten	95



4.3	Elektronische Signatur	97	
4.4	Postangelegenheiten	99	
5	Die österreichischen Kommunikationsmärkte	103	■ ■ ■ ■ ■
5.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt 2008	103	
5.1.1	Die Entwicklung des Werbemarktes 2008	103	
5.1.2	Werbeaufwendungen	103	
5.1.3	Fernsehen	109	
5.1.3.1	Stand der Digitalisierung des Fernsehempfangs in Österreich	109	
5.1.3.2	Fernsehnutzung	119	
5.1.3.3	Fernsehereichweiten	120	
5.1.4	Radiomarkt	123	
5.1.5	Printmedien	127	
5.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	131	
5.2.1	Generelle Marktentwicklung	131	
5.2.2	Festnetzkommunikation	134	
5.2.2.1	Einführung	134	
5.2.2.2	Endkundenmärkte	138	
5.2.2.3	Vorleistungsmärkte	147	
5.2.3	Mobilkommunikation	154	
5.2.3.1	Marktteilnehmer	154	
5.2.3.2	Marktentwicklung	155	
5.2.3.3	Marktanteile und Konzentration	160	
5.2.3.4	Tarife	161	
5.2.3.5	Vorleistungsmarkt Terminierung	163	
5.2.3.6	Internationales Roaming	164	
5.2.4	Breitband	168	
5.2.4.1	Einführung	168	
5.2.4.2	Breitband – Übertragungstechnologien	168	
5.2.4.3	Endkundenmarkt Breitbandinternet	170	
5.2.4.4	Die größten Anbieter von Breitband in Österreich	172	
5.2.4.5	Vorleistungsmarkt Bitstreaming	173	
5.2.4.6	Vorleistungsmarkt Entbündelung	174	
5.2.4.7	Mobiles Breitband	175	
5.2.5	Mietleitungen	177	
5.2.5.1	Einführung	177	
5.2.5.2	Marktdaten	179	
6	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	185	■ ■ ■ ■ ■
6.1	Fachbereich Rundfunk	185	
6.1.1	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	185	
6.1.2	Wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag der RTR-GmbH	185	
6.1.3	Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern	187	
6.2	Fachbereich Telekommunikation	188	
6.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien	188	
6.3	Der Review	190	
6.4	Konvergenz	192	
6.5	Öffentlichkeitsarbeit und Service	193	



■ ■ ■ ■	7	Das Unternehmen	197
	7.1	Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes	197
	7.2	Jahresabschluss 2008 der RTR-GmbH	198
	7.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH	202
	7.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	207
□ □ □ □	8	Anhang	209
	8.1	Tabellen und Abbildungen	209
	8.2	Abkürzungen	212
	8.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen (Stand: 31.12.2008)	217
	8.3.1	EU-Recht	217
	8.3.2	Österreichisches Recht	218
	8.3.2.1	Gesetze	218
	8.3.2.2	Verordnungen	220
	8.4	Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden	223
		Impressum	224



Vorwort

Die österreichische Bundesregierung hat zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Österreich in ihrem Regierungsprogramm 2008 viele neue Impulse und Weichenstellungen für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) vorgesehen und damit neue Akzente für das Tätigkeitsspektrum der Regulierungsinstitutionen RTR-GmbH, KommAustria und TKK gesetzt.

Im Bereich Rundfunk ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, die Vielfalt und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Medienlandschaft aufrechtzuerhalten und den Medienstandort Österreich gemäß dem Motto „digital und innovativ“ unverwechselbar und attraktiv zu gestalten. Die geplanten Vorhaben umfassen u.a. die Absicherung des dualen Rundfunksystems in Österreich durch Medienförderung für private kommerzielle und nichtkommerzielle Rundfunkbetreiber, die zügige Umsetzung der Digitalisierung sowie die Entwicklung eines ordnungspolitischen Rahmens, der die Konvergenz der Medien fördert. Weiters hat die Bundesregierung die Erhöhung des FERNSEHFONDS AUSTRIA von jährlich EUR 7,5 Mio. auf EUR 13,5 Mio. sowie die Medienförderung auf insgesamt EUR 6 Mio. pro Jahr bereits gesetzlich verankert.

Im Bereich Telekommunikation setzt sich die Bundesregierung für ihre Legislaturperiode das Ziel, den Ausbau der Infrastruktur im Zuge der Digitalisierung voranzutreiben, um Österreich im internationalen Spitzenfeld der IKT-Nationen zu positionieren. Der Grundsatz der Bundesregierung lautet hierfür „soviel Markt wie möglich, soviel öffentliche Förderung wie notwendig“. Als konkrete Maßnahmen sind u.a. eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau und eine zeitgemäße Ausgestaltung des Telekom-Universaldienstes sowie die Errichtung eines erweiterten Kompetenzzentrums für IKT vorgesehen. Die Liberalisierung des Postmarktes gemäß EU-Vorgaben bis 2011 umzusetzen, ist ein weiterer Schwerpunkt im Regierungsprogramm.

Die Regulierungsinstitutionen RTR-GmbH, KommAustria und TKK werden die oben beschriebenen Vorhaben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag und unter Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge in bewährter Weise fortführen bzw. umsetzen und durch Kontinuität in der regulatorischen Sacharbeit und das Einbringen von Know-how auch weiterhin zukunftsorientierte, stabile Rahmenbedingungen für Österreichs Kommunikationsmärkte schaffen. Der vorliegende Bericht umfasst alle gesetzlich festgelegten Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dokumentiert für das Jahr 2008 die Sacharbeit der Regulierungsbehörden und gibt einen Überblick zur Entwicklung der Kommunikationsmärkte. Darüber hinaus enthält er eine kurze Darstellung des privatwirtschaftlich geführten Unternehmens RTR-GmbH, das bei der Unternehmensorganisation durch den gezielten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen den Gesamtaufwand möglichst gering hält.

Wir hoffen, dass der Kommunikationsbericht 2008, der Einblick in unsere Tätigkeiten sowie in die Entwicklung der relevanten Märkte gibt, Ihr Interesse findet!

Wien, im Juni 2009

Dr. Alfred Grinschl
Geschäftsführer des Fachbereichs
Rundfunk der RTR-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer des Fachbereichs
Telekommunikation der RTR-GmbH



1. Management Summary

Der Kommunikationsbericht 2008 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), die für „mehr Wettbewerb und Medienvielfalt“ steht, umfasst alle gesetzlichen Berichtspflichten gemäß KommAustria-Gesetz (KOG), Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) und Postgesetz 1997 (PostG):

*RTR-GmbH steht für
mehr Wettbewerb
und Medienvielfalt.*

Die RTR-GmbH, vertreten durch die beiden Geschäftsführer für die Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, legt nach § 7 Abs. 2 KOG gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens und über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab. Streben nach Effizienz in der Durchführung, Effektivität in der Erreichung der Regulierungsziele sowie internationales Benchmarking sind für die Geschäftsführung der RTR-GmbH wichtige Parameter bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen sowie der Tätigkeit als Kompetenzzentrum.

In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung bzw. an den Nationalrat hinsichtlich der in den relevanten Materien-gesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003 im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.

Schließlich gibt der vorliegende Bericht einen fundierten und realitätsnahen Einblick in jene Fragestellungen und Herausforderungen, mit denen sich die Regulierungsbehörden und die RTR-GmbH im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und Zielen und im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Berichtsjahr befasst haben.

1.1 Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)

Die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria sowie auch durch den Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH verfolgt werden, ergeben sich aus § 2 Abs. 2 KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria). Sie lauten wie folgt:

1. Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter.
2. Die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung.
3. Die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich.
4. Die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes.

5. Die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.
6. Die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation.
7. Die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Alle Aktivitäten der KommAustria und des Fachbereichs Rundfunk im Jahr 2008 lassen sich den in § 2 KOG dargestellten Aufgaben oder den weiteren Aufgaben der Digitalisierungsförderung, der Fernsehfilmförderung und des Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Rundfunkbranche zuordnen.

Die Hauptzielrichtung der regulatorischen Aufgaben liegt in der Ermöglichung von „mehr Wettbewerb und Medienvielfalt“ im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung. In diesem Sinne kam es im Jahr 2008 zu zwei wesentlichen Ausschreibungen bzw. Entscheidungen der KommAustria:

KommAustria vergibt Handy-TV-Lizenz

- Regulatorisch bedeutend war die Vergabe der Zulassung für eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk im DVB-H-Standard („Handy-TV“). Als Zulassungsinhaberin wurde die MEDIA BROADCAST GmbH unter mehreren Antragstellern ausgewählt. Der operative Start von DVB-H in Österreich fand Ende Mai 2008 statt, kurz vor der Fußball-europameisterschaft. Die rasche und effiziente Vorgehensweise in Österreich, welche bereits bei der Gesetzgebung neben den öffentlichen Interessen sowohl die Interessen der Rundfunkbetreiber als auch der Mobilfunkanbieter und Infrastrukturbetreiber berücksichtigte, gilt als beispielhaft für ganz Europa.

Zulassungen von 16 digitalen MUX-Plattformen

- Weiters wurden 16 digitale Multiplex-Plattformen (MUX) für terrestrische Lokal- und Regional-TV-Stationen zugelassen. Diese ermöglichen künftig die terrestrische Verbreitung von Fernsehprogrammen, die unter anderem Wien und Umgebung versorgen, aber auch zahlreiche weitere kleinere und größere Regionen in den Bundesländern. Das hierdurch erreichte terrestrische Angebot von Regional- und Lokal-TV ist ein Zugewinn im Sinne der Meinungsvielfalt, da diese Programme nicht anstelle der Sendungen des ORF, von ATV oder ausländischen Sendern gesehen werden, sondern diese ergänzen.

Darüber hinaus gab es – wie jedes Jahr – eine Reihe von Zulassungen im Radio- wie im Fernsehbereich. Dabei ging es um Neuzulassungen von Privatradios, Erweiterungen von Hörfunk-Versorgungsgebieten sowie um Neuzulassungen von Fernsehprogrammen, die über Satellit oder digital terrestrisch ausgestrahlt werden.

In der Mehrzahl der zuvor dargestellten Zulassungen kamen Auswahlverfahren („Beauty Contests“) zum Tragen, welche letztlich unter anderem der Sicherung der Meinungsvielfalt im betreffenden Versorgungsgebiet dienen.

Im Vorfeld einer effizienten Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung von erheblicher Bedeutung. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterent-



wicklung des Rundfunk-Frequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugeteilten Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, entweder auf direktem Weg oder im Rahmen von bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung des Frequenzspektrums. Rundfunkfrequenzen sind in jedem Land ein knappes Gut, insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich.

Als Rechtsaufsichtsbehörde über private TV- und Radioveranstalter hat die KommAustria auch im Jahr 2008 ihre Aufgabe wahrgenommen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Rundfunkveranstalter zu überprüfen und so unter anderem an der Sicherstellung und Einhaltung europäischer Mindeststandards mitzuwirken, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes. Im Rahmen der Werbeaufsicht trug die KommAustria dazu bei, dass Verletzungen der werberechtlichen Bestimmungen durch private Rundfunkveranstalter sowie durch den ORF verfolgt wurden. Zudem wurden im Rahmen der Rechtsaufsicht mehrere Verfahren wegen Verletzung weiterer gesetzlicher Pflichten sowie Verfahren zur Genehmigung von Programmänderungen und Eigentumsänderungen geführt.

Digitalisierungsfonds und Fernsehfilmförderungsfonds

Gemäß § 9a KOG hatte die RTR-GmbH auch im Jahr 2008 Förderungen für digitale Übertragungstechniken und digitale Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen zu vergeben. Die Förderungen ergingen unter anderem an Endkunden, die mit entsprechenden Gutscheinen verbilligte DVB-T- bzw. DVB-C-Boxen kaufen konnten, weiters an Rundfunkveranstalter für die so genannte Simulcast-Versorgung (parallele Abstrahlung von analogen und digitalen Fernsehprogrammen) sowie zur Förderung von Studien, die die Digitalisierung vorantreiben konnten.

Förderungen gingen u.a. an Endkunden

Durch die rasche Ausschreibung und Vergabe von digitalen Rundfunkzulassungen sowie letztlich auch durch Förderungen des Digitalisierungsfonds nimmt Österreich inzwischen einen hervorragenden Platz in der Digitalisierung der europäischen Länder ein: Bereits etwas mehr als 50 % der österreichischen Haushalte empfangen ihre Fernsehprogramme digital (Jahresende 2008).

Die Mittel des Fernsehfilmförderungsfonds (§§ 9f bis 9h KOG), der unter dem Titel „FERNSEHFONDS AUSTRIA“ auftritt, wurden im Jahr 2008 an insgesamt 37 Fernsehfilme, Dokumentation sowie TV-Serien vergeben. Insgesamt handelte es sich um EUR 7,5 Mio. sowie EUR 235.695,76, die an Zinsen zur Verfügung standen. Sämtliche Antragsteller des Jahres 2008 waren österreichische Fernsehproduzenten. Insbesondere unter den Fernsehfilmen und -serien gab es eine weitaus überwiegende Anzahl von Co-Produktionen, die hauptsächlich zwischen dem ORF und deutschen Fernsehanstalten abgewickelt wurden.

37 Fernsehfilme, -dokumentationen und -serien gefördert

Kompetenzzentrum

Gemäß § 9 KOG hat die RTR-GmbH auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen. Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind im Fachbereich Rundfunk mit max. 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes begrenzt. Darunter fielen im Jahr 2008 Studien der RTR-GmbH, die in

RTR-Schriftenreihe, Mitwirkung an Ausbildungsmaßnahmen



weiterer Folge in einer Schriftenreihe herausgegeben wurde, sowie die Mitwirkung an Ausbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Rundfunkunternehmen, wie etwa mit den privaten kommerziellen Veranstaltern (Verein Privatsenderpraxis des VÖP) und mit dem Verband der Freien Radios Österreichs (VFRÖ).

1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Ziele der Regulierung und Aufgaben der Regulierungsbehörden sind im TKG 2003 festgelegt. Durch konkrete Aktivitäten im Jahr 2008 konnten wesentliche Beiträge zur Zielerreichung geleistet werden.

Verkürzt formuliert zielen alle Aktivitäten auf

- die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Konsumentenschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene

im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Einige Beispiele konkreter Beiträge aus 2008 werden hier kurz dargestellt:

Sicherstellung des Wettbewerbs – die neue Telekommunikationsmärkteverordnung 2008

TKMV 2008

Basis für die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Marktanalysen bildet die Telekommunikationsmärkteverordnung. Diese legt die für die Sektorregulierung relevanten Märkte fest.

Am 17.12.2007 erließ die Europäische Kommission eine neue Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die für eine Vorabregulierung (künftig) in Betracht kommen.

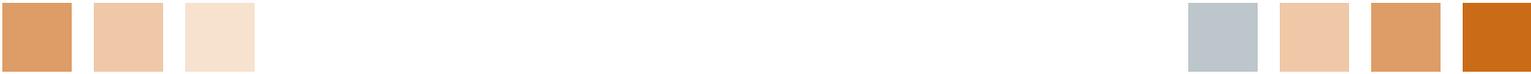
Diese Empfehlung wurde in Österreich mit Inkrafttreten der TKMV 2008 am 30.12.2008 umgesetzt. Mit dieser werden neun (statt bisher 17) relevante Märkte für die Sektorregulierung definiert.

Auf Basis der TKMV 2008 werden für 2009 neue Marktanalysen eingeleitet.

Marktanalyse – Ausweitung der Parteienrechte

Ausweitung der Parteienrechte

Anlässlich eines Marktanalyseverfahrens haben EuGH und VwGH judiziert, dass – in Erweiterung zum TKG 2003 – auch jenen Unternehmen die Stellung einer Verfahrenspartei einzuräumen ist, die mit demjenigen Unternehmen, das über beträchtliche Marktmacht verfügt, in Wettbewerb stehen. Dies leiten die Gerichte daraus ab, dass auch diese Unternehmen von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde im Sinne des Artikels 4 der Rahmenrichtlinie „betroffen“



sind. Einer Verfahrenspartei kommen besondere Rechte zu, wie etwa das Recht auf Akteneinsicht, auf Beiziehung zu mündlichen Verhandlungen oder auf Ausfertigung und Zustellung eines Bescheides, der rechtlich bekämpfbar ist.

Die TKK hatte dieser geänderten Rechtslage erstmals im Marktanalyseverfahren für den Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang Rechnung zu tragen: Mit Ausnahme von reinen Wiederverkäufern (Callshops, Internetcafés) wurden allen Betreibern von Telekommunikationsnetzen bzw. -diensten, die über eine Bestätigung einer vollständigen Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 bzw. über eine Konzessionsurkunde nach dem TKG (1997) verfügten, Parteienrechte eingeräumt. Davon waren über 500 Unternehmen betroffen.

Die Rechtsprechung zur Parteienstellung beschränkt sich dem Grunde nach nicht auf Marktanalyseverfahren. Auch bei Rechtsaufsichtsverfahren kann es zu Massenverfahren kommen.

Der Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang – spezifische Verpflichtungen nach geografischen Gebieten

2008 wurden erstmals spezifische Verpflichtungen für einen Vorleistungsmarkt (konkret den Markt für den breitbandigen Zugang), differenziert nach geografischen Gebieten, auferlegt. Die TKK ordnete dabei an, dass das festgestellte marktmächtige Unternehmen Telekom Austria TA AG ab dem 01.01.2009 in den Ballungsräumen keinen Zugang mehr zum breitbandigen Bitstrom anbieten muss. Lediglich für die restlichen Gebiete Österreichs war ab diesem Zeitpunkt eine Zugangsverpflichtung vorgesehen. Hintergrund für diese Entscheidung waren die zwischen Ballungsräumen und den restlichen Gebieten Österreichs festgestellten unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen, die eine weitere Verpflichtung des marktmächtigen Unternehmens zur Zugangsgewährung auch in den Ballungsräumen als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen ließen.

Marktanalyseverfahren zur Analyse des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang

Mit Entscheidung vom 17.12.2008 hat der VwGH die Anordnung der TKK aufgehoben. Der VwGH hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass eine Auferlegung von Verpflichtungen auf eine entsprechende Marktdefinition gestützt sein muss.

Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze.

2008 gab es auch hier einige Verfahren, vor allem in den Bereichen der Entgelte für die Zustellung bzw. Originierung von SMS, die Festlegung mobiler Terminierungsentgelte sowie der Frage der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL).

Frequenzen

Im Jahr 2008 wurden von der TKK Frequenzen in den Bereichen 900 MHz sowie 3,5 GHz vergeben. Eine Vergabe im Frequenzbereich 450 MHz fand keinen Zuspruch am Markt, sodass dieses Verfahren im Oktober 2008 – ohne Vergabe von Frequenzen – eingestellt wurde.



Neben den Vergaben fand im Jahr 2008 auch die Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben der im November 2004 vergebenen Frequenzen im Bereich 3,5 GHz statt. Es wurde dabei festgestellt, dass die Versorgungsaufgaben von folgenden Unternehmen erfüllt wurden: WiMAX Telecom GmbH, B-MAX Breitband GmbH und Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH. Hinsichtlich der UPC Wireless GmbH wurde festgestellt, dass keine Dienste im gegenständlichen Frequenzbereich angeboten werden, es wurde daher entsprechend den Bestimmungen der Frequenzzuteilungsurkunde eine Pönalezahlung vorgeschrieben.

Fusionen

Wie bereits im Bericht 2007 ausgeführt, kam es damals – unter Auflage von Verpflichtungen, welche notwendig waren, um nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb möglichst hintanzuhalten – zum Erwerb der eTel Austria AG durch die Telekom Austria TA AG. Diese Übernahme fand 2008 mit der firmenrechtlichen Verschmelzung der beiden Zusammenschlusspartner ihren Abschluss.

Weiters wurde die Mobilfunksparte von Tele2 Österreich von der Telekom Austria TA AG übernommen.

Die Regulierungsbehörde kooperierte im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten mit der Bundeswettbewerbsbehörde, um zu einer gemeinsamen Einschätzung der angemeldeten Zusammenschlüsse zu kommen.

Zu einem Wechsel des Eigentümers sowie des Namens kam es bei der One Austria GmbH, aus One wurde Orange.

Aufsichtsverfahren

In unterschiedlichsten Bereichen waren Aufsichtsverfahren notwendig, um die Einhaltung der telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen bzw. bescheidmäßig auferlegter Verpflichtungen zu gewährleisten. Nachfolgend eine überblicksmäßige Auswahl an relevanten Themen 2008:

- Überprüfung der nichtdiskriminierenden und Margin Squeeze-freien Nachbildbarkeit eines Produktes durch alternative Anbieter am Endkundenmarkt,
- Störungen durch Übertragungssysteme in vorgelagerten Einrichtungen („vorgelagerte DSLAM“),
- Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung im Zusammenhang mit Breitband-Vorleistungsprodukten,
- Produktbündelung und Diskriminierung,
- Verdacht der Einschränkung der Möglichkeit der Portierung sowie der Verrechnung eines abschreckenden Portierentgelts.

Weiter verstärkter Dialog mit dem Markt – Industriearbeitsgruppe

Die Herausforderungen am Markt, wie z.B. die Rahmenbedingungen für den NGN/NGA-Ausbau, erfordern einen verstärkten Dialog mit dem Markt. Im Jahr 2008 wurde, neben den relevanten Themen für NGN/NGA, auch die Frage alternativer Abrechnungssysteme auf Vorleistungsebene behandelt. Diese Initiativen der RTR-GmbH fanden großen Zuspruch im Markt und werden auch 2009 weiter beibehalten werden.

Zahlreiche Workshops

Anpassungen bei Kommunikationsparametern

Neben einer Novelle der KEM-V im Jahr 2008 zur Einführung weiterer Rufnummern im Bereich 116 für harmonisierte Dienste startete die RTR-GmbH mit Beginn des Jahres 2008 eine breit angelegte öffentliche Diskussion zur Weiterentwicklung der Verordnung, um vor allem internationalen Entwicklungen Rechnung zu tragen („Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeit von geografischen Rufnummern im Zusammenhang mit VoIP“). Nach umfangreichen Diskussionen mit dem Markt und der Erstellung mehrerer Diskussionsdokumente wurde schließlich im November eine öffentliche Konsultation zu einem neuen Verordnungstext gestartet. Die Konsultation wird im Jänner 2009 enden; die (neue) KEM-V soll im 2. Quartal 2009 in Kraft treten.

*Novelle der KEM-V
in Vorbereitung*

Internationales Roaming

Im Berichtszeitraum wurde auf europäischer Ebene die seit Mitte 2007 bestehende Verordnung über internationales Roaming einem Überprüfungsverfahren unterzogen. Dabei ist die Europäische Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verlängerung der Verordnung für Sprach-Roaming-Dienste sowie eine Ausweitung der Verordnung für SMS und mobile Datendienste erforderlich sei. Ein entsprechender Entwurf einer angepassten Verordnung wurde von der Kommission bereits erstellt, zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war noch nicht klar, wann diese in Kraft treten wird.

Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene

Die bereits 2007 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge für die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation wurden 2008 parallel im Rat und im Europäischen Parlament abgehandelt. Die Regulierungsbehörde hat sich in den Prozess aktiv eingebracht, zu allen wesentlichen Fragen im Rahmen der European Regulators Group (ERG) Stellungnahmen abgegeben und das BMVIT beraten.

Kompetenzzentrum

Wie bereits im Abschnitt zum Rundfunk dargestellt, hat die RTR-GmbH gemäß § 9 KOG auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen. Im Fachbereich Telekommunikation sind diese Ausgaben für das Kompetenzzentrum mit max. 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes begrenzt.

Die RTR-GmbH hat im Rahmen ihrer Kompetenzzentrumsfunktion das Redaktionsteam für die Bestrebungen der Internetoffensive Österreich gestellt und konnte ihr umfangreiches Know-how erfolgreich einbringen. Darüber hinaus wurde in der Serie der RTR-Schriftenreihe ein IKT Factbook erstellt, das eine Sammlung von IKT-Daten darstellt. Im Rahmen der Kompetenzzentrumsfunktion

*Internetoffensive,
IKT Factbook,
IKT Task Force*



zentrumfunktion hat und wird die RTR-GmbH die Daten weiterhin aktualisieren und pflegen und sie der Öffentlichkeit entsprechend zur Verfügung stellen. Zudem unterstützt die RTR-GmbH das Bundeskanzleramt und das BMVIT sowie die IKT Task Force weiterhin.

1.3 Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postgesetz 1997 (PostG)

Das PostG legt fest, dass Postdienste für alle Nutzer im gesamten Bundesgebiet zufrieden stellend, preiswert und nach gleichen Grundsätzen erbracht werden. Es legt die Grundlagen für die Erfüllung des Versorgungsauftrages beim Erbringen des Universaldienstes sowie die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf dem Gebiet des Postwesens fest.

Anders als das KOG oder TKG 2003 sieht das PostG somit keine Ziele vor, die durch Regulierung zu erreichen wären. Das PostG ist auch kein Gesetz zur Öffnung des Marktes, sondern legt Handlungs- und Duldungspflichten für die Österreichische Post AG fest. Für jene Bereiche, die nicht für die ausschließliche Dienstleistung durch die Österreichische Post AG reserviert sind („Monopolbereich“), werden auch allgemeine Voraussetzungen für Postdienstleister geregelt.

*Postmarkt-
liberalisierung
bis 2011
abgeschlossen*

Gemeinschaftsrecht sieht vor, dass mit 01.01.2011 in Österreich die Erbringung von Postdiensten vollständig liberalisiert sein muss. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sind die Einzelheiten in einem neuen Postgesetz bzw. Postmarktgesetz zu regeln. Zentrale Punkte werden dabei der Marktzugang, die Erbringung und Finanzierung des Universaldienstes sowie das Ausmaß der Verpflichtungen sein, die dem marktmächtigen Unternehmen zugunsten seiner Mitbewerber auferlegt werden. Dabei wird auch die Rolle der Regulierungsbehörde festzulegen sein. Unbestritten ist, dass ein „starker Regulator“, der sich auf Unabhängigkeit, angemessene Ressourcenausstattung in personeller und materieller Hinsicht, Fachwissen und Transparenzverpflichtungen stützen kann, einen gewichtigen Beitrag zur Liberalisierung leisten kann.







2. Regulierung: Behörden und Umfeld

2.1 Die Regulierungsbehörden

In Durchführung des TKG (1997) wurden im Jahr 1997 zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: Die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (vormals Telekom Control-GmbH). Auf Basis des KOG wurde im Jahr 2001 die KommAustria zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet.

Liberalisierung startete mit Einrichtung der Regulierungsbehörden.

Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, im TKG 2003 und im KOG, definiert. Das TKG 2003 sieht beispielsweise die Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Förderung bzw. den Schutz der Interessen der Nutzer vor. Das KOG definiert als Regulierungsaufgaben die Erteilung von Zulassungen für Rundfunkveranstalter, Verfahren zur Mitbenützung von Sendeanlagen, Erteilung von Betriebsbewilligungen für Sendeanlagen und Frequenzverwaltung, Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter, Vorbereitung der Einführung von digitalem Rundfunk, Verwaltung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds und dem Fernsehfilmförderungsfonds (FERNSEHFONDS AUSTRIA) und die Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter und den ORF.

Die Ziele reichen von der Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter und der Schaffung sowie Bewahrung einer qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität über die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme, die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich bis hin zur Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation.

2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer:

RTR-GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Bundes.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2008 waren für den Fachbereich Rundfunk Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation Dr. Georg Serentschy.

In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für die TKK und für die KommAustria,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung),
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG),
4. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds und aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Rundfunk,
5. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation und
6. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK/TKKP)

TKK ist weisungsfrei.

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikations- und Post-Regulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

- HR Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic (Ersatzmitglied).

Die Aufgaben der TKK sind im § 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

Mit 01.01.2008 wurde gemäß § 25a Abs. 2 PostG zum Zwecke der Post-Regulierung bei der TKK ein zweiter Senat gebildet, dem anstelle des Mitglieds mit einschlägigen technischen Kenntnissen ein Mitglied mit Kenntnissen im Postwesen angehört.

Der Postsenat (TKKP) setzt sich wie folgt zusammen:

- HR Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- MR Dr. Alfred Stratil,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Alfred Taudes (Ersatzmitglied).

2.1.3 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzleramt unmittelbar nachgeordnete Behörde, die seit 01.01.2004 von Mag. Michael Ogris geleitet wird, der per Ende 2008 für fünf weitere Jahre in seinem Amt bestätigt wurde. Hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung bildet sie nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Rundfunkregulierung der RTR-GmbH als Geschäftsapparat.

*Mag. Michael Ogris
für 5 Jahre als
Behördenleiter
bestätigt.*

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz – in einigen Fällen auch als Ermittlungsbehörde mit Anzeigebefugnis – und nimmt Aufgaben der Rundfunkregulierung nach den folgenden Gesetzen wahr:

- KommAustria-Gesetz (KOG),
- Privatradiogesetz (PrR-G),
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G),
- ORF-Gesetz (ORF-G),
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003),
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG),
- Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG).

Der KommAustria kommen darüber hinaus weitere behördliche Aufgaben sowie Zuständigkeiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu, im Rahmen derer der RTR-GmbH im Wesentlichen die Aufgabe der Bereitstellung von Infrastruktur zukommt:

- So obliegt der KommAustria seit 2004 die Abwicklung und Vergabe der Presse- und Publizistikförderung des Bundes auf Basis des Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004) und des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG).
- Weiters ist die KommAustria seit Mitte 2006 als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006) eingerichtet. Dieser Bereich ist organisatorisch von den anderen Tätigkeiten der KommAustria zu trennen und wird vom vorliegenden Bericht der RTR-GmbH nicht umfasst.

2.2 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.

Bundeskanzleramt (BKA)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler nachgelagerte und weisungsgebundene Behörde, die hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung nach außen hin selbstständig ist und sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Rundfunkregulierung der RTR-GmbH als Geschäftsapparat bedient. Aufgrund einer Entschließung des Bundespräsidenten unterstanden die KommAustria und die RTR-GmbH in Vollzug von Rundfunkangelegenheiten im Jahr 2008 (genauer: 01.03.2007 bis 01.12.2008) dem Weisungsrecht der Bundesministerin für Frauen,

*KommAustria und der
Fachbereich Rundfunk
unterstehen dem BKA.*



Medien und öffentlichen Dienst. Auf operativer Ebene herrscht eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung V/4 des Verfassungsdienstes im BKA (Medienabteilung), insbesondere in legislativen Fragen, in Fragen der Digitalisierung des Rundfunks, der Weiterentwicklung des dualen Rundfunks sowie bei medienpolitischen Veranstaltungen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

*Fachbereich
Telekommunikation
untersteht dem
BMVIT.*

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt zuständig. Zwischen dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation besteht ein Weisungszusammenhang.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. auf EU-Ebene) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

*Verwaltungs-
strafbehörde in
erster Instanz*

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben.

Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Digitale Plattform Austria

*Digitale Plattform
Austria: mehr als
300 Mitglieder*

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 PrTV-G vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung des digitalen Rundfunks eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Der Arbeitsgemeinschaft gehören mehr als 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen sowie weitere Stakeholder an.

Rundfunkbeirat

*Rundfunkbeirat berät
KommAustria*

Der Rundfunkbeirat ist zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm ist vor der Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rundfunkbeirat besteht aus sechs von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern. In seiner zweiten sechsjährigen Funktionsperiode (beginnend mit 30.05.2007) setzt sich der Rundfunkbeirat wie folgt zusammen:

- Mag. René Tritscher (Vorsitzender für drei Jahre),
- Dr. Astrid Zimmermann (stellvertretende Vorsitzende für drei Jahre),
- Dr. Barbara Auzinger,
- Mag. Gerald Grünberger,
- Dr. Eduard Pesendorfer,
- Harald Stockbauer.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria sowie als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF fungiert der beim BKA eingerichtete BKS.

BKS ist beim BKA eingerichtet.

Die Mehrheit der fünf Mitglieder des BKS muss dem Richterstand angehören, sie sind gemäß § 12 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Bundeswettbewerbsbehörde

Aus der teilweisen Parallelität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden intensiv mit der Bundeswettbewerbsbehörde auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor.

Intensive Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.3 Das internationale Umfeld

Im Jahr 2008 konnten die Independent Regulators Group (IRG) sowie die European Regulators Group (ERG) zu den wichtigsten regulatorischen Themenbereichen an der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens sowie in der täglichen Umsetzung ihre Erfahrungen einbringen. Konkrete Beispiele, wie etwa das weitere Konvergieren der Mobilterminierungsentgelte, zeigen deutlich, dass Harmonisierung durch einen europäischen „Bottom-Up“-Ansatz – also durch die effektive Regulierung innerhalb jedes einzelnen nationalen Marktes – erfolgreich ist. Durch ein starkes Commitment zu gemeinsamen Positionen und gezieltem Monitoring auf deren Einhaltung durch die Mitglieder wurde der Harmonisierungsprozess weiter gefördert.

Harmonisierung ist weiterhin der Fokus.



*Stärkere
Formalisierung*

Zur Erhöhung der eigenen Effizienz und Transparenz wurden 2008 wichtige Maßnahmen gesetzt. Die IRG ist seit 2008 als Verein belgischen Rechts organisiert. Ende 2007 hat die IRG beschlossen, sich von ihrem bisher rein informellen Status in einen Verein nach belgischem Recht (ASBL, Association sans but lucratif) weiterzuentwickeln. Man erwartet sich dadurch eine weitere Professionalisierung der Organisation und bessere Möglichkeiten, gemeinsame Ressourcen der Regulierungsbehörden effizienter nutzen zu können. Die IRG etablierte ein permanentes Sekretariat zur besseren Abwicklung der notwendigen Koordination in Brüssel und führte einen Relaunch der Website (<http://www.irk.eu>) mit neuem Layout, verbesserter Struktur und stärkerer Ausrichtung an den jeweiligen spezifischen Interessen der Nutzer durch.

Thema: Frequenzen – neue Kooperation zwischen ERG und der Radio Spectrum Policy Group

Neue Kooperationen

Erstmals trafen sich im Rahmen eines ERG-Meetings die ERG und die Radio Spectrum Policy Group. Neben der Diskussion aktueller Themen (vor allem in Bezug auf den neuen Rechtsrahmen) wurde beschlossen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern aus beiden Arbeitsgruppen zum Thema Frequenzen ins Leben zu rufen.







3. Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Bereich Rundfunk besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers gegenüber der KommAustria sowie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH. Allfällige Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

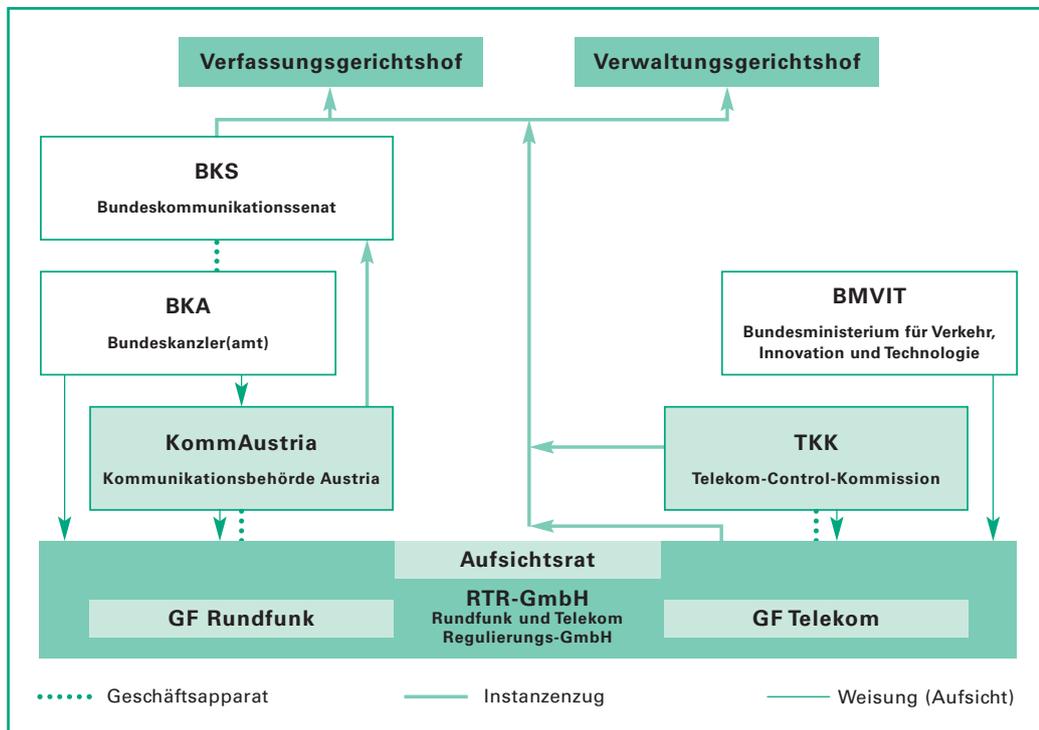
Im Bereich Telekommunikation hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH; auch diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

Schließlich sind auch der Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der Leiter der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Entscheidungen der TKK sind durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) anzufechten. Die RTR-GmbH entscheidet (in Angelegenheiten des Fachbereichs Telekommunikation) ebenfalls in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide kann Beschwerde vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen. In Angelegenheiten der Werbeaufsicht über den Österreichischen Rundfunk ist die KommAustria zur Ermittlung und Anzeige von Verstößen an den BKS befugt.

Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge



Quelle: RTR-GmbH

3.2 Fachbereich Rundfunk

3.2.1 Bundeskommunikationssenat (BKS)

Gegen Bescheide der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der Bundeskommunikationssenat (BKS) entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) in Wien zu.

27 Bescheide der KommAustria in zweiter Instanz bestätigt.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS 27 Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen 15 Bescheide Hörfunkzulassungen oder Frequenzzuordnungen im Hörfunkbereich. In allen Fällen wurden die Entscheidungen der KommAustria bestätigt, darunter die neuen Zulassungen in den Versorgungsgebieten „Linz 91,8 MHz“ und in „Linz, Wels und Steyr“. Die übrigen Entscheidungen betrafen die von der KommAustria geführten Verfahren zur Neu- bzw. Wiedervergabe jener Hörfunkzulassungen, deren gesetzlich vorgesehene zehnjährige Zulassungsdauer am 31.03.2008 endete.



Im Verfahren zur Erteilung der Multiplex-Zulassung für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) hat der BKS Ende März 2008 die Berufung der Mobile TV Infrastruktur GmbH abgewiesen und damit die Zulassung der MEDIA BROADCAST GmbH bestätigt. Zuvor war bereits die Zurückweisung des Antrags der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG bestätigt worden: Der Antrag hatte keine Kooperationen mit Programmaggregatoren enthalten.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung hat der BKS zudem jene beiden Bescheide der KommAustria bestätigt, mit denen der ATV Privat TV GmbH & Co KG Frequenzen (Übertragungskapazitäten) entzogen wurden, die entweder im Zuge des digitalen „Switchover“ bereits außer Betrieb genommen oder die seit der Erteilung der analogen Zulassung vor über sechs Jahren nie genutzt wurden.

In einem weiteren Fall hat der BKS eine Entscheidung der KommAustria über das Erlöschen einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk bestätigt. So wurde festgestellt, dass die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH zumindest seit März 2007 nicht in Österreich im Sinne des § 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) niedergelassen ist und über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der ihr erteilten Zulassung für das Fernsehprogramm „Kanal Telemedial“ ausgeübt hat.

Weiters traf der BKS in zwei Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In beiden Fällen wurden die Entscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bestätigt.

Der BKS entscheidet weiters im Zuge der Rechtsaufsicht über den ORF, (die in erster Instanz von ihm wahrgenommen wird), über die Anzeigen der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung (siehe Kapitel 4.1.8). Im Berichtszeitraum ergingen dazu 15 Bescheide; in 12 Fällen wurden Verletzungen des ORF-Gesetzes (ORF-G) festgestellt.

3.2.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Beschwerden gegen die Berufungsentscheidungen des BKS können auch an den VfGH erhoben werden. Im Berichtszeitraum erfolgten zu solchen Fällen keine Entscheidungen.

3.2.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Berufungsentscheidungen des BKS unterliegen der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet er nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat. Im Berichtszeitraum entschied der VwGH einen Fall in der Werbebeobachtung über private Hörfunkveranstalter und über fünf Bescheide betreffend Hörfunkzulassungen. In einem Fall (betreffend die Übertragungskapazität SALZBURG 94,0 MHz) hob er den Bescheid des BKS auf, sodass dieser ein Ersatzverfahren zu führen hatte. Vier weitere Entscheidungen des VwGH betrafen die Werbebeobachtung über den ORF auf Basis von Anzeigen der KommAustria.

*VwGH kontrolliert
Bescheide des BKS.*

3.3 Fachbereich Telekommunikation

3.3.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

*3 Beschwerden
vor dem VfGH*

Gegen Entscheidungen der TKK wurden im Berichtszeitraum insgesamt drei Beschwerden beim VfGH erhoben, wobei eine Beschwerde lediglich den Antrag auf aufschiebende Wirkung des zugrunde liegenden Bescheides zum Inhalt hatte. Die beiden anderen Beschwerden betrafen einerseits den Finanzierungsbeitrag nach § 10 KOG und zum anderen ein Verfahren, in dem ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen von zwei Gegenschriften. Der VfGH hat im Berichtszeitraum in insgesamt acht Fällen das Verfahren eingestellt, da die zugrunde liegenden Beschwerden zurückgezogen wurden. Zum 31.12.2008 war lediglich ein Verfahren anhängig.

*VfGH stellt
8 Verfahren ein.*

3.3.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

*22 Beschwerden
vor dem VwGH*

Gegen Entscheidungen der TKK wurden im Berichtszeitraum 22 Beschwerden beim VwGH erhoben. Diese Beschwerden betrafen zwei Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003, 17 Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, zwei Zusammenschaltungsverfahren und ein Verfahren zur Frequenzuteilung nach § 56 TKG 2003. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Gegenschriften.

*Per 31.12.2008:
19 Beschwerden
anhängig*

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt 35 Entscheidungen erlassen. Nahezu alle Entscheidungen beruhen auf der Rechtsprechung des VwGH zur Mobilterminierung, wonach eine Feststellung von Marktbeherrschung für vergangene Zeiträume nicht zulässig ist. Aufgrund dieser Vorgaben hat der VwGH in fünf Fällen Bescheide wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften bzw. in 19 Fällen wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben. Fünf Verfahren wurden für gegenstandslos erklärt und eingestellt. Zwei Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, zwei Beschwerden zurückgewiesen und zwei weitere Verfahren mangels rechtzeitiger Mängelbehebung durch die Beschwerdeführer eingestellt. Zum 31.12.2008 waren 19 Beschwerden beim VwGH anhängig.





4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH

4.1 Fachbereich Rundfunk

Die regulatorische Tätigkeit war im Jahr 2008 einmal mehr von der Digitalisierung des Fernsehens geprägt: So wurden nach großteils komplexen Zulassungsverfahren Multiplex-Plattformen für mobiles terrestrisches digitales Fernsehen (MUX D) und für lokales und regionales terrestrisches Fernsehen (MUX C) vergeben.

Im Hörfunkbereich ergab sich im 1. Quartal 2008 ein Schwerpunkt aus den zum Teil zu Jahresbeginn noch offenen 21 Verfahren zur Erteilung von Zulassungen für Versorgungsgebiete, deren gesetzlich festgelegte Dauer am 31.03.2008 endete.

4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

4.1.1.1 Zulassungsverfahren/Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden. Diese können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete gerichtet sein. Weiters kann ein bestehender bundesweiter Hörfunkveranstalter die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau seines Versorgungsgebietes begehren.

*Antragstellung
jederzeit möglich*

Anträge auf Zuordnung haben die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung, Angaben zu(r) technischen Reichweite/Versorgungsmängeln sowie – bei Zulassungsanträgen – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu enthalten.

Nach § 12 PrR-G ist ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

*Kritische technische
Reichweiten*

Andernfalls ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber verwendet werden soll, sofern sie nicht durch Verordnung der KommAustria zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH).

Ausschreibung

Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in §§ 10 und 12 PrR-G festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Zuordnungsrangfolge

§ 10 PrR-G legt Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind, und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann infrage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G auch tatsächlich notwendig ist.
- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- In einem weiteren Schritt werden Übertragungskapazitäten für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet.
- Schließlich hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

17 Zuordnungen von Übertragungskapazitäten

Im Geschäftsjahr 2008 wurden im Hörfunkbereich auf Parteiantrag oder aufgrund amtswegiger Ausschreibung 17 Zuordnungsverfahren nach dem PrR-G durchgeführt, die durch Bescheid-erlassung abgeschlossen wurden. Dabei wurden an private Hörfunkveranstalter 13 Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt und damit neue Versorgungsgebiete geschaffen bzw. bereits bestehende Versorgungsgebiete neu vergeben; vier Übertragungskapazitäten wurden bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet.

Zusätzlich wurden insgesamt acht Übertragungskapazitäten dem im Berichtszeitraum einzigen privaten bundesweiten Hörfunkveranstalter, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeteilt. Ein Zulassungsantrag wurde wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen.

Darüber hinaus waren im Jahr 2008 noch weitere 18 Zuordnungsverfahren anhängig, die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen wurden (nicht eingerechnet die vom bundesweiten Hörfunkveranstalter zum Ausbau seines Versorgungsgebietes beantragten Übertragungskapazitäten).

4.1.1.2 Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2008 lag der Schwerpunkt im Bereich Hörfunk bei jenen Verfahren, die aufgrund des Ablaufes von 21 im Jahr 1997 erteilten lokalen und regionalen Zulassungen mit Ende März 2008 durchzuführen waren. Die betroffenen Versorgungsgebiete wurden bereits im Jahr 2007 von Amts wegen öffentlich ausgeschrieben. In beinahe allen Verfahren bewarben sich auch die bisherigen Zulassungsinhaber um die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

*Zeitablauf von 21
Hörfunkzulassungen*

Sieben der 21 Verfahren wurden bereits 2007, die weiteren 14 Verfahren wurden bis März 2008 durch Bescheiderlassung abgeschlossen. In zehn Fällen erhielten die jeweiligen bisherigen Zulassungsinhaber für die nächsten zehn Jahre erneut eine Hörfunkzulassung für die Versorgungsgebiete „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Privatradio Burgenland GmbH), „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Privat-Radio Betriebs GmbH), „Unteres Inntal einschließlich Hall“ (Antenne Österreich GmbH), „Osttirol“ (Radio Osttirol GmbH), „Tirol“ (Regionalradio Tirol GmbH), „Raum Köflach“ (WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG), „Salzkammergut“ (Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut – FRS), „Radenthein“ (Radiofreunde Radenthein), „Bezirk Melk und Mostviertel“ (DIGI Hit Programm Consulting GmbH) und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG).

*10 bestehende
Zulassungen wurden
verlängert.*

In den Gebieten „Spittal an der Drau“ und „Oberösterreichischer Zentralraum“ wurden neue Hörfunkveranstalter zugelassen: In „Spittal an der Drau“ erging die Zulassung an den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung („Radio Maria“), für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ an die „On Air“ Privatradio GmbH („Radio Steyr“). Die bisherigen Zulassungsinhaber erhielten aufgrund der mangelhaften Ausübung der Zulassung bzw. der unklaren programmlichen Prognose keine Zulassungen mehr – dies insbesondere aufgrund eines Vergleichs mit den neu eingereichten Zulassungsanträgen.

*4 neue
Zulassungsinhaber*

In zwei weiteren Fällen hatten sich schließlich die bisherigen Zulassungsinhaber nicht wieder beworben, sodass auch hier die Zuteilung anderweitig erfolgte: Im Versorgungsgebiet „Bez. Leoben und östl. Teil des Bez. Liezen“ erhielt die Privat-Radio Betriebs GmbH („A1 Radio“) eine Hörfunkzulassung, das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ wurde der Radio Osttirol GmbH („Radio Osttirol“) zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Osttirol“ zugeordnet.

4.1.1.3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete

Im Fall eines Erweiterungsantrages kann die öffentliche Ausschreibung einer Übertragungskapazität, welche eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden (§ 13 Abs. 3 PrR-G).

Drei aufgrund einer solchen beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G durchgeführte Verfahren führten im Jahr 2008 zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete:

4 Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete

- INZING 2 94,2 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ (Unterländer Lokalradio GmbH, nunmehr U1 Tirol Medien GmbH),
- MAYRHOFEN 3 91,20 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Antenne Österreich GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal“),
- PRAEGRATEN 2 104,2 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Osttirol und Oberkärnten“ (Radio Osttirol GmbH).

Weiters führte ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G – nach unbeschränkter Ausschreibung – durchgeführtes Verfahren zur Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes (im Rahmen der Verfahren zur Neuvergabe von 21 Hörfunkzulassungen bis März 2008):

- KOETSCHACH 102,2 MHz, MATREI OSTTIR 2 101,7 MHz, SILLIAN 103,9 MHz und WINKLERN 2 105,8 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Osttirol“ (Radio Osttirol GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Osttirol und Oberkärnten“).

4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassung

Status quo Ende 2007

Am 06.12.2004 erteilte die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Aufbauend auf der gemeinsam mit der Zulassungserteilung erfolgten Zuordnung von 28 Übertragungskapazitäten wurden der Gesellschaft im Jahr 2005 sieben, im Jahr 2006 15 und im Jahr 2007 zehn weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. verbreitet ihr im Adult Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „Kronehit“

8 weitere Übertragungskapazitäten 2008

Im Jahr 2008 wurden der Zulassungsinhaberin die folgenden acht Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert:

- Funkstelle BAD ISCHL, Standort Katrin Mittelstation, Frequenz 107,9 MHz,
- Funkstelle OBDACH, Standort Schupperer, Frequenz 97,7 MHz,
- Funkstelle BADGASTEIN 1, Standort Stubnerkogel, Frequenz 106,6 MHz,
- Funkstelle FRIESACH, Standort Lorenzenberg, Frequenz 106,3 MHz,
- Funkstelle HUBEN 1, Standort Brunnerberg, Frequenz 100,5 MHz,
- Funkstelle BREGENZ 3, Standort Gebhardsberg, Frequenz 91,5 MHz,
- Funkstelle LOFER, Standort Loderbichl, Frequenz 103,7 MHz,
- Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz.

Bewerbungsfenster 2008/2009

Durch die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten konnten insbesondere in Vorarlberg, Salzburg und der Steiermark Versorgungslücken reduziert werden.

Vom 20.10.2008 bis 30.04.2009 hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 PrR-G die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt.

4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

4 Zulassungen für Eventradios

Im Jahr 2008 wurden Zulassungen für folgende Eventradios erteilt:

- der Linz 2009 – Kulturhauptstadt Europas OrganisationsGmbH zur Veranstaltung von Hörfunk in der Zeit vom 31.12.2008 23:30 Uhr bis 01.01.2009 01:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Eröffnung von Linz 2009 Kulturhauptstadt Europas“
- der 92.9 HIT FM Radio GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk in der Zeit vom 24.05.2008 bis 13.07.2008 zur Übertragung der „EURO 2008“ (vorwiegend deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm),
- Gerrit Voogd zur Veranstaltung von Hörfunk in der Zeit vom 19.06.2008 bis 30.06.2008 zur Übertragung der „EURO 2008“ (holländisches 24-Stunden-Vollprogramm),
- Wolfgang Struber zur Veranstaltung von Hörfunk in der Zeit vom 18.08.2008 bis zum 21.09.2008 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Donauinselfest 2008“

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Folgende Ausbildungsradios wurden im Jahr 2008 zugelassen:

4 Zulassungen für Ausbildungsradios

- ein Ausbildungsradio des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt mit einem eigengestalteten Programm für Schüler, Lehrer und Eltern, das in verschiedenen Sendeflächen Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Eltern und Lehrern vorsieht,
- ein Ausbildungsradio des Vereins Freies Radio B-138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, wobei Kernmerkmale des Programms der offene Zugang als besonderes Mittel der lokalen Bürgerbeteiligung und die intensive Einbindung der Schulen der Region sind,
- ein Programm des Vereins Basic Vocal im Rahmen des Ausbildungszweiges „HLW media“ der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Deutschlandsberg,
- ein Ausbildungsradio des Vereins zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten, an dem insbesondere die Studienlehrgänge „Simulationsgestützte Nachrichtentechnik“, „Telekommunikation und Medien“, „Medienmanagement“ und „Soziale Arbeit“ der Fachhochschule St. Pölten beteiligt sind.

4.1.1.6 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig.

Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag nach dem TKG 2003, der auf die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage zielt, auch die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität an den Rundfunkveranstalter, so führt dies zu einem Ausschreibungsverfahren nach den §§ 12 und 13 PrR-G.

Demgegenüber betreffen fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie die Verwendung neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In den meisten Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss.

Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden. Hinsichtlich der Anträge, die auf eine rundfunkrechtliche Bewilligung abzielen, wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

*19 Funkanlagen-
änderungen
bewilligt*

Im Jahr 2008 wurden von der KommAustria 19 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt; ein fernmelderechtlicher Antrag wurde anhängig gemacht und noch im Jahr 2008 zurückgezogen. Mit Jahresende waren insgesamt zwölf weitere Anträge anhängig.

Die KommAustria wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen für Rundfunksendeanlagen ebenso für den Österreichischen Rundfunk (ORF) tätig.

Im Jahr 2008 wurde dem ORF die zeitlich befristete Durchführung einer Versuchsabstrahlung (UKW) bewilligt. Ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Inbetriebnahme einer UKW-Tunnelfunkanlage des ORF wurde im Berichtszeitraum eingebracht und wieder zurückgezogen. Im Bereich analoger Kurzwellenrundfunk war zu Jahresende ein Antrag des ORF anhängig.

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

4.1.2.1 Digitales terrestrisches Fernsehen

Nach dem bundesweiten Start des digitalen terrestrischen Fernsehens im Jahr 2006 stand der Berichtszeitraum im Zeichen des fortgesetzten Ausbaus von MUX A. Die KommAustria hat die dazu erforderlichen Bewilligungen zeitnah in insgesamt 16 fernmelderechtlichen Bescheiden betreffend 85 Sendeanlagen erteilt. MUX A versorgt zum Ende 2008 rund 91 % der österreichischen Bevölkerung.

*16 Bescheide für
85 Sendeanlagen*

In den Landeshauptstädten und in vielen dichter bevölkerten Gebieten Österreichs ist MUX B auf Sendung. Über diese Plattform, die bereits 2006 gemeinsam mit MUX A der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugewiesen wurde, können die Programme 3sat, ORF Sport Plus und PULS 4 in den Ballungsräumen (technische Reichweite von 81 % der Wohnbevölkerung) empfangen werden. Ein Ausbau von MUX B ist 2008 nicht erfolgt.

Weiters wurden im Berichtszeitraum die Pilotversuchsbewilligungen für digitales terrestrisches Fernsehen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, der LT 1 Privatfernsehen GmbH und des Christian Parzer („BAD ISCHL 2 [Katrín-Seilbahn neben Stütze 12] Kanal 30“) verlängert. Der P3-Kabel-news GmbH und Christian Parzer („BAD ISCHL 3 [Strobl] Kanal 30“) wurde die versuchsweise digitale Ausstrahlung ihrer Programme bewilligt.

*5 Versuchs-
bewilligungen*

4.1.2.2 Lokales digitales terrestrisches Fernsehen

Als ein Ergebnis der effizienteren Frequenznutzung, die die Digitalisierung mit sich bringt, konnten 2008 auch terrestrische Frequenzen für regionale und lokale Fernsehsender vergeben werden. Da das Interesse an einer digital terrestrischen Ausstrahlung seitens der regionalen und lokalen österreichischen Fernsehprogrammveranstalter – die bislang fast ausschließlich in den jeweiligen Kabelnetzen, vereinzelt aber auch auf analog terrestrischem Wege verbreitet wurden – großteils vorhanden war, hatte die KommAustria im Digitalisierungskonzept 2007 für regionale bzw. lokale Programmveranstalter die Heranziehung einer digitalen Frequenzbedeckung vorgesehen, die im Herbst 2007 unter der Kurzbezeichnung „MUX C“ ausgeschrieben worden war.

Im Rahmen dieser österreichweiten Ausschreibung war es regionalen bzw. lokalen Rundfunkveranstaltern und von ihnen beauftragten Infrastrukturunternehmen möglich, Zulassungen für DVB-T-Multiplex-Plattformen für jeweils selbst definierte Versorgungsgebiete zu beantragen, über die in entsprechend robusten Modulationsverfahren frequenzschonend Lokalprogramme ausgestrahlt werden können. Insgesamt langten 29 Anträge bei der KommAustria ein, die sich auf unterschiedliche Gebiete in ganz Österreich bezogen.

*29 Anträge für
regionales TV
auf MUX-C*

Sämtliche Anträge wurden auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen sowie auf ihre technische Realisierbarkeit geprüft. Da insgesamt nur eine Frequenzbedeckung vorgesehen war, wurde in frequenztechnischer Hinsicht umfassend geprüft, inwieweit die einzelnen beantragten Gebiete gleichzeitig realisierbar sind. Soweit mehrere Anträge zu einander überschneidenden Versorgungsgebieten einlangten und nicht allen mit den zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen entsprochen werden konnte, war ein Auswahlverfahren zwischen den Antragstellern durchzuführen. Dies betraf insgesamt fünf

*Zulassungsverfahren
2008 abgeschlossen*

zu versorgende Regionen. In weiteren elf Verfahren konnte dem jeweiligen alleinigen Antragsteller ein bestimmtes Gebiet in Österreich zugeordnet werden. Die entsprechenden Zulassungen wurden im 4. Quartal 2008 erteilt.

Auflagen für Multiplex-Betreiber

Über eine regionale terrestrische Multiplex-Plattform können bis zu vier digitale Fernsehprogramme verbreitet werden. Die Programmbelegung hat dabei unter bestimmten Kriterien zu erfolgen (z.B. Vorrang für bestehende analog-terrestrische Programme und Kabelrundfunkprogramme; Vorrang für lokale Programme). Zudem hat der Multiplex-Betreiber bei der Auswahl der über die Plattform zu verbreitenden digitalen Programme auf die Meinungsvielfalt Bedacht zu nehmen sowie einen diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang von Rundfunkveranstaltern zur terrestrischen Übertragungsplattform zu gewährleisten. Die Einhaltung dieser Zulassungsaufgaben wird von der KommAustria überprüft.

In weiterer Folge wird – sobald die entsprechenden Anträge eingelangt sind – die KommAustria die Zulassungen für die auf den einzelnen regionalen oder lokalen Multiplex-Plattformen zu verbreitenden Programme erteilen. Damit bzw. mit Aufnahme des Sendebetriebs der Multiplex-Plattformen wird eine weitere Bereicherung des terrestrischen Programmangebots erfolgen.

4.1.2.3 Mobile TV

Ausschreibung von DVB-H

Weitere Frequenzressourcen aus dem Genfer Frequenzplan, die durch die fortschreitende Analogabschaltung im terrestrischen Fernsehen frei wurden, hatten im Herbst 2007 die Ausschreibung der ersten bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) erlaubt und damit die Möglichkeit zur Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen im DVB-H-Standard geschaffen.

4 Anträge zu DVB-H

Im Zuge dieser Ausschreibung, deren Frist am 14.12.2007 endete, waren vier Anträge bei der KommAustria eingelangt. Nach Zurück- bzw. Abweisung der Anträge der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) und der Telekom Austria TA AG wurde ein Auswahlverfahren zwischen der MEDIA BROADCAST GmbH (vormals: T-Systems Media&Broadcast GmbH) und der Mobile TV-Infrastruktur GmbH durchgeführt. Die gesetzlich festgelegten Auswahlkriterien waren zuvor in einer dazu ergangenen Verordnung (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung) näher definiert worden.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008 wurde schließlich der MEDIA BROADCAST GmbH die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt. Diese Entscheidung wurde vom BKS mit Bescheid vom 31.03.2008 unter Abweisung der Berufung der Mobile TV-Infrastruktur GmbH vollinhaltlich bestätigt.

DVB-H rechtzeitig zur UEFA

Die MEDIA BROADCAST GmbH nahm den Betrieb von „MUX D“ – planmäßig rechtzeitig – zu Beginn der UEFA Fußball-Europameisterschaft, welche im Juni 2008 in Österreich und der Schweiz stattfand, in den Landeshauptstädten Wien, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt auf. Mittlerweile ist ein Versorgungsgrad von über 50 % der österreichischen Bevölkerung erreicht.

Als Programmaggregatoren, das sind jene Unternehmen (typischerweise Mobilfunkbetreiber), die Programmpakete schnüren und an die Endkunden vertreiben, fungierten zum Berichtszeitpunkt die Hutchison 3G Austria GmbH, die One GmbH und die mobilkom austria AG. Die

derzeit bestehenden verbreiteten Programmpakete umfassen 15 Fernsehprogramme (nämlich ORF1, ORF2, ATV, PULS 4, ProSieben Austria, RTL, Sat1Österreich, VOX, LAOLA1.tv, LaLaTV, Red Bull, RTL2, N24, Super RTL und KroneTV) sowie fünf Hörfunkprogramme (Ö3, FM4, Kronehit, Ö1 und LoungeFM).

4.1.3 Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde 2001 vom Gesetzgeber eingerichtet, um die Regulierungsbehörde bei der Ausarbeitung von Konzepten im Bereich der Rundfunkdigitalisierung zu unterstützen. Der Arbeitsgemeinschaft gehören mehr als 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen sowie weitere Stakeholder an.

Im Rahmen der Vollversammlung 2008 der „Digitalen Plattform Austria“ wurde eine Studie zum Thema „Kosten der Einführung und des Betriebs von digitalen terrestrischen Hörfunksystemen in Österreich“ der RTR-GmbH in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Salzburg präsentiert. Dazu wurden die voraussichtlichen Kosten der Einführung und des Betriebs der Technologievarianten T-DAB/DAB+ und HD Radio™ erhoben und vergleichend dargestellt. Grundsätzlich konnte aufgezeigt werden, dass die Verbreitung des Hörfunksignals über DAB+ um einiges günstiger durchzuführen ist als jene über UKW.

*Vollversammlung
vom 23. Juni 2008*

Markus Morgen von LS telcom stellte die Studie „Digitalradio in Europa“, die vom Bundeskanzleramt und der RTR-GmbH beauftragt wurde, vor. Morgen konstatierte: es gibt eine Tendenz zu unterschiedlichen Standards in den einzelnen Staaten.

Gastredner Michael Weber von der BMW Group erläuterte das bereits heute vorhandene DAB-Angebot in der Automobilindustrie. Die Weiterentwicklung zu neuen Standards wie DAB+ oder DMB sei bereits gestartet, aufgrund der Entwicklungszeiten in der Automobilindustrie könnten diese aber erst ab 2012 in der Breite unterstützt werden.

Fazit der Veranstaltung: „Ja zum digitalen Hörfunk, aber erst in einigen Jahren.“ Sowohl August Reschreiter, medienwirtschaftlicher Referent von Medienministerin Doris Bures, als auch Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Bereiches Rundfunk der RTR-GmbH, sprachen davon, dass Österreich bereit sei für das digitale Radio, letztlich aber einerseits der richtige Zeitpunkt, andererseits das Vorliegen einheitlicher europäischer Standards entscheidend seien.

*„Ja zum digitalen
Hörfunk, aber erst in
einigen Jahren.“*

4.1.4 Satellitenrundfunk

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenrundfunk zuständig. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen ist in den §§ 4 ff PrTV-G einheitlich geregelt.

Im Jahr 2008 wurden von der KommAustria neue Satellitenzulassungen für insgesamt 15 TV-Programme erteilt:

*Neue Satelliten-
zulassungen für
15 Programme*

- Deep Space Media GmbH: Erteilt wurden Zulassungen für die vier Teleshopping-Spartenprogramme „Action XXX TV“, „Multitainment TV“, „Spas im TV“ und „Visit-X.TV“. Weiters wurden Zulassungen für die Programme „Multi Channel 1“, „Multi Channel 3“, „Multi

Mobile“, „Multi Info“, „Entertainment Interactive“, „Multi Channel 2“, „Multi Mobile 2“, „Info Interactive“ und „Interactive Live“ erteilt. Bei sämtlichen Programmen handelt es sich um unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme, in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Inanspruchnahme von Anruf- und SMS-Mehrwertdiensten, beworben werden. Der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen wird in sämtlichen Programmen Rechnung getragen.

- StarSat Werbevertriebs GmbH: Das Programm „Hotel SAT“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Teleshoppingprogramm, in welchem Homeshopping im Bereich Reise und Hotelaufenthalte angeboten wird.
- Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H.: Beim bewilligten Programm „Salzburg TV“ (ab 01.04.2009 unter dem Namen „Servus TV“) handelt es sich um ein 24-Stunden-Spartenprogramm, welches sich an eine multinationale und mehrsprachige Community wendet und seinen Fokus auf die Bereiche News und Trends, Events, Sport, Reise, Kulinarisches, Kultur, technische Innovationen und Leute legt.

Wesentliche Änderungen bei Satellitenprogrammen sind gemäß § 6 PrTV-G genehmigungspflichtig. Mehrere Änderungen wurden im Jahr 2008 von der KommAustria im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Rechtsaufsicht genehmigt. Details dazu sind in Kapitel 4.1.8.5 zu finden.

4.1.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Kommunikationsnetze sind nach § 15 TKG 2003 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen sind. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch vor allem im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnlicher Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Im Berichtszeitraum wurden 18 Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt. In einzelnen Fällen wurde keine Bestätigung durch die KommAustria ausgestellt, weil es sich nicht um Fälle der Rundfunkübertragung handelte bzw. eine unvollständige Anzeige nicht ergänzt wurde.

Wettbewerbsregulierung für Rundfunknetze

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

4.1.6 Marktanalyse Rundfunk

Die KommAustria hat auf Grundlage des TKG 2003 regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen.

*Marktdefinition
und Marktanalyse*

Am 28.12.2007 verabschiedete die Europäische Kommission eine neue Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Telekommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen. In der ursprünglichen Fassung dieser Empfehlung aus dem Jahr 2003 war auch der „Markt für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer“ enthalten. Dieser Markt ist nun in der neuen Empfehlung nicht mehr angeführt. In den Übergangsbestimmungen dieser Empfehlung wird allerdings angeregt, dass nationale Regulierungsbehörden (NRA) Marktanalysen durchführen sollen, um festzustellen, inwieweit Verpflichtungen beibehalten, abgeändert oder aufgehoben werden müssen; dies unabhängig davon, ob der relevante Markt noch in der neuen Märkteempfehlung enthalten ist.

*Neue Märkte-
empfehlung der
Europäischen
Kommission*

Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 erfolgte im Berichtszeitraum die Einleitung der Überprüfung der Verordnung, mit welcher die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte festgelegt wurden (RFMVO 2004). Zu diesem Zweck wurde eine umfangreiche Datenerhebung unter den Marktteilnehmern durchgeführt.

*Überprüfung der
Marktdefinitions-
verordnung*

Darauf basierend wurden die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten an Endnutzer abgegrenzt und definiert. Als „relevante“ Märkte wurden die folgenden drei Märkte definiert:

1. Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden,

wobei diese Märkte in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich umfassen. Die nationale Konsultation und die Koordinierung der Ergebnisse der Marktabgrenzung auf europäischer Ebene werden im Jahr 2009 erfolgen.

4.1.7 Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

Ein Schwerpunkt im Bereich des Frequenzmanagements lag im Berichtsjahr in der Frequenzplanung für den regionalen und lokalen DVB-T-Multiplex (MUX C). Nachdem die Anträge bei der Behörde eingelangt waren, stellte sich die Aufgabe: Wie können die Frequenzen zugeordnet werden, sodass möglichst viele Anträge realisiert werden können? Wobei die Randbedingung, dass nur eine Bedeckung aus dem GE06-Plan verwendet werden darf, zu berücksichtigen ist.

*Verwendung einer
GE06-Bedeckung für
regionales und lokales
Fernsehen über
Antenne*

sichtigen war. Des Weiteren wurde versucht, die Fernsehkanäle über 60 (entspricht dem Frequenzbereich 790-862 MHz) bei den Planungen zu vermeiden, was im Wesentlichen auch gelungen ist. Einzig bei einigen Übertragungskapazitäten mussten für eine temporäre Nutzung Kanäle über 60 herangezogen werden.

Die MUX A-Planungen und Inbetriebnahmen durch die ORS, die gemäß PrTV-G gemeinsam mit der RTR-GmbH durchzuführen sind, haben sich im zurückliegenden Jahr weiter beschleunigt. Bei kleinen und Kleinstumsetzern, die die Masse an TV-Senderstandorten in Österreich ausmachen, muss ein geeigneter Kanal geplant werden, der weder im In- noch im Ausland zu Nutzungseinschränkungen des GE06-Plans führt bzw. darüber hinaus auch weitere Ausbaupotenziale möglichst nicht vermindert.

*Handy-Fernsehen
über DVB-H gestartet*

Die Planungen der MUX D (DVB-H)-Übertragungskapazitäten wurden von der Lizenzinhaberin MEDIA BROADCAST und der RTR-GmbH gemeinsam durchgeführt. Bei einigen TV-Kanälen mussten ebenfalls temporäre Kanäle eingesetzt werden, weil die Zielkanäle teilweise von mehreren in- und ausländischen analogen TV-Sendern noch immer blockiert sind.

Für Drahtlosmikrofone und andere Funkdienste, die für Sport und kulturelle Veranstaltungen (wie z.B. Bregenzer Festspiele) essenziell sind und ebenfalls den gleichen Frequenzbereich wie das Fernsehen verwenden, wird es aufgrund der Nutzung der „Digitalen Dividende“ jetzt schon schwieriger, geeignete Frequenzen zu finden. Das Frequenzmanagement unterstützt das BMVIT, das für diese Art von Funkdiensten verantwortlich ist, mit Informationen darüber, welche in- und ausländischen Inbetriebnahmen von DVB-T-Sendern in den kommenden Jahren zu erwarten sind und daher für Drahtlosmikrofone nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Generell kann in Bezug auf die Implementierung von DVB-T in unseren Nachbarstaaten festgestellt werden, dass Deutschland und die Schweiz in der Umstellung der analogen Terrestrik sehr weit fortgeschritten sind (Deutschland hat Ende 2008 den letzten analogen Fernsehsender bereits abgeschaltet), während unsere östlichen Nachbarn noch immer weit zurückliegen. Es ist zu erwarten, dass diese Länder zumindest 2009 mit den Regulärbetrieben von DVB-T starten müssen, weil sie sonst das von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angepeilte Jahr 2012 für den „Analogue Turn Off“ (ATO) nicht schaffen werden. Sollten in den kommenden Jahren in Österreich weitere DVB-T-Bedeckungen in Betrieb genommen werden, so könnte uns die langsame Digitalisierung dieser Länder durchaus behindern.

*Nutzung der
„Digitalen Dividende“
für Mobilfunk
untersucht*

Die Arbeit in den internationalen Arbeitsgruppen im Rahmen der Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT) und der International Telecommunication Union (ITU), an der das Frequenzmanagement mitwirkte, war in erster Linie von der in der Zukunft möglichen Nutzung der Digitalen Dividende für Mobilfunkdienste geprägt. Es wurde begonnen, alle möglichen gegenseitigen Beeinflussungen, die zwischen den unterschiedlichen Diensten und Systemen im gleichen Frequenzbereich auftreten können, zu evaluieren, mit dem Ziel, die gegenseitigen Grenzwerte für einen störungsfreien Betrieb festzulegen.

4.1.7.1 Frequenzkoordinierungsverfahren

Die Inbetriebnahme oder Veränderung bestehender terrestrischer Übertragungskapazitäten erfordert entsprechend den internationalen Abkommen ein abgeschlossenes Frequenzkoordinierungsverfahren mit den betroffenen Staaten. Die Frequenzkoordinierungsverfahren zur Erschließung dieser Frequenzen dauern im Allgemeinen drei bis sechs Monate.

Koordinierungsverfahren, um neue Übertragungskapazitäten zu erschließen.

Aus der folgenden Tabelle kann die Anzahl der Koordinierungsverfahren für 2008 entnommen werden. In dieser Tabelle wurden sowohl die Neu- als auch die Umplanungen der entsprechenden Übertragungskapazitäten berücksichtigt.

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen analog	Fernsehen digital
Österreich	36	-	-	43
Deutschland	20	17	-	39
Frankreich	127	-	-	4
Kroatien	11	-	33	3
Polen	16	-	-	1
Schweiz	23	89	-	5
Slowakei	16	-	-	-
Slowenien	17	-	-	1
Tschechien	63	-	-	14
Ungarn	7	-	-	-
TOTAL	336	106	33	110

Quelle: RTR-GmbH

Durch die digitalen Übertragungstechniken (DVB-T bzw. T-DAB) hat sich die Frequenzkoordination aufgrund der Möglichkeiten zum Aufbau von Gleichwellennetzen generell etwas vereinfacht. Insbesondere hat sich das in den Nachbarländern Schweiz und Deutschland gezeigt. Dort wurden die Ergebnisse aus der RRC 06 mit bis zu sechs Bedeckungen in den Ballungsräumen auf Basis von Gleichwellennetzen umgesetzt.

Der rasche digitale Ausbau von MUX A in Österreich führte nach der kurzen Simulcast-Phase zu zahlreichen analogen Abschaltungen, die wiederum einen raschen Aufbau digitaler TV-Netze auf nationaler, aber auch internationaler Ebene ermöglichen.

Kurze Simulcast-Phase ermöglicht raschen Aufbau digitaler TV-Netze.

Einen Schwerpunkt in der Frequenzkoordination stellte die deutsche Anforderung zur raschen Realisierung einer deutschlandweiten digitalen Hörfunk-Bedeckung im VHF-Bereich dar. Dafür wurde einerseits eine DVB-T-Bedeckung herangezogen, andererseits wurde versucht, die vorhandenen Lücken im Frequenzspektrum („White Spaces“) für großflächige Umplanungen heranzuziehen. Der Umplanungsprozess bzw. die Ermöglichung einer bundesweiten Bedeckung für Deutschland, die mit den österreichischen Anforderungen verträglich ist, konnte im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden, weshalb sich diese Arbeit 2009 fortsetzen wird.

4.1.7.2 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Im Bereich der Zulassungen gemäß PrR-G war das Berichtsjahr durch zahlreiche technische Änderungsanträge geprägt. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Ausbau der bundesweiten Kette. Überdies wurden für die Landeshauptstädte Graz, St. Pölten und Innsbruck neue Zulassungen vergeben, welchen jeweils umfangreiche technische Gutachten vorausgingen.

Burgenland, Vorarlberg und Wien sind bereits vollständig mit DVB-T digitalisiert.

Der Ausbau von MUX A wurde rascher durchgeführt als ursprünglich geplant. Mit Ende 2008 waren bereits 110 DVB-T-Sender in Betrieb, die einen Versorgungsgrad von ca. 91 % der Bevölkerung ergeben. Neben dem Bundesland Wien konnten die Bundesländer Vorarlberg und Burgenland vollständig digitalisiert werden.

Im Verfahren zur Erteilung einer bundesweiten Multiplex-Zulassung für mobilen terrestrischen Rundfunk (DVB-H) konnte das technische Gutachten mit Ende Jänner 2008 abgeschlossen werden. Zur Klärung der teilweise sehr detaillierten und komplizierten technischen Sachverhalte waren ausführliche Besprechungen mit den einzelnen Antragstellern notwendig.

18 DVB-H-Sender in Betrieb genommen

Die im Rahmen des Verfahrens festgelegten Ausbaupläne wurden von der MEDIA BROADCAST als Inhaber der Zulassung beim Roll-out des Sendernetzes eingehalten. Bereits Ende Mai 2008 konnten die ersten Sender in den Austragungsorten der Fußball-Europameisterschaft bewilligt werden. Mit Ende 2008 waren 18 Sender digital in Betrieb. Damit werden nun alle neun Landeshauptstädte mit DVB-H-Signalen technisch versorgt, was einer Reichweite von etwas mehr als 50 % der österreichischen Bevölkerung entspricht.

Im Verfahren zur Erteilung von Zulassungen zum Betrieb von regionalen/lokalen terrestrischen Multiplex-Plattformen (MUX C) wurde im Rahmen eines frequenztechnischen Gutachtens die Frage der gleichzeitigen technischen Realisierbarkeit geklärt. Damit konnten die beantragten Konzepte in zwölf unabhängige Regionen aufgeteilt und in getrennten Verfahren abgehandelt werden.

Nutzung der „White Spaces“ für regionale und lokale DVB-T-Multiplexe

In diesen Regionen wurde zur weiteren frequenztechnischen Analyse je ein technisches Gutachten erstellt. Darin wurde insbesondere geklärt, ob in der vorliegenden Region ausreichend Frequenzkapazitäten, insbesondere unter Zuhilfenahme von „White Spaces“, vorliegen. Für den Großteil der beantragten Konzepte konnte eine frequenztechnische Lösung gefunden werden.

Mit Ende 2008 konnten 31 DVB-T-Senderstandorte in zehn Regionen zur digitalen Aussendung von regionalen/lokalen Programmen bewilligt werden.

4.1.7.3 Frequenzbuch

Eine Tätigkeit, die aufgrund des PrR-G und PrTV-G von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle analogen und digitalen Rundfunksender, die bewilligt werden, werden in das Frequenzbuch aufgenommen.

Die Daten werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

Als wichtiger Bestandteil des Frequenzbuches wurde im Berichtsjahr der Frequenzpool aufgenommen. Dieser beschreibt die noch nicht genutzten DVB-T-Frequenzkapazitäten aus dem GE06-Plan.

Frequenzbuch mit Frequenzpool für DVB-T ergänzt

4.1.7.4 Messaufträge

Im Berichtsjahr fanden 36 Messeinsätze statt, gut die Hälfte davon widmete sich der Versorgungsmessung von UKW-Radiosendernetzen, entweder als Planung für bevorstehende technische Änderungen oder als Kontrollmessung nach durchgeführter technischer Änderung. Allein für die EURO 2008 wurde in jedem Austragungsort in Österreich mindestens ein Eventradio installiert, dessen Realisierbarkeit überwiegend mit Hilfe des Messfahrzeuges geprüft wurde. Überdies fanden zahlreiche Messungen in Zusammenhang mit der CEPT-Arbeitsgruppe FM PT22 statt, die sich mit den Hub- und Multiplexleistungswerten von UKW-Sendern befasst. Auch im Rahmen der DVB-T-Implementierung wurden einige Messungen durchgeführt, dabei wurde auch mit Messteams aus den Nachbarländern zusammengearbeitet.

Messeinsätze ermöglichten Eventradios für die EURO 2008.

4.1.7.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Frequenz Management Project Team 45 (FM PT45)

Im Juli 2008 fand eine Tagung der Arbeitsgruppe FM PT45 in Kopenhagen statt. Die Aufgaben für die Arbeitsgruppe wurden beim WGFM-Meeting im September 2008 in Baku nochmals leicht überarbeitet und beinhalten als Hauptthemen die mögliche Digitalisierung des Bandes II (UKW-Rundfunkband) sowie die technischen Rahmenbedingungen für die Einführung von digitalen Übertragungen nach dem DRM-Standard im Bereich der Lang-, Mittel- und Kurzwelle. Daneben wurden auch noch Themen wie die zusätzliche Verwendung des L-Bandes (1452-1479,5 MHz) für Funkmikrofone und andere Multimediadienste auf die Agenda genommen. Ein erster Report an das Electronic Communications Committee (ECC) soll bis August 2009 fertiggestellt sein. Dazu wird es im Jahr 2009 mehrere Arbeitsgruppensitzungen der FM PT45 geben.

CEPT-Arbeitsgruppe untersucht die Möglichkeiten der Digitalisierung des Bandes II.

Task Group 4 der ECC (ECC TG4)

Anfang 2008 konnte eine dritte Studie der CEPT innerhalb der Arbeitsgruppe ECC TG4 zur Nutzung von „White Spaces“ im Frequenzbereich 470-862 MHz abgeschlossen werden. Bei der Erstellung des Berichts hat sich gezeigt, dass gewisse Klärungen von technischen Fragestellungen nicht im Mandat der EU-Kommission enthalten waren und daher weitere Studien notwendig sind.

Im April erhielt die Arbeitsgruppe einen weiteren Auftrag („Second Mandate“) von der Europäischen Kommission. Der Auftrag als Folge des ersten Mandats wurde in drei Teilberichte mit unterschiedlichen Fertigstellungszeitpunkten strukturiert. Die Teilberichte sollen Ende Sommer 2009 abgeschlossen werden.

EU-Kommission erteilt Mandat an CEPT-Arbeitsgruppe.

Der erste Teilbericht konzentriert sich auf die Frage der grenzüberschreitenden Koordinierung unter der Annahme der Verwendung von Rundfunk- und Mobilfunkdiensten. Die Klärung der notwendigen Schutzabstände und der maximal zulässigen Feldstärken zählt dabei zu den wichtigsten Aufgaben.

Der zweite Teilbericht wird unterschiedliche Bandpläne im Frequenzbereich 790-862 MHz beleuchten. Dazu sollen die jeweiligen Vor- und Nachteile zu konkreten Bandplänen erarbeitet werden. Ebenso sollen Harmonisierungsmöglichkeiten innerhalb Europas aufgezeigt werden.

Der dritte Teilbericht soll die Nutzungsmöglichkeiten der Drahtlosmikrofone (bzw. auch von vergleichbaren Diensten) im Frequenzbereich 470-862 MHz aufzeigen, wenn Teile des Spektrums aufgrund neuer mobiler Dienste nicht mehr zur Verfügung stehen sollten. Insbesondere die Erarbeitung einer einheitlichen europaweiten Lösung für Drahtlosmikrofone wird angestrebt.

Im Berichtsjahr haben zur Erarbeitung der drei Teilberichte insgesamt fünf Tagungen stattgefunden. Besonders in Sachgebieten von Rundfunk und Mobilfunk ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rundfunk-Frequenzmanagement der RTR-GmbH und der Sektion III im BMVIT erforderlich.

Joint Task Group 5-6 (JTG 5-6)

*„Sharing Studies“
im Frequenzbereich
790- 862 MHz*

Die Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung JTG 5-6, die 2008 im Rahmen der ITU-R eingesetzt wurde, geht auf eine Entscheidung der World Radio Conference 2007 (WRC 07) zurück. In der Resolution 224 der WRC 07 wurde festgelegt, dass für die WRC 11 eine Studie über verschiedenste Szenarien zur co-primären Nutzung von Rundfunk und Mobilfunk im Frequenzband 790-862 MHz vorzulegen ist. Die Arbeitsgruppe JTG 5-6 hat im Berichtsjahr zweimal getagt. Mittlerweile sind das Inhaltsverzeichnis und die Struktur der Studie sowie die Arbeitsaufteilung der verschiedenen Untergruppen festgelegt. Im Laufe des Jahres 2009 wird man mit den umfangreichen „Sharing Studies“ beginnen. Nachdem alle primären Funkdienste in den genannten Regionen, die sich von Europa über Afrika und Asien erstrecken, berücksichtigt werden müssen, wird die Studie sehr umfassend werden, da neben den bereits erwähnten Funkdiensten (wie Rundfunk und Mobilfunk) auch die Flugfunknavigationsdienste sowie die bestehenden festen Funkdienste berücksichtigt werden müssen.

4.1.8 Rechtsaufsicht

4.1.8.1 Werbebeobachtung

Seit 01.08.2004 ist die KommAustria durch das KOG verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

Die KommAustria ist zur Entscheidung betreffend die Programme privater Rundfunkveranstalter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des PrR-G und des PrTV-G berufen, dem BKS bleibt als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF (und dessen Programme) die Feststellung der Verletzung der Werbebestimmungen des ORF-G – auf Anzeige der KommAustria – vorbehalten. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows, Spielfilme usw.) zu erhalten.

Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind in jedem Monat Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden.

*Monatliche
Stichproben*

Bei den Programmen des ORF wurden 2008 die regionalen Hörfunkprogramme im Burgenland, in Niederösterreich und Tirol sowie zweimal Ö3 und Ö1 und die Fernsehprogramme ORF1 viermal, einmal davon 24 Stunden durchgehend, und einmal ORF2 sowie ORF2 Wien, Kärnten, Salzburg, Tirol und Burgenland ohne eine Verletzung feststellen zu können, beobachtet.

*Programme des ORF
mehrfach überprüft*

Beim Fernsehprogramm ORF1 ist ein Verfahren beim BKS anhängig. Rechtsverletzungen wurden vom BKS beim Hörfunkprogramm Ö3 sowie bei den Fernsehprogrammen ORF1, ORF2 und den Regionalprogrammen ORF2 Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg festgestellt.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden neben dem bundesweiten Hörfunkveranstalter (KRONEHIT) Programme folgender Rundfunkveranstalter ausgewertet bzw. angefordert: in Kärnten Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG, in Niederösterreich Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung und Digi Hit Programm Consulting GmbH, in Oberösterreich Privatrado Arabella GmbH & Co KG, in Salzburg Radio Alpina Chytra KEG und Köp Michael, in der Steiermark Radio – TV Grün Weiss Betriebs GmbH Nfg. KEG und IQ – Plus Medien GmbH, in Tirol U1 Tirol Medien GmbH, in Vorarlberg Vorarlberger Regionalradio GmbH und in Wien Superfly Radio GmbH. Dabei konnte lediglich in zwei Fällen eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) von der KommAustria festgestellt werden. Gegen eine Entscheidung ist Berufung erhoben worden, über die zu Redaktionsschluss noch nicht entschieden war. Drei Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

*5 Rechtsverletzungen
bei privaten
Rundfunkveranstaltern*

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der ATV PrivatTV GmbH & Co KG, der PULS 4 TV GmbH & Co KG, der Community TV-GmbH, der B.G.P Medien GmbH, der TELEVISION Video und Fernsehproduktion GesmbH, der INNSAT.TV GmbH (zweimal), der Sat.1 Austria/ProSieben Austria GmbH, der Deep Space Media GmbH sowie der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktions GmbH ausgewählt. In drei Fällen musste eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) festgestellt werden. Ein Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

4.1.8.2 Rechtsprechung des BKS zu Werbeverletzungen

Der BKS beendete wie im letzten Jahr im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen sowohl Verfahren der Rechtsaufsicht über den ORF, die durch eine Anzeige der KommAustria eingeleitet worden sind, als auch Verfahren zu jenen privaten Rundfunkveranstaltern, die gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben haben. Der BKS hat im Wesentlichen seine Auslegung der Werbebestimmungen der Rundfunkgesetze beibehalten und stimmte – als Rechtsaufsichts- oder Rechtsmittelbehörde – in der überwiegenden Anzahl der Fälle mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werberechtsverletzung überein.

*BKS-Entscheidungen
zu Teleshopping sowie
zur Abgrenzung von
Veranstaltungs-
hinweisen und
Werbung*

Hervorzuheben sind dabei zum einen die Entscheidungen des BKS zur Auslegung des Begriffs „Teleshopping“ in den – nach Vorabentscheidung des EuGH vom 18.10.2007 in der Rechtssache C-195/06, KommAustria gegen ORF – fortgesetzten Verfahren (z.B. BKS 01.09.2008, 611.009/0042-BKS/2007 – „QuizExpress“). Weiters wurden bedeutsame Konkretisierungen zur Abgrenzung von Veranstaltungshinweisen und Werbung (z.B. BKS 20.10.2008, 611.009/0012-BKS/2008 – „NovaRock“) getroffen. Schließlich ist ausdrücklich festzuhalten, dass der VwGH in einer Reihe von Entscheidungen die Rechtsansichten der Regulierungsbehörden bestätigte (z.B. VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275 [PrTV-G] oder 19.11.2008, 2005/04/0172 [ORF-G]).

4.1.8.3 Rechtsverletzungen

*Verfahren aufgrund
von Beschwerden*

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G bzw. § 61 PrTV-G.

*Amtswegige
Rechtsaufsicht*

Im Berichtszeitraum wurden sieben Beschwerden gegen Rundfunkveranstalter eingebracht, vier mangels Erfüllung formeller Voraussetzungen allerdings zurückgewiesen bzw. zurückgezogen. In einem Fall wurde aufgrund der Beschwerde ein Entzugsverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen (§ 32 PrTV-G) eingeleitet. Zwei Beschwerden wurden zu Jahresende eingebracht und waren zum Berichtlegungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.1.8.1) sowie auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen zum Zwecke der Werbebeobachtung. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria gegen drei Fernsehveranstalter Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen ein. Die hierzu ergangenen Rechtsverletzungsbescheide sind rechtskräftig.

Die KommAustria stellte in einem weiteren Verfahren fest, dass es zu einer rechtswidrigen Änderung des Programmumfanges gekommen war. Ferner leitete die KommAustria in zwei Fällen Rechtsverletzungsverfahren wegen unterlassener Anzeige der Änderung der Verbreitung des Programms über Satelliten (§ 6 PrTV-G) ein und schloss beide Verfahren einleitungsgemäß rechtskräftig ab. Schließlich leitete die KommAustria betreffend einen Satellitenrundfunkveranstalter in drei Fällen ein Entzugsverfahren wegen der Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen (§ 32 PrTV-G) ein, wobei in den gemeinsam geführten Verfahren von der KommAustria eine Rechtsverletzung festgestellt wurde. Der Bescheid war zu Jahresende noch nicht rechtskräftig. Das Beschwerdeverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen wurde mit Feststellung der Rechtsverletzung rechtskräftig abgeschlossen. Nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde ein Verfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen von Sendungen, die vom Veranstalter eines Kabelinfokanals ausgestrahlt wurden.

5 Strafverfahren

Im Zusammenhang mit den Rechtsverletzungsverfahren wurden von der KommAustria fünf Strafverfahren geführt, die allesamt mit Straferkenntnis abgeschlossen wurden. Zwei Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht rechtskräftig beendet.

In drei Fällen hat die KommAustria im Jahr 2008 das Erlöschen der Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk festgestellt, weil die Zulassungsinhaberinnen über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr jeweils aus von ihnen zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der ihnen erteilten Zulassungen ausgeübt hatten. Ein weiteres Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

*Erlöschen von
3 Satelliten-
zulassungen*

4.1.8.4 Eigentumsänderungen

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G bzw. § 4 Abs. 3 und §§ 10 und 11 PrTV-G) für eine Rundfunkveranstaltung, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung.

*Laufende Kontrolle
der Eigentümer-
strukturen*

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen sieht § 22 Abs. 4 PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

*Anzeigepflicht der
Rundfunkveranstalter*

Dementsprechend normiert auch § 10 Abs. 6 PrTV-G, dass der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist vor Anteilsübertragung ebenfalls eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird (§ 10 Abs. 7 PrTV-G).

*Genehmigungs-
pflichtige Änderungen*

Im Berichtszeitraum erfolgten mehrere Mitteilungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa die Spaltung des Teilbetriebs „Radio Arabella Salzburg“ von der Radio Arabella GmbH zur Aufnahme in die Arabella Privatrado GmbH. Damit wurde die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzburg 102,5 MHz“ im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge von der Radio Arabella GmbH auf die Arabella Privatrado GmbH übertragen.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G ist aus dem Berichtszeitraum jenes Verfahren zu erwähnen, in welchem festgestellt wurde, dass auch nach der Abtretung von insgesamt 96,45 % der Anteile an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (Zulassungsinhaberinnen für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“) an die Medien Union GmbH Wien, die Lokalradio Burgenland GmbH und die Perikles Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft mbH den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G weiterhin entsprochen wird.

Weiters erfolgten mehrere Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 6 PrTV-G, wie etwa die Mitteilung über Anteilsübertragungen innerhalb der Konzerngruppe der SevenOne Media Austria GmbH, SAT. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., ProSieben Austria GmbH und PULS 4 TV GmbH & Co KG.

Zu erwähnen ist auch die – nach mehreren Umstrukturierungsschritten erfolgte – Umgründung der Puls CityTV GmbH in die PULS 4TV GmbH & Co KG.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrTV-G wurden im Berichtszeitraum drei Feststellungsbescheide erlassen. Hier ist ein Verfahren zur Abtretung von 49,4 % der Geschäftsanteile der gotv Fernseh Ges.m.b.H. an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG zu erwähnen. Ferner ergingen Bescheide hinsichtlich der Abtretung einer Kommanditbeteiligung an der ATV Privat TV GmbH & Co KG in Höhe von 52 % an die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG sowie über die Abtretung von 100 % der Anteile an der Deep Space Media GmbH an die Four Star Limited (Liechtenstein). In sämtlichen Verfahren wurde festgestellt, dass auch nach den genannten Anteilsübertragungen den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G weiterhin entsprochen wird.

4.1.8.5 Programmänderungen

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters im Hörfunk (PrR-G)

*Programmänderung
gemäß PrR-G*

Seit der im August 2004 in Kraft getretenen Novelle des PrR-G, BGBl. I Nr. 97/2004, besteht für private Veranstalter von analogem terrestrischen Hörfunk gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen.

Eine grundlegende Programmänderung ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Liegt gemäß Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Eine beispielhafte Konkretisierung dessen, was unter einer grundlegenden Programmänderung zu verstehen ist und was schon vor der in Rede stehenden Novelle als grundlegende Programmänderung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zu verstehen war, erfolgt in § 28a Abs. 1 PrR-G.

Im Berichtszeitraum beantragten die Radio Oberland GmbH sowie die Außerfernener Medien GmbH jeweils die Feststellung, ob geplante Änderungen ihrer jeweiligen Programme grund-

legend seien. Die KommAustria stellte in beiden Fällen fest, dass es sich um grundlegende Änderungen des Programmcharakters handelt. In der Folge beantragten diese Hörfunkveranstalter jeweils die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters in Form eines Wechsels des Musikprogramms (Musikformat) gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G. Beide beantragten Programmänderungen wurden seitens der KommAustria genehmigt.

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters im Fernsehen (PrTV-G)

Mit der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004 wurde auch das PrTV-G dahingehend geändert, dass seither Inhaber von analogen terrestrischen Zulassungen nach dem PrTV-G die Möglichkeit haben, von der KommAustria gemäß § 63a PrTV-G eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt und in der Folge eine grundlegende Programmänderung behördlich genehmigen zu lassen ist.

*Programmänderung
gemäß PrTV-G*

Die Entscheidung hierüber erfolgt nach denselben Kriterien wie im PrR-G. Im Berichtszeitraum wurden keine Verfahren gemäß § 63a PrTV-G geführt.

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters für Satellitenrundfunkprogramme sowie digital-terrestrisch verbreitete Programme

Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk sowie digitalem terrestrischen Rundfunk gemäß § 28 PrTV-G unterliegen dem Verfahren gemäß § 6 PrTV-G.

Da in diesen Fällen Zulassungen ohne ein behördliches Auswahlverfahren erteilt werden, sind hier die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen als bei dem auf knappen technischen Ressourcen beruhenden analogen terrestrischen Hörfunk und Fernsehen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrischen Programmen haben wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde „im Vorhinein“ anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnitts des PrTV-G gewährleistet ist. Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

*Programmänderung
für Satelliten- und
digitalen terrestrischen
Rundfunk*

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben Verfahren zur Genehmigung von Änderungen gemäß § 6 PrTV-G durchgeführt; hiervon war zum Ende des Berichtszeitraums ein Verfahren noch anhängig, ein weiteres wurde vom Antragsteller zurückgezogen. Die Verfahren betrafen vornehmlich Änderungen des Programmangebotes sowie die Programmdauer, in einem Fall wurde der Wechsel auf einen anderen Satelliten genehmigt.

*7 Verfahren zur
Genehmigung
von Änderungen*

4.1.9 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds hatte im Jahr 2008 eine Dotation von EUR 6,722 Mio. (aufgrund der Valorisierung des Bundesanteils für den Fachbereich Rundfunk regulatorisch). Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programm-entgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds waren von der RTR-GmbH am 08.04.2005 Richtlinien erlassen worden. Diese Richtlinien stellen die Grundlage für die Vergabe von Förderungen dar und legen Vergabekriterien fest.

Tätigkeit des Fonds

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Fonds im Jahr 2008 war wiederum die Förderung von Geräten für den Rundfunkempfang über digitales Kabel (DVB-C) in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Die im Frühjahr 2007 begonnene Aktion wurde im Jahr 2008 bis 31.12.2008 verlängert. Sie richtet sich an Konsumenten, die frühzeitig auf digitalen Kabelempfang unter Verwendung von Endgeräten, welche neben linearen Inhalten auch interaktive Zusatzdienste darstellen können (wie etwa Video on Demand, Voting etc.), umsteigen. Ziel des Projektes ist die Beschleunigung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur.

Zur Beschleunigung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur wird weiters der frühzeitige Umstieg von Konsumenten auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen unter Nutzung von HD-fähigen DVB-C-Endgeräten gefördert. Die Förderung des Digitalisierungsfonds kam bislang Kunden der Firmengruppe UPC zugute.

Die Förderung kaufkraftschwacher Konsumenten zwecks Anschaffung der für den terrestrischen Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme (DVB-T) erforderlichen MHP-fähigen Endgeräte wurde bis 31.12.2008 verlängert. Die Förderung in Höhe von maximal 50 % des Gerätepreises kommt Konsumenten, die von den GIS-Gebühren befreit sind, in den DVB-T Umstiegsregionen zugute.

Die Plattform DVB-H betreffend gab die RTR-GmbH die Studie „Internationaler Vergleich bestehender Mobile TV-Angebote hinsichtlich Werbefinanzierung“ in Auftrag. Ziel der Studie ist die Erstellung eines internationalen Vergleichs bestehender Mobile TV-Angebote hinsichtlich Werbefinanzierung und die Erforschung des Potenzials der Umsetzung der zuvor erzielten Ergebnisse hinsichtlich werbefinanzierendem Mobile TV auf dem österreichischen Markt.

Weiters beauftragte die RTR-GmbH die Erstellung der Studie „Bedarfserhebung für Digitalradio in Österreich“. Nachdem mit der Einführung von DVB-T die Digitalisierung des Fernsehempfangs alle klassischen Plattformen in Österreich erreichte, wird nunmehr der Bedarf für eine allenfalls notwendige Einführung des digitalen Hörfunks in Österreich unter Beiziehung eines Expertenpanels erhoben. Das Ergebnis dieser Studie wird im 2. Halbjahr des Jahres 2009 vorliegen.

Schließlich wurden aus dem Digitalisierungsfonds im Jahr 2008 folgende weitere Projekte gefördert bzw. durch die RTR-GmbH finanziert:

- Fortsetzung des über drei Jahre laufenden Projekts der Förderung von durch gleichzeitige analoge und digitale Abstrahlung (Simulcast-Betrieb) verursachten Mehrkosten von ORF und ATV.
- Förderung der Errichtung und des Betriebs eines Kabel-Multiplex.
- Förderung der Weiterentwicklung des digitalen Rundfunkzusatzdienstes „MultiText“ des ORF in den Bereichen Bedienbarkeit, Anwendungsgeschwindigkeit und automatisierte Informationsinhalte.
- Förderung der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Übertragung und Darstellung des Rundfunkzusatzangebotes „MultiText“ der TV-Veranstalter ORF und ATV auf den Set-Top-Boxen (UPC Media Box) der UPC.

Der Digitalisierungsfonds war im Jahr 2008 mit EUR 6.722.002,50 dotiert. Zusätzlich waren noch Gelder aus den Jahren davor in Höhe von EUR 8.162.815,73 vorhanden (vergleiche dazu Auszug aus dem Jahresabschluss 2008: Tabelle 25).

Die vom Bundesministerium für Finanzen zum 30.01.2008 bzw. zum 30.06.2008 angewiesenen Mittel des Digitalisierungsfonds wurden auf einem eigenen Konto bei der Kommunalkredit Depotbank AG veranlagt und erzielten im Berichtsjahr 2008 einen Zinsertrag von EUR 460.606,01. Auf dem Konto der Raiffeisenkasse (Abwicklungskonto für die Endgeräteförderung DVB-T) wurden EUR 1.824,73 Zinsertrag erzielt. Weiters gab es EUR 28.304,67 Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen. Somit erzielte der Fonds im Berichtsjahr 2008 einen Zinsertrag in der Höhe von EUR 490.735,41. Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von EUR 86.178,47 und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwands aus dem Jahr 2007 von EUR 233.411,91 ergibt dies in Summe EUR 7.532.328,29 an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2008.

Von den insgesamt im Jahr 2008 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds in Höhe von EUR 15.695.144,02 wurden im Jahr 2008 eingesetzt:

- Für Verwaltungstätigkeiten der RTR-GmbH und die Teilnahme an Projekten sowie die Vergabe von Aufträgen für die Erstellung von Gutachten und Studien im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rundfunks wurden EUR 842.500,- aufgewendet.
- Auszahlungen für Förderungen aus den Jahren 2006 und 2007 erfolgten in der Höhe von EUR 3.280.206,39, davon entfielen EUR 2.736.023,16 für die Förderung von Simulcast-Kosten, EUR 239.928,03 für die Pilotprojekte zu DVB-H und EUR 304.255,20 für die Weiterentwicklung des Multitextes. Förderungen für 2008 wurden in der Höhe von EUR 391.212,72 ausbezahlt, damit wurden folgende Projekte gefördert: MHP-fähige Receiver für digitales Kabelfernsehen (EUR 117.282,72), Kabel-MUX (EUR 133.330,-), Machbarkeitsstudie „ORF MultiText on UPC Media Box“ (EUR 15.000,-), Abwicklungskosten Endgeräteförderung für Kaufkraftschwache (EUR 75.600,-) und für die Simulcast-Kosten für 2008 (EUR 50.000,-).
- Für die Förderung von Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen (DVB-T) umsteigen, sowie für die Endgeräteförderung für Kaufkraftschwache wurden EUR 934.360,- ausbezahlt.

2008 wurden insgesamt EUR 4,606 Mio. des Digitalisierungsfonds ausgegeben.

Insgesamt wurden im Jahr 2008 EUR 4.605.779,11 für Förderungen und EUR 842.500,- für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten, in Summe EUR 5,448.279,11, ausbezahlt.

Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von EUR 10,537.971,18 (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen EUR 291.106,27 für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2009 übernommen. Davon sind EUR 3,910.680,- für zugesagte, im Jahr 2008 noch nicht ausbezahlte Förderungen reserviert.

Somit verbleiben durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel EUR 6,627.291,18 als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2009.

4.1.10 FERNSEHFONDS AUSTRIA

EUR 7,5 Mio. für die Filmwirtschaft

Gesetzliche Grundlage für den FERNSEHFONDS AUSTRIA sind die relevanten Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (§§ 9f und 9g iVm §§ 9c bis 9e KOG). Dort sind die Ziele der Förderung, die Aufbringung der Mittel und die grundlegenden Entscheidungsgrundlagen festgeschrieben. Die Richtlinien zum FERNSEHFONDS AUSTRIA, die bei der Europäischen Kommission in Brüssel zu notifizieren waren, enthalten Bestimmungen über den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen etc. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA erhielt 2008 EUR 7,5 Mio. aus den Gebühren, die gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) eingehoben werden und dem Bundesbudget zufließen.

Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebene, nicht rückzahlbare Zuschuss zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen soll. Ziel der Fördertätigkeit ist die Stärkung des Medienstandorts Österreich und die Sicherstellung einer vielfältigen Kulturlandschaft. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA soll einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa, insbesondere in Österreich, leisten.

Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk, Dr. Alfred Grinschgl, nach Stellungnahme durch den Fachbeirat auf Basis der Förderrichtlinien getroffen. Der Fachbeirat bestand 2008 aus Andreas Hruza als Vorsitzendem (Andreas Hruza AV Medienbüro GmbH), Mag. Bettina Leidl (Geschäftsführerin Kunsthalle Wien), Dr. Werner Müller (Wirtschaftskammer Österreich), MMag. Gerlinde Seitner (Österreichisches Filminstitut) und Mag. Matthias Settele (SetTele Entertainment GmbH).

Die Richtlinien für den FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden von der Europäischen Kommission im Jahr 2007 bis zum 30.06.2013 genehmigt. 2008 wurden keine Änderungen bei den Richtlinien vorgenommen. Zu finden sind die aktuellen Richtlinien auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (<http://www.fernsehfonds.at>).

4.1.10.1 Geförderte Projekte

Im Jahr 2008 gab es vier Antragstermine. Es wurden insgesamt 68 Anträge auf Förderung der Herstellung von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen eingereicht.

Davon wurden acht zurückgezogen und 22 dieser Anträge entsprachen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht den in den Richtlinien und im KOG umschriebenen Förderungszweck oder sie wurden im Vergleich zu den anderen Anträgen als weniger förderungswürdig eingestuft und erhielten keine Förderzusage. Insgesamt wurden bei 38 Anträgen positive Förderentscheidungen getroffen. Ein Projekt erhielt eine Mittelerhöhung.

*4 Antragstermine:
37 Projekte gefördert*

2008 wurden insgesamt 37 Projekte (16 Fernsehfilme, eine Fernsehserie und 20 Fernsehdokumentationen) mit einer Gesamtsumme von EUR 7,412.783,- gefördert.

Die Förderentscheidungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA können auf der Website unter <http://www.fernsehfonds.at> abgerufen werden.

4.1.10.2 Veranstaltungen

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA ist bemüht, die österreichischen Produzenten nicht nur bei der Verwirklichung von Projekten zu unterstützen, sondern ihnen auch eine Plattform für fachliche Weiterbildung und Austausch mit der Branche anzubieten.

Seminar „Digital Content Distribution – Legal, Regulatory and Commercial Developments in New Media“

Das Erich Pommer Institut (EPI) veranstaltet jährlich mit Unterstützung von FERNSEHFONDS AUSTRIA und MEDIA die englischsprachige Seminarreihe „ESSENTIAL LEGAL FRAMEWORK“

Aus dieser Reihe fand das Seminar „Digital Content Distribution“ vom 24. bis 28.09.2008 in Baden bei Wien mit internationalen Experten und Expertinnen statt. Der Schwerpunkt lag bei den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für neue Verbreitungsarten von Filmen und den Veränderungen, die durch die Entwicklungen der letzten Jahre notwendig geworden sind. Die Teilnehmer aus 13 verschiedenen europäischen Ländern wurden unter anderem über die Grundlagen der Richtlinie für audiovisuelle Medien bzw. deren Auswirkungen auf die Verbreitung von Inhalten via Internet und die neu entstandenen Probleme mit den Urheberrechten in der digitalen Welt informiert.

*FERNSEHFONDS
AUSTRIA fördert
Weiterbildung von
Produzenten.*

Seminar „Der österreichische Fernsehfilm im Vertrieb – Traditionelle und neue Verwertungsarten“

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA bot in Zusammenarbeit mit dem Erich Pommer Institut den österreichischen Produzenten am 04.12.2008 einen Veranstaltungstag an, der ganz im Zeichen des Vertriebs stand. Vortragende aus Deutschland, der Schweiz und Österreich versuchten einerseits die Probleme, aber andererseits auch die Chancen der neuen digitalen Vertriebsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Mit 45 Teilnehmern und Teilnehmerinnen wurden die Erwartungen mehr als erfüllt. Studenten und Lehrenden der Filmakademie und der Volkshochschule/Kreative Berufe wurde der kostenfreie Besuch der Veranstaltung ermöglicht, um den zukünftigen Produzenten und Produzentinnen den Zugang zur fachspezifischen Weiterbildung zu erleichtern.

4.1.11 Presse- und Publizistikförderung

4.1.11.1 Presseförderung

Ansuchen und Budgetmittel

*2008:
138 Ansuchen um
Förderung*

Im Jahr 2008 wurden 138 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 (BGBl. I Nr. 136/2003) bei der KommAustria eingereicht. In 129 Fällen konnte die KommAustria einen Förderungsbetrag zuerkennen, neun Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt werden.

Der Kreis der Förderungswerber verkleinerte sich gegenüber dem Jahr 2007 aus mehreren Gründen: So wurden keine Ansuchen für die Ende März 2008 eingestellte Tageszeitung „Neue Tiroler Zeitung“ eingebracht. Auch für zwei langjährig geförderte Wochenzeitungen, die aufgrund verlegerischer Entscheidungen die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt haben, wurde nicht mehr angesucht.

*Erhöhung der
Erfolgsquote*

Auffallend war im Jahr 2008 die geringe Anzahl von Ansuchen um Förderung eines Forschungsprojektes gemäß § 11 Abs. 3 PresseFG 2004: Wurden im Jahr 2007 noch neun Ansuchen eingebracht, so blieb es im Jahr 2008 bei zwei derartigen Ansuchen. Die Erfolgsquote erhöhte sich aber deutlich: Während im Jahr 2007 von den neun Ansuchen zwei gefördert wurden, konnte von den zwei Ansuchen des Jahres 2008 eines positiv erledigt werden.

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

Tabelle 2: Entwicklung der Fördersumme, Ansuchen und Erfolgsquote seit dem Jahr 2004

	Förderungssumme in EUR	Zahl der Ansuchen	Förderungs- zusagen	Erfolgsquote in %
2004	13,482.295,48	139	119	85,6
2005	12,837.950,20	154	134	87,0
2006	12,837.949,80	144	133	92,4
2007	12,827.999,80	149	136	91,3
2008	12,837.999,70	138	129	93,5
Gesamt	64,824.194,98	724	651	ø 89,96

Quelle: RTR-GmbH

Presseförderungskommission

Die KommAustria wird bei ihrer Entscheidungsfindung von der aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehenden Presseförderungskommission unterstützt. Anfang des Jahres 2008 wurden die Mitglieder für eine zweijährige Funktionsperiode neu bestellt. Nunmehr sind vertreten: Dr. Samo Kobenter, Leiter des Bundespressedienstes und Rechtsanwältin Dr. Alexandra Knell; Dr. Walter Schaffelhofer und Mag. Gerald Grünberger, der frühere und der aktuelle Geschäftsführer des Verbandes Österreichischer Zeitungen (VÖZ); Gisela Vorrath und Fritz Wendl, Leiter der Konsumentenredaktion ORF Radio und Redakteursratsvorsitzender. Bei der konstituierenden Sitzung am 06.05.2008 einigten sich diese sechs Mitglieder auf Dr. Otto Oberhammer als bewährten Vorsitzenden. Dem ehemaligen ORF-Generalintendanten und Sektionschef im Bundesministerium für Justiz wurde seit dem Jahr 1999 bei jeder Wahl das Vertrauen ausgesprochen.

*Neubestellung für
die Funktionsperiode
2008/2009*

Langjährige Vorsitzende haben in diesem Gremium Tradition: Seit der Einrichtung der Presseförderungskommission im Jahr 1975 hatten nur zwei weitere Personen den Vorsitz inne: Hofrat Dr. Franz Größl (Bundespressedienst) von 1975 bis 1984 und der damalige Chefredakteur der Tageszeitung „Neue Zeit“, Josef Riedler, von 1985 bis Mitte 1999.

4.1.11.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (PubFG 1984) obliegt dem Bund die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“. Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl von periodischen Druckschriften.

Seit 01.01.2004 ist die KommAustria aufgrund des PubFG 1984, BGBl. I Nr. 136/2003 für die Vergabe der Publizistikförderung zuständig.

Sie wird bei ihrer Entscheidungsfindung vom Publizistikförderungsbeirat, der ihr als beratendes Organ zur Seite steht, unterstützt.

Die 19 Mitglieder dieses Gremiums, die vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt werden, repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“: die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die Gewerkschaft, die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kirchen und Religionsgesellschaften, die Zeitschriftenherausgeber, Verleger und freien Journalisten. Weiters kommt auch verschiedenen Ministerien und der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ein Vorschlagsrecht zu.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirates und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt.

Im Jahr 2008 wurde für 93 geförderte periodische Druckschriften insgesamt ein Betrag in der Höhe von EUR 360.999,- ausbezahlt.

*93 Druckschriften
gefördert*

Fünf Ansuchen mussten mangels Erfüllung der im Abschnitt II des PubFG 1984 festgelegten Förderungsvoraussetzungen abgelehnt werden.



4.2 Fachbereich Telekommunikation

4.2.1 Marktdefinition und Marktanalyse

4.2.1.1 Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008)

Im Rahmen des durchzuführenden dreistufigen Marktanalyseprozesses

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls Feststellung von beträchtlicher Marktmacht und
3. Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen

hat die RTR-GmbH gemäß § 36 TKG 2003 in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle zwei Jahre, die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß § 36 TKG 2003 eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Die Europäische Kommission erließ am 17.12.2007 die Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.

Nach erfolgter Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 28.12.2007 begann die RTR-GmbH entsprechend § 36 TKG 2003 mit den Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung dieser Empfehlung in österreichisches Recht.

Nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation zur Miteinbeziehung von interessierten Marktteilnehmern trat am 30.12.2008 die TKMV 2008 in Kraft. Die bereits im Jahr 2003 erlassene Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003), die 17 relevante Märkte vorsah, trat dabei hinsichtlich des Geltungsbereichs der TKMV 2008 außer Kraft.

Die TKMV 2008 definiert die folgenden Märkte als relevant für die telekommunikationsrechtliche Sektorregulierung:

1. Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
2. Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
3. physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen (Vorleistungsmarkt),
4. Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt),
5. Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt),
6. Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s (Endkundenmarkt),
7. terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s (Vorleistungsmarkt),
8. terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s (Vorleistungsmarkt),
9. Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt).

Grundlage der Wettbewerbsregulierung

Neue Märkteempfehlung der Europäischen Kommission

TKMV 2008 seit 30.12.2008 in Kraft

Verringerung der Märkte von 17 auf 9

Räumliches Ausdehnungsgebiet der angeführten Märkte ist, mit Ausnahme des Marktes für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s nach Z 8 dieser Liste, das Bundesgebiet.

Der Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten umfasst alle marktgegenständlichen Produkte mit Ausnahme solcher, deren beide Enden innerhalb derselben der folgenden österreichischen Gemeinden liegen: Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, Wels, St. Pölten, Feldkirch, Steyr, Klagenfurt, Dornbirn, Bregenz und Hallein.

4.2.1.2 Marktanalyse

4.2.1.2.1 Ausweitung der Parteienrechte auf alle von einer Marktanalyseentscheidung betroffenen Wettbewerber

*Entscheidungen des
EuGH und VwGH*

Der EuGH entschied in der Rechtssache C-426/05 am 21.02.2008 in einem vom VwGH angestregten Vorabentscheidungsverfahren, dass „...das vorlegende Gericht sich zu vergewissern hat, dass das innerstaatliche Verfahrensrecht den Schutz der Rechte, die die mit einem Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt in Wettbewerb stehenden Nutzer und Anbieter aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten, auf eine Weise gewährleistet, die nicht weniger günstig als im Fall vergleichbarer innerstaatlicher Rechte ist und die Wirksamkeit des Rechtsschutzes, den diesen Nutzern und Anbietern Art. 4 der Rahmenrichtlinie (R-RL) garantiert, nicht mindert“

Nach Erhalt der von ihm eingeholten Vorabentscheidung des EuGH hat der VwGH in seiner Entscheidung zur Zahl 2008/03/0020 vom 26.03.2008 ausgesprochen, dass auch vom Ausgang eines Marktanalyseverfahrens „Betroffene“ einen Bescheid, in dem über das (Nicht)Vorhandensein einer marktbeherrschenden Stellung oder über die Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 entschieden wird, bekämpfen können müssen.

*Parteistellung aller
betroffenen
Wettbewerber
entgegen
§ 37 Abs. 5 TKG 2003*

Aufgrund der geschilderten Urteile von EuGH und VwGH ist die Bestimmung des § 37 Abs. 5 TKG 2003, wonach in einem Marktanalyseverfahren nur das Unternehmen über Parteistellung verfügt, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, in Marktanalyseverfahren nach § 37 TKG 2003 daher nicht mehr in diesen engen Grenzen anzuwenden.

Die TKK hatte im Marktanalyseverfahren für den Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang dieser Rechtsauffassung erstmalig Rechnung zu tragen: Mit Ausnahme von reinen Wiederverkäufern (Callshops, Internetcafés) wurden allen Betreibern von Telekommunikationsnetzen bzw. -diensten, die über eine Bestätigung einer vollständigen Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 bzw. über eine Konzessionsurkunde nach dem TKG (1997) verfügten, Parteienrechte eingeräumt.

Die TKK war bereits im erwähnten Marktanalyseverfahren für den Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang bestrebt, das anhängige Verfahren möglichst unter Zuhilfenahme von elektronischer Datenübermittlung zu führen.

Insbesondere zur Sicherstellung des rechtlichen Gehörs (§ 45 Abs. 3 AVG) aller der TKK bekannten Parteien sowie im Interesse einer effizienten Verfahrensführung wurden daher alle bekannten Parteien ersucht, für die Zustellung relevanter Dokumente des Verfahrensaktes eine E-Mail-Adresse ihres Unternehmens bekannt zu geben. In der Folge wurden an alle Verfahrensparteien die relevanten Dokumente elektronisch zugestellt.

Hoher Verwaltungsaufwand

Zur Ermittlung allfälliger weiterer Parteien bzw. zur Ankündigung von wesentlichen Verfahrenshandlungen, wie der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für bis zu 530 Verfahrensparteien, wurden sowohl auf der Website der RTR-GmbH als auch auf den Amtstafeln der Stadt Wien entsprechende Edikte veröffentlicht.

4.2.1.2.2 Marktanalyseverfahren zur Analyse des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang

Mit Beschluss der TKK vom 14.05.2007 wurde gemäß § 37 TKG 2003 das Verfahren M 1/07 für den Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang eingeleitet.

Breitbandiger Zugang

Ziel dieses Verfahrens war die Feststellung, ob auf diesem Telekommunikationsmarkt effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber zumindest ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt (§ 37 TKG 2003).

Dieses Verfahren war das erste Marktanalyseverfahren, das unter Berücksichtigung der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur unter Miteinbeziehung von allen betroffenen Wettbewerbern geführt wurde.

Im Zuge dieses Verfahrens kam es zu intensiven und über zwei Monate dauernden Gesprächen mit Dienststellen der Europäischen Kommission. Diese erfolgten, um eine möglichst rasche Durchführung des Koordinationsverfahrens nach § 129 TKG 2003 sicherzustellen.

Koordination

Die TKK erließ in der Folge nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens am 04.07.2008 den Bescheid M 1/07-534.

Diese Entscheidung wurde von der Branchenöffentlichkeit vor allem aufgrund der vorgesehenen geografisch unterschiedlichen Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen teilweise heftig kritisiert: Die TKK ordnete – im Gegensatz zum „Vorgängerbescheid“ zu M 1/05 – an, dass das festgestellte marktmächtige Unternehmen Telekom Austria ab dem 01.01.2009 in den Ballungsräumen keinen Zugang zum breitbandigen Bitstrom mehr anbieten muss. Lediglich für die restlichen Gebiete Österreichs war ab diesem Zeitpunkt eine Zugangsverpflichtung vorgesehen. Hintergrund für diese Entscheidung waren die zwischen Ballungsräumen und den restlichen Gebieten Österreichs festgestellten unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen, die eine weitere Verpflichtung des marktmächtigen Unternehmens zur Zugangsgewährung auch in den Ballungsräumen nicht mehr gerechtfertigt erscheinen ließen.

Unterschiedliche Verpflichtungen entsprechend den wettbewerblichen Verhältnissen

Diese Entscheidung wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 17.12.2008 aufgehoben. Für den Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang ist daher der Bescheid der TKK zu M 1/05 wieder in Geltung. Derzeit finden die Vorarbeiten für eine neuerliche Definition des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang statt. Nach erfolgter Definition des Marktes ist die Einleitung eines Marktanalyseverfahrens geplant.

VwGH entscheidet

4.2.1.2.3 Marktanalyse Mobilterminierung

Mit Erkenntnissen vom 25.06.2008, ZI. 2007/03/0211 u.a., hat der VwGH die Ersatzbescheide in den Marktanalyseverfahren zur Mobilterminierung vom 15.10.2007 wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.

*VwGH: keine
„rückwirkende“
Marktanalyse*

Während der VwGH eine Reihe von Erwägungen der TKK bestätigt (wie etwa die ausreichende Berücksichtigung der Marktmachtindikatoren, die erneute Bestätigung des „modifizierten Green-Field-Ansatzes“, demzufolge die Regulierung einzelner Unternehmen [wie etwa der Telekom Austria] zu berücksichtigen ist, sowie, dass im Rahmen der Marktanalysen wegen der ex ante-Perspektive „notwendigerweise auf Prognosen und Hypothesen“ aufzubauen sei), begründet der VwGH die Aufhebung der Bescheide wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit wie folgt: Das Verfahren der Marktanalyse nach den §§ 37 ff TKG 2003 ist darauf ausgerichtet, die Marktverhältnisse auf den analysierten Märkten vorausschauend zu analysieren. Das Argument der TKK, dass (nur) in Ersatzverfahren auch rückwirkende Anordnungen von Verpflichtungen möglich seien, weil der ursprüngliche Geltungszeitraum abzudecken sei, akzeptiert der VwGH nicht.

Diese Rechtsmeinung begründet der VwGH im Wesentlichen mit verschiedenen Aussagen der SMP-Leitlinien und unterstützend auch mit der Bestimmung des § 133 Abs. 7 TKG 2003, die Übergangsregelungen für die Zeit nach Inkrafttreten des TKG 2003 enthalten hat (Weiterwirkung des alten Regimes bis zur ersten Marktanalyse). Die Aufhebung der Erstbescheide durch den VwGH habe lediglich bedeutet, dass die erkannten Rechtswidrigkeiten (Nichtbeachtung der Stellungnahme der Europäischen Kommission, nicht ausreichende Untersuchung der nachfrageseitigen Gegenmacht und mangelnde Bestimmtheit der Entgeltverpflichtung) auszubessern waren, allerdings nur mit Wirksamkeit für die Zukunft.

*„Untrennbarer
Zusammenhang“*

Entsprechend seiner Judikatur vom „untrennbaren Zusammenhang“ hat der VwGH nicht nur die Spruchpunkte aufgehoben, die sich auf die Vergangenheit beziehen, sondern auch den Teil des Spruchs, der den Zeitraum ab Bescheiderlassung am 15.10.2007 betroffen hat und daher gar keine Rückwirkung angeordnet hatte. Soweit in einzelnen Verfahren einschlägig, hat der VwGH unter Verweis auf seine Vorjudikatur auch einen Spruchpunkt, der sich auf die Nicht-einräumung der Parteistellung in jeweils andere Betreiber betreffende Verfahren bezog, aufgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses hat die TKK am 01.09.2008 beschlossen, die wieder anhängigen Marktanalyseverfahren einzustellen. Gleichzeitig wurde ein neues Marktanalyseverfahren (M 1/08) eingeleitet, in dem Marktanalysen der Vorleistungsmärkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen für einen zukünftigen Zeitraum durchgeführt werden.

4.2.2 Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze.

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003).

*Zusammenschaltung
als Netzzugang*

Angemessene Entgelte für Zustellung von Short Message Service sowie für Mobiloriginierung

Am 24.11. sowie am 09.12.2008 hat die TKK zwei Bescheide betreffend Entgelte für die wechselseitige Terminierung von Short Message Service (SMS, Kurzmitteilung) sowie für die Leistungen der Mobiloriginierung zwischen Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) und mobilkom austria AG (mobilkom austria) erlassen. Nachdem die beiden Unternehmen keine einvernehmliche Lösung zur Frage der Höhe der Entgelte für die wechselseitige Zustellung einer SMS sowie der Mobiloriginierung treffen konnten, hat Hutchison Anträge an die TKK zur Erlassung von Bescheiden gestellt, die die nicht zustande gekommenen Vereinbarungen ersetzen sollen. Im Rahmen der verpflichtend durchzuführenden Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden.

*Streitbeilegung
zwischen Hutchison
und mobilkom austria*

Die Leistung der Zustellung eines SMS wird keinem Markt zugerechnet, der für eine sektorspezifische ex ante-Regulierung infrage kommt – weder die Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) noch die aktuelle Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) sehen diesen Markt vor bzw. wird die Zustellung einer SMS einem der definierten Märkte zugerechnet. Aufgrund dieses Umstandes verfügt auch kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 hinsichtlich der SMS-Terminierung.

*Zusammenschaltung:
Zustellung einer SMS*

Hinsichtlich der Leistung der Mobiloriginierung wurde mit der TKMVO 2003 ein Markt definiert („Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“), dem die Leistung der Mobiloriginierung zugerechnet wird. Die TKMV 2008 sieht demgegenüber den Markt für Zugang und Originierung in mobilen Netzen nicht (mehr) als relevant an. Auf diesem Vorleistungsmarkt wurde auch bislang kein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund waren die streitgegenständlichen Entgelte in „angemessener“ Höhe festzulegen. Zur Beurteilung der „Angemessenheit“ wurden neben den konkreten betreiberindividuellen Kosten der verfahrensgegenständlichen Leistungen die derzeit am Markt verrechneten Entgelte erhoben. Daneben wurden auch die in anderen Ländern der Europäischen Union von Mobilfunkbetreibern verrechneten SMS-Terminierungsentgelte ermittelt. Strukturelle wettbewerbliche Defizite, wie sie etwa hinsichtlich der Mobilterminierungsleistung (Sprache) vorliegen, konnten weder bei der Zustellung von SMS noch bei der Leistung der Mobiloriginierung festgestellt werden.

*Angemessene
Entgelte – keine
beträchtliche
Marktmacht*

Auf dieser Grundlage und unter Ausübung des ihr zukommenden Ermessensspielraumes hat die TKK jene Entgelte für in der Vergangenheit liegende Zeiträume angeordnet, die zwischen Hutchison und mobilkom austria privatrechtlich vereinbart und verrechnet worden sind: Für die Terminierung einer SMS 4,2 Eurocent wechselseitig, für die Leistung der Mobiloriginierung 19,62 Eurocent für Hutchison bzw. 10,28 Eurocent für mobilkom austria. Für den Zeitraum ab

Reziproke Entgelte

01.12.2008 hat die TKK entschieden, dem Begehren auf Senkung der wechselseitigen SMS-Terminierungsentgelte auf ein (wiederum) reziprokes Niveau von 3,88 Eurocent zu folgen. Die Entgelte der Mobiloriginierung wurden auf 9,5 Eurocent (reziprok) ab 01.01.2009 gesenkt.

Die Bescheide Z 1/08 (Mobiloriginierung) und Z 2/08 (SMS-Terminierung) können auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

Festlegung von Mobilterminierungsentgelten

Wie berichtet, hat der VwGH mit Erkenntnissen vom 25.06.2008, ZI. 2007/03/0211 u.a., die Ersatzbescheide in den Marktanalyseverfahren zur Mobilterminierung vom 15.10.2007 wegen Rechtswidrigkeit der Inhalte aufgehoben.

Der VwGH begründet die Aufhebung der Bescheide im Wesentlichen damit, dass das Verfahren der Marktanalyse nach den §§ 37 ff TKG 2003 darauf ausgerichtet sei, die Marktverhältnisse auf den analysierten Märkten vorausschauend zu analysieren; daher besteht kein Platz für eine rückwirkende Feststellung beträchtlicher Marktmacht sowie der Auferlegung spezifischer Verpflichtungen für einen vergangenen Zeitraum.

Mit weiteren Erkenntnissen hat der VwGH auch jene Zusammenschaltungsbescheide der TKK vom 29.10.2007 u.a. aufgehoben, mit denen in bilateralen Verhältnissen genau die mit der Marktanalyse festgelegten Mobilterminierungsentgelte („Gleitpfad“) angeordnet wurden. Begründet werden die Aufhebungen mit der erfolgten Behebung der zugrunde liegenden Marktanalysebescheide zu Mobilterminierung („unlösbarer Zusammenhang“).

Im Unterschied zur Marktanalyse sind in den nun wieder anhängigen Zusammenschaltungsverfahren (mit den damaligen Parteien mobilkom austria, T-Mobile, One [nunmehr Orange], Hutchison, Tele2, UPC und Multikom) die Zusammenschaltungsbedingungen, insbesondere die Mobilterminierungsentgelte, auch für vergangene Zeiträume von der TKK festzulegen, wobei eine formal auferlegte spezifische Verpflichtung (für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wie zur Kostenorientierung) nun wegen der Behebung der Marktanalyse fehlt.

Rückwirkung in Zusammenschaltungs- anordnungen

Zur Frage der Rückwirkung hat der VwGH im Erkenntnis zur Marktanalyse ausgeführt, dass „es [...] nicht in Zweifel [steht], dass im Falle einer Streitigkeit über Zusammenschaltungsbedingungen – einschließlich der Entgelte – die von der belangten Behörde zu treffende Entscheidung die zwischen den Parteien strittigen Zeiträume umfassen kann“.

Die Zusammenschaltungsverfahren zur Festlegung von Mobilterminierungsentgelten für primär in der Vergangenheit liegende Zeiträume sind zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

Neue Bedingungen für die Entbündelung

Im Laufe des Jahres 2007 beantragten verschiedene Entbündelungspartner der Telekom Austria, nämlich Tele2 Telecommunication GmbH, Silver Server GmbH und UPC Austria GmbH, die Neufestsetzung verschiedener Bedingungen der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL). Die Anträge umfassten unter anderem die Ermittlung der monatlichen Miete, die Entstörung der TASL und die Planung. Über folgende zwei Gruppen an Verfahren kann berichtet werden:

*Entbündelung als
Netzzugang*

Entgelte für Entbündelungsleistungen

In ihrer Sitzung am 27.10.2008 hat die TKK im Verfahren Z 6/07 über den Antrag der Tele2 einen Bescheid über die Entgelte für Entbündelungsleistungen der Telekom Austria beschlossen. Die teilweise rückwirkende regulatorische Neufestsetzung der Entbündelungsentgelte war erforderlich, weil die mit der Vorgängerentscheidung im Verfahren Z 7/04 angeordneten Entgelte von Tele2 gekündigt worden waren und zwischen den Parteien keine privatrechtliche Einigung über eine Nachfolgeregelung erzielt wurde.

*Neue Entgelte für
Entbündelung*

Die TKK ließ von Amtssachverständigen der RTR-GmbH im Verfahren einerseits die Kosten der Telekom Austria nach dem FL-LRAIC-Ansatz („Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs“) ermitteln und andererseits die Ergebnisse dieser Ermittlung den Ergebnissen der parallel vorgenommenen Überprüfung des Abstandes zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten auf den Wertschöpfungsstufen des Bitstream-Access und der Entbündelung (möglicher „Margin Squeeze“) gegenüberstellen. Diese Gegenüberstellung ergab, dass unter Berücksichtigung der von der Telekom Austria tatsächlich angebotenen bzw. prognostizierten Endkundenentgelte eine Anordnung der FL-LRAIC-Kosten auf Vorleistungsebene zu einem unzulässigen „Margin Squeeze“ – einer Preis-Kosten-Schere – geführt hätte. Die monatlichen Entgelte für die Miete der Teilnehmeranschlussleitung waren daher für den gesamten Geltungszeitraum der Anordnung – entsprechend dem Antrag der Tele2 von März 2007 bis Ende 2008 – in geringerer Höhe anzuordnen, als den ermittelten FL-LRAIC-Kosten von EUR 11,99 entspricht, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

*Verhinderung von
„Margin Squeeze“*

Tabelle 3: Monatliche Entgelte für die Miete der Teilnehmeranschlussleitung

Zeitraum	Monatliches Entgelt in EUR
01.03.2007 – 14.11.2007	10,70
15.11.2007 – 31.12.2007	10,44
01.01.2008 – 31.12.2008	9,33

Quelle: RTR-GmbH

Die Entgelte für einmalige Leistungen wie Herstellung oder Umschaltung, die Regelungen betreffend die monatlichen Mieten für Kollokationsräume der Telekom Austria sowie die allgemeinen Regelungen für die Abrechnung der Entgelte (z.B. Rechnungslegung, Fälligkeiten) entsprechen mit einigen aufgrund der Antrags- und Sachlage erforderlichen Adaptierungen weitgehend den bisherigen bewährten Regelungen.

Neue Bedingungen für die Entbündelung der TASL

*Neue
Gesamtanordnung für
Entbündelung*

In ihrer Sitzung am 22.12.2008 hat die TKK Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren Z 5, 8, 10, 11/07, Z 5/08 gemäß § 128 TKG 2003 beschlossen, die eine neue Gesamtanordnung betreffend die Entbündelung vorsehen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher angewendeten Anordnung, die aus dem Verfahren Z 15/00 der TKK stammte, betreffen die genaue Definition der geschuldeten Leistung, damit im Zusammenhang die Regelung der Entstörung (Anhang 7), Regelungen betreffend vorgelagerte DSLAM-Standorte (Anhang 9) sowie Bestellprozesse (Anhang 4) und die Integration der die offene Kollokation betreffenden Regelungen aus dem Verfahren Z 1/07 in Anhang 6. Auch die übrigen Regelungen wurden zum Teil adaptiert, wenn auch nicht im selben Ausmaß wie die vorher genannten.

Nach Abschluss der Verfahren zur Konsultation und Koordination nach §§ 128f TKG 2003 wird die TKK unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen die endgültigen Bescheide beschließen.

Leerverrohrungen und unbeschaltete Glasfasern

*Zugang zu
Leerverrohrung*

Im September 2008 beantragte die Silver Server GmbH den Erlass einer Teilentbündelungsanordnung nach § 50 TKG 2003 gegenüber der Telekom Austria zur Festsetzung von Bedingungen über die Zumietung von Leerverrohrungen („ducts“) bzw. unbeschalteten Glasfasern („dark fiber“). Das Verfahren ist anhängig.

Teilweise bilaterale Einigung bei der mobilen Rufnummernportierung

*Rufnummern-
portierung zur Wett-
bewerbsförderung*

In den Verfahren Z 16/03, Z 24/03 und Z 1/04 hat die TKK mit Bescheid vom 06.03.2006 über die Anträge der Hutchison 3G Austria GmbH, der mobilkom austria AG sowie der T-Mobile Austria GmbH entschieden.

Erkenntnis des VwGH

Mit den VwGH-Erkenntnissen zu den Zlen. 2006/03/0079, 0081 vom 03.09.2008 sowie zu der Zl. 2006/03/0080 vom 23.10.2008 wurden die Bescheide zur mobilen Rufnummernportierung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass der Begriff der Kostenorientierung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung nicht dahin verstanden werden kann, dass eine Festlegung des Portierentgelts ausschließlich aufgrund der „(historischen) Vollkosten“ in Betracht käme, soweit diese Kosten über jenen liegen, die für eine effiziente Abwicklung des Portiervorgangs erforderlich sind. Die angeordneten Entgelte beruhten allerdings auf derartigen (historischen) Vollkosten, wobei der VwGH meinte, dass keine nachvollziehbare Effizienzprüfung vorgenommen worden sei, „ob die von den Betreibern verwendeten Prozesse effizient ausgestaltet seien“.

Die Verfahren Z 16/03 und Z 1/04 konnten im Dezember 2008 eingestellt werden. Die Parteien haben eine privatrechtliche Lösung gefunden und daher ihre Anträge zurückgezogen. Die Einigung entspricht im Wesentlichen den mit Bescheid vom 06.03.2006 angeordneten Inhalten.

Im Verfahren Z 1/04 haben die Parteien ebenfalls überwiegend ihre Anträge zurückgezogen. Wie in den Verfahren Z 16/03 und Z 1/04 basiert die privatrechtliche Lösung im Wesentlichen auf den mit Bescheid vom 06.03.2006 angeordneten Inhalten. Hinsichtlich der weiteren Anträge ist das Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

*Privatrechtliche
Lösung*

4.2.3 Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten

Das TKG 2003 sieht in seinem 2. Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen für „Leitungs- und Mitbenutzungsrechte“ vor, wobei für Verfahren über Mitbenutzungsrechte an Kommunikationslinien und Antennentragemasten („Site-Sharing“) eine Zuständigkeit der TKK besteht.

Im Berichtszeitraum wurden keine Verfahren nach dem 2. Abschnitt des TKG 2003 geführt.

4.2.4 Schlichtungsverfahren

4.2.4.1 Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

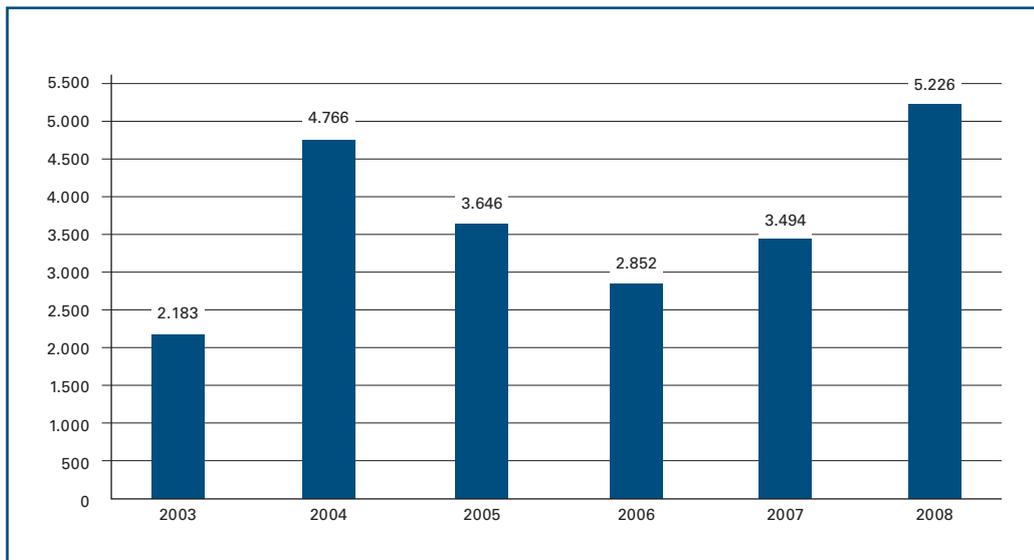
Die Schlichtungstätigkeit zwischen Endkunden und Betreibern gehört seit Anbeginn der Liberalisierung zu einer der Kernaufgaben der RTR-GmbH. Über die Jahre entwickelte sich dieses alternative Rechtsschutzinstrument von anfangs wenigen Verfahren im Jahr 1998 hin zu Massenverfahren, welches 2008 mit 5.226 neu eingelangten Anträgen einen noch nie da gewesenen Höhepunkt erreichte.

*„All-time-high“ bei
der Schlichtungsstelle
2008: 5.226 Fälle*

Es liegt in der Natur der Nutzung von Kommunikationsdiensten, dass es auch zu Unzufriedenheiten bei Nutzern kommen kann. Vermutete Fehler bei der Abrechnung oder auch sonstige Umstände wie Störungen etc. können immer wieder zu einem Konflikt mit dem eigenen Betreiber führen. Dieses Konfliktpotenzial hat sich im Laufe der Jahre offenbar massiv verschärft: Immer mehr Menschen nutzen mehrere Dienste gleichzeitig. Fand man noch wenige Jahre zuvor mit einem „simplen“ Festnetzanschluss das Auslangen, sind kontinuierlich zusätzliche Dienste, wie Handy, Internet etc., hinzugetreten. Auch der verschärfte Wettbewerb bewirkt ein vermehrtes Auftreten von Mängeln im Kundenservice oder von teils sehr aggressiven Vertriebsmethoden. Ebenso bringt die Einführung neuer Dienste fast immer neue Beschwerdekategorien mit sich, wie gerade das Beispiel der Beschwerden in Zusammenhang mit mobilen Internetzugängen anschaulich zeigt.

Diese Umstände werden im Wesentlichen die Ursache dafür sein, dass immer mehr Nutzer den Weg zur Schlichtungsstelle suchen.

Abbildung 2: Schlichtungsfälle pro Jahr 2003 bis 2008



Quelle: RTR-GmbH

Aus rechtlicher Sicht können grundsätzlich alle Beschwerden, die einen Kommunikationsdienst betreffen, an die Schlichtungsstelle herangetragen werden. Das dabei einzuhaltende Prozedere wird durch § 122 TKG 2003 selbst und in den näheren Details durch die Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH bzw. der Schlichtungsstelle bestimmt. Wesentlich ist vor allem ein vorab bereits gescheiterter Einigungsversuch mit dem Betreiber. Ein Schlichtungsverfahren soll somit nach dem Willen des Gesetzgebers immer erst dann möglich sein, wenn der Nutzer mit den eigenen Mitteln nicht mehr weiter kommt.

*Neue, vereinfachte
Verfahrensrichtlinien*

Die Verfahrensrichtlinien wurden im Jahr 2008 neu erlassen und dabei vollständig überarbeitet. Wesentliche Gründe dafür waren vor allem eine Vereinfachung und Verkürzung. Die Seitenanzahl konnte z.B. von neun auf vier verringert werden. Bei Formulierung und Wortwahl wurde vor allem darauf geachtet, dass mit einfacher und allgemein verständlicher Sprache der Zugang zur Schlichtungsstelle auch für Nichtjuristen überschaubar und leicht gestaltet ist. Neben diesen Aspekten wurden durch die neuen Richtlinien auch die Grundlagen geschaffen, die Schlichtungsstelle per Webformular zu kontaktieren. Dies ermöglicht den Nutzern einerseits eine zeitgemäße, rasche und strukturierte Kommunikation, andererseits konnte auf diesem Weg mittels einer Anbindung an die interne Arbeitsdatenbank eine weitere Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung von obligatorisch zu verwendenden Formularen zu sehen, welche ebenfalls zu einer wesentlich leichteren Weiterverarbeitbarkeit führen.

*Einführung
Webformular*

Die inhaltlichen Änderungen gegenüber den alten Verfahrensrichtlinien sind vergleichsweise gering ausgefallen. So wurde z.B. der Zeitraum, wie lange der Beschwerdesachverhalt zurückliegen kann, auf ein Jahr verkürzt. Der bisher sehr eingeschränkte Prüfungsmaßstab bei Streitigkeiten über Mehrwertdienste wurde hingegen stark erweitert. Bis zur Umstellung auf die neuen Verfahrensrichtlinien wurden solche Fälle nur in technischer und rechnerischer Hinsicht sowie nach den spezifischen telekommunikationsrechtlichen Kriterien geprüft. Relevante Fra-

gen, ob beispielsweise bestrittene Mehrwertdienste vom Anschlussinhaber selbst oder von anderen Personen, die Zugang zum Anschluss hatten, konsumiert worden sind, blieben jedoch außer Betracht. Nunmehr prüft die Schlichtungsstelle auch solche Fälle nach dem Maßstab der gesamten Rechtsordnung, soweit sie den Sachverhalt ausreichend gesichert feststellen kann.

Inhaltlich konnten im Jahr 2008 zwei wesentliche Negativtrends festgestellt werden. Der enorme Erfolg von mobilen Datendiensten, sei es am Handy selbst oder am Computer mittels Modem, brachte viele Beschwerden und Rechnungseinsprüche mit sich. Gerade die nach wie vor empfindlich hohen Entgelte, die dann verrechnet werden, wenn man die üblicherweise vertraglich vereinbarten Datentransferpauschalen überschreitet, führten oftmals zu unliebsamen Überraschungen der Nutzer bei Rechnungserhalt. Auch das Thema Daten-Roaming war erneut Verfahrensgegenstand. Bei der (bewussten oder unbewussten) Nutzung eines mobilen Internetzugangs im Ausland können die im Vergleich zur inländischen Nutzung teils extrem hohen Entgelte dazu führen, dass innerhalb kürzester Zeit enorme, teils sogar existenzbedrohende Rechnungssummen („shocking bills“) entstehen können. Hier sind die Betreiber gefordert, adäquate Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sei es durch aktive und bessere Informationen oder technische Services wie Roaming-Sperren etc.

Mobile Datendienste

Ein wesentlicher neuer Schwerpunkt in der Schlichtungstätigkeit sind aggressive Methoden im Direktvertrieb. Vor allem ein relativ junger Betreiber hat dadurch auf sich aufmerksam gemacht, dass sich viele Nutzer über dessen Vertriebsmethoden erbost zeigten. Dass Direktmarketing per Telefon schon immer konfliktbehafteter war, als wenn eine Kontaktaufnahme durch den Nutzer aus eigenem Antrieb erfolgt, ist bekannt. Im Jahr 2008 hat diese Art von Beschwerden, die oft den Inhalt hatten, dass aus Sicht der Nutzer überhaupt kein Vertrag zustande gekommen ist bzw. mit unzulässigen Mitteln die Vertragsanbahnung erfolgte, eine neue, nie gekannte Qualität und Quantität erreicht.

Aggressive Vertriebsmethoden sind Problemverursacher Nummer 1.

Positiv hingegen war die Entwicklung bei Fällen, die Mehrwertdienste und Dialer zum Verfahrensgegenstand hatten. Hier dürften insbesondere die in der KEM-V ergriffenen Maßnahmen weitere Verbesserungen mit sich gebracht haben. Trotz absolut gesteigener Anzahl bei neuen Verfahren sind solche Beschwerden weiterhin rückläufig.

4.2.4.2 Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003

Gemäß § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) und bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2), angerufen werden. Beschwerdeführer können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen sein.

Die RTR-GmbH kann auf Grundlage des TKG 2003 auch als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern von Kommunikationsleistungen tätig werden und im Zuge dessen Beschwerdefälle über Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandeln. Die Durchführung dieser Verfahren wurde kraft Gesetz von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

Allgemein hat die RTR-GmbH im Rahmen dieser Streitschlichtungsverfahren eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Schlichtungsverfahren wegen Nichtzulassung der Rufnummernportierung

Streit um Portierung

Zwischen zwei Unternehmen war eine beantragte Durchführung der Rufnummernportierung strittig. Die RTR-GmbH hat im Oktober ein Streitbeilegungsverfahren nach § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 eingeleitet. Im Verfahren konnte keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, sodass die RTR-GmbH den Parteien im Dezember 2008 ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitteilte.

Gemäß § 23 Abs. 1 TKG 2003 haben Betreiber öffentlicher Telefondienste sicherzustellen, dass ihre Teilnehmer die Möglichkeit der Rufnummernportierung haben. Da das Unternehmen, von dem die Portierung begehrt wurde, dieser Definition zufolge ein Betreiber öffentlicher Telefondienste und das andere Unternehmen ein Teilnehmer ist, war die Rufnummernportierung zu gewähren.

Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens wurde von der TKK ein Aufsichtsverfahren gemäß § 91 TKG 2003 eingeleitet, welches im Berichtszeitraum jedoch noch nicht abgeschlossen war.

4.2.4.3 Alternative Dispute Resolution (ADR)

Durch ADR zu einer win-win-Situation

In § 115 Abs. 3 TKG 2003 hat der Gesetzgeber eine Form der im Wirtschaftsleben immer mehr verbreiteten außergerichtlichen Konfliktlösungsmechanismen (Alternative Dispute Resolution – ADR) verankert. Nach dieser Bestimmung kann die RTR-GmbH zu Verhandlungen über sich aus dem TKG 2003 ergebende Meinungsverschiedenheiten nach den von der RTR-GmbH zu veröffentlichenden Kriterien beigezogen werden. Ein solches Ersuchen ist von sämtlichen Beteiligten in schriftlicher Form an die RTR-GmbH zu richten.

Voraussetzung für die Unterstützung der Beteiligten bei der Erarbeitung einer selbstbestimmten Konfliktlösung seitens der RTR-GmbH ist, dass diese zuerst selbst versucht haben, den Konflikt zu lösen, bevor sie sich an die RTR-GmbH wenden. Das Konfliktthema muss sich aus dem TKG 2003 und den sich darauf aufbauenden Verordnungen ergeben und in Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten stehen. Weiters darf der Konflikt zwischen den Beteiligten nicht schon einmal Gegenstand eines ADR gewesen und noch nicht rechtskräftig entschieden worden sein. Da Endnutzern andere außergerichtliche Verhandlungslösungen zur Verfügung stehen (Streitbeilegungsverfahren nach § 122 TKG 2003), kann ADR nur von Unternehmen bzw. Interessenvertretungen in Anspruch genommen werden, die keine Endnutzer sind. Die Beiziehung der RTR-GmbH hat verpflichtend mittels des unter <http://www.rtr.at> zum Download zur Verfügung stehenden ADR-Fragebogens zu erfolgen.

ADR wird dem Markt seit dem Jahr 2003 angeboten. 2008 wurde ADR ein Mal angeregt, wobei der Konflikt letztlich ohne Beiziehung der RTR-GmbH beigelegt wurde.

4.2.5 Wettbewerbsmonitoring

Die RTR-GmbH fasste vor dem Hintergrund sich ändernder Marktverhältnisse und einer damit einhergehenden Deregulierung (wie etwa der TKMV 2008, die nunmehr neun statt 17 Märkte definiert, die für eine sektorspezifische Regulierung in Betracht kommen) den Entschluss, die Marktgeschehnisse zukünftig noch enger zu beobachten. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Vorleistungsmärkten für die Entbündelung des breitbandigen Zugangs.

*Noch engeres
Monitoring der
Marktgeschehnisse*

Für diesen Zweck wurde zum einen ein systematisches und auch einzelfallbezogenes Monitoring, ob und inwieweit die spezifischen Verpflichtungen, die einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in einem Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 auferlegt worden sind, eingehalten werden, eingerichtet.

Die zur Überprüfung dieser Verpflichtungen notwendigen Auskünfte sind der Regulierungsbehörde von Kommunikationsnetz- und auch -dienstbetreibern nach § 90 TKG 2003 zu erteilen, soweit diese die für den Vollzug des TKG 2003 notwendig sind. Dies sind insbesondere Auskünfte für die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, unabhängig davon, ob der Regulierungsbehörde eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt. Die Regulierungsbehörde kann somit Ermittlungen von sich aus durchführen.

Zum anderen wurde eine einheitliche Kontaktstelle innerhalb der RTR-GmbH etabliert, an die Wettbewerbsverstöße (wie etwa Verstöße gegen auferlegte spezifische Verpflichtungen aufgrund von festgestellter beträchtlicher Marktmacht) kommuniziert werden sollen. Unter der E-Mail-Adresse wettbewerbsmonitor@rtr.at kann mit der RTR-GmbH Kontakt aufgenommen werden und vermeintliche Wettbewerbsverstöße können unter Beifügung aller relevanten Unterlagen, die den Verstoß dokumentieren, gemeldet werden. Die Regulierungsbehörde ist bemüht, den Sachverhalt schnellstmöglich zu erheben, zu bewerten und einen festgestellten Wettbewerbsverstoß im Rahmen ihrer Möglichkeiten zeitnah abzustellen.

*Einheitliche
Kontaktstelle*

Die Regulierungsbehörde lädt zur Meldung von vermuteten Wettbewerbsverstößen ein.

4.2.6 Aufsichtsverfahren

Im Rahmen ihrer Aufgaben obliegt der RTR-GmbH und der TKK auch die Überwachung der Durchsetzung der Rahmenbedingungen bzw. der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der relevanten Verordnungen. Im Rahmen so genannter „Aufsichtsverfahren“ (§ 91 TKG 2003) werden Marktteilnehmer, die im Widerspruch zu den maßgeblichen Vorschriften agieren, zunächst in einem ersten Schritt über den (vermuteten) Verstoß informiert; gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit eingeräumt, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen bzw. den Verstoß binnen einer Frist von einem Monat abzustellen (bei wiederholten Verstößen kann diese Frist verkürzt werden).

*Einräumung der
Gelegenheit zur
Stellungnahme bzw.
zur Abstellung des
Verstoßes binnen
Monatsfrist*

Wird diesen Vorgaben nicht entsprochen, kann in einem zweiten Schritt ein Bescheid erlassen werden, in dem den betroffenen Unternehmen die Ergreifung bzw. Unterlassung entsprechender Maßnahmen (z.B. Wiederherstellung eines rechtswidrig unterbrochenen Netzzugangs, Einführen von Prozessen zur Gewährleistung gesetzeskonformer Abläufe etc.) auferlegt wird. In

*Bescheid bei
Nichtabstellung*

einem dritten und letzten Schritt kann gegebenenfalls das Recht, Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, ausgesetzt oder untersagt werden, sowie Zuteilungen von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen werden.

Daneben gibt es im 7. Abschnitt des TKG 2003 speziell im Hinblick auf Rufnummern und andere Kommunikationsparameter noch Bestimmungen zu deren Widerruf. Allenfalls ist das oben beschriebene Verfahren sinngemäß dann anzuwenden.

Auffallend häufig waren im Berichtszeitraum Aufsichtsverfahren in Bezug auf die Telekom Austria, die wegen Verstoßes gegen die Zugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Benachteiligung von Wholesale-Partnern beim Vertrieb von DSL-Anschlüssen eingeleitet wurden.

*Verstärktes
Wettbewerbs-
monitoring*

Verstöße können der Regulierungsbehörde unter wettbewerbsmonitoring@rtr.at gemeldet werden (siehe dazu auch Kapitel 4.2.5).

Aufsichtsverfahren gegen die Telekom Austria wegen Herstellung eines SDSL-Endkundenanschlusses nach Verweigerung der Herstellung eines Wholesale-Anschlusses

*Verweigerung der
Anschlussher-
stellung für
Vorleistungspartner*

Auf Anregung von UPC stellte die TKK Nachforschungen in einem Verfahren an, in welchem die Telekom Austria nach Ablehnung der Herstellung eines SDSL-Anschlusses für einen Wholesale-Partner dem betreffenden Kunden einige Monate später auf der gleichen Leitung einen SDSL-Endkundenanschluss hergestellt hatte. Die Telekom Austria brachte im Wesentlichen vor, dass die Leitungslänge und parallele Beschaltungen von DSL-Kunden im konkreten Kabel eine Realisierung in ausreichender Qualität zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Wholesale-Partner hätten unwahrscheinlich erscheinen lassen. Eine Realisierung durch die Telekom Austria sei möglich gewesen, da kurz zuvor mehrere Kunden im betroffenen Kabelstrang ihren DSL-Dienst bei der Telekom Austria gekündigt hätten. Ähnliche Fälle geschahen auch in umgekehrter Form (Ablehnung einer Anschlussherstellung für TA-Retail und spätere Realisierung für ISP). Eine Einsichtnahme in die Dokumentation der entsprechenden Vorgänge wurde von der Telekom Austria erst nach wiederholter Aufforderung ermöglicht. Diese ergab, dass einlangende Bestellungen von Breitbandprodukten bei der Telekom Austria einer Prüfung auf technische Realisierbarkeit unterworfen werden, wobei das Bewertungsergebnis selbst nicht aufgezeichnet wird. Weil sich die vom System angezeigten Werte über die Zeit (auch innerhalb von Tagen) stark ändern können, hängt eine positive Beurteilung der technischen Realisierbarkeit oder eine Ablehnung im Einzelfall in hohem Maße vom Zeitpunkt der Abfrage ab. Da ein Verstoß gegen die der Telekom Austria auf dem Breitbandvorleistungsmarkt auferlegte Zugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtung nicht nachgewiesen werden konnte, wurde das Verfahren am 04.08.2008 eingestellt.

*Später Herstellung
eines Endkunden-
anschlusses auf
derselben Leitung*

Verfahrenseinstellung

Aufsichtsverfahren gegen die Telekom Austria wegen Nichtherstellung von Breitbandanschlüssen für Wholesale-Partner bei gleichzeitigem Bezug von aonTV

*Pauschale
Verweigerung der
Herstellung von
DSL-Wholesale-
Anschlüssen bei
aonTV-Beziehern*

In dem am 04.02.2008 nach einem vorangegangenen Auskunftersuchen eingeleiteten Verfahren R 3/08 prüfte die TKK amtswegig auf Anregung verschiedener Wettbewerber Fälle, in welchen die Telekom Austria die Realisierung von DSL-Anschlüssen für Vorleistungspartner unter Hinweis auf die gleichzeitige Versorgung des jeweiligen Endkunden mit ihrem eigenen Dienst „aonTV“ pauschal verweigert hatte. In einem anderen Fall hatte die Telekom Austria die

Herstellung ihres Dienstes „aonTV“ bei einem Kunden mit DSL-Anschluss bei einem alternativen Netzbetreiber an die Bedingung geknüpft, auch den DSL-Dienst von ihr selbst zu beziehen, von einem vorherigen Betreiberwechsel beim DSL-Dienst abhängig gemacht. Die Bezugsbedingungen für aonTV sahen jedoch lediglich die Notwendigkeit eines Telekom-Anschlusses, nicht jedoch die Koppelung mit einem Breitbandanschluss der Telekom Austria vor. Beide Fälle wurden im Hinblick auf eine Verletzung der der Telekom Austria auf dem Breitbandvorleistungsmarkt auferlegten Zugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtung untersucht.

Herstellung von aonTV bei DSL-Wholesale-Beziehern nur nach Providerwechsel

In ihren Stellungnahmen führte die Telekom Austria zunächst aus, dass es bei parallelem Bezug von aonTV und DSL mangels besserer Komprimierungsmethoden für aonTV bei dem dem Kunden erbrachten Breitbanddienst aufgrund der von aonTV benötigten Bandbreite zu Bandbreiteneinschränkungen kommen könne. Das lasse sich bei eigenen Endkunden vertriebllich (durch Absenken der Bandbreite für den Breitbanddienst) lösen, aber in Bezug auf Wholesale-Partner könne das zu erheblichen Pönalen führen, da für ISP eine hohe Übertragungsqualität von aonTV kein Argument zur Beschränkung ihrer Dienstleistung sei. Ein Anbieten von aonTV für ISP-Kunden bzw. von Wholesale-DSL für aonTV-Kunden sei deshalb derzeit weder rechtlich noch technisch möglich. In weiterer Folge ging die Telekom Austria von der pauschalen Verweigerung einer Realisierung von DSL-Anschlüssen für Vorleistungspartner bei Beziehern von aonTV ab und erklärte, die Möglichkeit der Realisierung von DSL-Anschlüssen für Vorleistungspartner bei gleichzeitigem Bezug von aonTV künftig jeweils im Einzelfall prüfen zu wollen. Daraufhin ordnete die TKK ein mehrwöchiges Monitoring in Bezug auf die Anzahl der Herstellungen von DSL-Wholesale-Anschlüssen bei gleichzeitigem Bezug von aonTV und die Anzahl der bei gleichzeitigem Bezug von aonTV abgelehnten Herstellungen an. Da dieses Monitoring keine weiteren Verdachtsmomente auf eine gezielte Ungleichbehandlung erbrachte, stellte die TKK auch dieses Verfahren am 04.08.2008 ein.

Bandbreiteneinschränkungen durch aonTV

Monitoring der Herstellungen

Verfahrenseinstellung

Aufsichtsverfahren gegen die Telekom Austria wegen Nichtanbietens von Entstörung bei ADSL-Anschlüssen gegenüber Wholesale-Partnern

Ein weiteres am 17.03.2008 nach einem vorangegangenen Auskunftsersuchen gegenüber der Telekom Austria eingeleitetes Aufsichtsverfahren betraf das von einem Wettbewerber beanstandete Nichtanbieten von Entstörungsdiensten bei ADSL-Anschlüssen gegenüber Wholesale-Partnern. Die Telekom Austria lehnte eine Verpflichtung zum Anbieten von Entstörung zunächst mit der Begründung ab, dass die Entstörung nicht auf bestimmten Diensten, sondern auf dem Anschluss selbst aufbaue und ein Bestandteil des bei ADSL-Anschlüssen gleichzeitig vorhandenen Sprachtelefonie-Anschlusses sei, weshalb sie nur im Rahmen der diesbezüglich mit der Telekom Austria bestehenden Endkundenbeziehung erbracht werden könne. Diese Argumentation erschien im Hinblick darauf, dass sich die Störungsmeldung eines Teilnehmers zumeist auf die störungsbedingte Nichtverfügbarkeit eines Dienstes und nicht auf die Leitung bezieht, nicht stichhaltig, zumal auch die Störungsursache nicht zwingend in der Leitung liegen muss; zudem sind DSL-Vorleistungspartner bei Ausschreibungen für Projekte, die breitbandige Kommunikationslösungen beinhalten, häufig im Nachteil, weil sie keine eigenen Entstörungsleistungen anbieten können, was ausschreibende Stellen von einer Zuschlagserteilung abhält. Darüber hinaus deckt das Sprachtelefonie-Grundentgelt nur die Basisentstörung mit ab, während bei den drei übrigen Serviceklassen ohnedies ein zusätzliches Entgelt für die Entstörung entrichtet werden muss, was auch durch den DSL-Vorleistungspartner erfolgen kann. Technisch zwingende Gründe, die dem Anbieten von Entstörungsleistungen auf Vorleistungsebene für DSL-Wholesale-Partner entgegenstehen, wurden von der Telekom Austria nicht vorgebracht. Im Zuge weiterer Gespräche erklärte die Telekom Austria jedoch ihre

Nichtanbieten von Entstörung bei ADSL-Anschlüssen gegenüber Vorleistungspartnern

Technische Hinderungsgründe nicht ersichtlich

Entstörungsangebot auch ohne Bescheid

Bereitschaft, ein Angebot über Entstörungsdienstleistungen für ADSL-Dienste auch ohne bescheidmäßige Verpflichtung legen zu wollen. Nach Übermittlung einer Ankündigung an ihre Vorleistungspartner am 15.07.2008, die Bestellbarkeit der Netzservicekategorien auch für ADSL-Vorleistungsanschlüsse ab 01.09.2008 zu gewährleisten, und Veröffentlichung einer entsprechenden Änderung des Standardangebots der Telekom Austria für breitbandige Internetzugänge, wurde das Verfahren am 22.09.2008 eingestellt.

Aufsichtsverfahren gegen die mobilkom austria wegen Portierung

Über Anregung von verschiedenen Betreibern überprüfte die TKK, ob die mobilkom austria gegen die gesetzliche Verpflichtung der Rufnummernübertragung nach § 23 TKG 2003 verstoße.

Die „AGB Mobil“ der mobilkom austria haben eine außerordentliche Kündigung seitens der mobilkom austria auch dann vorgesehen, wenn der Kunde seine Rufnummer zu einem anderen Betreiber portieren möchte.

Verrechnung eines Deinstallations- entgeltes

Dies hatte zur Folge, dass Businesskunden, die Tarifmodelle aus dem Bereich „A1 Network“ im Zusammenhang mit bestimmten Zusatzpaketen in Anspruch genommen haben und von der Möglichkeit einer Rufnummernportierung Gebrauch machen wollten, ein Deinstallationsentgelt an die mobilkom austria zu bezahlen hatten. Dieses Deinstallationsentgelt wurde zusätzlich zu einem etwaigen anfallenden Restentgelt verrechnet. Wenngleich das Deinstallationsentgelt – als pauschalierter Ersatz für die vorzeitige Vertragsauflösung – nicht nur bei der Rufnummernportierung anfiel, so fiel dieses Entgelt jedoch im Regelfall bei der Inanspruchnahme der Rufnummernportierung bei dem genannten Tarifmodell im Zusammenhang mit bestimmten Zusatzdiensten an.

Mit der Verrechnung von Restentgelten waren bereits Entgelte für die vorzeitige Vertragsauflösung zu leisten. Im Gegensatz zum Restentgelt stand dem Deinstallationsentgelt keine erkennbare Gegenleistung gegenüber. Darüber hinaus wurde das Deinstallationsentgelt – wiederum im Gegensatz zum Restentgelt – unabhängig vom Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsauflösung immer in der gleichen Höhe verrechnet.

Vor dem Hintergrund, dass mit der Inanspruchnahme der Rufnummernportierung der Wettbewerb gefördert werden soll, widerspricht die Verrechnung eines Deinstallationsentgeltes dieser Wettbewerbsförderung.

Aufsichtsmaßnahmen

Mit einem Aufsichtsbescheid vom 22.12.2008 hat die TKK der mobilkom austria untersagt, von Teilnehmern, die eine Rufnummernportierung in Anspruch nehmen, ein Deinstallationsentgelt zu verlangen. Hiervon betroffen sind insbesondere jene Teilnehmer, die ein Tarifmodell aus „A1 Network“ in Verbindung mit diversen Zusatzdiensten bereits gewählt haben oder künftig wählen werden.

aonKombi der Telekom Austria

Produktbündel

Die Telekom Austria führte – nach dem Muster des Kombipakets 2007 – auch im Jahr 2008 wieder eine Weihnachtsaktion unter Miteinbeziehung von Produkten aus den Bereichen Festnetz-Sprache und Festnetz-Breitbandinternet unter optionaler Miteinbeziehung eines mobilen Sprachproduktes durch.

Die aonKombi 2008 war Gegenstand eines Verfahrens vor der TKK zur Sicherstellung der nicht-diskriminierenden und Margin Squeeze-freien Nachbildbarkeit dieses Produktes durch alternative Anbieter am Endkundenmarkt.

Die aonKombi um EUR 19,90 für Neukunden bzw. um EUR 29,90 für Bestandskunden (bestehend aus einem „TikTak Privat“-Anschluss, einem Breitbandinternetzugang mit einer Datenübertragungsrate von bis zu 8 Mbit/786 kbit/s [Flat] und einem optionalen Mobilangebot von bis zu drei SIM-Karten mit einem Tarif von 5 Eurocent in alle Netze) ähnelt in ihrer Konzeption dem Kombipaket 2007 (der Weihnachtsaktion 2007) der Telekom Austria.

Gegenstand des Verfahrens war die Sicherstellung, dass die Telekom Austria gegenüber Endkunden keine Rabatte gewährte, die alternative Anbieter der erwähnten Produkte einem Margin Squeeze ausgesetzt hätten. Besonderes Augenmerk lag dabei auf dem erforderlichen Anbieten von Telekom Austria-Vorleistungsprodukten an alternative Anbieter, damit auch letztere die aonKombi Margin Squeeze-frei und nichtdiskriminierend an ihre Endkunden anbieten konnten.

Da im Zuge der durchgeführten Ermittlungen festgestellt wurde, dass es alternativen Anbietern möglich war, die aonKombi zu den beschriebenen Bedingungen nachzubilden, wurde das Verfahren eingestellt.

Weihnachtsaktion der Telekom Austria diskriminierungsfrei nachbildbar

Margin Squeeze-Überprüfung der Telekom Austria

Im September 2008 wurde ein Verfahren zur Margin Squeeze-Überprüfung der Telekom Austria zum Abstand zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten der Telekom Austria auf den Wertschöpfungsstufen des Bitstream-Access und der Entbündelung eingeleitet.

Diese Überprüfung erschien notwendig, da die Telekom Austria sowohl im Rahmen des „Kombipakets“ zwischen 15.11.2007 und 15.01.2008 als auch im Rahmen ihres vom 02.05.2008 bis 11.07.2008 angebotenen Produktes „Sprachkombi“ im Vergleich zu früheren Aktionen Produkte zu erheblich reduzierten Entgelten auf der Endkundenebene bei paralleler Reduktion relevanter Vorleistungsentgelte anbot. Mit der Überprüfung des Abstands zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten auf den Wertschöpfungsstufen des Bitstream-Access und der Entbündelung im Hinblick auf allfällige gravierende Mengenveränderungen sollte sichergestellt werden, dass alternative Anbieter von Breitbandinternetprodukten keinem Margin Squeeze ausgesetzt werden.

Es wurde festgestellt, dass für das Jahr 2008 weder auf der Betrachtungsebene Breitbandvorleistungsmarkt zu Endkundenmarkt noch auf der Betrachtungsebene Entbündelungsmarkt zu Breitbandvorleistungsmarkt ein Margin Squeeze vorlag. Daher lag, basierend auf Plandaten, auch gesamthaft im Jahr 2008 kein Margin Squeeze zwischen Entbündelungsmarkt und Endkundenmarkt vor.

Margin Squeeze-Freiheit gewährleistet

„Vorgelagerte DSLAM“

Ab Sommer 2007 kam es vermehrt zu Störungsmeldungen von Breitbandkunden alternativer Telekommunikationsanbieter, die Services über entbündelte Leitungen bezogen. Die Beschwerden betrafen dabei sowohl die Verringerung der erreichbaren Übertragungsbandbreiten als auch gänzliche Unterbrechungen von Breitbandverbindungen, die davor stabil funktioniert

Störungsmeldungen

hatten. Verschiedene alternative Telekommunikationsanbieter nahmen auf der Basis von durchgeführten Messungen an, dass der Grund für dieses vermehrte Auftreten von Störungen darin lag, dass die Telekom Austria in immer mehr Hauptverteilerbereichen so genannte vorgelagerte DSLAM (Digital-Subscriber-Line Access Multiplexer) in Betrieb genommen hatte. Dabei handelt es sich um Breitbandmodems, die in Kabelverzweigern der Telekom Austria und damit näher zum Endkunden installiert wurden, als die (vergleichbaren) Modems der alternativen Anbieter, die in den Hauptverteilern installiert sind. Da die DSLAM der Telekom Austria zumindest teilweise in den selben Frequenzbereichen, allerdings mit höheren Pegeln senden als die Modems der alternativen Anbieter, verursachen diese DSLAM der Telekom Austria die aufgetretenen Störungen der Breitbandverbindungen.

Breitbandmodems

An sechs über Anzeige der UPC Austria GmbH in einem Aufsichtsverfahren untersuchten Standorten in Kärnten wurden von der TKK Ende Jänner 2008 daher solche von Telekom Austria neu in Betrieb genommenen vorgelagerten DSLAM als Ursache für die aufgetretenen Störungen festgestellt. Die TKK stellte konkret fest, dass die Telekom Austria durch die Verwendung dieser vorgelagerten Einrichtungen und die dadurch verursachten Störungen alternativer Betreiber die ihr als marktbeherrschendem Unternehmen auferlegten regulatorischen Verpflichtungen verletzte. Der Telekom Austria wurde daher aufgetragen, diese vorgelagerten DSLAM so umzukonfigurieren, dass sie in dem vom betreffenden alternativen Betreiber genutzten Frequenzbereich keine Signale mehr senden dürfen, um weitere Störungen auszuschließen.

Über Anzeige eines weiteren Entbündelungspartners der Telekom Austria untersucht die TKK, ob sich die Situation in einem anderen Hauptverteilerbereich ähnlich darstellt.

Diskussionen in Arbeitsgruppen

Möglichkeiten zur künftigen Vermeidung derartiger Probleme werden aktuell in der von der RTR-GmbH veranstalteten Industriearbeitsgruppe (http://www.rtr.at/de/tk/ngn_kalender) diskutiert und sind zum Teil auch in den derzeit konsultierten Maßnahmenentwürfen in den Verfahren zur Neuordnung der Entbündelungsregelungen (Verfahren Z 5/07 ff) vorgesehen.

Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Telekom Austria

In allen die Telekom Austria betreffenden Verfahren zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht bzw. von effektivem Wettbewerb, die mit der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht der Telekom Austria endeten, das sind die Verfahren zu

M 1/05	Markt für den breitbandigen Zugang,
M 1/06 – M 4, 6/06	Festnetz-Endkundenmärkte (mit Ausnahme des Verbindungsmarktes für Auslandsgespräche von Privatkunden),
M 7/06	Festnetzoriginierung,
M 8a/03	Festnetzterminierung,
M 9/06	Mindestangebot an Mietleitungen,
M 11/06	Mietleitungen – terminierende Segmente und
M 12/06	Entbündelung

wurde der Telekom Austria (unter anderem) jeweils auferlegt, Kosten und Erträge entsprechend der Marktgliederung nach der TKMVO 2003 aufzuschlüsseln, um unerlaubte Quersubventionierung zwischen regulierten und unregulierten Bereichen bzw. umgekehrt zu verhindern.

Gemäß § 42 Abs. 3 TKG 2003 wurde von der TKK das von der Telekom Austria gemäß den zitierten Entscheidungen zu führende Kostenrechnungssystem für das Jahr 2007 einer Überprüfung unterzogen.

Die von der TKK bestellten Amtssachverständigen kamen nach Durchführung von Einsichtnahmen vor Ort zum Befund, dass das verwendete und überprüfte Kostenrechnungssystem für das Jahr 2007 geeignet ist, den Vorgaben der Bestimmungen der §§ 40, 42 Abs. 3 und 43 Abs. 4 TKG 2003 bzw. den in den erwähnten Verfahren vor der TKK auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen.

Kostenrechnungssystem der Telekom Austria entspricht auferlegten Verpflichtungen.

Aufsichtsverfahren gegen die mobilkom austria wegen Verrechnung eines abschreckenden Portierentgeltes

Am 23.01.2008 zeigte die mobilkom austria gemäß § 25 TKG an, dass Teilnehmern, die den Wechsel des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung ihrer Rufnummer durchführen, nunmehr ein Portierentgelt in Höhe von EUR 25,- (zuzüglich EUR 4,- für die NÜV-Info und NÜV-Bestätigung) verrechnet wird. Die TKK hat in der Sitzung am 28.01.2008 aufgrund der bestehenden Bedenken, dass ein Portierentgelt in Höhe von EUR 25,- abschreckend im Sinne des § 23 Abs. 2 zweiter Satz TKG 2003 sein könnte, ein Aufsichtsverfahren eingeleitet. Die bestehenden Bedenken der TKK konnten im Rahmen des Verfahrens nicht ausgeräumt werden, sodass mit Bescheid R 02/08-20 vom 17.03.2008 der mobilkom austria untersagt wurde, von Teilnehmern, die die Dienstleistung der Portierung in Anspruch nehmen, ein „abschreckendes Entgelt“, welches einen Betrag von EUR 19,- (inklusive EUR 4,- für die NÜV-Info und NÜV-Bestätigung) übersteigt, zu verlangen.

„Abschreckendes“ Entgelt für die Portierung

4.2.7 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. In diesem Zusammenhang ist im Besonderen die Mitte 2004 erlassene und im Oktober 2006, August 2007 und Februar 2008 novellierte KEM-V von großer Bedeutung. Am 13.11.2008 wurde von der RTR-GmbH der Entwurf der KEM-V 2009 zur Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 veröffentlicht. Die Neugestaltung der Verordnung berücksichtigt internationale Entwicklungen, eine geänderte Marktsituation in Österreich sowie Erfahrungen der letzten Jahre. Hinsichtlich der Details zur Verordnung wird auf die jeweiligen Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre bzw. konkret zur KEM-V 2009 auf das Kapitel 4.2.15.2 verwiesen.

KEM-V: Grundlegende Regelungen zur Erbringung von Mehrwertdiensten

Im Bereich der Dialer-Dienste konnte im Berichtszeitraum 2008 nach dem Rückgang der Beschwerdefälle in den vergangenen Jahren durch die verbesserten Schutzbestimmungen der KEM-V faktisch ein Verschwinden der diesbezüglichen Problematik auch hinsichtlich der Erbringung von Dialer-Diensten hinter ausländischen Rufnummern festgestellt werden. Weiters traten zu den so genannten „eventtarifierten“ Rufnummern (es wird ein fixes Entgelt pro Anruf verrechnet, unabhängig von der Dauer der Verbindung) kaum mehr Beschwerden auf.

Dialer-Problematik nicht mehr gegeben

Nachdem im Berichtsjahr 2007 die Anzahl der Beschwerden im Bereich der Mehrwert-SMS stark angestiegen war, konnte diesbezüglich im Jahr 2008 ein Rückgang festgestellt werden.

Beschwerdeanzahl bei SMS-Diensten im Abnehmen

Jedoch war die Problematik der so genannten „MT-gebillten“ SMS-Dienste (es werden nicht die vom Nutzer versendeten Mehrwert-SMS verrechnet, sondern die von ihm empfangenen) weiterhin oftmals ursächlich für eine Inanspruchnahme der der RTR-GmbH im Rahmen des § 122 TKG 2003 übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung. Auf diese Weise konnte den betroffenen Beschwerdeführern effektiv geholfen werden.

*Mehrwertdienste
unter geografischen
Rufnummern*

Weiters konnten zuletzt Tendenzen dahingehend beobachtet werden, dass Diensteanbieter versuchen, die strengen Regelungen im Rahmen der Erbringung von Mehrwertdiensten zu umgehen, indem sie Dienste unzulässigerweise unter geografischen Rufnummern bewerben und anbieten (Kunden haben beispielsweise nach Wahl der betreffenden Rufnummer die Möglichkeit, sich durch das Drücken einer Taste in einen Erotik-Chat verbinden zu lassen). Problematisch in diesem Zusammenhang ist hier im Besonderen das fehlende Bewusstsein der Konsumenten hinsichtlich der Entstehung von möglicherweise hohen Kosten bei einem Anruf zu einer geografischen Rufnummer. Auch hier hat die RTR-GmbH Maßnahmen gesetzt und wird weiterhin die Situation konsequent beobachten.

Mehrwertdienstemonitoring

*Verstärkung des
Monitorings bei
Mehrwertdiensten*

Aufgrund des Anwachsens der Streitschlichtungsfälle im Jahr 2007, speziell im Bereich der Mehrwert-SMS, wurde Anfang 2008 RTR-intern eine Schnittstelle zur Koordination bzw. Bündelung von Maßnahmen gegen den Missbrauch im Mehrwertdienstebereich geschaffen. Es wurde verstärkt der Kontakt zu den maßgeblichen Stellen (Betreiber, Konsumentenschutzorganisationen, Fernmeldebehörden und Staatsanwaltschaft) gepflegt. Weiters wurde ein Web-Beschwerdeformular zur zeitnahen Informationserfassung entwickelt, das nunmehr seit April 2008 operativ in Betrieb ist und von Konsumenten bisher gut genutzt wird, wobei die Anzahl der Beschwerden relativ konstant ist (bis Ende 2008 ca. 500 Beschwerden). Die Ursache eines Großteils der eingebrachten Beschwerden lag bisher im Bereich der „MT-gebillten“ SMS-Dienste. Die Beschwerden wurden ausgewertet und bei auffälligen Häufungen Netzbetreiber darüber informiert, um im Sinne der Konsumenten rasche Lösungen zu bewirken (z.B. Sperre der Rufnummer). Problemlösungen erfolgten oft auf sehr kurzem Weg.

*Mangelnde
Greifbarkeit
ausländischer
Diensteanbieter*

Es waren überdies klare Tendenzen zu bestimmten Anbietern bzw. Plattformbetreibern erkennbar. Daher wurden auch zahlreiche Aufsichtsverfahren eingeleitet, wobei die mangelnde Greifbarkeit der Zuteilungsinhaber, die im Ausland ihren Sitz haben, ein Problem darstellte, da in diesen Fällen die Fernmeldebehörden aufgrund fehlender Abkommen nicht aktiv werden konnten. Dennoch erfolgte eine gute Zusammenarbeit mit den Fernmeldebüros. Schlussendlich wurden bei annähernd 50 % aller über das Webformular gemeldeten Beschwerden geeignete Maßnahmen von der RTR-GmbH ergriffen.

*Anlass zu einer
Anpassung der
Regelungen in
der KEM-V 2009*

Die mangelnde Greifbarkeit im Ausland bzw. die teilweise unklare Adressierung der Schutzbestimmungen war weiters Anlass zu einer geplanten Anpassung der Mehrwertdienstebestimmungen im Zuge der Neugestaltung der KEM-V (KEM-V 2009) dahingehend, dass die Plattformbetreiber stärker zur Einhaltung der Schutzbestimmungen verpflichtet werden sollen. Da die Plattformbetreiber üblicherweise ihren Sitz im Inland haben, könnten dadurch zukünftig auch die Fernmeldebehörden verwaltungsstrafrechtlich vermehrt gegen den Missbrauch vorgehen.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zu Mehrwertdiensten in der KEM-V wurde von der RTR-GmbH im Berichtsjahr 2008 konsequent durchgeführt und es wurden gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen ergriffen. So wurde beispielsweise von der RTR-GmbH überprüft, ob im Bereich (0)900 und im Bereich der Telefonauskunftsdienste 118 verbotenerweise Erotikdienste angeboten werden, oder auch ob die Entgeltinformationspflichten ausreichend erfüllt werden. Diesbezüglich führten zahlreiche Aufsichtsmaßnahmen zu meist zufrieden stellenden Ergebnissen. Durch die in der Vergangenheit erfolgten Novellierungen der KEM-V, der nachhaltigen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der KEM-V und deren Adaptierung bzw. Neugestaltung (KEM-V 2009) konnte bzw. kann der bisher beschrittene Weg konsequent weitergeführt werden.

*Konsequente
Überwachung und
Maßnahmen*

4.2.8 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

Im Marktanalyseverfahren kann einem Betreiber, für den auf einem telekommunikationsrechtlich relevanten Markt beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, unter anderem die Verpflichtung auferlegt werden, seine Entgelte und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Über einen Genehmigungsantrag hat die Regulierungsbehörde binnen acht Wochen zu entscheiden. Beantragt das verpflichtete Unternehmen die Genehmigung von Tarifen, müssen diese insbesondere dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Bei der Genehmigung von AGB werden diese auf Vereinbarkeit mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen überprüft (vgl. § 45 Abs. 6 TKG 2003). Ohne Genehmigung ist es dem verpflichteten Unternehmen untersagt, die betroffenen AGB und/oder Entgelte zu verwenden.

Neben der klassischen „ex ante“-Genehmigung können auch mildere Verpflichtungen vorgesehen werden, wie die bloße Anzeigepflicht, verknüpft mit der Möglichkeit der TTK, innerhalb von acht Wochen zu widersprechen.

*Anzeigepflicht mit
Widerspruchsrecht
der TTK*

Im Jahr 2008 waren der Telekom Austria sowie der mobilkom austria und eTel spezifische Verpflichtungen auferlegt worden.

Eine ex ante-Genehmigungspflicht bestand im Jahr 2008 lediglich auf den Märkten Zugang von Nichtprivatkunden/Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.

*ex ante-
Genehmigungspflicht*

Auf den Märkten Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden und Inlandsgespräche von Privatkunden/Nichtprivatkunden bestand lediglich eine Anzeigeverpflichtung mit der Möglichkeit der TTK, innerhalb der Frist von acht Wochen zu widersprechen.

Folgende Verfahren sind aus dem Jahr 2008 zu erwähnen:

Im Zusammenhang mit den angezeigten Änderungen der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen einiger Bonuspakete der Telekom Austria dahingehend, dass diese für Neukunden ab dem 02.05.2008 nicht mehr bestellbar sind (Einfrieren), hat die TTK beschlossen, keinen Widerspruch zu erheben.

*Bonuspakete der
Telekom Austria*

Den Entgeltbestimmungen „A1 Total“ der mobilkom austria wurde mit Bescheid G 148/07-08 vom 20.12.2007 von der TTK widersprochen, da diese eine Differenzierung bei der Verrechnung von Verbindungen zu 0664/73 (im Gegensatz zu allen anderen Rufnummern, die mit „0664“

*Netzansage bei
Verbindungen zu
0664/73*

beginnen) vorsahen. Die TKK erachtete darin eine nachteilige Bestimmung ungewöhnlichen Inhaltes iSd § 864a ABGB. Anfang des Jahres 2008 überarbeitete die mobilkom austria die Entgeltbestimmungen und nahm in die Entgeltbestimmungen eine Selbstverpflichtung zur Schaltung einer Netzansage auf, die die Teilnehmer darüber informiert, dass mit Anwählen der Rufnummerngasse 0664/73 eine Verbindung zu einem AonMobil-Anschluss hergestellt wird, was bedeutet, dass keine Verbindung zu A1 erfolgt und diese daher nicht wie eine Verbindung zu A1 verrechnet wird. Den mit Bescheid G 148/07-08 geäußerten Bedenken der TKK konnte damit Rechnung getragen werden, sodass den Entgeltbestimmungen nunmehr nicht zu widersprechen war.

4.2.9 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 und 2 TKG 2003

Betreiber von (Tele)Kommunikationsnetzen und -diensten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgeltbestimmung zu erstellen und diese gemäß § 25 Abs. 1 TKG 2003 der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Entgeltbestimmungen sind gemäß § 25 Abs. 2 TKG 2003 ebenfalls der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die TKK hat gemäß § 25 Abs. 6 TKG 2003 den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Leistungsbeschreibungen) binnen acht Wochen zu widersprechen, wenn diese dem Prüfungsmaßstab des § 25 Abs. 6 TKG 2003 nicht entsprechen. Der Prüfungsmaßstab umfasst dabei die Bestimmungen des TKG 2003 und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) und des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

Erfolgt ein Widerspruch durch die TKK, so darf der Betreiber die AGB jedenfalls nicht mehr verwenden. Es steht ihm aber frei, diese entsprechend zu adaptieren und neu anzuzeigen.

182 Widerspruchsverfahren

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 182 Verfahren nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 durchgeführt. In 102 Verfahren entsprachen die ursprünglich angezeigten AGB (bzw. Leistungsbeschreibungen) dem Prüfungsmaßstab des TKG 2003. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um die Anzeige der Änderungen der AGB bzw. Leistungsbeschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 TKG 2003.

In 75 Verfahren erfolgte eine rechtzeitige Überarbeitung der bedenklichen Bestimmungen durch die Betreiber, sodass ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich war.

Widerspruchsbescheide der TKK

Lediglich in fünf Verfahren erfolgte keine Änderung der bedenklichen Bestimmungen, sodass die TKK gemäß § 25 TKG 2003 den AGB zu widersprechen hatte.

Bei der Prüfung der AGB ist inhaltlich die Änderung der Rechtsansicht der TKK im Zusammenhang mit dem Sonderkündigungsrecht nach § 25 TKG 2003 hervorzuheben:

Änderung der Rechtsansicht im Zusammenhang mit § 25 TKG 2003

Gemäß § 25 TKG 2003 haben Betreiber von Telekommunikationsnetzen und -diensten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ihre AGB und Entgeltbestimmungen einseitig auch zum Nachteil des Teilnehmers zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG 2003 räumt dem Teilnehmer die Möglichkeit ein, das Vertragsverhältnis bis zum Inkrafttreten der Änderungen der AGB kostenlos zu kündigen. In diesem Zusammenhang haben es sich einige Betreiber in den AGB vorbehalten, nachträglich (mit unterschiedlichen Fristen von sieben Werktagen bis zu vier Wochen) auf die Änderungen zu verzichten und damit die Kündigung des Teilnehmers wirkungslos zu machen.

Die TKK hat die Entscheidung des Handelsgerichts Wien 19 Cg 46/08y vom 17.06.2008 zum Anlass genommen, um die bisher von ihr vertretene Rechtsansicht zu überdenken. Die TKK ist unter Bedachtnahme auf die Ausführungen des Handelsgerichts Wien zu der Auffassung gelangt, dass bei kundenfeindlichster Auslegung ein für den Teilnehmer unzumutbarer Schwebezustand eintritt, welcher als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB zu beurteilen ist. Ebenso wurde erwogen, dass alleine durch die Tatsache der Fristverkürzung der unzumutbare Schwebezustand nicht beseitigt werden kann.

Die von der Regulierungsbehörde veröffentlichten AGB und Entgeltbestimmungen können unter <http://www.rtr.at/agb-eb> abgerufen werden. Die Widerspruchsbescheide sind unter <http://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt> veröffentlicht.

4.2.10 Internationales Roaming

Seit beinahe zwei Jahren ist die Verordnung (EG) 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft (im Folgenden „EU-Roaming-Verordnung“ oder kurz „Verordnung“) in Geltung, deren Zielsetzung die Förderung des Wettbewerbs auf dem Sektor Roaming sowie die Schaffung eines höheren Verbraucherschutzniveaus und erschwinglicher Roaming-Preise ist. Die Verordnung gilt seit 30.06.2007 in allen Mitgliedstaaten der EU und seit 22.12.2007 in den EWR-Mitgliedstaaten Liechtenstein, Norwegen und Island.

*EU-Roaming-
Verordnung seit
30.06.2007 in Kraft*

4.2.10.1 Inhalt und Umsetzung der Verordnung (Sprache)

Die regulatorischen Maßnahmen betreffen derzeit ausschließlich Sprach-Roaming-Dienste und sehen eine Preisregulierung auf Vorleistungs- und Endkundenebene vor; weiters die Verpflichtung für Mobilfunkbetreiber, ihre Kunden unmittelbar nach Einreise in einen EU-Mitgliedstaat mit einer Informations-SMS, die eine personalisierte Information über die im Tarifschema des Kunden zur Anwendung gelangenden Roaming-Entgelte enthalten muss, zu versorgen. Das durchschnittliche maximale Vorleistungsentgelt für einen regulierten Roaming-Anruf (gerechnet über den Zeitraum von einem Jahr) beträgt derzeit EUR 0,28 exklusive USt. und wird im Sommer 2009 erneut abgesenkt. Auf Endkundenebene muss jeder Mobilfunkbetreiber einen Roaming-Tarif anbieten, der den in der Verordnung festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet (Eurotarif). In Österreich orientiert sich der Eurotarif bei nahezu allen Mobilfunkbetreibern an diesem Höchstpreis. Nur ein Mobilfunkbetreiber bietet einen Eurotarif an, der deutlich unter dem in der Verordnung festgelegten Höchstbetrag liegt. Dieser Höchstbetrag liegt derzeit bei EUR 0,46 exklusive USt. pro Minute für einen regulierten Roaming-Anruf bei aktiven Telefonaten und EUR 0,22 exklusive USt. bei passiven Telefonaten. Auch auf Endkundenebene wird dieser Höchstbetrag im Sommer 2009 weiter abgesenkt. Vorgaben zur Frage, ob in Takten verrechnet werden darf, enthält die derzeit geltende Verordnung nicht. Österreichische Mobilfunkbetreiber verrechnen den Eurotarif wie auch nationale Tarife in der Regel in Takten (z.B. 60/30-Taktung).

*Eurotarif derzeit nur
für Sprach-Roaming*

Im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten der EU sind die angebotenen Eurotarife für regulierte Roaming-Anrufe in etwa auf dem gleichen Preisniveau, nämlich auf der erlaubten Höchstgrenze oder knapp darunter. Es gibt auch in anderen EU-Mitgliedstaaten nur wenige Betreiber, die für ihre Kunden einen Eurotarif anbieten, der deutlich unter der in der Verordnung festgelegten maximalen Höchstgrenze liegt.

*Bislang effiziente
Umsetzung der EU-
Roaming-Verordnung*

Insgesamt konnte nach beinahe zwei Jahren Anwendbarkeit der EU-Roaming-Verordnung beobachtet werden, dass die österreichischen Mobilfunkbetreiber die Verpflichtungen aus der Verordnung ordnungsgemäß wahrnehmen und die Verordnung effizient umgesetzt wird. An die Regulierungsbehörde wurden nur vereinzelt Beschwerden von Endkunden herangetragen, die eine Verletzung einer Verpflichtung der Verordnung zum Inhalt hatten. Diese wenigen Beschwerden betreffen vor allem das Informations-SMS-Service (Push-SMS): So wurde berichtet, dass nach Einreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat kein Push-SMS mit personalisierter Preisinformation empfangen wurde bzw. diese Information nicht unmittelbar nach Einreise – so wie in der Verordnung vorgesehen –, sondern mit zeitlicher Verzögerung erfolgte.

4.2.10.2 Inhalt und Umsetzung der Verordnung (SMS)

Gemäß Artikel 11 der Verordnung hatte die Europäische Kommission ein Überprüfungsverfahren zum Funktionieren der Verordnung durchzuführen und dem Rat und dem Europäischen Parlament bis spätestens 30.12.2008 Bericht zu erstatten. Die Europäische Kommission hatte dabei zu bewerten, ob die Ziele der in Geltung stehenden EU-Roaming-Verordnung erreicht wurden und wie sich die Entgelte für Sprach- und Datenkommunikationsdienste einschließlich SMS und MMS entwickelt haben.

*Vorschläge für eine
Verlängerung und
Erweiterung der
Verordnung*

Die Europäische Kommission hat dieses Überprüfungsverfahren durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verlängerung der Verordnung für Sprach-Roaming-Dienste sowie eine Ausweitung der Verordnung für SMS und mobile Datendienste erforderlich sei. Besonders die hohen Entgelte für Daten-Roaming und die dadurch häufig auftretenden „bill shocks“ nach Nutzung von mobilen Datendiensten im Ausland wurden von der Europäischen Kommission moniert. Von der Europäischen Kommission wurde bereits ein Entwurf zur Erweiterung und Änderung der Verordnung erstellt und dieser Vorschlag dem Rat sowie dem Europäischen Parlament unterbreitet. Dieser Entwurf sieht einerseits eine zeitliche Verlängerung der Verordnung bis zum Jahr 2013 vor, andererseits eine Ausdehnung der regulatorischen Verpflichtungen auf SMS und mobile Datendienste (mobiles Internet).

*Preisregulierung für
SMS, Transparenz-
bestimmungen für
Daten-Roaming-
Dienste*

Im Wesentlichen sieht der Vorschlag der Europäischen Kommission folgende Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber vor: Bei Sprachdiensten soll eine Verrechnung in Takten für den Aufbau einer aktiven Sprachverbindung für regulierte Roaming-Anrufe nicht mehr möglich sein. Eine Mindestabrechnungsdauer von höchstens 30 Sekunden darf jedoch bei aktiven Sprachverbindungen angewendet werden. Weiters soll sowohl auf Vorleistungsebene als auch auf Endkundenebene eine Preisregulierung für SMS-Roaming-Nachrichten eingeführt werden. Letztlich schlägt die Europäische Kommission eine Preisregulierung für Daten-Roaming-Dienste auf Vorleistungsebene sowie umfassende verpflichtende Transparenzmaßnahmen für die Nutzung von Daten-Roaming-Diensten auf Endkundenebene vor.

Unter http://ec.europa.eu/information_society/activities/roaming/docs/regulation/reg_de.pdf kann der Volltext des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Erweiterung der EU-Roaming-Verordnung abgerufen werden.

Zum Ende des Berichtszeitraums ist ein Inkrafttreten der EU-Roaming-Verordnung in geänderter, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Fassung jedoch noch nicht gewiss, weil das Gesetzgebungsverfahren (Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments) noch nicht abgeschlossen ist. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass eine abgeänderte EU-Roaming-Verordnung im Sommer 2009 in Kraft treten wird. Ob dabei sämtliche Vorschläge der Europäischen Kommission Eingang finden werden, bleibt abzuwarten.

4.2.11 Universaldienst

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen. Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis und in einer bestimmten Qualität verfügbar sein und umfasst folgende Dienste (§ 26 TKG 2003):

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss,
2. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zu diesem Verzeichnis und
3. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Als Universaldiensterbringer konnte sich die Telekom Austria bis zum Jahr 2006 mit den alternativen Telekom-Betreibern jeweils privatrechtlich über den Ausgleichsbetrag einigen. Zur Erstattung der Kosten für die Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen für das Jahr 2007 hat die Telekom Austria bei der TKK Ende 2008 einen Antrag eingebracht. Nach Kenntnis der RTR-GmbH finden auch hinsichtlich des Zeitraumes 2007 bis 2008 Verhandlungen von Telekom Austria mit den ANB statt, um eine Einigung auf privatrechtlicher Ebene zu erzielen.

Privatrechtliche Einigung von Telekom Austria und ANB zum Ausgleichsbetrag

Die Qualitätskriterien für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) festgelegt. Sie umfassen unter anderem Kennwerte wie zum Beispiel die Frist für die erstmalige Bereitstellung eines Anschlusses, Störungshäufigkeit, Verbindungsaufbauzeit, Sprachübertragungsqualität oder den Anteil und die Ausstattung betriebsbereiter öffentlicher Sprechstellen. Die Telekom Austria ist gesetzlich dazu verpflichtet, der RTR-GmbH jährlich einen Bericht mit diesen Kennwerten zu übermitteln. Auch im Jahr 2008 hat die Prüfung durch die Regulierungsbehörde keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Geplante Änderungen von Entgelten für Gespräche in öffentlichen Sprechstellen müssen gemäß § 26 Abs. 3 TKG 2003 von der Regulierungsbehörde genehmigt werden. Im Sommer 2008 hat die Telekom Austria diesbezüglich einen Antrag eingebracht, der von den Gutachtern hinsichtlich der Erschwinglichkeit geprüft wurde. Als Kriterien für die Erschwinglichkeit wurden dabei der nationale Verbraucherpreisindex sowie das Brutto-Pro-Kopf-Einkommen herangezogen. Weiters berechneten die Gutachter einen Warenkorb auf Basis der sich im Zeitverlauf verändernden Sprechstellentarife. Die Gegenüberstellung dieser Kennzahlen führte zu dem Schluss, dass die Steigerung bei den Entgelten im Zeitverlauf in angemessener Relation zu den Steigerungen bei Verbraucherpreis und Einkommen steht. Darüber hinaus wurden noch andere

Tarifantrag der Telekom Austria zu öffentlichen Sprechstellen

TKK genehmigt Entgeltsteigerung für Sprechzellen.

Entscheidungsfaktoren wie die Veränderung des Nutzerverhaltens bei öffentlichen Sprechstellen oder die Möglichkeiten der Substituierbarkeit der Leistung, vor allem durch die immer günstigeren Tarife im Mobilfunk, herangezogen. Letztendlich gelangte die TKK zu dem Ergebnis, dass die Erschwinglichkeit der beantragten Entgelte gegeben ist. Der Bescheid ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar.

4.2.12 Anzeigepflichtige Dienste

*Rufnummern-
anzeigen, Daten-
lieferungen über
das Web-Interface
der RTR-GmbH*

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde (RTR-GmbH) stellt eine Bestätigung über die erfolgte Anzeige aus, sofern ein Kommunikationsnetz oder -dienst vorliegt. Die Abwicklung der Anzeige erfolgt über ein von der RTR-GmbH zur Verfügung gestelltes Web-Interface. Über das Web-Interface können auch folgende Prozesse abgewickelt werden:

- Die Beantragung und Rückgabe von Rufnummern,
- Meldungen im Rahmen der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV),
- Angaben zur Marktanalyse sowie
- Meldungen im Rahmen des Finanzierungsbeitrages.

*Per 31.12.2008: 1.474
Dienste angezeigt*

Mit 31.12.2008 waren 1.474 aktive Dienstanzeigen gemeldet. Eine Liste jener Unternehmen, die die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten angezeigt haben, kann auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

4.2.13 Frequenzen

*Durchführung von
3 Vergabeverfahren,
Überprüfung der
Versorgungsaufgaben
3,5 GHz*

Im Bereich der Frequenzangelegenheiten wurden 2008 folgende Verfahren durchgeführt:

Vergabeverfahren zum Frequenzbereich 900 MHz

Bereits 2007 war – auf Antrag der One GmbH – ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen im Frequenzbereich 900 MHz eingeleitet worden. Zum Ende der Ausschreibungsfrist lagen von drei Unternehmen (One GmbH, T-Mobile Austria GmbH, Barablu Mobile Austria Limited) Anträge auf Frequenzzuteilung vor. Das Vergabeverfahren wurde als Sealed-Bid-Auktion abgewickelt, aufgrund der abgegebenen Gebote wurde One GmbH als Bestbieter mit einem Gebot in Höhe von EUR 501.500,- ermittelt. Die Frequenzzuteilung erfolgte im September 2008 und ist bis 31.12.2017 befristet.

Frequenzbereich 3,5 GHz – Überprüfung von Versorgungsaufgaben

Die TKK leitete zur Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben für 3,5 GHz-Frequenzen, die im Rahmen der Vergabe im November 2004 verhängt wurden, 2008 ein Verfahren ein.

Im November 2004 wurden im Rahmen der Frequenzzuteilung von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz Versorgungsaufgaben vorgeschrieben. Es wurde normiert, dass mit Stichtag 31.12.2007 ein bestimmter Versorgungsgrad zu erfüllen ist. Das Verfahren zur Überprüfung wurde von der TKK im Jänner 2008 eingeleitet, die betroffenen Unternehmen WiMAX Telecom GmbH, B-MAX

Breitband GmbH, Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH und UPC Wireless GmbH wurden aufgefordert, die entsprechenden Nachweise für das Erreichen des Versorgungsgrades zu übermitteln. In den in weiterer Folge durchgeführten Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass seitens eines Unternehmens die vorgeschriebenen Versorgungsauflagen nicht erfüllt worden waren. Hinsichtlich dieses Unternehmens wurde in weiterer Folge die für das Nichterreichen des Versorgungsgrades vorgeschriebene Pönale in Höhe von insgesamt EUR 920.000,- verhängt. Im Dezember 2008 wurden die Frequenznutzungsrechte vom betroffenen Unternehmen zurückgelegt.

*TKK verhängt
Pönale*

Hinsichtlich WiMAX Telecom GmbH, B-MAX Breitband GmbH und Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH ergaben die Überprüfungsverfahren, dass die Auflagen durch diese Unternehmen erfüllt worden waren. Die nächste Überprüfung fand zum Stichtag 31.12.2008 statt.

Vergabe von Frequenzen im Frequenzbereich 3,5 GHz

Im Dezember 2007 wurden von der Telekom Austria Frequenznutzungsrechte, die ihr im November 2004 im Frequenzbereich 3,5 GHz zugeteilt worden waren, zurückgelegt. Die TKK führte daher hinsichtlich dieser Frequenzen 2008 ein Vergabeverfahren durch. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im August 2008, die Vergabe der Frequenzen im Dezember 2008 im Rahmen eines Auktionsverfahrens. Die Vergabe erfolgte auf Bundesländerebene (mit Ausnahme des Gebietes Vorarlberg). Als Ergebnis erfolgten Frequenzzuteilungen an die EVN Netz GmbH (Wien und Niederösterreich), die B-Net Burgenland GmbH (Burgenland) sowie die BF Twelve Holding GmbH (Steiermark, Kärnten, Tirol, Salzburg, Oberösterreich). Der Gesamterlös der Auktion belief sich auf EUR 181.000,-. Die Frequenzzuteilungen erfolgten befristet bis 31.12.2019.

Frequenzbereich 450 MHz – Einstellung des Vergabeverfahrens

Die TKK führte 2008 auch ein Verfahren betreffend die Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 450 MHz durch. Das Verfahren wurde als Sealed-Bid-Auktion konzipiert. Zum Ende der Ausschreibungsfrist lagen der TKK keine Anträge auf Frequenzzuteilung vor, das Verfahren wurde daher im Oktober 2008 eingestellt.

4.2.14 Fusionen und wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur

Telekom Austria mit eTel Austria AG verschmolzen

Die bereits im Jahr 2007 durchgeführte vollständige Übernahme der eTel Austria AG durch die Telekom Austria fand mit der firmenrechtlichen Verschmelzung der beiden Zusammenschlusspartner im Jahr 2008 ihren endgültigen Abschluss.

*eTel vom Markt
verschwunden*

Die eigentliche Durchführung des Zusammenschlusses war bereits im Jahr 2007 Gegenstand eines von der Bundeswettbewerbsbehörde geführten Verfahrens. In diesem Verfahren gab Telekom Austria als übernehmendes Unternehmen umfangreiche Verpflichtungszusagen im Interesse der auf den betroffenen Telekommunikationsmärkten verbleibenden alternativen Anbieter ab, um die Nichtuntersagung des angestrebten Zusammenschlusses nicht zu gefährden.

Der Regulierungsbehörde kommen in Fusionsverfahren, an denen ausschließlich Unternehmen beteiligt sind, die über keine Frequenznutzungsrechte verfügen, grundsätzlich keine eigenen Kompetenzen zu. Aber auch in diesem Verfahren kam es zu einer engen Kooperation zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und der TTK. Diese war im Verfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde im Rahmen von Stellungnahmen eingebunden.

One Austria GmbH wechselt Name und Eigentümer: Orange

One wird Orange

Der Mobilfunkbetreiber One GmbH änderte im September 2008 seine Eigentümerstruktur und wurde zur Orange Austria Telecommunication GmbH. Die nunmehrigen Eigentümer sind nun zu 35 % die France Telecom und zu 65 % das Konsortium „Mid Europa Partners“.

Telekom Austria übernimmt die Mobilfunksparte von Tele2 Österreich

Tele2 gibt Mobilfunksparte ab.

Die Telekom Austria übernahm in der 1. Jahreshälfte 2008 die Mobilfunksparte von Tele2 Österreich zu 100 %. Der Festnetzbereich von Tele2 Österreich bleibt hingegen unverändert im Alleineigentum der schwedischen Tele2-Gruppe.

4.2.15 Kommunikationsparameter

Die rechtliche Grundlage für die Verwaltung der österreichischen Rufnummern durch die RTR-GmbH bildet die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), die einen Plan für Kommunikationsparameter sowie Regelungen für Mehrwertdienste festlegt. Die Verwaltung anderer Adressierungselemente erfolgt auf Basis der Speziellen Kommunikationsparameter Verordnung (SKP-V).

Im Berichtsjahr 2008 gab es zusätzlich zum Tagesgeschäft der Kommunikationsparameter-Verwaltung zwei besondere inhaltliche Schwerpunkte – die dritte Novellierung der KEM-V sowie die Vorbereitung einer „großen“ KEM-V Novelle, die Anfang 2009 in Kraft getreten ist.

4.2.15.1 Novelle der KEM-V

3. KEM-V-Novelle seit 29.02.2008 in Kraft

Am 29.02.2008 wurde von der RTR-GmbH die 3. Novelle der KEM-V (BGBl. II Nr. 77/2008) erlassen. Durch diese Novelle wurde der Vorgabe der Europäischen Kommission vom 29.10.2007 (2007/698/EG) entsprochen, die neben der bereits festgelegten Rufnummer 116 000 für vermisste Kinder zwei weitere harmonisierte Dienste von sozialem Wert festlegt:

- 116 111 Hotline für Hilfe suchende Kinder
- 116 123 Hotline zur Lebenshilfe

Am 20.06.2008 wurde 116 123 an den Österreichischen Rundfunk, der diese Rufnummer gemeinsam mit dem Roten Kreuz ab 2009 als „Ö3-Kummernummer“ nutzen möchte, zugeteilt. Weiters erfolgte eine Verschiebung der Abschaltung der Ortsnetzkennzahl (0)70 für Linz um fünf Jahre. Damit wird einerseits der nur langsam rückläufigen Nutzung durch die Teilnehmer Rechnung getragen, andererseits die Abschaltung im Zuge der zu erwartenden Technologieumstellung (Stichwort NGN/NGA) ermöglicht, um dadurch Kosten auf Seiten der Betreiber zu minimieren. Zusätzlich wurden weitere Bestimmungen zur Absenkung der Nutzung eingeführt, um eine Abschaltung am 12.05.2014 zu gewährleisten.

4.2.15.2 KEM-V 2009

Mit Beginn des Jahres 2008 startete die RTR-GmbH einen umfangreichen öffentlichen Diskussionsprozess mit den Marktteilnehmern bezüglich Weiterentwicklung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V).

*KEM-V 2009:
umfassender
Diskussions- und
Konsultationsprozess*

In den ersten drei Monaten des Berichtsjahres wurden in Gesprächen mit Marktteilnehmern deren Anliegen erhoben. Im Bereich der Nutzungsflexibilisierung geografischer Rufnummern wurden auf Basis des am 28.01.2008 veröffentlichten RTR-Diskussionsdokuments zur Thematik „Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern in Österreich“ intensive Diskussionen geführt. Als Ausgangspunkt dieser Aktivitäten ist insbesondere die internationale Entwicklung in diesem Bereich zu sehen, deren Trend sich beispielsweise auch in der bereits im Dezember 2007 verabschiedeten „Common Position on VoIP“ der ERG zeigt. Einer der Kerninhalte dabei ist die Ermöglichung einer nomadischen Nutzung von geografischen Rufnummern für IP-basierte Telefondienste, um den geänderten Markterfordernissen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Diskussionen wurde von der RTR-GmbH ein zweites Diskussionspapier (17.06.2008), basierend auf dem Text der aktuellen KEM-V mit konkreten Änderungsvorschlägen, erstellt. Neben der Möglichkeit für Marktteilnehmer bis 31.08.2008 schriftlich Stellung zu den geplanten Änderungen zu nehmen, wurden auch zahlreiche Gespräche mit Ministerien, Notrufträgern, Betreibern und Konsumentenvertretern geführt.

Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses wurde in einem Entwurf einer neuen KEM-V („KEM-V 2009“) umgesetzt und im Zeitraum vom 13.11.2008 bis 30.01.2009 einer öffentlichen Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 unterzogen. Das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist aus heutiger Sicht für das 2. Quartal 2009 geplant.

Die wesentlichsten Änderungen der geplanten neuen KEM-V 2009 sind im Bereich der geografischen Rufnummern sowie der Mehrwertdienste zu finden.

Dass geografische Rufnummern der Adressierung von festen Netzabschlusspunkten dienen, bleibt unverändert, jedoch ist geplant, dass VoI-Betreiber zukünftig geografische Rufnummern bereits dann für Telefondienste nutzen dürfen, wenn (nur) der Teilnehmer einen solchen Netzabschlusspunkt nachweist. Bisher hatte der VoI-Betreiber den Netzabschlusspunkt selbst bereitzustellen oder einen entsprechenden Vertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorzuweisen. Da aufgrund dieser Änderung die Anzahl der potenziellen Antragsteller auf geografische Rufnummern ansteigen kann, wurden auch Regelungen festgelegt, die eine effizientere Nutzung des betreffenden Nummernraumes gewährleisten.

Im Bereich der Mehrwertdienste wurden zum einen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine Aufteilung der Bestimmungen für Sprach- und Faxdienste sowie Dialer-Dienste und Nachrichtendienste (SMS-Dienste), zum anderen auch (sprachliche) Klarstellungen vorgenommen.

Weiters wurde die Definition des „Plattformbetreibers“ aufgenommen, der zukünftig zur Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Entgeltinformationen bei SMS-Diensten verpflichtet sein soll. Darüber hinaus wurde die Nachweisverpflichtung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen bei SMS-Diensten neu eingeführt.

Zu erwähnen ist auch, dass zukünftig Rufnummern, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens sind, von der Zuteilung ausgenommen sein werden.

4.2.15.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Tabelle 4 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten sechs Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Der Aufwärtstrend bei der Anzahl von Zuteilungsbescheiden für geografische Rufnummern (+27 % gegenüber dem Vorjahr) ist weiterhin anhaltend. Diese kontinuierliche Steigerung ist in erster Linie auf die Anträge von VoIP-Betreibern, die in Österreich einen Telefondienst anbieten, zurückzuführen.

Hingegen ist die Anzahl der Zuteilungen im Bereich für nicht geografische Rufnummern, das sind beispielsweise Rufnummern aus den Bereichen (0)800, (0)900 und (0)930, rückläufig.

Tabelle 4: Anzahl der Bescheide

*Anzahl der Bescheide
über die letzten Jahre
konstant*

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Anzahl positive Bescheide	600	494	871	834	1.036	991
davon für geografische Rufnummern	20	31	79	150	247	314
davon für nicht geografische Rufnummern	580	463	792	684	789	677
Anzahl negative Bescheide	82	41	47	68	48	75
Summe	682	535	918	902	1.084	1.066

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern¹ wurden 2008 insgesamt 17 Bescheide (davon ein negativer Bescheid) ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages erfolgen. Wie aus Tabelle 5 ersichtlich, wird diese Vorgabe weiterhin deutlich unterschritten. Zu dieser Auswertung ist anzumerken, dass es sich nicht um Werktage handelt; d.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag beschiedener Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

¹ Im Kommunikationsbericht des Jahres 2005 ist ein Überblick dieser von der RTR-GmbH verwalteten Parameter zu finden.

Tabelle 5: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen

Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3,9	3,1	2,7	2,2	2,5	2,2
50 % aller Anträge	2,0	1,7	1,8	1,3	1,4	1,2
90 % aller Anträge	7,6	5,5	5,0	3,9	4,8	4,2

Durchschnittliche Bearbeitungszeit 2008 gesunken

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 6 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31.12.2008 inklusive der zugeteilten und genutzten Rufnummern. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der genutzten standortunabhängigen Festnetznummern um weitere 30 % gestiegen, was vor allem mit einer vermehrten Nutzung durch VoIP-Anbieter zu erklären ist. Bei den genutzten geografischen Rufnummern setzte sich der Abwärtstrend (etwas abgeschwächt) weiterhin fort. Die Erhöhung um ca. 104.000 zugeteilte geografische Rufnummern bei der Telekom Austria ist auf die operative Zusammenführung mit eTel zurückzuführen. Insgesamt gab es im Jahr 2008 im Bereich der geografischen Rufnummern eine Reduktion der genutzten Rufnummern um 3,5 %. Bei der Telekom Austria sank die Zahl der genutzten geografischen Rufnummern um 4,5 %, während bei ANB inkl. VoB-Anbietern und VoIP-Anbietern eine Steigerung um 4,7 % zu verzeichnen war.

Auch bei Betreiberwahl-Präfixen ist weiterhin ein massiver Rückgang der Nutzungen (-27 %) zu beobachten. Bei den genutzten Diensterufnummern in den Bereichen (0)810 und (0)820 ist ein Anstieg von 46 % erwähnenswert. Gleichzeitig stagniert jedoch 2008 erstmals die Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern in den Bereichen (0)900 und (0)930. Hier ist ein leichter Rückgang von genutzten Rufnummern (4 %) ersichtlich.

Tabelle 6: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich

	Bereich	zugeteilt	genutzt
geografische Teilnehmernummern Telekom Austria	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	25,809.500*	2,443.313**
geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	2,643.400*	460.349**
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	443	291
Bereichskennzahlen für mobile Netze	(0)6xx	11	8
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.100	59
standortunabhängige Festnetznummern	(0)720	265.000	38.370
konvergente Dienste	(0)780	2.888	2.888
entgeltfreie Dienste	(0)800	83.206	15.208
entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge	(0)804 00	230	28
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	92.886	14.678
SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.644	23
Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	118.326	27.286
eventtarifizierte Mehrwertdienste	(0)901, (0)931	42.299	1.804
Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	10.400	57
Betreiberauswahl-Präfix (öffentliche Verbindungsnetze)	10	38	19
Telefonstörungenannahmestellen	111	74	29
Telefonauskunftsdienste	118	51	41
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	58	21
Routingnummern für mobile Rufnummernportabilität	87	16	10
Routingnummern für Dienste	89	38	9

Quelle: RTR-GmbH

* Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h. eine um ein bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

** Tatsächliche Anzahl genutzter Rufnummern.

4.2.16 Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Das Thema der Migration zu Next Generation Networks (NGN) und die damit einhergehenden ökonomischen, technischen und regulatorischen Veränderungen begleiten Marktteilnehmer und Regulierungsbehörde gleichermaßen schon seit einigen Jahren. Mit dem Symposium zum Anlass des 10-jährigen Bestehens der Regulierungsbehörde im Sommer 2007 erklärte die RTR-GmbH die Thematik explizit zu einem Arbeitsschwerpunkt und hat seither eine Reihe von Aktivitäten gesetzt. Dies erschien deshalb geboten, da die Entwicklung in Richtung NGN fundamentale Änderungen in der Telekommunikationslandschaft auslöst. Dies betrifft nicht nur technische Aspekte wie die Ablöse leitungsvermittelter durch paketvermittelte Technologie oder den Trend zu Multi-Service-Plattformen, sondern reicht weit in den ökonomischen und regulatorischen Bereich hinein.

*NGN und NGA als
Arbeitsschwerpunkte
2008*

4.2.16.1 Industriearbeitsgruppe NGA

Ein Fokus der diesbezüglichen Aktivitäten lag im Jahr 2008 auf dem Bereich des so genannten Next Generation Access (NGA), also den festnetzbasieren Anschlussnetzen, wie sie in NGNs zum Einsatz kommen. Solche NGAs sind durch einen verstärkten Einsatz von Glasfaser-Infrastruktur gekennzeichnet, wodurch das Kernnetz näher an den Endkunden herangeführt wird. Die resultierenden kürzeren Distanzen innerhalb des Anschlussnetzes ermöglichen deutlich erhöhte Datenraten und die Einführung neuer, innovativer Dienste.

Die Beschäftigung mit NGA ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses, der im Zuge des erwähnten Symposiums im Juni 2007 gestartet und mit der zeitgleichen Publikation von drei Diskussionsdokumenten untermauert wurde. Die nachfolgende Konsultation dieser Dokumente mündete im alljährlich von der RTR-GmbH veranstalteten Regulierungsworkshop im Oktober 2007, wo das Thema ebenso aufgegriffen wurde wie in der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der RTR-GmbH für das Jahr 2008. Wesentliche Fragestellungen der Migration zu NGA wurden in der Folge in einer von der RTR-GmbH initiierten und moderierten Industriearbeitsgruppe aufgeworfen und diskutiert.

In der Industriearbeitsgruppe NGA wurden insbesondere zwei Schwerpunktthemen bearbeitet: Zum einen die Frage des Umgangs mit Local Loop Spectrum Management, das die gegenseitige Beeinflussung von hochbitratigen Übertragungssystemen in einem NGA-Szenario möglichst gering halten soll. Zum anderen der Zugang zum Kabelverzweiger, der in hybriden Anschlussnetzen insofern Bedeutung erlangt, als damit u.a. Fragen des Skalennachteils für alternative Netzbetreiber oder die Notwendigkeit alternativer Vorleistungsprodukte in Zusammenhang stehen. Als konkreter Output der Industriearbeitsgruppe ist die Erstellung so genannter Anschalterichtlinien zu nennen, die den Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme in unterschiedlichen NGA-Szenarien regeln sollen.

*Industriearbeits-
gruppe erarbeitet
NGA-Anschalte-
richtlinien*

Diesbezüglichen Überblick verschafft ein im Oktober 2008 erschienener Band der Schriftenreihe der RTR-GmbH mit dem Titel „Next Generation Access – Regulierungsbehörde und Marktteilnehmer im Dialog“. Ausgehend von der Common Position der ERG, dem Zusammenschluss der nationalen Regulierungsbehörden in der EU sowie diesbezüglich relevanten internationalen Entwicklungen wird der Bogen zur nationalen Diskussion gespannt, der aktuelle Diskussionsstand hinsichtlich NGA in der erwähnten Industriearbeitsgruppe zusammengefasst und schließlich ein Aufriss der Themenbereiche insofern vorgenommen, als regulatorisch relevante Implikationen und mögliche Handlungsoptionen aufgezeigt werden.

Schriftenreihe zu NGA

4.2.16.2 Investitionsanreize und Kostenrechnung

Flankiert wurde die unter Kapitel 4.2.16.1 beschriebene Industriearbeitsgruppe NGA von einer Reihe von Expertenworkshops zum Themenkomplex Investitionsanreize und Kostenrechnung. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen sieht ihren Ausgangspunkt ebenfalls in den Diskussionen rund um das im Sommer 2007 veröffentlichte Diskussionsdokument der RTR-GmbH „NGN: Investitionsanreize und Kostenrechnung“:

Schwerpunktthema Kapitalkosten

Ein erster Themenblock beschäftigte sich mit dem Schwerpunktthema der Kapitalkosten, wobei man sich insbesondere Fragen von WACC (Kapitalkosten für Fremd- und Eigenkapital) und CAPM (Methode zur Bestimmung von Eigenkapitalkosten [börsenorientierter] Unternehmen) dahingehend widmete, als man in eine grundsätzliche Methodendiskussion einstieg und das europäische Umfeld anhand von ausgewählten Benchmarks und PIBs (Principles of implementation and best practice) beleuchtete. Die Auseinandersetzung mit Realoptionen, einem alternativen Ansatz zur Bestimmung von Kapitalkosten, rundete den Themenbereich ab.

Schwerpunktthema Finanzierung

Ein zweiter Block beschäftigte sich mit Finanzierung, wobei insbesondere die Themen risiko- adäquate Finanzierung, Unterschiede zwischen Projekt- und Unternehmensfinanzierung, die Differenzierung zwischen Eigenkapital, Mezzaninkapital und Fremdkapital, Private Equity und Mezzaninfinanzierung diskutiert wurden.

4.2.16.3 Alternative Abrechnungssysteme

Der Ursprung dieser von der RTR-GmbH im Zuge der Präsentation und Diskussionen um das Arbeitsprogramm 2008 initiierten Veranstaltungsreihe lag in Vorbringen einzelner Betreiber. Ziel der Arbeitsgruppe war die Erstellung eines zusammenfassenden Bewertungsdokuments unterschiedlicher Abrechnungssysteme durch die Teilnehmer der Gruppe. Die Rolle der RTR-GmbH beschränkte sich auf die Moderation und Organisation der Veranstaltung und auf das Einbringen von aus regulatorischer Sicht besonders relevanten Punkten. Die Ergebnisse präjudizieren in keiner Weise die Position der RTR-GmbH bzw. der TKK.

Die Arbeit erfolgte in drei Schritten: Im ersten Schritt wurden mögliche Alternativen zum derzeitigen Abrechnungssystem identifiziert. Neben unterschiedlichen Varianten der bestehenden Regulierung (LRAIC) wurden von der Arbeitsgruppe folgende Abrechnungsmodelle in die Diskussion eingebracht:

- Bill and Keep,
- IP-Peering,
- Pure LRIC-Ansatz (Empfehlung der Europäischen Kommission),
- Capacity based bzw. Volume based Charging,
- Quality based Charging,
- Terminierungswettbewerb.

Schwerpunkt Infrastrukturausbau und Finanzierung

In einem zweiten Schritt wurden Bewertungskriterien identifiziert, anhand derer die Abrechnungssysteme bewertet wurden. Insgesamt wurden zehn Bewertungskriterien identifiziert, die ihrerseits wiederum in Subkriterien gegliedert wurden. Die Kriterien reichen von „Beseitigung von Wettbewerbsproblemen“ über „Investitionsanreize“, „Transaktionskosten“, „Zukunftssicherheit“ bis hin zum Kriterium „Schaffung nachhaltigen Wettbewerbs“. Im dritten Schritt wurden die Abrechnungssysteme anhand dieser Kriterien bewertet. Das Ergebnis findet sich in einem gemeinsam mit der Firma SBR Juconomy Consulting AG verfassten Abschlussbericht, der

Anfang 2009 fertiggestellt wurde. Der Abschlussbericht wie auch die gesamte Diskussion findet sich auf der Website der RTR-GmbH (unter <http://www.rtr.at/de/tk/AbrechnungssystemeVL>).

4.2.16.4 Folgeaktivitäten

Die bisherigen Aktivitäten der RTR-GmbH bestätigen die international vorherrschende Einschätzung, wonach die Migration zu NGA und NGN wesentliche Auswirkungen auf den gesamten Sektor der Telekommunikationsbranche haben wird und intensiver regulatorischer Beschäftigung mit der Thematik bedarf. Die Rahmenbedingungen einer solchen Migration werden einer sorgfältigen Abwägung zwischen der Förderung innovativer Entwicklungen im Sektor und dem Schutz von (bereits getätigten, aber auch zukünftigen) Investitionen bedürfen und allein schon dadurch ein Thema auch für das Jahr 2009 bleiben.

*Schwerpunkt
Infrastrukturausbau*

Die Industriearbeitsgruppe NGA wird ihre Aktivitäten im Jahr 2009 fortsetzen und weiterhin an der gemeinsamen Erstellung allgemein gültiger Rahmenbedingungen für die Migration von herkömmlichen Anschlussnetzen zu NGAs in Österreich arbeiten.

Darüber hinaus soll mit einem Schwerpunkt zu Infrastruktur und Finanzierung die Diskussion und Erarbeitung von alternativen Modellen des Infrastrukturausbaus und der Finanzierung breitbandiger Netze im Anschlussbereich thematisiert werden. Mittels Diskussionsveranstaltungen und der Erstellung einer Studie soll hier bereits im ersten Halbjahr 2009 ein wesentlicher Akzent gesetzt werden. Adressaten sind neben Telekomaniern auch Versorgungsunternehmen („utilities“), Kommunen und Länder, Initiativen des Infrastrukturausbaus, Interessenvertretungen sowie Finanzinstitutionen.

*Schwerpunkt
Finanzierung*

4.2.17 Internationale Aktivitäten

Je nach Themenschwerpunkt und Priorisierung wirkt die RTR-GmbH in unterschiedlichsten internationalen Arbeitsgruppen, wie z.B. der IRG/ERG, CEPT/ECC, OECD und dem Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA), mit. Neben diesen Tätigkeiten als direktes Mitglied dieser Arbeitsgruppen hat die RTR-GmbH aber auch beratende Funktion der österreichischen Vertreter – etwa im Communications Committee (CoCom) der Europäischen Kommission.

*Unterschiedliche
Rollen und Aufgaben*

Aus dem Bereich der IRG/ERG sind für 2008 folgende Aktivitäten besonders hervorzuheben:

- Veröffentlichung von Roaming-Guidelines zur Unterstützung der Implementierung der Roaming-Verordnung.
- ERG veröffentlicht Berichte zu internationalem Roaming. Nach dem Inkrafttreten der Roaming-Verordnung werden nun regelmäßige Berichte über die Auswirkungen der Regulierung veröffentlicht. Ziel ist es, die Datengrundlage für eine Evaluierung der Regulierung bereitzustellen.
- Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt für die ERG ist es, die Harmonisierung in Europa weiter voranzutreiben. Aus diesem Grund wurde ein Prozess aufgesetzt, um regelmäßig und nach ähnlichen Standards beispielsweise zu monitoren, inwieweit gemeinsame ERG-Positionen (ERG Common Positions) in den einzelnen Regulierungsentscheidungen Eingang gefunden haben. Für Breitband wurde 2008 ein solcher Bericht veröffentlicht.

Roaming

Harmonisierung

- Der jährliche Bericht zur Entwicklung der regulatorischen Kostenrechnungssysteme wurde veröffentlicht. Im Vergleich zu den Berichten aus den Vorjahren ist ein eindeutiger Trend in Richtung Harmonisierung der Kostenrechnung festzustellen. Deutlich wird, dass viele Behörden mittlerweile Forward Looking-Long Run Incremental Costs (FL-LRIC) auf Basis von Wiederbeschaffungswerten als den Kostenstandard heranziehen.

Mobilterminierung

- Die halbjährlichen „Snapshots“ zu Mobilterminierungsentgelten zeigen eine Annäherung der Mobilterminierungsentgelte in Europa. Die generelle Tendenz der Entgelte ist weiterhin sinkend. Aufgrund bereits national beschlossener Gleitpfade in einigen Ländern ist zu erwarten, dass bis Ende 2009 der europäische Durchschnittswert um weitere 1,9 Eurocent/Minute fallen wird. In manchen Ländern herrscht zwischen den Mobilbetreibern nun auch schon Symmetrie bezüglich der Entgelte.

Marktanalyse

- Eine gemeinsame Position zum Thema „Geografische Aspekte der Marktanalyse“ wurde beschlossen.

NGN

- ERG veröffentlichte ein Common Statement zum Thema „IP-Zusammenschaltung und Next Generation Networks“. Hauptthema dieses Dokuments ist NGN im Kernnetz und damit verbundene regulatorische Fragestellungen. Wesentliche Fragen sind die effiziente Anzahl von Zusammenschaltungspunkten, Standardisierung, Interoperabilität, Standardangebot und Kosten.
- ERG hat bezüglich der Empfehlung der Europäischen Kommission zu Next Generation eine Stellungnahme abgegeben. ERG ist der Auffassung, dass stabile und vorhersehbare regulatorische Rahmenbedingungen besonders wichtig für den Ausbau und den Wettbewerb im Bereich von NGN sind. In der zukünftigen Regulierung muss ein ausreichendes Maß an Flexibilität vorgesehen und die Berücksichtigung besonderer nationaler Umstände möglich sein. Besonders angesprochen wurden Themen wie Umfang der Empfehlung, „Ladder of Investment“ und Zugang zu Infrastruktur, Tarifierung beispielsweise für Leitungskanäle, Transparenz, Prozesse und Roll-out-Szenarien.

Terminierung

- Stellungnahmen zur Empfehlung der Europäischen Kommission zur Festlegung von Terminierungsraten für Fest- und Mobilnetze: Die Europäische Kommission hat 2008 eine Empfehlung zur Festlegung von Terminierungsentgelten für Fest- und Mobilnetze vorbereitet. Erreicht werden soll damit eine Harmonisierung der Terminierungsentgelte für Fest- und Mobilnetze durch Einführung gleichartiger Berechnungsmethoden, eine Senkung der Preise für Terminierungsleistungen, insbesondere im Bereich der Mobilterminierungsentgelte, sowie eine Angleichung der Mobil- und Festnetzterminierungsentgelte. Die Kommission verfolgt dieses Ziel mit einem Ansatz der Adaptierung der bisherigen Kostenrechnungssysteme. Es ist abzusehen, dass ein verpflichtendes „Bottom-Up“-Kostenrechnungsmodell mit einer von der bisherigen Praxis abweichenden Definition des Inkrements zur Anwendung kommen soll. Sowohl RTR-GmbH als auch ERG stehen diesem Ansatz eher kritisch gegenüber, begrüßen jedoch das Ziel einer methodischen Harmonisierung in Europa.

Effizienz

- Organisatorische Maßnahmen zur weiteren Professionalisierung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit wurden getroffen. Ein permanentes IRG-Sekretariat wurde etabliert und die Website der IRG neu strukturiert.

4.3 Elektronische Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) weist der TKK die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Wie nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH auch nach dem SigG ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der TKK wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Umfassende Änderungen des Signaturrechts wirkten sich im Jahr 2008 auch auf die Tätigkeit von TKK und RTR-GmbH aus. Eine bereits 2007 beschlossene SigG-Novelle wurde am 07.01.2008 kundgemacht und trat rückwirkend mit 01.01.2008 in Kraft. Mit ihrer Kundmachung am 07.01.2008 trat auch die Signaturverordnung 2008 (SigV 2008) in Kraft und ersetzte die zuvor geltende SigV. Folgende Änderungen sind wesentlich:

*Änderungen des
Signaturrechts*

- Die meisten Bestimmungen des SigG sind seit 01.01.2008 nur noch auf Anbieter qualifizierter Zertifikate oder qualifizierter Zeitstempeldienste anzuwenden. Insbesondere werden nur diese Zertifizierungsdiensteanbieter (kurz ZDA) durch die TKK beaufsichtigt.
- Der Begriff der sicheren elektronischen Signatur wurde durch jenen der qualifizierten elektronischen Signatur abgelöst. Dieser weicht vom ursprünglichen Begriff in seiner Bedeutung geringfügig ab, fügt sich aber besser in die Terminologie der Signaturrechtlinie und technischer Normen ein.
- Elektronische Signaturen, die auf keinem qualifizierten Zertifikat beruhen, können (z.B. für die elektronische Rechnungslegung) auch von juristischen Personen erstellt werden.
- Qualifizierte Zertifikate können nicht mehr für ZDA, sondern nur noch für natürliche Personen ausgestellt werden. Daher werden auch die von der TKK für ZDA ausgestellten Zertifikate nicht mehr als qualifizierte Zertifikate ausgestellt.
- Die für die Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats erforderliche Identitätsprüfung braucht nicht mehr auf der Prüfung eines amtlichen Lichtbildausweises zu beruhen, sondern muss nur der Verlässlichkeit einer Zustellung zu eigenen Händen entsprechen.
- Für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen dürfen auch andere als die vom ZDA empfohlenen Formate verwendet werden.
- Die Akkreditierung eines ZDA kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Akkreditierung nicht mehr erfüllt sind.
- Die Finanzierung der Aufsicht u.a. durch Mittel aus dem Bundeshaushalt wird in der SigV 2008 geregelt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag führte die Aufsichtsstelle auch im Jahr 2008 weiterhin ein elektronisches Verzeichnis der für ZDA ausgestellten Zertifikate. Freilich folgte sie dem geänderten Sicherheits- und Zertifizierungskonzept, das die Ausstellung von Zertifikaten nur für Anbieter qualifizierter Zertifikate oder qualifizierter Zeitstempeldienste sowie für die Authenti-



fizierung von Komponenten der eigenen Infrastruktur vorsah. Da die Ausstellung qualifizierter Zertifikate durch die Aufsichtsstelle gesetzlich nicht mehr vorgesehen war, brauchte diese auch die Anforderungen für Anbieter qualifizierter Zertifikate (insbesondere bezüglich Sicherheit und Verfügbarkeit der Verzeichnis- und Widerrufsdienste) nicht mehr zu erfüllen. Dennoch wurden die Verzeichnisse der für ZDA ausgestellten Zertifikate auch im Jahr 2008 mit Hilfe der bestehenden Public-Key-Infrastruktur geführt, weil diese bereits existierte und die laufenden Betriebskosten im Vergleich zu den Errichtungskosten gering waren. Es ist geplant, die bestehende Infrastruktur weiterzubetreiben, solange sie keine signifikanten Wartungskosten verursacht.

*Public-Key-
Infrastruktur der
Aufsichtsstelle*

*Verfahren vor
der TKK*

Im Jahr 2008 wurden vor der TKK sechs Verfahren nach dem SigG eingeleitet. Vier dieser Verfahren wurden im Jahr 2008 abgeschlossen. Zwei Verfahren (sowie ein weiteres, das zum Jahreswechsel 2007/2008 noch anhängig war) konnten bis zum Ende des Jahres 2008 nicht abgeschlossen werden.

*Online-Aktivierung
der eCard*

Der ZDA A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH war auch im Jahr 2008 der einzige österreichische Anbieter qualifizierter Zertifikate. Diesbezüglich wurde von A-Trust eine Änderung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts angezeigt. Seit Anfang 2008 können qualifizierte Zertifikate auch auf der eCard ausgestellt werden. Zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses braucht der Zertifikatswerber nicht mehr unbedingt eine Registrierungsstelle aufzusuchen, sondern kann die Signaturfunktion der eCard wahlweise auch online aktivieren. Dafür bestehen zwei verschiedene Möglichkeiten, wobei die Identitätsprüfung im einen Fall auf einer Zustellung zu eigenen Händen und im anderen Fall auf einer bereits erfolgten Identitätsprüfung im Rahmen von FinanzOnline beruht. Das diesbezügliche Verfahren vor der TKK war Ende 2008 noch nicht abgeschlossen.

Zwei weitere Anzeigen von A-Trust betrafen besondere Betriebssituationen, auf die der ZDA nach Ansicht der Aufsichtsstelle umsichtig reagiert hatte. Die beiden Verfahren vor der TKK konnten daher ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen eingestellt werden.

Da ZDA regelmäßig im Abstand von jeweils zwei Jahren zu überprüfen sind, wurde im Jahr 2008 von Amts wegen auch ein Verfahren zur umfassenden Überprüfung der Tätigkeit von A-Trust als ZDA eingeleitet. Auch dieses Verfahren war Ende 2008 noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zeigte als derzeit einziger Anbieter qualifizierter Zeitstempeldienste eine Änderung seines Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts an, die jedoch lediglich Kontaktdaten betraf.

Die am 17.12.2001 erfolgte Akkreditierung der Datakom Austria GmbH wurde am 26.05.2008 von der TKK widerrufen, weil das zuletzt angezeigte Sicherheits- und Zertifizierungskonzept nicht mehr dem Stand der Technik entsprach (die Erbringung des Zertifizierungsdienstes, auf den sich die Akkreditierung bezog, war bereits am 27.09.2002 eingestellt worden).

Auf europäischer Ebene wurde die Tätigkeit im Rahmen des seit 2002 bestehenden „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA)“ fortgesetzt, das derzeit 24 Mitgliedsorganisationen sowie drei assoziierte Mitgliedsorganisationen aufweist und sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet. Dabei wurden unter anderem Aspekte der „Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über

Dienstleistungen im Binnenmarkt“ thematisiert, die von den Mitgliedstaaten bis 28.12.2009 umzusetzen sind. Artikel 8 dieser Richtlinie sieht vor, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, elektronisch abgewickelt werden können. Zur Wahrung der Interoperabilität erlässt die Europäische Kommission Durchführungsbestimmungen. Die nationalen Aufsichtsstellen für elektronische Signaturen sind davon insofern betroffen, als sie künftig Verzeichnisse der beaufsichtigten ZDA (so genannte „Trusted Lists“) in einem einheitlichen Format gemäß der vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen publizierten technischen Spezifikation „ETSI TS 102 231 V2.1.1 (2006 03), Electronic Signatures and Infrastructures (ESI); Provision of harmonized Trust-service status information“ zu veröffentlichen haben.

Trusted Lists

4.4 Postangelegenheiten

Seit 01.01.2008 sind der RTR-GmbH aufgrund einer Novelle des Postgesetzes (Postgesetznovelle 2005, BGBl. I Nr. 2/2006) zusätzliche Aufgaben im Bereich der Post-Regulierung übertragen worden. Im Laufe des Jahres 2008 stand neben ersten konkreten Verfahren (Streitschlichtung Rabatte, Tarifantrag für Sonderformate) vor dem Postsenat der TKK die Unterstützung des Ministeriums (BMVIT) im Vordergrund. Neben der Überprüfung des Kostenrechnungssystems erfolgte auch die Unterstützung des BMVIT bei der Auswahl eines Beraters für die Bestimmung der Universaldienstnettokosten. Weiters erfolgt die Vertretung Österreichs in einigen CERP-Arbeitsgruppen (Comité Européen de Régulation Postale) seit Ende 2008 durch die RTR-GmbH.

*Seit 01.01.2008:
Zusätzliche Aufgaben
im Bereich der
Post-Regulierung*

Die Verfahren im Jahr 2008 vor der TKK, Senat für Post-Regulierung, bzw. der RTR-GmbH betreffen neben der Problematik hinsichtlich der Rabattgewährung seitens der Österreichischen Post AG (Post AG) im Wesentlichen noch folgende Themenbereiche:

- Die Übermittlung des Kennwerteberichts 2007 der Post AG hinsichtlich der geforderten Qualitätsnormen (z.B. Laufzeiten, Zustellfrequenz, Beschwerdemanagement).
- Die Übermittlung der Berichte gemäß § 16a PostG der Hermes Logistik GmbH bzw. der General Logistics Systems Austria GmbH. Nach § 16a PostG haben Anbieter von Postdiensten in den AGB für Dienste im Universaldienstbereich Qualitätsangaben und -normen festzulegen. Diese Angaben sind zum 01.03. eines jeden Jahres der RTR-GmbH zu melden.
- Die Adaptierung der Geschäftsordnung der TKK, Senat für Post-Regulierung, im Sinne der Kohärenz mit der TKK.
- Die Verpflichtung der Kunden der Post AG zur Kennzeichnung ihrer Werbesendungen mittels Freimachungsvermerk. Nach einer Beschwerde eines Marktteilnehmers hinsichtlich einer vermuteten Wettbewerbsbeeinträchtigung wurde die Post AG diesbezüglich zu einer Stellungnahme aufgefordert. Da unadressierte Werbesendungen nicht im Bereich des Universaldienstes liegen, waren damit die Möglichkeiten seitens der TKK, Senat für Post-Regulierung, erschöpft und die Beschwerdeführerin wurde hinsichtlich weiterer Schritte in dieser Sache an die Bundeswettbewerbsbehörde verwiesen.

- Die Kenntnisnahme von Anpassungen der AGB der Post AG im Bereich der Dienstleistungen „Paket Inland“, „Paket International“ und „Info.Mail“ gemäß § 9 Abs. 4 PostG. Die Tarife blieben dabei unverändert, alle Änderungen erfolgten ausschließlich zur Verbesserung der Servicequalität. Es gab keine Veranlassung zur Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen.
- Die Übermittlung eines Ergänzungsberichts zum Universaldienstkonzept 2008 hinsichtlich der Filialnetzstruktur, wobei die Zuständigkeit hierzu gemäß § 4 Abs. 5 PostG nicht bei der TKK, Senat für Post-Regulierung, liegt. Demnach hat der Universaldienstbetreiber ein Konzept zur Erbringung des Universaldienstes zu erstellen und der obersten Postbehörde bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann die Schließung eines Postamtes bescheidmässig untersagen, wenn die in § 4 Abs. 5 PostG verlangten Kriterien nicht erfüllt werden.
- Die Übermittlung von Anpassungen der AGB der Post AG im Bereich der Dienstleistungen „Brief Inland“. Die Änderungen betrafen die Einführung eines Zuschlags für Briefsendungen mit Sonderformat bei einem Gewicht zwischen 51 und 1.000 Gramm. Die RTR-GmbH nahm diese Anzeige zur Kenntnis und teilte mit, dass nach informeller Kostenprüfung der angezeigten Entgelte durch die Sachverständigen der RTR-GmbH kein Grund zur Beanstandung dieser Entgelte bestand.

RTR-GmbH überprüft Kostenrechnungssystem der Post.

Hinsichtlich der Überprüfung des Kostenrechnungssystems wurde die RTR-GmbH vom BMVIT damit beauftragt, das Kostenrechnungssystem der Post AG gemäß § 1 Abs. 3 Post-Kostenrechnungsverordnung zu überprüfen. Im Vordergrund der Überprüfung standen die Organisation und die Methoden der Kostenrechnung der Post AG. Die Überprüfung der konkreten Zahlen erfolgte nur in dem Umfang, in dem es notwendig war, das System der Kostenrechnung der Post zu verstehen. Weitere Schwerpunkte stellten die Überleitung des Jahresabschlusses des Konzerns in die Kostenrechnung sowie die Prozesskostenrechnung dar. Im Zuge der Überprüfung übermittelte die Post AG zahlreiche Informationen und konkrete Daten. Bei mehreren Einschauterminen von RTR-Mitarbeitern bei der Post AG vor Ort wurde einerseits Einschau in das operative System genommen und andererseits wurden die übermittelten Informationen und Daten erörtert.

Thema Universaldienst: Studie wurde in Auftrag gegeben.

Im Auftrag des BMVIT führte die RTR-GmbH eine internationale Ausschreibung zur Erstellung einer Studie zum Thema „Bestimmung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtung der Österreichischen Post AG“ durch. Aufgrund des erwarteten Auftragsvolumens erfolgte die Ausschreibung mittels Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung. Die Erstellung der Studie erfolgt 2009 unter Aufsicht der RTR-GmbH. Als Vorarbeit für die Ausschreibung und die Erstellung der Studie wurden die theoretischen Grundlagen und ein internationaler Vergleich durch Mitarbeiter der RTR-GmbH erarbeitet.

2008 wurde von der RTR-GmbH in Abstimmung mit dem BMVIT mit der Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen (CERP) begonnen.

Rabatte

Die TKK, Senat für Post-Regulierung, ist gemäß § 10 PostG für die Genehmigung von Entgelten für den reservierten Postdienst zuständig. Teil der Entgelte sind nach der Rechtsauffassung der TKK auch Rabatte. Aufgrund einer Anregung zur Überprüfung der Rabattbestimmungen der Post AG hat die TKK, Senat für Post-Regulierung, im Jahr 2008 ein Verfahren zur Überprüfung der Rabattbestimmungen der Post AG eingeleitet. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde diese mit Bescheid vom 09.12.2008 aufgefordert, die Rabattbestimmungen im Bereich des reservierten Postdienstes zur Genehmigung vorzulegen bzw. jene im Universaldienstbereich der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 25.02.2009 die Rechtsauffassung der Regulierungsbehörde bestätigt. Das Verfahren vor dem VfGH ist noch anhängig.

*1 Verfahren zur
Überprüfung von
Rabattbestimmungen*



5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte

5.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt 2008

5.1.1 Die Entwicklung des Werbemarktes 2008

Für das Werbejahr 2008 erhob Media-Analyst FOCUS Media Research zum sechsten Mal in Folge seit 2003 ein Wachstum des Brutto-Werbeolumens: Für den Gesamtmarkt weist FOCUS ein Wachstum von 5,1 % aus, für die klassischen Werbeträger sogar ein Plus von 6,7 %. Zweifelsohne war das Werbejahr 2008 von drei wesentlichen Sonderereignissen bestimmt, die sehr unterschiedliche Auswirkungen hatten: So fand im Juni 2008 in Wien, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck zusammen mit der Schweiz die Fußball-Europameisterschaft statt, die zumindest touristisch die Erwartungen erfüllte – starke Werbeimpulse wurden durch die Auflagen des Veranstalters FIFA und internationale Sponsoren nur bedingt gesetzt. Ende September fand schließlich die vorgezogene Nationalratswahl statt, insbesondere für die Außenwerbewirtschaft und neuerdings den privaten Rundfunk ein willkommenes Zusatzgeschäft – der Monat September 2008 war mit 8,0 % Wachstum nach dem April (nominell +13,6 %) der Monat des Jahres mit dem stärksten Wachstum.

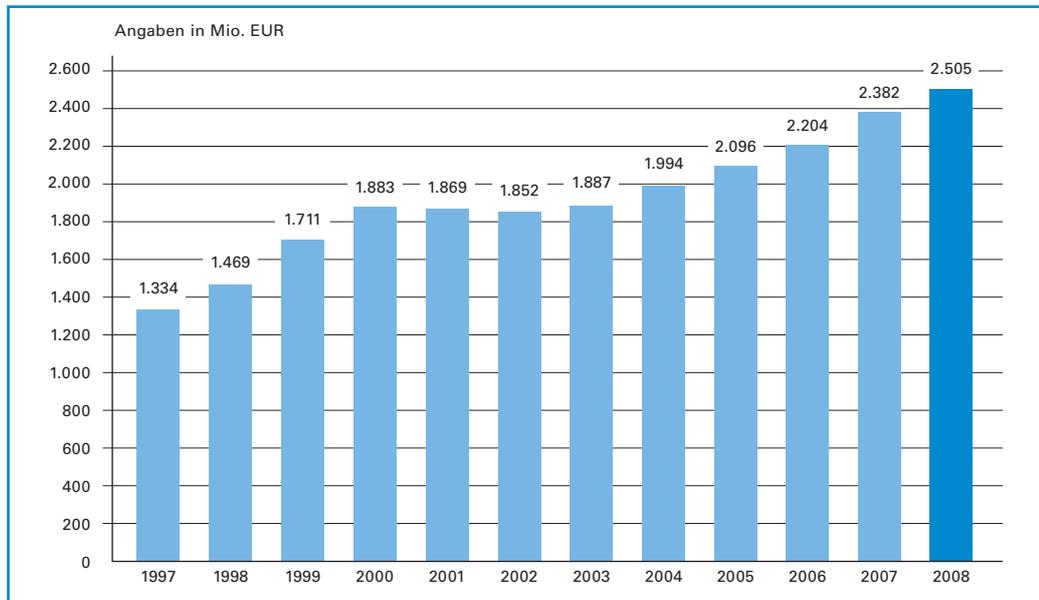
April und September 2008 waren die am stärksten wachsenden Monate im Werbejahr.

Ende September allerdings scheiterte in den USA spektakulär die Investmentbank Lehmann Brothers und seitdem ist die Finanzmarktkrise in der Welt. Deutlich sichtbar ist dies in der Werbebeobachtung von FOCUS in der Entwicklung der Monate Dezember 2008 bis Februar 2009: dreimal hintereinander ein ansteigendes Minus von -1,5 %, auf -3,2 % und schließlich auf -3,9 %. Das ebenso von FOCUS halbjährlich erstellte Werbebarometer zur Entwicklung der Werbe-Spendings erwartete im Frühjahr 2009 eine weitere Abnahme der Brutto-Werbe-Spendings auf bis zu 6,9 %.

5.1.2 Werbeaufwendungen

Somit kann für 2008 festgehalten werden, dass es voraussichtlich bis auf Weiteres jenes Jahr sein wird, das den historisch höchsten Brutto-Werbedruck in Österreichs Medien verzeichnete. EUR 2,5 Mrd. brutto erhebt FOCUS für Spots, Anzeigen und Plakat in Österreichs klassischen Werbeträgern – laut Preisliste (siehe Abbildung 3). Zur Brutto-Netto-Schere lässt sich nur auf mittlerweile historischer Basis folgende Anmerkung machen: Die ORF-Enterprise gab auf Grundlage ihrer Netto-Zahlen zuletzt im Frühjahr 2007 für 2006 Werte bekannt – für TV und Radio rund 33 %. Weitere Aussagen zur Entwicklung der geschalteten Anzeigen, Plakate und Spots sind weiterhin nur auf quantitativer Ebene, also reiner Zählung, möglich – die aus den Preislisten errechneten Brutto-Werte und vor allem die Entwicklung dieser Brutto-Summen als Qualität, also Netto-Einnahmen der Werbeträger, ist nur spekulativ möglich.

Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich

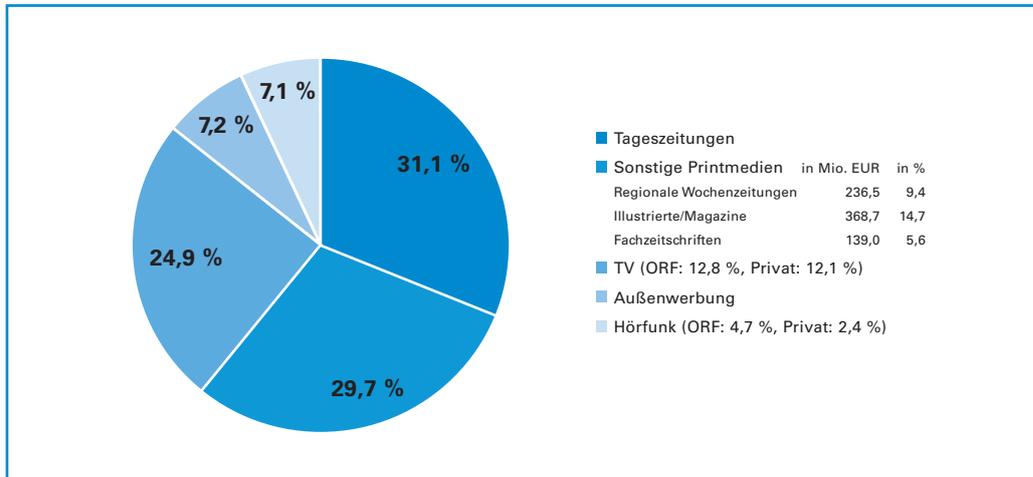


Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino- / klassische Prospektwerbung / Online-Werbung)

Private TV-Anbieter konnten zulegen, der ORF verliert.

2008 ist jenes Jahr, in dem sich das Brutto-Wachstum – oder anders ausgedrückt: das Wachstum des Werbedrucks – bei den einzelnen Mediengattungen deutlich auseinanderentwickelt: Im TV-Bereich verzeichnen die privaten Anbieter ein nominelles Wachstum von 23,4 %, der TV-Bereich des ORF hingegen ein nominelles Minus von 8,8 %. Das ist insofern von Bedeutung, als dass bis Jänner 2009 die von FOCUS ausgewerteten Brutto-Werbeerlöse des – freilich auf 42 Minuten Werbezeit pro Tag und Sender beschränkten – ORF-TV größer waren als jene der Privaten mit österreichischer TV-Werbung. Ab Jänner 2009 werden die privaten TV-Sender den ORF überholt haben. 2008 wuchs Radio nominell um 4,7 %, sowohl die ORF-Hörfunkprogramme als auch die Privaten konnten exakt um diesen Wert zulegen. Die Printmedien als nach wie vor größter Werbung tragender Medienkanal wuchsen um nominell 5,7 %, die Außenwerber um nominelle 5,4 %.

Abbildung 4: Share of Advertising 2008



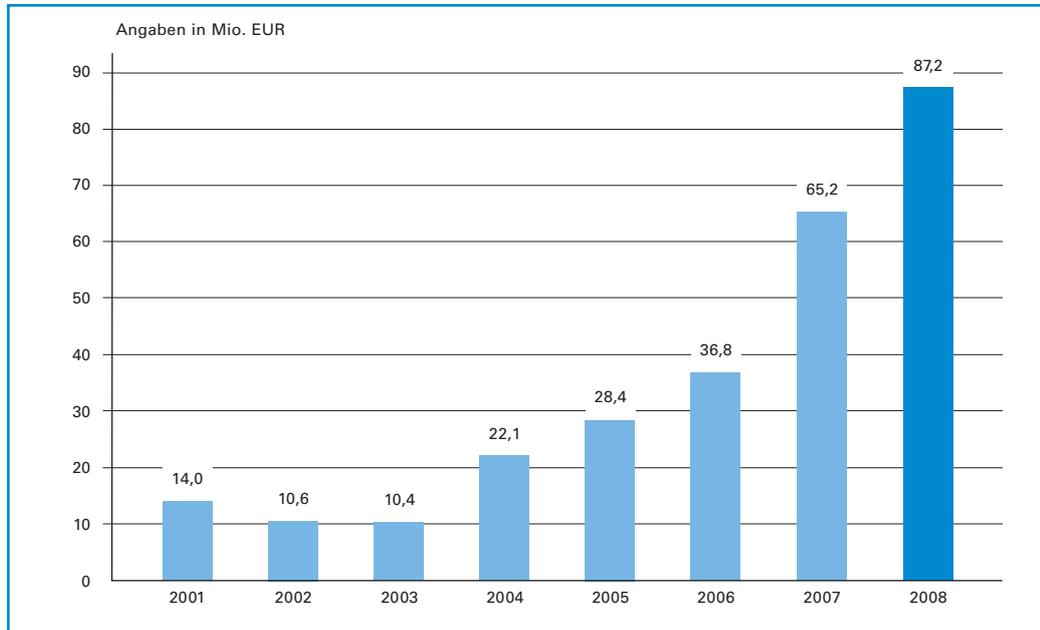
Quelle: FOCUS Media Research

Auf die Marktanteile der Brutto-Werbeausgaben – also des Werbedrucks – der klassischen Werbeträger Print, TV, Radio und Plakat bezogen, haben sich im Jahresvergleich 2007 zu 2008 die Anteile praktisch nicht verändert – allerdings profitiert Print mit einer Erhöhung seines „Share of Advertising“ von 30,3 % im Jahr 2007 auf 31,1 % 2008 von dem Anteilsverlust der TV-Werbung. Innerhalb des TV-Segments verliert das ORF-Fernsehen zwei Prozentpunkte Marktanteil und liegt mit 12,8 % im Jahr 2008 nahezu gleichauf mit den Privaten (12,1 %), siehe Abbildung 4.

Überproportionales Wachstum meldet Online: Nominell +33,8 %, EUR 87,2 Mio. brutto melden 14 Vermarkter und Werbung tragende Plattformen an FOCUS, die nach eigenen Einschätzungen rund 75 % des relevanten Marktes abdecken (siehe Abbildung 5). Allerdings ist anzumerken, dass insbesondere Suchmaschinenmarketing nicht erfasst ist und es über mögliche Größen der Brutto-Netto-Schere keine verlässlichen Angaben gibt. Zu beobachten ist jedenfalls, dass praktisch alle großen Medienhäuser Österreichs, oftmals unter derselben Markenbezeichnung, Online-Auftritte forcieren und in ihren Angeboten die so genannte „cross-mediale“ Vermarktung von Print und Online oder TV und Online offensiver zu betreiben beginnen.

Online-Auftritte wurden forciert und meldeten überproportionales Wachstum.

Abbildung 5: Online-Werbeausgaben in Österreich



Quelle: FOCUS Media Research (2004 sowie 2007 geändertes Erhebungssystem)

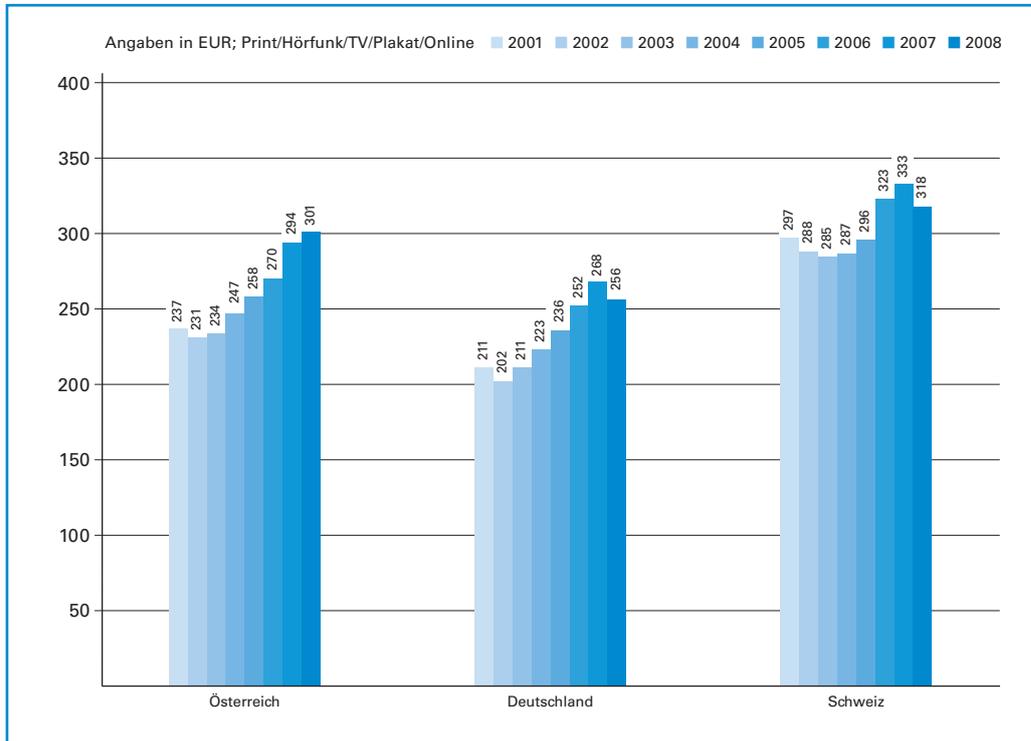
Ein Blick auf die Anzahl der beworbenen Marken und Produkte nach Werbeträgergattung, wie sie FOCUS Media Research im Jahrbuch der Werbung 2008 darstellt, zeigt allerdings – unabhängig von den Brutto-Werbegegeldströmen – ein klares Bild der Präferenzen der Werbung treibenden Wirtschaft: Printwerbung macht laut FOCUS im Jahr 2008 33.348 Marken (beziehungsweise 39.138 Produkte) – im Hörfunk (ORF und Privatsender) sind es laut FOCUS 2.411 Marken (2.941 Produkte), im Fernsehen (ORF und Privatsender) 1.726 Marken (2.722 Produkte), in der Außenwerbung (Plakat, City Light, Verkehrsmittel) 1.570 Marken (1.712 Produkte) und schließlich Online 1.049 Marken (oder 1.297 Produkte).

Drei-Länder-Vergleich

Österreich konnte Pro-Kopf-Werbeausgaben steigern.

Im Drei-Länder-Vergleich Österreich, Deutschland und Schweiz holt Österreich, was den Brutto-Werbedruck pro Kopf angeht, weiter auf: 2008 erhebt FOCUS für die Schweiz EUR 318,- pro Kopf Brutto-Werbeaufwendungen, vor Österreich mit EUR 301,- und Deutschland mit EUR 256,-. 2007 waren es im Vergleich noch EUR 333,- in der Schweiz, EUR 268,- in Deutschland und EUR 294,- in Österreich. Für die Erhebung des Werbeaufwands pro Kopf werden in den drei Ländern Print, Hörfunk, TV, Online und Plakat herangezogen (siehe Abbildung 6).

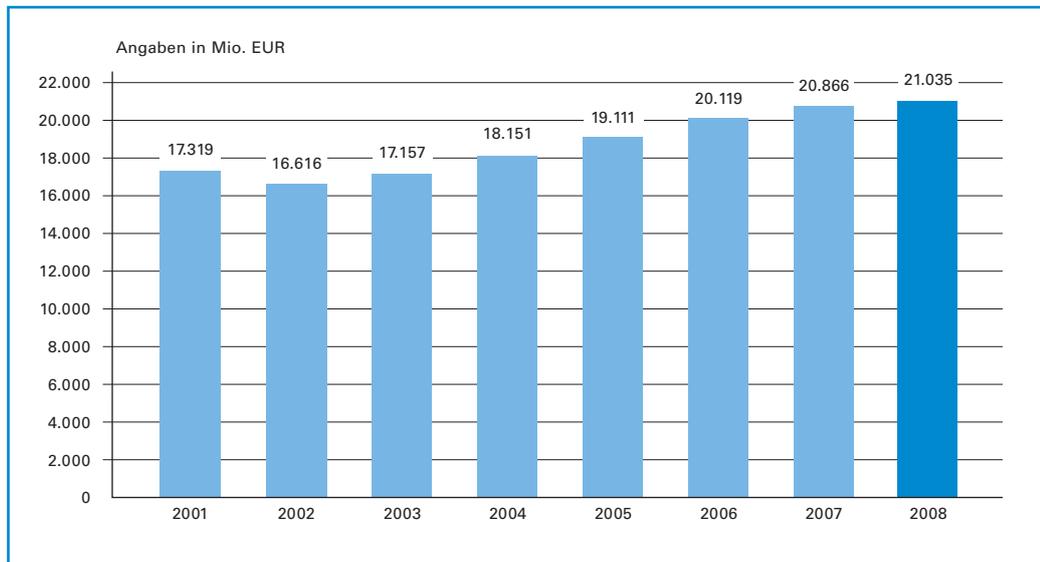
Abbildung 6: Entwicklung der Pro-Kopf-Werbeausgaben



Quelle: FOCUS – Buch der Werbung 2008 (Online 2001; in Österreich 2003: ohne Online-Werbung!)

Ein Blick auf das Werbejahr 2008 im Referenzmarkt Deutschland: Die klassischen Werbeträger erzielten 2008 ein Brutto-Werbevolumen von EUR 21,035 Mrd. – ein minimales Wachstum von 0,8 % (siehe Abbildung 7). Mit 4,5 % Wachstum ist unter den klassischen Medien TV vor Plakat mit 2,0 % Wachstumstreiber. Analog zu Österreich, allerdings auf einem ganz anderen Volumensniveau, wächst Internet in Deutschland: Mit EUR 1,4 Mrd. brutto und einem Wachstum von 26,9 % übertrifft Internet den Werbeträger Hörfunk.

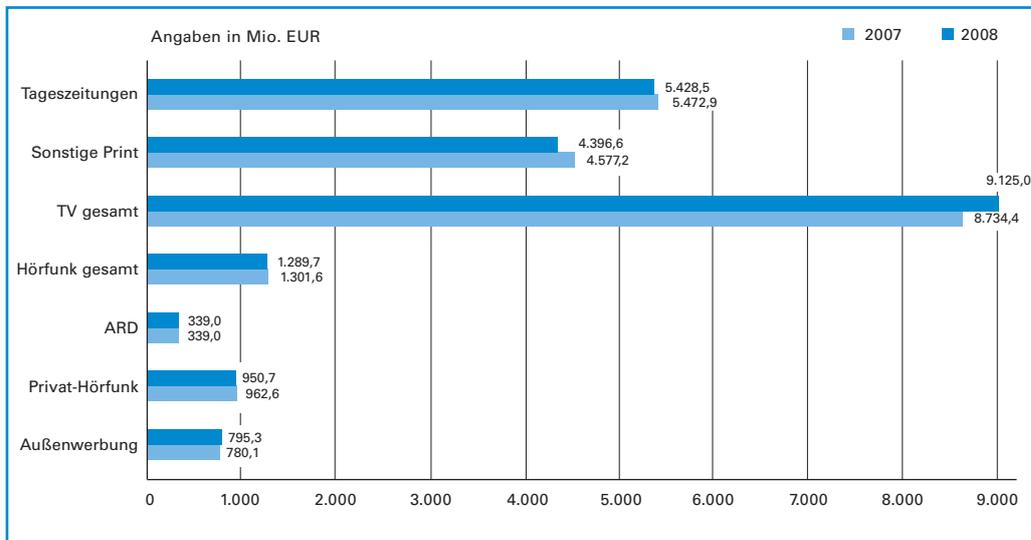
Abbildung 7: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Deutschland



Quelle: S+P Deutschland

Interessant ist ein Blick auf das TV- und Radiosegment: Die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten ARD und ZDF setzen EUR 425 Mio. brutto um – der ORF in Österreich mit den beiden TV-Kanälen und dem Hörfunk EUR 320 Mio. netto. Die eigentlichen Relationen zeigen sich im Privat-TV, das EUR 8 Mrd. brutto Werbeeinnahmen 2008 erlöst (nominell +1,6 %): Allein der Sender RTL wird von S+P Nielsen mit EUR 2,2 Mrd. brutto Werbevolumen erhoben (die Sender SAT.1 und ProSieben erzielen EUR 1,5 Mrd. brutto beziehungsweise EUR 1,4 Mrd. Werbeerlöse). Allerdings müssen die drei großen Privat-TV-Sender der ersten Generation leichte Einbußen im Jahresvergleich hinnehmen – Wachstumsträger im deutschen TV-Markt sind die Sender der zweiten und dritten Generation wie RTL II, VOX, Nick, tele5 oder Das Vierte.

Abbildung 8: Werbeausgaben in Deutschland 2007 vs. 2008



Quelle: S+P Deutschland

5.1.3 Fernsehen

5.1.3.1 Stand der Digitalisierung des Fernsehempfangs in Österreich

Überblick

Im bisherigen Verlauf der Digitalisierung des Fernsehempfangs in Österreich sticht das Jahr 2008 mit dem Erreichen eines besonderen Meilensteines heraus:

*Durchbruch 2008:
Mehr als die Hälfte
der TV-Haushalte
empfängt digitales
Fernsehen.*

Erstmals nutzt die Mehrheit der rund 3,44 Mio. österreichischen Fernsehhaushalte einen digitalen Empfangsweg für ihr primäres oder einziges Fernsehgerät. Mit Ende 2008 beträgt der Anteil der österreichischen TV-Haushalte, die digitales Fernsehen empfangen, 54 %. Dies entspricht einer Zunahme um rund 35 % gegenüber dem Dezember 2007, als laut Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT/Gesellschaft für Konsumforschung GfK) dieser Anteil erst bei 40 % lag. Damit liegt Österreich europaweit in der Digitalisierung der TV-Haushalte im ersten Viertel der am weitest fortgeschrittenen Mitgliedstaaten.

Auf allen drei Rundfunkplattformen (Satellit, Kabel und Antenne) ist die Nutzung analoger Fernsehsignale klar rückläufig – wenn auch in unterschiedlichen Volumina und Geschwindigkeiten.

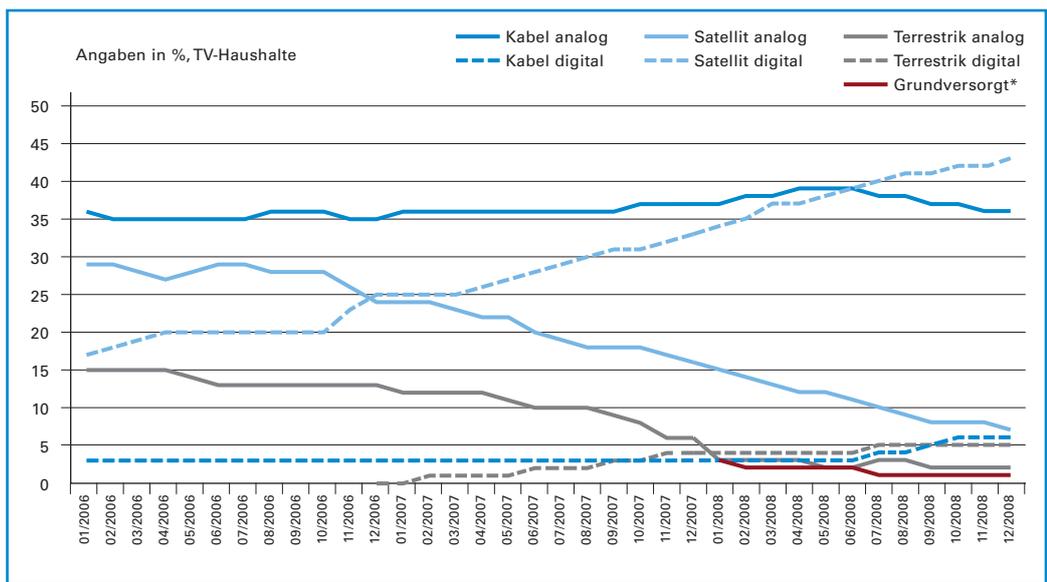
Als Schwergewicht in der Digitalisierung des rundfunkbasierten Fernsehens hat sich auch im Jahr 2008 der Satellitenempfang behauptet. Innerhalb eines Jahres (Dezember 2007 bis Dezember 2008) stieg der Anteil der TV-Haushalte mit digitalem Satellitenempfang von 33 % auf rund 43 % aller TV-Haushalte. Damit sind rund 86 % aller österreichischen Satelliten-TV-Haushalte mit Ende des Jahres 2008 digitalisiert.

Der Anteil digitaler Kabel-TV-Haushalte hat sich in der Empfangsebenenverteilung zum Ende des Jahres 2008 gegenüber Dezember 2007 verdoppelt und verzeichnet damit den größten Zuwachs unter den digitalen TV-Empfangsplattformen. Damit ist auch erstmals seit Jahren ein relevanter Anstieg in der Nutzung dieses digitalen Rundfunk-Empfangsweges festzustellen. Allerdings handelt es sich dabei weiterhin um eine Entwicklung auf verhältnismäßig geringem Niveau: Über 6 % der österreichischen TV-Haushalte nutzten im Dezember 2008 einen digitalen Kabelanschluss.

Diese Entwicklung hat allerdings nicht ausschließlich im Bereich der „klassischen“ Kabel-TV-Anbieter stattgefunden, sondern ist auch dem erheblichen Zuwachs bei IP-TV-Anschlüssen zuzuschreiben. In der Empfangsebenenverteilung werden IP-TV-Haushalte den digitalen Kabelhaushalten zugeordnet und nicht gesondert ausgewiesen.

Bemerkenswert ist aber auch, dass im Jahr 2008 erstmals eine signifikante Trendwende bei den analogen Kabel-TV-Anschlüssen festzustellen ist. Noch bis einschließlich Mai/Juni 2008 hatten analoge Kabel-TV-Haushalte einen zwar geringen, aber dennoch stetigen Zuwachs bis auf zuletzt 39 % aller TV-Haushalte zu verzeichnen. Seit Juli 2008 – und damit innerhalb eines halben Jahres – verloren die analogen Kabelhaushalte um 3 % auf 36 % Anteil in der Empfangsebenenverteilung.

Abbildung 9: Empfangsebenenverteilung



Quelle: AGTT/GfK: Teletest

* Kabelgrundversorgte Haushalte/Personen, die österreichische, terrestrische Sender empfangen können, werden in der Ebenendefinition der Terrestrik zugeordnet.



Der Anteil der TV-Haushalte, die Fernsehen für ihr einziges oder wichtigstes TV-Gerät per Antenne digital empfangen (DVB-T), liegt laut AGTT/GfK Ende 2008 bei 5 % und ist damit im Vergleich zum Dezember 2007 um einen Prozentpunkt gestiegen.

Der entsprechenden Zahl von rund 172.000 Haushalten, die die digitale Terrestrik (Übertragung und Empfang via Antenne) als primäre Fernsehquelle nutzen, steht allerdings die mehr als dreifache Zahl verkaufter DVB-T-Empfangsgeräte (rund 537.000) im Zeitraum von Januar 2006² bis Dezember 2008 gegenüber (GfK, Productgroup Set-Top-Boxes). Somit ist die Bedeutung der digitalen Terrestrik für die Fernsehnutzung in Österreich nicht allein nach der Zahl der primären Antennen-TV-Haushalte zu beurteilen.

Als gänzlich neues Rundfunkangebot ist seit Juni 2008 in allen österreichischen Landeshauptstädten das so genannte Handy-TV im digitalen, für mobile Kleinstempfänger optimierten Übertragungsstandard DVB-H empfangbar. Der Versorgungsgrad liegt laut MEDIA BROADCAST bei 53 % der Bevölkerung. Zum tatsächlichen Nutzungsgrad des verschlüsselt ausgestrahlten und von drei Mobilfunkbetreibern vermarkteten Angebots liegen derzeit noch keine offiziellen Informationen vor. Die Einführung von DVB-H mit 15 Fernsehprogrammen und fünf Radioprogrammen wurde durch die Abschaltung des analogen terrestrischen Fernsehens ermöglicht und stellt insofern einen Teil der Digitalen Dividende dar. Als Digitale Dividende wird das Freiwerden von Frequenzressourcen durch den Umstieg von analoger auf digitale Fernsehübertragungstechnik bezeichnet.

Die im Juni 2008 gestartete, zusätzliche Ausstrahlung des Fernsehprogramms ORF1 als HDTV-Angebot (ORF1 HD) über Digital-Satellit und in digitalisierten Kabelnetzen lässt erste Auswirkungen auf die qualitative Nutzung dieser beiden digitalen Rundfunkplattformen erkennen. So hat sich das Auswahlverhalten der Konsumenten bei Anschaffung neuer digitaler Satelliten- und Kabel-Receiver zugunsten des HDTV-Empfangs verändert.

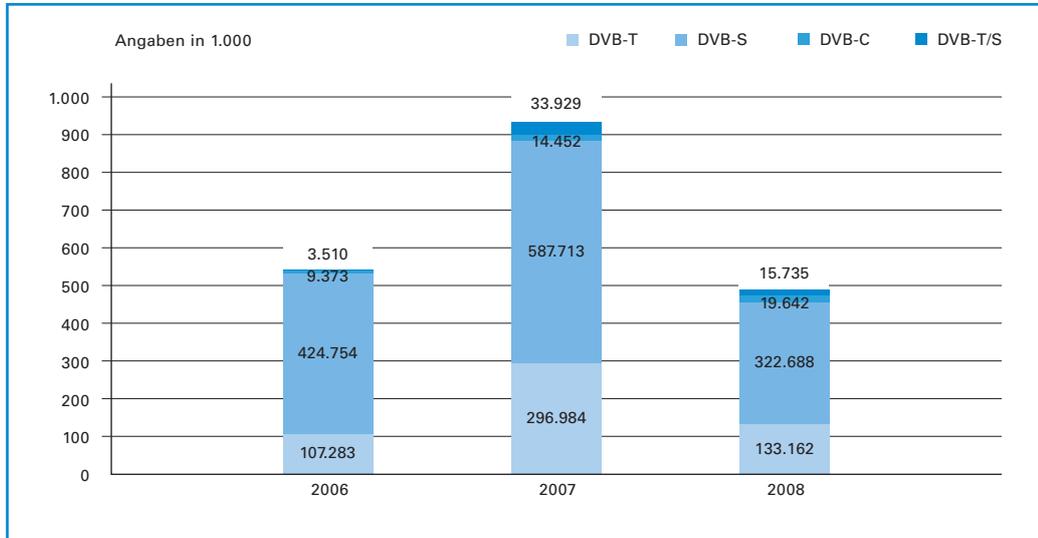
Während noch im Jahr 2007 nur 2,2 % aller im Handel verkauften digitalen Satelliten-Receiver auch Signale für hoch auflösendes Fernsehen (gemäß EICTA³-Zertifizierung HDTV und HDTV 1080p) verarbeiten konnten, stieg deren Anteil im Jahr 2008 sprunghaft auf 12,5 %.

Der Großteil digitaler Kabel-Receiver wird direkt von Kabelnetzbetreibern an deren Kunden verkauft oder vermietet. Dennoch findet auch für diese Geräte ein Verkauf im Handel statt. Der Anteil HD-fähiger Kabel-Receiver am Gesamtvolumen im Handel verkaufter Kabel-Receiver stieg von 14,7 % im Jahr 2007 auf 27,6 % im Jahr 2008.

² Jahr der Einführung von DVB-T in Österreich.

³ European Information & Communications Technology Industry Association, jetzt DIGITALEUROPE

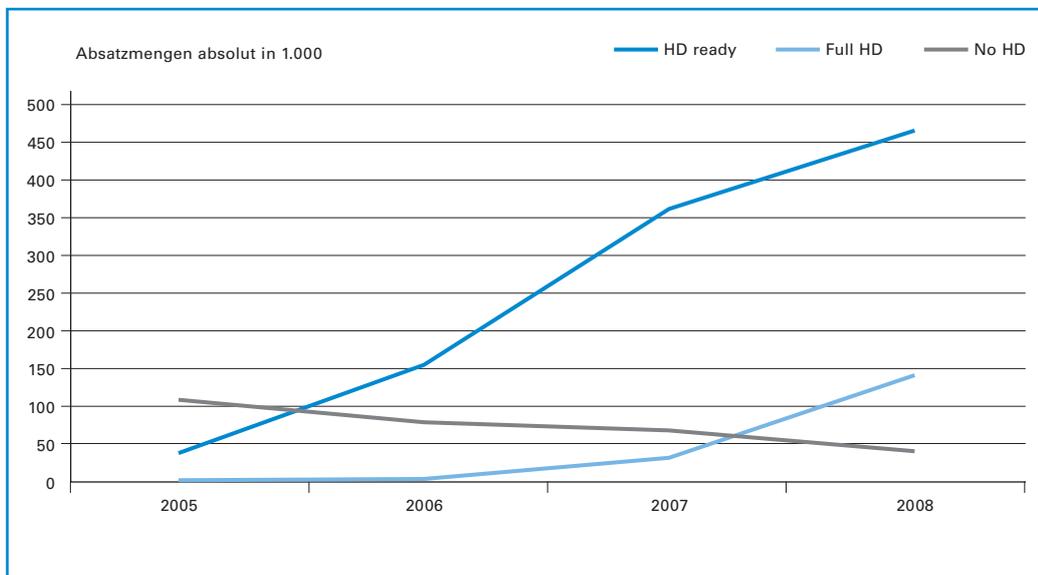
Abbildung 10: Absatzentwicklung bei digitalen Receivern



Quelle: GfK Media

Gemessen an rund 605.000 im Jahr 2008 verkauften Flachbildschirmen (Flat TV) mit HD ready oder so genannter Full HD-Auflösung wurde maximal⁴ zu jedem zehnten dieser Bildschirme im Jahr 2008 auch ein HD-fähiger Satelliten- oder Kabel-Receiver erworben, der Voraussetzung für den Empfang und die Darstellung von HDTV-Fernsehprogrammen ist.

Abbildung 11: Absatzentwicklung bei Flat TV



Quelle: GfK Media

⁴ Hier ist eine Schätzung auf etwa 30.000 im Jahr 2008 direkt von Kabelbetreibern vertriebenen HD-Kabel-Receivern enthalten.

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Satellit (DVB-S)

Der Anteil der Haushalte mit Satellitenempfang – digital und analog – an der Gesamtheit der österreichischen TV-Haushalte hat sich zwischen Dezember 2007 und Dezember 2008 noch geringfügig um einen Prozentpunkt und damit auf 50 % vergrößert. Wie schon in den Jahren zuvor hat sich aber die Gewichtung von digitalem und analogem Satellitenempfang in der Gruppe der Satellitenhaushalte weiterhin rasant verschoben. Während zum Jahreswechsel 2007/2008 immerhin schon 65 % aller Satellitenhaushalte mit einem Digital-Receiver ausgestattet waren, ist dieser Anteil ein Jahr später auf 86 % angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung um rund 30 % innerhalb eines Jahres.

*86 % der
Satellitenhaushalte
sind digitalisiert.*

Der Empfang analoger TV-Signale vom Satelliten ging weiter stark zurück. Der Anteil der TV-Haushalte, die primär den analogen Satellitenempfang nutzen, hat sich im Zeitraum von Ende 2007 bis Ende 2008 um mehr als 50 % verringert (Dezember 2007: 16 %, Ende 2008: 7 %).

Ein Blick auf einen Vergleichszeitraum von nur zwei Jahren verdeutlicht die Geschwindigkeit, mit der der Satellitenempfang in den österreichischen Haushalten digitalisiert wird: Im Jahresdurchschnitt 2006 stellten analoge Satellitenhaushalte noch 27,8 % aller TV-Haushalte dar, digitale Satellitenhaushalte nur 20,2 %.

Bis November 2006 gab es in Österreich mehr analoge Satellitenhaushalte (26 % aller TV-Haushalte) als digitale (23 % aller TV-Haushalte). Nur einen Monat später, Ende Dezember 2006, hatten sich die Vorzeichen bereits umgekehrt: Nun besaßen bereits 25 % der TV-Haushalte einen digitalen Satelliten-Receiver für ihr wichtigstes Fernsehgerät, nur noch 24 % empfangen analoge Satellitensignale. Im Verlauf des Jahres 2007 nahm die Digitalisierung des Satellitenempfangs massiv an Geschwindigkeit zu. Ende Dezember 2007 lag der Digitalisierungsgrad der Satellitenhaushalte bereits bei 65 %, ein halbes Jahr später, also zum 30.06.2008, waren rund 80 % aller Satellitenhaushalte digitalisiert.

Als Hauptgrund für die dynamische Entwicklung zugunsten des digitalen Satellitenempfangs im Jahresverlauf 2007/2008 sind die Einführung des digitalen Antennenfernsehens im Oktober 2006 und die schrittweise Abschaltung der analog-terrestrischen Fernsehübertragung zu sehen.

Da österreichische Fernsehprogramme nicht analog über Satellit zu empfangen sind, hatten analoge Satellitenhaushalte vor Einführung von DVB-T die österreichischen Programme ergänzend analog über Antenne empfangen. Mit der Einführung des digitalen Antennenfernsehens im DVB-T-Standard ist der Empfang von Antennenfernsehen nur noch durch Anschluss eines entsprechenden, digitalen Empfangsgerätes (DVB-T-Receiver bzw. Set-Top-Box) an das Fernsehgerät möglich (oder durch Verwendung neuerer Fernsehgeräte mit integriertem DVB-T-Empfangsteil). Für die analogen Satellitenhaushalte bedeutete dies, entweder einen weiteren (DVB-T-)Receiver neben dem analogen Satelliten-Receiver an das Fernsehgerät anzuschließen oder – bei überschaubarer Preisdifferenz – in einen digitalen Satelliten-Receiver zu investieren, über den sowohl die bisher (über analogen Satelliten) empfangenen deutschen Programme als auch die österreichischen TV-Programme (verschlüsselt) zu sehen sind. Die meisten der vor diese Wahl gestellten TV-Haushalte haben sich bisher für den Umstieg von analogem auf digitalen Satellitenempfang und gegen den Erwerb eines DVB-T-Receiver entschieden.



In der zweiten Jahreshälfte 2008 sind erste Anzeichen für ein Abflachen der Verlaufskurve für die Digitalisierung der Satellitenhaushalte feststellbar. Über das ganze Jahr 2008 gesehen ist ein Ansteigen der Kurve vorwiegend zu den Terminen regionaler Abschaltungen des analogen Antennenfernsehens zu erkennen. Im Jahr 2009 sind derartige Abschaltungen in größerem Umfang nur in den Bundesländern Niederösterreich und Salzburg geplant. Es ist insofern zwar zu erwarten, dass der Trend zur Digitalisierung der Satellitenhaushalte auch im Jahr 2009 anhält, sich die Geschwindigkeit des Prozesses aber in etwa halbiert.

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Kabel (DVB-C, IP-TV)

*HDTV, Endgeräte-
förderung und erster
Markterfolg von IP-TV
bewirken 2008
Digitalisierungsschub
bei Kabel-TV.*

Ein Zuwachs um 100 % ist die Bilanz zum Ende des Jahres 2008 für den Bereich der digitalen Kabel-TV-Haushalte im Vergleich zum Stand im Dezember 2007. Der damit nun erreichte Anteil von 6 % digitalen Kabelhaushalten an der Gesamtzahl österreichischer TV-Haushalte bzw. von rund 15 % im Segment der Kabel-TV-Haushalte bleibt zwar weit hinter dem Digitalisierungsgrad der Plattformen Satellit und Terrestrik zurück, ist aber im Vergleich zu der Entwicklung in den vergangenen Jahren dennoch bemerkenswert.

Nachdem zum Ende des Jahres 2005 die digitalen Kabelhaushalte einen Anteil von 3 % an der Gesamtheit der TV-Haushalte erreicht hatten, blieb dieser Prozentsatz über zweieinhalb Jahre unverändert. Im gleichen Zeitraum konnte der Anteil analoger Kabelhaushalte an allen TV-Haushalten sogar noch um 3 % bis auf 39 % zulegen (Mai/Juni 2008).

Erst im Juli 2008 setzte eine Trendwende ein. Die digitalen Kabelhaushalte gewannen und erreichten bis Dezember 2008 einen Marktanteil von 6 %, während die analogen Kabelhaushalte in demselben Zeitraum um 3 % auf 36 % Marktanteil verloren.

Insgesamt wuchs der Anteil der Kabelfernsehhaushalte (Summe aus analogen und digitalen Kabelhaushalten) an allen TV-Haushalten von 40 % im Dezember 2007 auf 42 % im Dezember 2008.

Unter anderem dürfte sich die Verbreitung des Fernsehprogramms ORF1 in HD-Auflösung (HDTV) seit Juni 2008 als ein wichtiger Treiber für die Digitalisierung der Kabelhaushalte erwiesen haben. Die Austragung der Fußball-Europameisterschaft im Juni 2008 und deren Übertragung im Programm von ORF1 (und damit auch auf ORF1 HD) wird sich zusätzlich positiv auf die Digitalisierung der Kabelhaushalte ausgewirkt haben. Diese These wird nicht nur durch den Umstand gestützt, dass der Zuwachs an digitalen Kabel-TV-Haushalten genau mit Juni/Juli 2008 beginnt. Auch die Absatzzahlen digitaler Kabel-Empfangsgeräte (Kabel-Receiver), die HD-Auflösungen darstellen können, stiegen im Handel ab Juni 2008 sprunghaft an. Nachdem der Handel noch im 1. Quartal 2008 nur knapp 700 HD-fähige Kabel-Receiver verkaufen konnte, waren es im 2. und 3. Quartal jeweils bereits rund 1.400 Geräte. Im 4. Quartal stieg die Zahl auf knapp 1.900 verkaufte HD-fähige Kabel-Receiver.

Aber auch weitere Maßnahmen haben die Digitalisierung der Kabelfernsehhaushalte vorange-
trieben:

- Eine 2007 in mehreren, größeren Kabelnetzen gestartete und aus Mitteln des bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds finanzierte Konsumentenförderung für digitale Kabel-Empfangsgeräte kam aus technischen Gründen erst 2008 voll zum Tragen. Die Förderaktion, die ausschließlich von bis dahin analogen TV-Haushalten in Anspruch genommen werden konnte, hat zu der positiven Entwicklung bei den digitalen Kabelanschlüssen beigetragen. Rund 23.000 TV-Haushalte nahmen die Förderung bis Ende 2008 in Anspruch. Das entspricht einem Anteil von knapp 1,8 % der bisher analogen Kabelhaushalte.
- Österreichs größter Kabelanbieter UPC setzte Anfang 2008 den Preis für analogen Kabelempfang (EUR 20,95) mit rund 35 TV-Programmen mit dem Preis für ein deutlich umfangreicheres digitales Basisangebot mit 65 TV-Programmen gleich. In dem digitalen Programmpaket sind auch die HDTV-Programme ORF1 HD und arte HD enthalten.
- Im Januar 2009 gab Österreichs größter IP-TV-Anbieter (Telekom Austria) bekannt, für sein Produkt (aonTV) in Summe 63.800 Kunden gewonnen zu haben. Das entspricht rund 1,8 % der österreichischen TV-Haushalte. Insofern hat der Erfolg von aonTV maßgeblich Einfluss auf den Zuwachs im Segment der digitalen Kabelhaushalte.

IP-TV wird in regulatorischer Hinsicht als eine Form des digitalen Kabelfernsehens mit anderen kabelgebundenen Rundfunkverbreitungen gleichgesetzt. Bei IP-TV werden die TV-Signale nicht auf Basis eines digitalen Rundfunkübertragungsstandards wie DVB-C verbreitet, sondern auf Basis des Internet Protocols (IP) über Breitbandanschlüsse von Telekommunikationsanbietern in die Haushalte transportiert.

Die Telekom Austria ist mit deutlichem Abstand größter Anbieter für diese Art der Übertragung digitaler Fernsehprogramme über breitbandige Telefonleitungen und auf Basis des IP. Das Basispaket ihres Produkts aonTV mit 65 TV-Programmen wird offensiv vermarktet und zum Preis von nur EUR 4,90 angeboten. Voraussetzung für den günstigen Preis ist allerdings ein Telefon- oder Breitbandinternetanschluss der Telekom Austria.

Die Zahl der aonTV-Kunden lag Ende Dezember 2007 noch bei 10.900. Die Kundenzahl von 63.800 Ende Dezember 2008 bedeutet nahezu eine Versechsfachung.

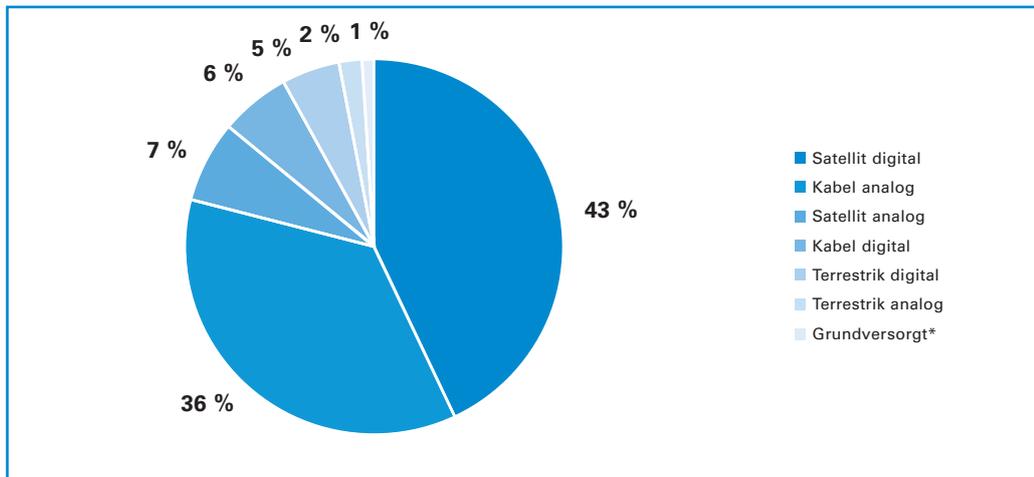
Derzeit wird IP-TV in Österreich neben der Telekom Austria mit ihrem Produkt aonTV nur von lokalen Netzbetreibern (wie etwa Infotech in Ried/Innkreis unter dem Produktnamen inext.TV oder PitztalNET im Pitztal/Tirol) angeboten. Der Marktanteil von aonTV im Segment IP-TV beträgt schätzungsweise mehr als 95 %.

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Antenne (Terrestrik, DVB-T)

Insgesamt hat sich der Anteil der österreichischen TV-Haushalte, die ihr einziges oder wichtigstes Fernsehgerät mit Fernsehsignalen über Antenne versorgen, innerhalb eines Jahres um rund 30 % verkleinert. Empfangen im Dezember 2007 noch rund 10 % der österreichischen TV-Haushalte Fernsehen primär über Antenne, so waren dies im Dezember 2008 nur noch 7 % der TV-Haushalte. Dieser Wert scheint sich seit September 2008 zu stabilisieren. Von den 7 % terrestrischen Haushalten haben knapp 72 % (5 % aller TV-Haushalte) auf digitalen Antennenempfang umgestellt. 28 % der Antennenhaushalte (2 % aller TV-Haushalte) nutzen im Dezember 2008 noch das analoge Antennenfernsehen (Dezember 2007: 6 %).

Digitales Antennenfernsehen (DVB-T) für 92 % der österreichischen Haushalte empfangbar.

Abbildung 12: Empfangsebenenverteilung per 31.12.2008



Quelle: AGTT/GfK:Teletest

* Kabelgrundversorgte Haushalte/Personen, die österreichische, terrestrische Sender empfangen können, werden in der Ebenendefinition der Terrestrik zugeordnet.

Mit Dezember 2008 war der Ausbau des Sendernetzes für die Verbreitung des digitalen Antennenfernsehens so weit fortgeschritten, dass 92 % der österreichischen Haushalte mindestens die Fernsehprogramme ORF1, ORF2 und ATV digital empfangen konnten. Diese drei Programme sind in dem so genannten MUX A (Multiplex A) gebündelt.

78 % der österreichischen Haushalte lagen zum Ende des Jahres 2008 zudem im Versorgungsgebiet des MUX B. Im MUX B werden die Fernsehprogramme PULS 4, ORF Sportplus und 3sat verbreitet. Ein weiterer Ausbau des Versorgungsgebietes von MUX B ist derzeit nicht geplant.

Parallel zum Ausbau des digitalen Sendernetzes wurde im Jahr 2008 auch die Abschaltung des analogen Antennenfernsehens weiter vorangetrieben. So war mit Ende Dezember 2008 für 88 % der Haushalte ausschließlich digitales Fernsehen (MUX A) über Antenne empfangbar (31.12.2007: 80 %).

Die endgültige Abschaltung des letzten analogen Sendesignals soll Ende 2010, spätestens Anfang 2011 vollzogen sein.

Die seit Einführung des digitalen Antennenfernsehens (Oktober 2006) bis Ende Dezember 2008 in Österreich verkauften mehr als 537.000 DVB-T-Receiver teilen sich in knapp 363.000 einfache DVB-T-Empfänger und weitere rund 175.000 MHP-fähige Set-Top-Boxen auf. Letztere können das Medienprodukt „MultiText“ – eine Weiterentwicklung des herkömmlichen Teletextes, mit der die Darstellung von Fotos, Grafiken und echten Schriftarten ermöglicht wird – von ORF darstellen. Während der ORF sein MultiText-Angebot Ende 2008/Anfang 2009 in Layout und Inhalt überarbeitet und ausgebaut hat, stellte ATV die Ausstrahlung seines MultiText-Angebots mit Ende 2008 aus Kostengründen ein.

Rundfunkbasiertes Digitalfernsehen für mobile Kleinempfänger („Handy-TV“, DVB-H)

Als ergänzende Rundfunk-Plattform für digitales, terrestrisches Fernsehen und Radio wurde im Juni 2008 in den österreichischen Landeshauptstädten der so genannte MUX D aufgeschaltet, der 15 Fernsehprogramme und fünf Radioprogramme in dem für Kleinempfänger bzw. kleinste Bildschirme optimierten, digitalen Übertragungsstandard DVB-H transportiert. Die Versorgungsgebiete des MUX D erreichen rund 53 % (Quelle: MEDIA BROADCAST) der österreichischen Bevölkerung.

Alle Landeshauptstädte mit DVB-H versorgt, 53 % der Bevölkerung werden potenziell erreicht.

Betreiber des MUX D ist die Firma MEDIA BROADCAST GmbH, der im Zuge eines im Herbst 2007 gestarteten Ausschreibungsverfahrens am 29.02.2008 von der KommAustria die Lizenz zum Betrieb des MUX D erteilt wurde.

Das im MUX D ausgestrahlte Programmbouquet ist verschlüsselt und wird von den drei Mobilfunkanbietern mobilkom austria/Telekom Austria (A1), Hutchison 3G („Drei“) und Orange vermarktet.

Der Markterfolg des DVB-H-Angebotes ist derzeit nur schwer einschätzbar. Weder die Mobilfunkbetreiber noch der Betreiber des MUX D machen offizielle Angaben zu Vertragskundenzahlen. Nach Branchenschätzungen dürfte deren Zahl aber bei etwa 20.000 liegen.

Allerdings bietet ausschließlich Orange seinen Kunden das „reine“ MUX D-Bouquet (15 TV-Sender, fünf Radioprogramme) an (EUR 7,-/Monat).

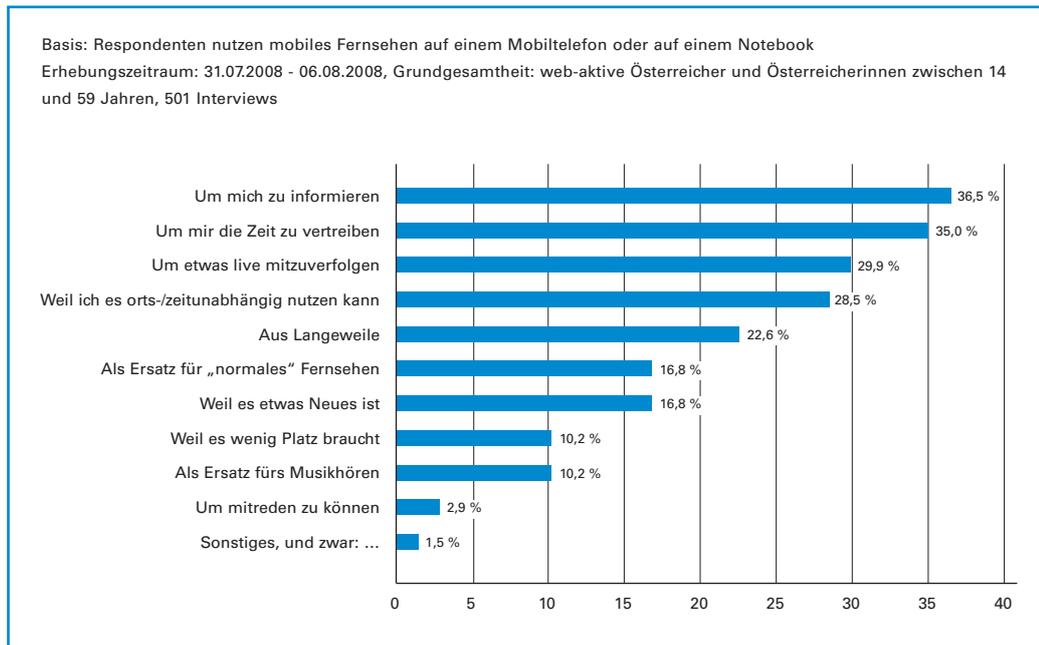
mobilkom austria und Hutchison 3G schnüren dagegen Programmpakete, die sich sowohl aus den über DVB-H übertragenen Programmen als auch aus ausschließlich via UMTS übertragenen Programmen zusammensetzen. DVB-H wird dabei nicht gesondert als empfangsstabiler Übertragungsweg beworben, sondern dient den Anbietern lediglich als technischer Übertragungsweg für solche Programme, die höhere Nutzerzahlen aufweisen und insofern UMTS-Zellen schnell überlasten könnten. Für den Kunden bleibt dabei weitestgehend unklar, auf welchem Weg er das von ihm bevorzugte Programm empfängt.

Der noch geringe Erfolg von DVB-H bzw. von Handy-TV als Rundfunkangebot dürfte unter anderem auf die noch sehr zurückhaltenden Werbemaßnahmen, auf die mangelnde Zahlungsbereitschaft der Konsumenten sowie die geringe Anzahl der verfügbaren Endgeräte für dieses Angebot zurückzuführen sein.

Die Kommunikationsstrategie der Mobilfunkbetreiber zielt darauf ab, das Produkt Handy-TV zu vermarkten, ohne den Kunden durch die Bewerbung technischer Übertragungswege (DVB-H, UMTS) zu überfordern. Auch wären die Vorteile des Rundfunkübertragungsweges DVB-H kaum zu bewerben, ohne damit die Nachteile von UMTS zumindest implizit ebenso zu kommunizieren.

Die Kehrseite dieser Strategie ist, dass Handy-TV nichts Neues darstellt, sondern via UMTS bereits vor Einführung von DVB-H verfügbar war. Dieses „alte“ Handy-TV ist jedoch vielfach negativ besetzt (teuer, ruckelnde Bilder). Hier könnte eine offensive Bewerbung des neuen, stabileren und günstigeren Rundfunkübertragungsweges DVB-H für das Produkt Handy-TV letztlich doch einen Vorteil bedeuten.

Abbildung 13: Gründe für die Nutzung von mobilem Fernsehen



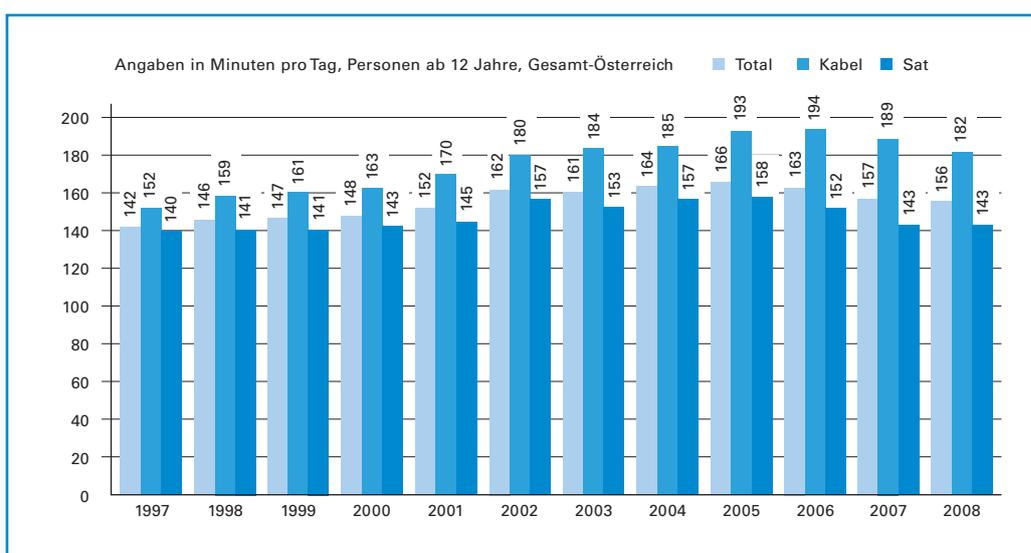
Quelle: Marketagent.com

5.1.3.2 Fernsehnutzung

Die Fernsehnutzung hat sich 2008 weitgehend stabil entwickelt: Laut Teletest nutzen die Österreicher ab 12 Jahre (das sind im Jahr 2000 7,07 Mio. Personen) durchschnittlich 156 Minuten täglich das Medium Fernsehen – nur eine Minute weniger als 2007 (siehe Abbildung 14). In Kabelhaushalten liegt die tägliche Nutzung bei 182 Minuten, in Satellitenhaushalten bei 143 Minuten. Nach Altersklassen beziehungsweise Zielgruppen betrachtet, gilt: Je älter, desto länger wird ferngesehen. Kinder (3 bis 11 Jahre) und Jugendliche bzw. junge Erwachsene (12 bis 29 Jahre) haben mit 73 beziehungsweise 90 Minuten pro Tag auch 2008 die niedrigste durchschnittliche Sehdauer.

Fernsehnutzung auch 2008 stabil

Abbildung 14: Entwicklung der Sehdauer



Quelle: Teletest

Auch 30- bis 39-Jährige und 40- bis 49-Jährige liegen mit 116 und 145 Minuten noch unter dem Schnitt der Gesamtbevölkerung (148 Minuten); 50- bis 59-Jährige (194 Minuten) verbrachten 2008 dagegen mehr als drei Stunden, über 60-Jährige (242 Minuten) rund vier Stunden vor den Bildschirmen. Das Durchschnittsalter der fernsehenden Österreicher ab drei Jahren lag laut Teletest 2008 bei 49,7 Jahren, im Vergleich ist die österreichische Gesamtbevölkerung (in TV-Haushalten) durchschnittlich 40,9 Jahre alt. In den letzten Jahren stieg der Altersschnitt des TV-Publikums kontinuierlich an – seit 2000 um 2,6 Jahre, was auch mit der fortschreitenden Alterung der Gesamtbevölkerung zusammenhängt (Altersschnitt nahm um 1,4 Jahre zu). Ohne Berücksichtigung von Kindern (3 bis 11 Jahre) beträgt das Durchschnittsalter des erwachsenen TV-Publikums 51,8 Jahre, während die Gesamtbevölkerung ab 12 Jahren (in TV-Haushalten) im Schnitt 44,6 Jahre alt ist. Seit 2000 alterte das erwachsene TV-Publikum um 2,4 Jahre, das Durchschnittsalter der über 12-jährigen Gesamtbevölkerung stieg im selben Zeitraum um genau ein Jahr an.

Je älter, umso länger wird TV genutzt.

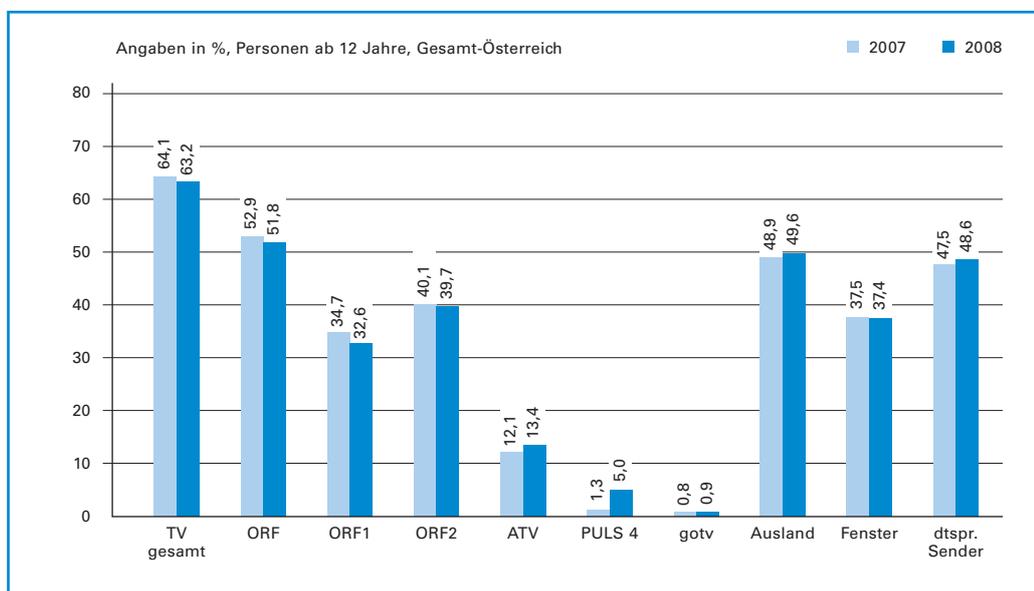
TV: Veränderung in den Tagesreichweiten

Die Fernsehnutzung im Tagesverlauf erreicht ihren Höhepunkt gegen 21:00 Uhr: Ab den Morgenstunden steigt die Sehbeteiligung nur gering, ab den frühen Abendstunden dann relativ steil an und erreicht im Hauptabend ihren Höhepunkt. 2008 wurde laut Teletest der Tageshöchstwert um 20:55 Uhr mit einer Durchschnittsreichweite (Montag bis Sonntag) von 35,8 % verzeichnet, das entspricht 2,52 Mio. Sehern ab 12 Jahren. Die TV-Sehgewohnheiten der Österreicher haben sich seit dem Jahr 2000 verändert: So wird 2008 vor allem am Nachmittag und in den Randzonen (später Abend, Nacht, früher Morgen) eine durchgängig höhere Sehbeteiligung erreicht als vor acht Jahren. Dafür liegen die TV-Reichweiten im Vor- und Hauptabend (18 bis 22 Uhr) durchwegs unter dem Niveau des Jahres 2000.

5.1.3.3 Fernsehreichweiten

Im Jahresvergleich hat die Gesamtreichweite von Fernsehen 2008 mit 63,2 % – das sind 4,439 Mio. Personen – im Tagesdurchschnitt in der österreichischen Bevölkerung ab 12 Jahre geringfügig abgenommen.

Abbildung 15: Fernsehtagesreichweiten 2007 vs. 2008

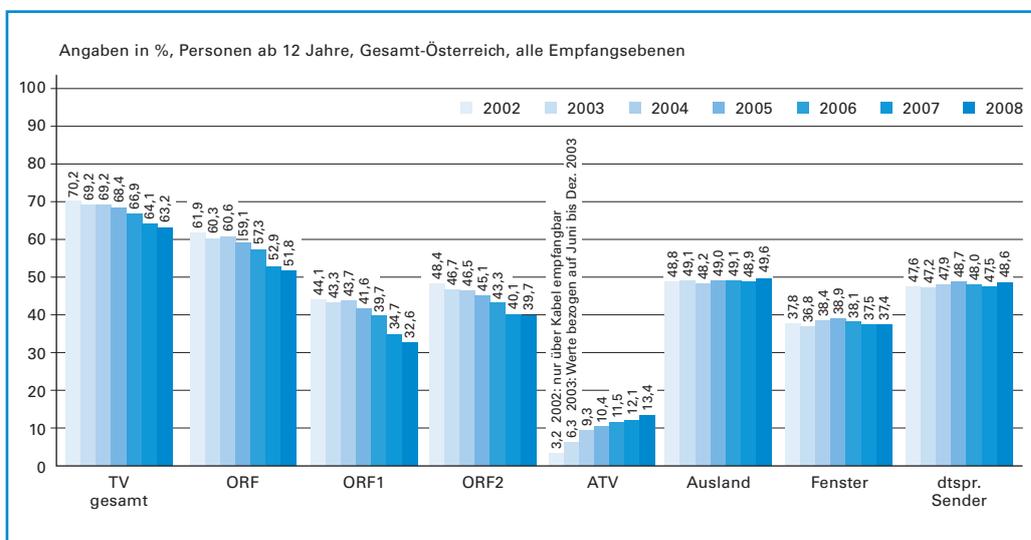


Quelle: Teletest

Ebenso geringfügig um 1,1 Prozentpunkte verlieren die beiden ORF-Programme – und halten bei einer Durchschnittsreichweite von 51,8 % oder 3,641 Mio. Österreicher ab 12 Jahre. Den nach dem Reformjahr 2007 ausgelösten Sinkflug konnte der ORF auch 2008 nicht stoppen, aber zumindest verlangsamen: Mit 32,6 % Tagesreichweite für ORF1 und 39,7 % für ORF2 ist der öffentlich-rechtliche Anbieter mit Abstand stärkster TV-Marktteilnehmer in Österreich – wenngleich die Menge der „Angreifer“ im privaten TV-Markt stetig zulegen kann: Über alle technischen Empfangsebenen betrachtet, haben die österreichischen Privatsender ATV mit 13,4 % Tagesreichweite, Newcomer PULS 4 mit glatt 5,0 % und die so genannten Fensterprogramme (Werbefenster und/oder Programmfenster der RTL- und ProSiebenSat.1-Gruppe) in Österreich mit zusammen 37,4 % Tagesreichweite die Größenordnung des ORF im Zusehermarkt erreicht (siehe Abbildung 16). Durch den Digitalisierungsschub und das Wachstum an Satellitenhaushalten wurde 2007 und auch 2008 das Programmangebot deutlich erweitert – die Reichweite ausländischer wie auch der deutschsprachigen Sender steigt.

Reichweiten deutscher Sender steigen weiter.

Abbildung 16: Entwicklung der Tagesreichweiten (langfristig)



Quelle: Teletest

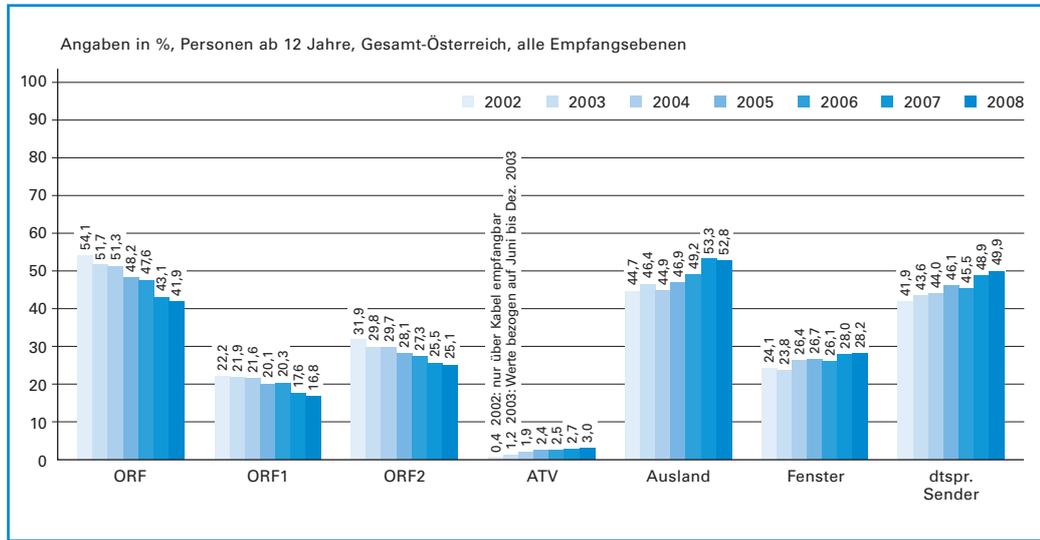
Reichweitenstärkster deutschsprachiger (Fenster-)Sender nach dem ORF ist RTL (17,0 % durchschnittliche Tagesreichweite 2008), vor SAT.1 (16,8 %), ProSieben (15,6 %), VOX (12,6 %), Kabel 1 (10,3 %), RTL II (10,2 %) und Super RTL (7,7 %).

Noch etwas deutlicher ist die Verschiebung zugunsten privater TV-Anbieter unter dem Gesichtspunkt der Marktanteile, dem marktrelevanten Verhältnis der einzelnen Sender zueinander: Seit Beginn der Digitalisierung 2006 hat der ORF mit seinen beiden Programmen auf allen Plattformen 5,7 Prozentpunkte Marktanteil verloren und hält nunmehr bei 41,9 % – ORF1 bei 16,8 %, ORF2 bei 25,1 % (siehe Abbildung 17). ATV, in seiner heutigen Form am 01.06.2003 als erster österreichischer Privat-TV-Sender mit terrestrischer Lizenz gestartet, erreicht in seinem

ATV vor den deutschen Fenster sendern

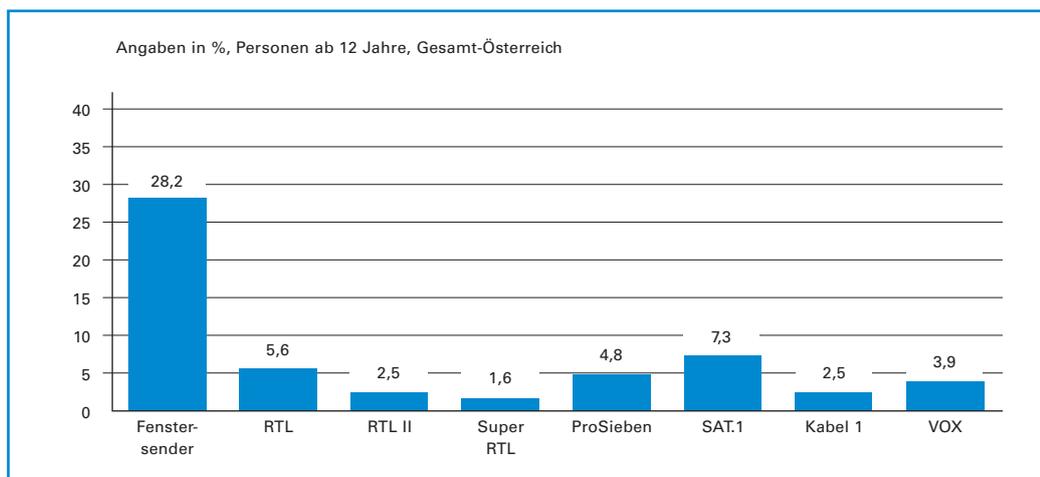
fünften Bestandsjahr 3,0 % Marktanteil (alle Empfangsebenen) – und behauptete sich damit in der Sehergunst gegenüber den deutschsprachigen „Fenstersendern“ SAT.1 (7,3 %), RTL (5,6 %), ProSieben (4,8 %), VOX (3,9 %), RTL II und Kabel 1 (jeweils 2,5 %) sowie Super RTL (1,6 %).

Abbildung 17: Entwicklung der Marktanteile (langfristig)



Quelle: Teletest

Abbildung 18: Marktanteile der Fenstersender 2008



Quelle: Teletest 2008

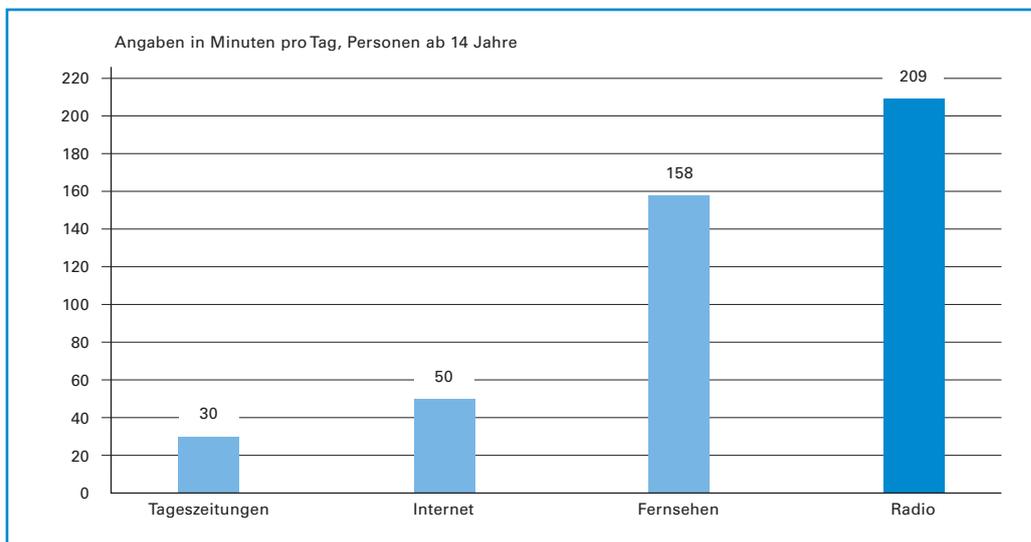
5.1.4 Radiomarkt

Das Jahr 2008 begann für den Radiomarkt mit einer Besonderheit. Erstmals in der mehr als zehnjährigen Geschichte des dualen Systems im österreichischen Radiomarkt kooperieren die beiden großen Vermarkter in Sachen Gattungsmarketing: Die ORF-Enterprise und RMS, die alle privaten Sender überregional vermarkteten, entwickeln gemeinsam mit CCA Creativ Club Austria und dem Tonstudio Marx Productions unter dem Kampagnentitel „Werbe Wunder Radio“, deren Spots im Jänner 2008 auf praktisch allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern zu hören sind. Gleichzeitig stellen Enterprise und RMS eine Studie „Implizite Werbewirkung des Mediums Radio“ vor. Ende 2008 setzten der ORF und RMS in einer weiteren Welle die Gattungskampagne zu „Werbe Wunder Radio“ fort.

Radio: meistgenutztes Medium in Österreich

Auch im Radiotest 2008 bleibt Radio mit deutlichem Abstand das längst- und meistgenutzte Medium in Österreich: Auf der Basis Personen ab 14 Jahre hören im Tagesdurchschnitt die Österreicher 209 Minuten lang Radio, sie sehen 158 Minuten lang TV, sie nutzen 50 Minuten das Internet und lesen nach eigener Einschätzung 30 Minuten lang eine Tageszeitung.

Abbildung 19: Mediennutzungsdauer pro Tag



Quelle: Radiotest 2008, Teletest 2008, MTUs, AIM 1. Quartal 2008

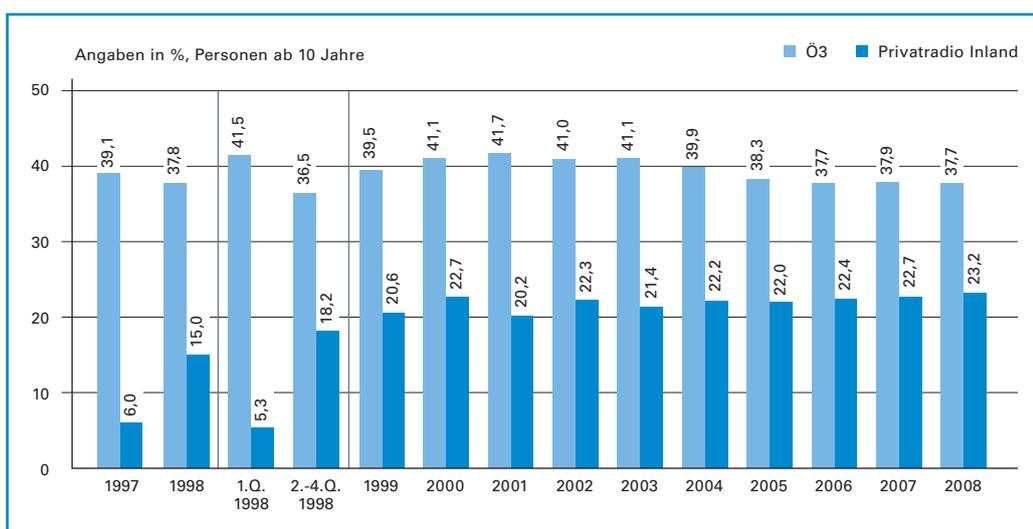
Im Radiotest stellt sich die Hördauer noch etwas differenzierter dar: Die Gesamtbevölkerung ab 10 Jahre hört 2008 im Tagesdurchschnitt 203 Minuten Radio (2007 waren es 205 Minuten), die werberelevante Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen 207 Minuten (2007 waren es 212 Minuten) und die Bevölkerung ab 14 Jahre hört täglich 209 Minuten Radio (siehe Abbildung 19).

Ein analoges Bild ergibt sich bei den durchschnittlichen Tagesreichweiten 2008: 81,8 % der Österreicher ab 10 Jahre hören Radio, das sind 6,055 Mio. Personen, 81,6 % der 14- bis 49-Jährigen – das sind 3,433 Mio. Österreicher.

*ORF verliert leicht,
Privatsender legen zu*

Auch 2008 setzt sich die stetige Aufwärtsentwicklung der Privatsender fort: Alle im Radiotest erfassten Privatsender kommen im Tagesdurchschnitt bei Hörern ab 10 Jahre auf eine Reichweite von 23,2 %, was im Vergleich zu 2007 eine Steigerung von 0,5 Prozentpunkten bedeutet – und historisch betrachtet den höchsten seit Bestehen des dualen Rundfunksystems für die Privaten ausgewiesenen Wert. Die Radioflotte des öffentlich-rechtlichen ORF, allen voran der mit Abstand reichweitenstärkste österreichweit ausgestrahlte Unterhaltungssender Ö3, bleibt zwar unangefochten in einer marktführenden Spitzenposition, verliert aber geringfügig: Ö3 erreicht 37,7 % Reichweite im Tagesdurchschnitt, 0,2 Prozentpunkte weniger als 2007.

Abbildung 20: Entwicklung der Tagesreichweiten Ö3 vs. Private (10+)

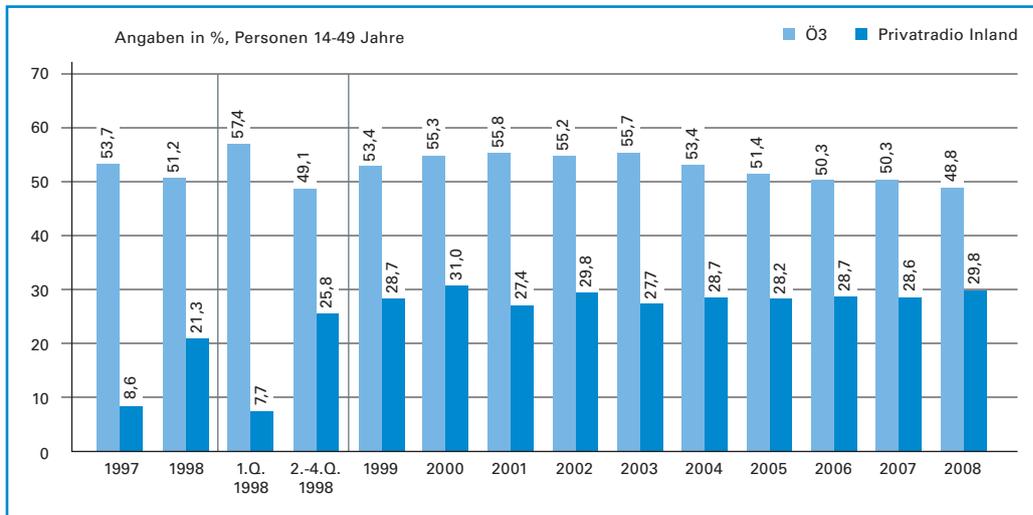


Quelle: Radiotest

*Ö3 weiterhin
unangefochten
an erster Stelle*

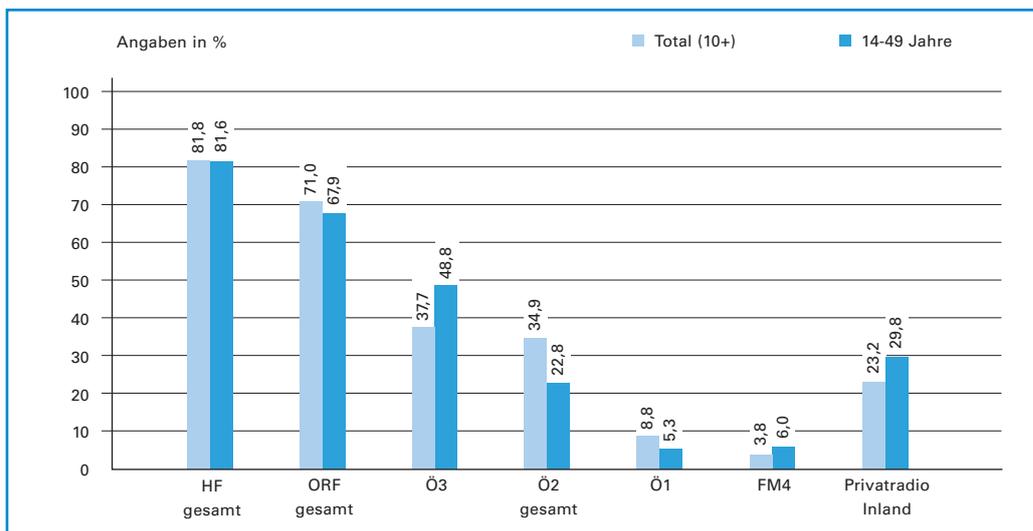
In der von der Werbewirtschaft besonders nachgefragten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen sind die Relationen auf anderem Niveau ähnlich: Mit 29,8 % Reichweite im Tagesdurchschnitt erzielen 2008 die Privatsender gleich um 1,2 Prozentpunkte mehr als im Jahr davor und nach dem bisherigen Höchststand 2000 mit 31,0 % das zweitbeste Ergebnis seit Etablierung des dualen Systems. Wie stark auch nach zehn Jahren Wettbewerb mit den Privaten das Radio-Flaggschiff des ORF, Ö3, in Österreichs Hörerlandschaft verankert ist, zeigt die Reichweite des „Hitradio“ in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen: 48,8 % hören dieses im Tagesdurchschnitt (siehe Abbildung 21).

Abbildung 21: Entwicklung der Tagesreichweiten Ö3 vs. Private (14-49)



Quelle: Radiotest

Abbildung 22: Tagesreichweiten Radio 2008



Quelle: Radiotest 2008

In Wien, dem am stärksten umkämpften Radiomarkt mit den meisten öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern, bahnt sich eine Verschiebung zugunsten der Privatsender an: Die von der RMS vermarkteten und im Radiotest unter RMS-Top als Kombination zusammengefassten Sender erreichen in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen 32,2 % Tagesreichweite – Ö3, in allen anderen acht Bundesländern mit Respektabstand Spitzenreiter, kommt in Wien auf eine Tagesreichweite von 35,9 %.

Zwei neue Privatsender, die erst zum Jahreswechsel respektive Jahresbeginn 2008 on air gingen, werden für 2008 erstmals im Radiotest für das zweite Halbjahr ausgewiesen und zeigen

Erstmals Superfly und LoungeFM in der Erhebung

eine überraschend gute Performance: in Wien der Sender 98,3 Superfly mit 2,6 % Tagesreichweite (14 bis 49 Jahre, Montag bis Sonntag) und in Oberösterreich LoungeFM mit 3,0 % Reichweite (14 bis 49 Jahre, Montag bis Sonntag, im Verbreitungsgebiet Linz Stadt/Land, Wels Stadt/Land, Steyr Stadt/Land).

Tabelle 7: Radio in Österreich, Tagesreichweiten 2008

	Total	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Total als Fallzahl (ungew.)	16.276	2.161	2.185	1.325	2.498	1.427	1.844	1.406	1.892	1.538
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	81,6	75,6	84,3	83,3	82,1	83,8	82,1	81,6	85,7	81,4
ORF gesamt	67,9	55,5	72,0	75,1	69,9	74,3	68,8	70,0	73,4	70,4
Privat Inland gesamt	29,8	32,6	30,5	23,7	31,2	26,7	31,4	25,9	27,3	22,8
Andere Sender gesamt	32,8	35,3	31,5	25,4	33,5	28,2	36,0	30,8	31,2	30,7
Sonstige Sender gesamt	4,0	3,5	1,7	2,5	3,0	2,1	5,9	6,0	5,7	10,3
Andere sonstige Sender	2,8	3,5	1,7	2,5	3,0	2,1	2,7	3,5	3,4	3,7
Tagesreichweite ORF										
Ö1	5,3	7,4	4,0	3,5	5,3	3,9	5,2	5,7	5,0	4,4
Ö3	48,8	35,9	52,2	53,8	52,2	54,0	51,2	50,1	54,6	50,0
FM4	6,0	8,3	4,6	3,8	4,5	4,4	6,3	6,6	6,4	7,4
ORF Regionalradio gesamt	22,8	16,0	25,5	33,6	24,1	31,3	19,9	23,6	24,2	26,2
Radio Wien	4,3	13,0	8,2	4,5	-	-	-	-	-	-
Radio Niederösterreich	4,2	3,0	17,4	2,3	0,2	-	1,5	-	-	-
Radio Burgenland	1,5	1,7	0,6	28,7	0,6	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	3,5	-	0,3	1,8	22,8	0,4	0,3	0,6	-	-
Radio Kärnten	2,2	-	-	-	0,8	31,0	-	0,1	0,6	-
Radio Oberösterreich	3,3	-	0,8	-	0,1	-	18,3	0,8	-	-
Radio Salzburg	1,7	-	-	-	0,1	0,2	1,0	22,5	0,4	-
Radio Tirol	2,1	-	-	-	-	0,2	-	0,4	23,6	0,1
Radio Vorarlberg	1,2	-	-	-	-	-	-	-	0,2	26,1
Tagesreichweite Privatradios										
RMS Top	29,6	32,2	30,3	23,7	30,9	26,5	31,4	25,9	27,3	22,8
Kronehit	9,1	9,1	14,3	12,5	7,0	5,5	10,5	4,9	6,0	4,5
HiT FM Sender gesamt	1,4	0,4	6,1	4,4	0,1	-	0,1	-	-	-
88.6	3,0	8,1	6,5	3,8	-	-	-	-	-	-
Antenne Wien	0,9	3,2	1,1	0,7	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella (W/NÖ/B)	2,5	7,8	4,7	1,9	-	-	-	-	-	-
Radio Energy 104,2	2,4	10,1	1,8	0,5	-	-	-	-	-	-
Antenne Steiermark	3,1	-	0,1	3,1	20,1	1,0	0,1	0,5	-	-
A1 Radio	0,1	-	-	-	0,5	-	-	-	-	-
89.6 Das Musikradio	0,2	-	-	-	1,3	-	-	-	-	-
Soundportal	0,5	-	-	-	3,3	-	-	-	-	-
Radio Grün-Weiß	0,2	-	-	-	1,1	-	-	-	-	-
Radio West	0,0	-	-	-	0,3	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	1,3	-	-	-	0,6	18,1	-	0,1	0,2	-
Radio Harmonie	0,3	-	-	-	0,1	4,9	-	-	-	-
Life Radio (OÖ)	3,2	-	0,6	-	0,1	0,2	18,0	0,4	-	-
Antenne Wels	0,1	-	-	-	-	-	0,6	-	-	-
Radio Arabella (OÖ)	0,4	-	-	-	-	-	2,5	-	-	-
Antenne Salzburg	1,4	-	-	-	0,0	0,5	1,7	15,6	0,2	-
Radio Arabella (Sbg.)	0,1	-	-	-	-	-	-	1,0	-	-
Welle 1 gesamt (Sbg./OÖ)	0,6	-	-	-	-	-	1,2	6,7	-	-
Life Radio (Tirol)	0,8	-	-	-	-	-	-	-	9,3	-
Antenne Tirol	0,4	-	-	-	-	-	-	-	4,2	-
Radio Osttirol	0,1	-	-	-	-	0,2	-	-	1,5	-
Radio Unterland/U1	0,6	-	-	-	-	-	-	-	6,6	-
Welle (Tirol)	0,3	-	-	-	-	-	-	-	3,0	-
Antenne Vorarlberg	0,8	-	-	-	-	-	-	-	0,1	18,1
Radio Arabella (Vbg.)	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	1,1

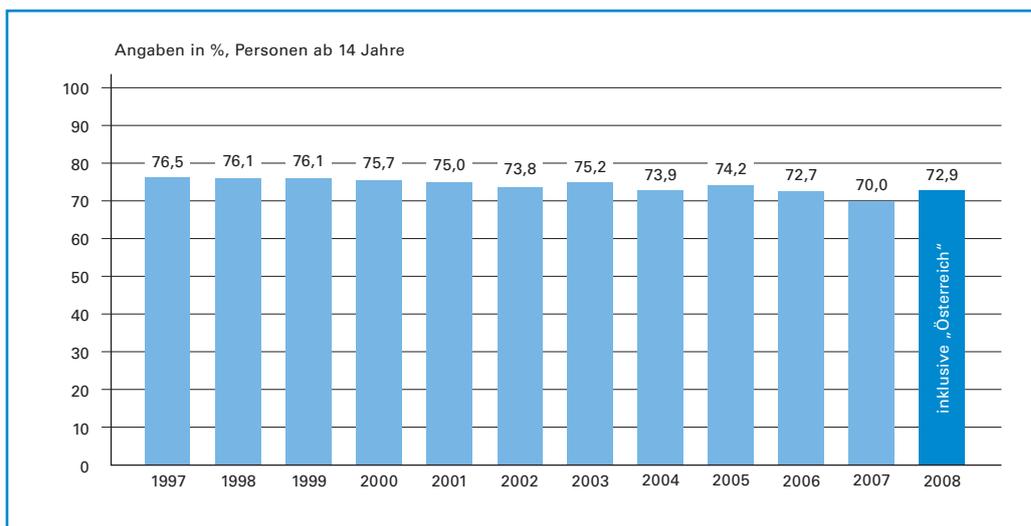
Quelle: Radiotest 2008; Vertikale Prozentuierung, Personen 14-49 Jahre, Angaben in %

An LoungeFM entzündet sich auch eine Frage über die Methodik des Radiotests, die das Segment noch weiter beschäftigen wird: LoungeFM ist über DVB-H empfangbar und verlangt daher eine österreichweite Erhebung im Radiotest. Ebenso verfügt LoungeFM wie alle öffentlich-rechtlichen Sender und Privaten über einen umfassenden Internetauftritt mit so genanntem Stream des terrestrisch ausgestrahlten Programms und ist somit nicht nur im terrestrischen Sendegebiet, sondern österreich- und eigentlich weltweit verfügbar. Daraus entsteht der Wunsch nach nationaler Reichweitenerhebung und Ausweisung für den Sender. Das würde laut Arbeitsgemeinschaft Radiotest allerdings die Methode des bisherigen Systems sprengen, neben den fachlichen Diskussionen ist ein Gerichtsverfahren anhängig.

5.1.5 Printmedien

Nach einem „Durchhänger“ 2007 atmen die Verleger bei der Präsentation der Media-Analyse für das Jahr 2008 wieder auf: 72,9 % der Österreicher ab 14 Jahren geben an, täglich eine Tageszeitung zu lesen – nach „nur“ 70,0 % für 2007. Allerdings war schon bei der Analyse 2007 klar, dass der damals noch nicht erfasste Titel „Österreich“ sowie das in Ostösterreich verbreitete Gratis-Tageszeitungsprodukt „Heute“ bei Einrechnung ein besseres Ergebnis für 2007 ermöglicht hätten.

Abbildung 23: Entwicklung der Tagesreichweiten bei Tageszeitungen

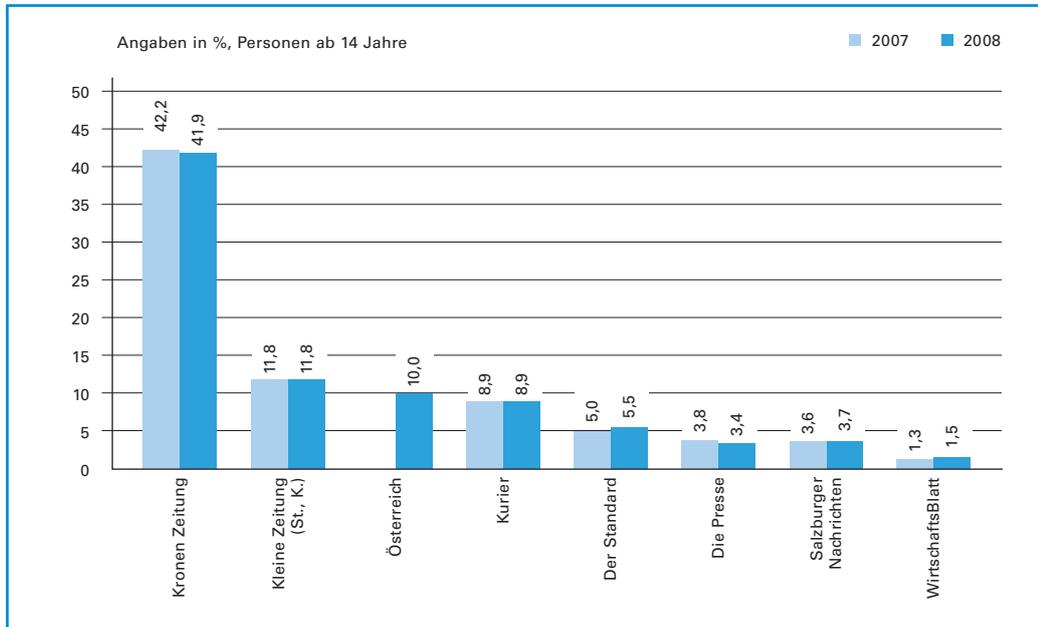


Quelle: Media-Analyse

Die Media-Analyse 2008 bescheinigt den Printmedien ein erfolgreiches Jahr 2008, was die Leserreichweiten angeht – die Reichweiten schwanken allesamt nach oben, etliche Magazine verzeichnen sogar statistisch signifikante Reichweitzuwächse. Erstmals auf Jahresbasis ausgewiesen ist die Tageszeitung „Österreich“ und landet mit exakt 10,0 % nationaler Reichweite gleich an dritter Stelle hinter dem unangefochtenen Marktführer im Tageszeitungssegment, „Kronen Zeitung“ (41,9 %), und der „Kleinen Zeitung“ (11,8 %), (siehe Abbildung 24).

Printmedien konnten 2008 zulegen.

Abbildung 24: Tagesreichweiten der nationalen Tageszeitungen 2007 vs. 2008

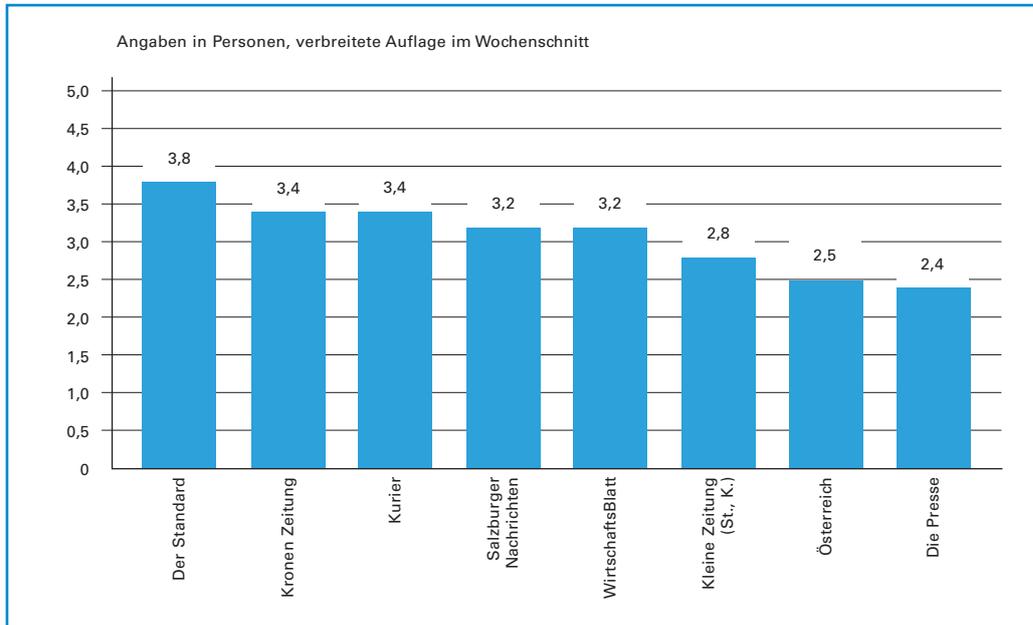


Quelle: Media-Analyse

Geprägt ist das Jahr 2008 in der zweiten Jahreshälfte durch eine Verleger-interne Diskussion rund um die Media-Analyse, genannt „Erneuerungsdialo 010“. Dabei geht es neben anderen Themen vor allem um die Aufnahme von Gratistiteln wie eben „Heute“ in die Ausweisung in der Media-Analyse neben Kaufzeitungen. Gleichzeitig erscheint die ÖAK (Österreichische Auflagenkontrolle) in neuer Definitionsform – wesentlichste Änderung ist, dass die so genannte „verbreitete Auflage“, also die Zusammenzählung aller Vertriebsformen wie Einzelverkauf, Abonnement, Großverkauf, adressierter und unadressierter Gratisvertrieb, Verkauf über Selbstbedienungseinheiten, nicht mehr ausgewiesen wird. Dafür sind Mediaprint und die Verlagsgruppe News nach Jahren der Abwesenheit wieder mit dabei.

Media-Agenturen und -Analysten greifen zu einem Kunstgriff und errechnen den Wert der „verbreiteten Auflage“ demnach aus der Differenz von „Druckauflage“ minus „Remissionen“ und „Auslandsauflage“ – die „verbreitete Auflage“ ist für die Werbung treibende Wirtschaft insofern von Bedeutung, als der Wert die Anzahl der Exemplare ausweist, die dem Lesermarkt, gleich unter welcher Vertriebsform, angeboten werden und somit eine „Kontaktchance“ mit dem Leser haben. Aus diesem Wert und der in der Media-Analyse ausgewiesenen Reichweite errechnet sich der „LpE“ – Leser pro Exemplar, ein mögliches Bewertungskriterium für die Attraktivität eines Printprodukts.

Abbildung 25: Leser pro Exemplar bei nationalen Tageszeitungen



Quelle: Media-Analyse 2008; ÖAK 2008



5.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Der europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmärkte wurde in Österreich durch das TKG 2003 und durch begleitende Verordnungen umgesetzt. Was die Erfahrungen in der (inter-)nationalen Umsetzung betrifft, so kann gesagt werden, dass Österreich zu den „early birds“ in der Umsetzung des Rechtsrahmens 2002 gehörte, und nach wie vor gehört, da im Laufe des Jahres 2008 in Österreich mit der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) bereits die dritte Runde der Marktanalyseverfahren gestartet wurde (vgl. Kapitel 4.2). Die von der österreichischen Regulierungsbehörde durchgeführten Marktanalyseverfahren wurden und werden nicht nur vergleichsweise rasch und effizient, sondern auch ohne Unterstützung durch externe Beratungsleistungen abgewickelt.

3. Runde der Marktanalyse gestartet

Den nachfolgenden Darstellungen liegen als Datenquellen die von der RTR-GmbH in der Vergangenheit durchgeführten „Betreiberabfragen“ sowie die zeitlich komplementär und vierteljährlich erhobenen Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ (KEV) zugrunde. Ergänzend wurden auch Datenwerte aus internationalen Erhebungen sowie sonstigen Studien und Berichten herangezogen.

5.2.1 Generelle Marktentwicklung

Nach dem starken Gesamtwachstum am österreichischen Telekommunikationsmarkt seit Liberalisierungsbeginn war im Jahr 2006 erstmals ein leicht abnehmendes Gesamtvolumen bei den relevanten Kommunikationsendkundenumsätzen zu beobachten. In den letzten beiden Jahren waren bei den Endkundennettoumsätzen am österreichischen Telekommunikationsmarkt Rückgänge von 3,7 % (2006 auf 2007) bzw. 5,4 % (2007 auf 2008) auf EUR 4,3 Mrd. zu verzeichnen. Wie sich die Umsätze auf die einzelnen Geschäftsfelder aufteilen, ist in Tabelle 8 dargestellt. Mehr als die Hälfte der Umsätze, nämlich 60,6 %, entfallen dabei auf den Mobilfunkbereich und nur noch knapp ein Viertel der Telekommunikationsumsätze wird im Bereich Festnetz-Sprachtelefonie erwirtschaftet.

Stagnation und Rückgang bei Endkundenumsätzen in der späten Liberalisierungsphase

Tabelle 8: Entwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze

	2006 in Mio. EUR	2007 in Mio. EUR	2008 in Mio. EUR	Änderung in % 2006 bis 2007	Änderung in % 2007 bis 2008	Anteil an Gesamt in % 2006	Anteil an Gesamt in % 2007	Anteil an Gesamt in % 2008
Festnetz*	1.360	1.218	1.107	-10,4	-9,1	28,6	26,6	25,6
Mobilnetz	2.771	2.682	2.626	-3,2	-2,1	58,4	58,7	60,6
Breitband**	533	592	514	10,9	-13,1	11,2	12,9	11,9
Mietleitungen	87	84	82	-2,7	-2,1	1,8	1,8	1,9
Gesamt	4.751	4.576	4.329	-3,7	-5,4			

Quelle: RTR-GmbH, eigene Erhebung

* Umsätze enthalten alle Sprachtelefonieumsätze am Festnetzendkundenmarkt inkl. Dial-In und Sprechstellen.

** Umsätze aus mobilem Breitband sind in den Umsätzen Mobilnetz enthalten.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

Tabelle 9: Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse/Teilnehmer

	Einheit	2006 in Mio.	2007 in Mio.	2008 in Mio.	Änderung in % 2006 bis 2007	Änderung in % 2007 bis 2008
Festnetz*	Gesprächsminuten	13.082,68	9.952,85	7.862,17	-23,9	-21,0
	Anschlüsse	2,89	2,74	2,72	-5,3	-0,7
Mobilnetz	Gesprächsminuten	13.728,43	16.977,20	19.673,61	23,7	15,9
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)	9,28	9,91	10,82	6,8	9,1
Breitband	Anschlüsse Festnetz	1,43	1,60	1,75	12,4	9,2
	Anschlüsse Mobilnetz	0,22	0,61	0,97	181,0	59,7
Mietleitungen	Anzahl 64 kbit/s- Äquivalente	1,76	2,17	2,77	23,0	27,7

Quelle: RTR-GmbH, eigene Erhebung

* Minuten inkl. Dial-In und öffentlichen Sprechstellen

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

*Starkes Wachstum bei
mobilem Breitband*

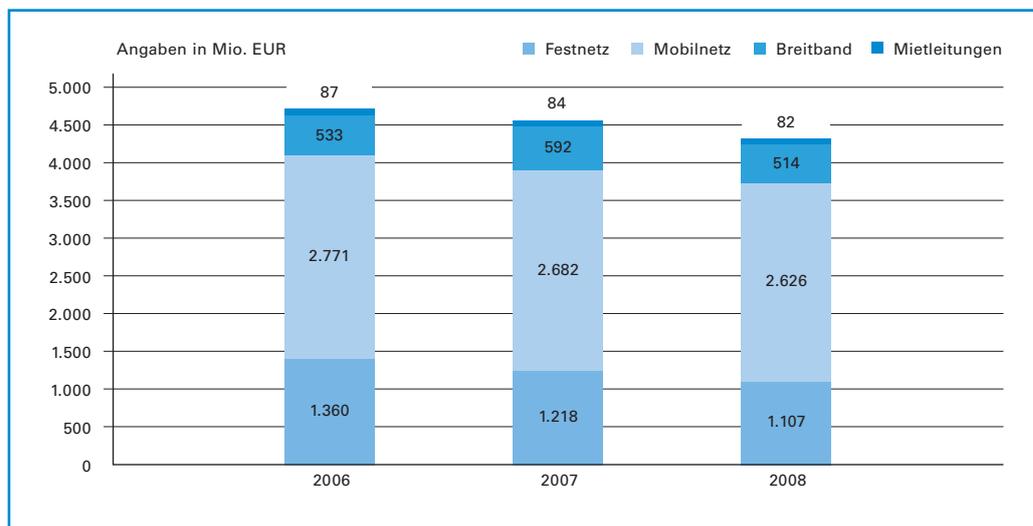
In Tabelle 9 ist die Entwicklung der Verkehrswerte bzw. der Anschlusszahlen in den einzelnen Geschäftsbereichen dargestellt. Während es bei den Gesprächsminuten im Festnetz zu erheblichen Rückgängen gekommen ist, sind im Gegenzug die Minuten im Mobilfunk stark gestiegen. Stellt man der Umsatzentwicklung der einzelnen Geschäftsbereiche in Tabelle 8 die korrespondierenden Verkehrswerte bzw. Anschlusszahlen in Tabelle 9 gegenüber, so ist zu erkennen, dass die Preise im Festnetzbereich im Wesentlichen stagnieren, während es im Mobilfunkbereich nach wie vor signifikante Preissenkungen gibt. Die Stagnation bei den Mobilfunkumsätzen muss zudem vor dem Hintergrund der mit über 10 Mio. aktivierten Teilnehmernummern sehr hohen nationalen Penetrationsrate gesehen werden. Auch in Bezug auf Breitbanddienste sind deutliche Preissenkungen zu beobachten, was vor allem auf die in den letzten Jahren zunehmend etablierten Bündelangebote, welche verschiedene Endkundendienste zusammenfassen, zurückzuführen ist. Diese Preissenkungen sind als der Hauptgrund für den Rückgang bei den Gesamtumsätzen im Festnetz anzusehen.

Im Bereich des Mobilfunks muss weiters auf die in Tabelle 8 nicht separat ausgewiesene, jedoch besonders rasante Entwicklung bei mobilen Breitbandanschlüssen hingewiesen werden. Trotz des abnehmenden Wachstums bei den Mobilfunkumsätzen entfällt mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes auf die Mobilkommunikation (vgl. auch Abbildung 26). Seit 2007 liefert die Mobilkommunikation keinen Wachstumsbeitrag zur Umsatzentwicklung auf den Kommunikationsendkundenmärkten, vielmehr ist im Berichtszeitraum 2008 auch in diesem Bereich ein Rückgang (-2,1 %) festzustellen. Verantwortlich dafür sind vor allem die in der Roaming-Verordnung festgelegten Preisobergrenzen für Roaming innerhalb der EU sowie die Umsatzrückgänge aus der weiteren Absenkung der Terminierungsentgelte.

Der zentrale Wachstumsmotor ist daher die Entwicklung bei Breitbandanschlüssen, insbesondere bei mobilen Breitbandanschlüssen. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit konnte

jedoch diese vom Volumen her sehr wesentliche Entwicklung (vgl. Tabelle 9) nicht nachgezeichnet werden bzw. konnten die Umsätze aus mobilen Breitbandanschlüssen nicht separat in Tabelle 8 ausgewiesen werden.

Abbildung 26: Entwicklung und Verteilung der Endkundenumsätze



Mehr als die Hälfte der gesamten Endkundenumsätze stammt aus dem Mobilnetz.

Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

Der Mobilfunk ist in Österreich in den letzten Jahren zum härtesten Konkurrenten für das Festnetz geworden (vgl. insbesondere die gegenläufigen Minutenentwicklungen in Tabelle 9). Dies trifft mittlerweile sowohl auf die schmalbandigen als auch auf die breitbandigen Kommunikationsdienste zu. Hinzu kommt auch die beginnende Migration in Richtung IP-basierter Sprachlösungen, die nicht den relevanten Märkten zuzurechnen sind. Konkret ist hier die Verwendung von Voice over Internet (VoI) insbesondere auf Seiten von Privatkunden bzw. die Realisierung von Private Networks (PN) auf Seiten von Geschäftskunden zu nennen, die jeweils zu entsprechenden Abflüssen von den traditionellen Kommunikationsendkundenmärkten geführt haben.

Mietleitungen werden vermehrt mit höheren Bandbreiten nachgefragt, welche je kbit/s-Äquivalent relativ günstiger sind als niedrigbitratige Mietleitungen. Der Anstieg in den 64 kbit/s-Äquivalenten in Tabelle 9 spiegelt sich daher nicht gleichermaßen in den Umsätzen in Tabelle 8 wider (vgl. Kapitel 5.2.5).

In Tabelle 10 werden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Marktentwicklung qualitativ zusammengefasst. Für eine detailliertere Darstellung sei auf die folgenden Abschnitte verwiesen:

Tabelle 10: Tendenzen der Endkundenmärkte 2008

Dienst	Umsätze	Verkehrsmengen	Tarife	Anmerkungen	Referenzkapitel
Festnetzkommunikation	sinkend	sinkend	stagnierend/ sinkend	Partielle Substitution durch Mobiltelefonie, Vol und PN	5.2.2
Mobilkommunikation	sinkend	steigend	sinkend	Anteil an Datendiensten stark steigend, Einführung von Pauschaltarifen	5.2.3
Breitband	sinkend (exkl. mobile Breitbandumsätze)	steigend	sinkend	Mobiles Breitband weiterhin stark im Anstieg	5.2.4
Mietleitungen	sinkend	steigende Kapazitäten	stagnierend	Rückläufige Bedeutung von niedrigbitratigen Mietleitungen	5.2.5

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll in deskriptiver Form die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

In der Strukturierung folgen die Ausführungen im Wesentlichen den relevanten Märkten gemäß dem Ergebnis der letzten Überprüfung der TKMV 2008, wobei die darin enthaltenen Märkte in verschiedenen „Markt-Clustern“ zusammengefasst werden. Dieser den Marktanalysen der RTR-GmbH generell zugrunde liegende Cluster-Ansatz erklärt sich – neben Praktikabilitätsüberlegungen – vor allem aus der existierenden (horizontalen wie vertikalen) Verflochtenheit einzelner Märkte, die eben nur in einer Gesamtschau hinreichend abgebildet werden können. Dennoch reduziert sich die Diskussion nicht ausschließlich auf die relevanten Märkte gemäß der TKMV 2008. Wie bereits erwähnt, kam bei der Schwerpunktsetzung auch dem potenziellen Leserinteresse besonderes Augenmerk zu.

5.2.2 Festnetzkommunikation

5.2.2.1 Einführung

Zunehmende Marktkonsolidierung

Nachdem in der ersten Phase der Liberalisierung eine Vielzahl von Marktzutritten im Festnetzbereich zu beobachten war, sind nunmehr seit einigen Jahren vermehrt Konsolidierungsprozesse festzustellen. Insbesondere sei an die Zusammenschlüsse innerhalb der Gruppe der größten alternativen Betreiber erinnert: Bereits 2004 übernahm Tele2, der größte alternative Anbieter im Privatkundenbereich, das Unternehmen UTA, welches zusammen mit Inode zu den bedeutendsten Entbündelungsbetreibern gehörte. UPC Telekabel übernahm Anfang 2006 Inode und Ende 2007 das Unternehmen Telesystem Tirol. Der insbesondere im Geschäfts-

kundenbereich agierende Anbieter eTel hatte in den letzten Jahren zahlreiche kleinere Unternehmen – insbesondere aus dem Bereich der Internet Provider – übernommen, bevor er Anfang 2007 von der Telekom Austria übernommen wurde.

Je nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur lassen sich unterschiedliche Geschäftsmodelle im Festnetzbereich unterscheiden:

- Der ehemalige Monopolist, die Telekom Austria, verfügt als einziges Telekommunikationsunternehmen über eine flächendeckende Infrastruktur und hat nach wie vor den bei Weitem höchsten Marktanteil, insbesondere im Bereich der Anschlüsse. Da die Telekom Austria aufgrund ihrer Marktmacht die Möglichkeit hätte, alternative Anbieter vom Zugang zu ihren Kunden fernzuhalten und damit den Wettbewerb zu unterbinden bzw. zu behindern, wurde sie bis dato als marktbeherrschendes Unternehmen eingestuft. Als solches unterliegt sie einer besonderen Tarif- und Konditionenkontrolle und ist außerdem verpflichtet, Mitbewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Teilen ihres Netzes zu gewähren. Die lokalen Zugangnetze weisen nach wie vor eine subadditive Kostenstruktur auf, das heißt, dass die gesamte Nachfrage im Anschlussbereich durch einen Infrastrukturanbieter – statisch betrachtet – jedenfalls kostengünstiger bedient werden kann als durch zwei oder mehrere Anbieter (für empirische Belege zur nationalen und gesamteuropäischen Situation auf Anschlussmärkten vgl. Kapitel 5.2.2.2.2 und 5.2.2.2.3.1).
- Ein Teil der alternativen Telekommunikationsanbieter verfügt über ein eigenes Vermittlungsnetz und/oder über regional begrenzte Anschlussnetze. Um auch die Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können, müssen diese Unternehmen jedoch auf Zusammenschaltungsleistungen der Telekom Austria (und gegebenenfalls anderer Betreiber) zurückgreifen. Da eine eigene Infrastruktur einerseits mehr Unabhängigkeit von den Vorleistungen des Marktbeherrschers gewährt und andererseits die Möglichkeit bietet, im Vergleich zu reinen Verbindungsnetzbetreibern (VNB) ein umfassenderes Sortiment an Diensten bei höherer Flexibilität in der Produktgestaltung bereitzustellen, gibt es für Kommunikationsnetzbetreiber Anreize, neue Netze aufzubauen bzw. bestehende zu erweitern.
- Als wirksames Instrument zur Wettbewerbsförderung am Festnetzmarkt hat sich der so genannte Verbindungsnetzbetrieb (VNB, Carrier Selection) erwiesen, da dadurch ein relativ einfacher Marktzutritt und ein geringer Investitionsaufwand im Vergleich zum Aufbau eigener Anschlussnetze gewährleistet wurde. Die Belebung des Wettbewerbs durch das Auftreten neuer Anbieter erzeugte einen Preissenkungsdruck auf die Telekom Austria und zog ein branchenweites Absinken der Tarife nach sich. VNB nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen sie wieder an das terminierende Netz zu, wobei Originierung und Terminierung auch im selben Netz erfolgen können. Der VNB braucht kein eigenes Telekommunikationsnetz, vielmehr wird in der Regel das eigene Vermittlungsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Incumbents über einen Auswahlcode zusammengeschaltet. Der Betreiber hebt die Entgelte direkt vom Endkunden ein und zahlt für die in Anspruch genommenen Leistungen Originierungs-, Transit- und Terminierungsentgelte an die jeweiligen Betreiber. Bei der VNB-Auswahl ist zwischen Call-by-Call (CbC) und Carrier Pre-Selection (CPS) zu unterscheiden: Für nähere Ausführungen diesbezüglich sei auf Kapitel 5.2.2.1 im Kommunikationsbericht 2007 verwiesen.

Quasi-monopolistische Strukturen im Anschlussbereich

Quasi-kompetitive Strukturen im Verbindungsbereich

*VoIP als Technologie
mit hohem
Innovationspotenzial*

Mit Voice over Internet Protocol (VoIP) zeichnet sich eine für den gesamten Festnetzsektor prägende Entwicklung ab, welche grundsätzlich sämtliche in Tabelle 11 skizzierten Geschäftsmodelle beeinflussen kann. VoIP beschreibt eine Technologie, die es erlaubt, Sprachkommunikation auf Basis des Internetprotokolls über IP-basierte Netze abzuwickeln. Von dieser Technologie wird erwartet, dass es die klassische leitungsvermittelte Sprachtelefonie grundlegend verändern bzw. ablösen wird. Tatsächlich lassen sich jedoch gegenwärtig bei der Vielzahl an möglichen Ausprägungsformen von VoIP zwei Arten unterscheiden, eine Differenzierung, die für regulatorische Belange nicht unerheblich ist: VoB (Voice over Broadband) und Vol (Voice over Internet). Bei VoB wird der Telefonzugang gemeinsam mit dem Internetzugang angeboten, bei Vol besteht bereits eine (Breitband-)Internetverbindung und die VoIP-Dienste werden über das Public Internet nachgefragt. Anbieter von VoB sind in Österreich beispielsweise Tele2, Inode (UPC) oder Silver Server, Anbieter von Vol beispielsweise Skype oder Sipgate.

Wurde bislang von Festnetzmärkten als Ganzes gesprochen, so werden nachfolgend gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMV 2008 bzw. der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission Endkunden- und Vorleistungsmärkte getrennt beschrieben.

Wie im Einführungskapitel bereits erwähnt, wird auf die einzelnen relevanten Märkte nicht punktuell eingegangen, sie werden vielmehr nach thematischen Schwerpunkten erörtert. Tabelle 11 gibt einen Überblick über die zuvor beschriebenen Geschäftsmodelle, wie sie am österreichischen Markt vorkommen. Im Sinne einer Typizität wird dabei auf die zusätzliche Darstellung von „Mischformen“ verzichtet.

Tabelle 11: Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten am österreichischen Markt

Incumbent/ Ex-Monopolist	Telekom Austria als einzig flächendeckendes, vollständig vertikal integriertes Unternehmen		
(Arten alternativer) Kommunikationsnetz- bzw. -dienstebetreiber	Zugekaufte Leistungen (insbesondere vom Incumbent)	Selbsterbrachte Leistungen	Investitionsbedarf
Teilnehmer-netzbetreiber (TNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen ▪ ggf. Entbündelung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb von Zugangs- und Kernnetz (z.B. TASL, Übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	hoch
Verbindungs-netzbetreiber (VNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb eines Kernnetzes (z.B. Übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung (eingeschränkt) ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel
Reseller (VNB) (Anbieten von CPS/CbC über eigenen Auswahlcode oder über den des VNB-Partners)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Reseller (Sonstige) (z.B. Calling Card, Telefonshop, Einwahltelefon-dienst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Mischformen	Kombinationen aus den obigen Formen alternativer Geschäftsmodelle		

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.2 Endkundenmärkte

5.2.2.2.1 Marktteilnehmer

Fünf Betreiber bedienen gemeinsam mehr als 90 % der Nachfrage.

Tabelle 12 zeigt die größten Anbieter von Festnetz-Sprachtelefonie. Gemeinsam decken diese Betreiber mehr als 90 % der am Endkundenmarkt getätigten Gesprächsminuten ab.

Tabelle 12: Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt

Unternehmen	Anteil an Gesprächsminuten
Telekom Austria	ca. 60 %
Tele2	< 25 %
UPC	< 5 %
COLT	< 5 %
FINAREA	< 5 %

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.2.2 Marktstrukturelle Entwicklungen im Festnetz

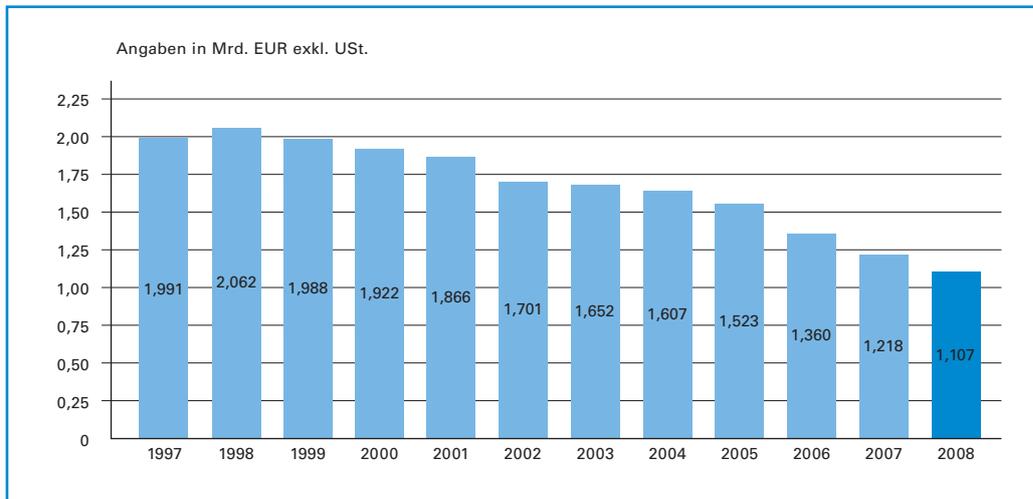
Deutliche Rückgänge bei den Festnetz-gesamtumsätzen

Insbesondere die expansive Teilnehmerentwicklung am Mobilfunkmarkt führte in der Vergangenheit bei den Gesamtumsätzen der Festnetz-Sprachtelefonie zu einem deutlichen Rückgang (vgl. Abbildung 27). Zeigte der Umsatz am gesamten Festnetzendkundenmarkt zu Beginn der Liberalisierung bzw. für das Jahr 1998 noch eine Aufwärtsentwicklung (+3,6 %), so lässt sich für den restlichen Beobachtungszeitraum (1999 bis 2008) ein konstantes Absinken beobachten, zuletzt um -9 % von 2007 auf 2008. Dieser generelle Rückgang kann – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – sowohl in Umsätzen als auch in Verkehrswerten festgestellt werden.

Die Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt (Abbildung 27) setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

- Verbindungsentgelt Inland Regionalzone,
- Verbindungsentgelt Inland Fernzone,
- Verbindungsentgelt Inland Mobilnetz,
- Verbindungsentgelt Ausland,
- Verbindungsentgelt von öffentlichen Sprechstellen,
- Verbindungsentgelt Online-Dienste,
- Umsatz aus Verkauf von Calling-Cards und Minuten an Reseller,
- Grundentgelt,
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben,
- Entgelt für die Errichtung von Anschlüssen.

Abbildung 27: Umsatzentwicklung am Festnetzendenkundenmarkt



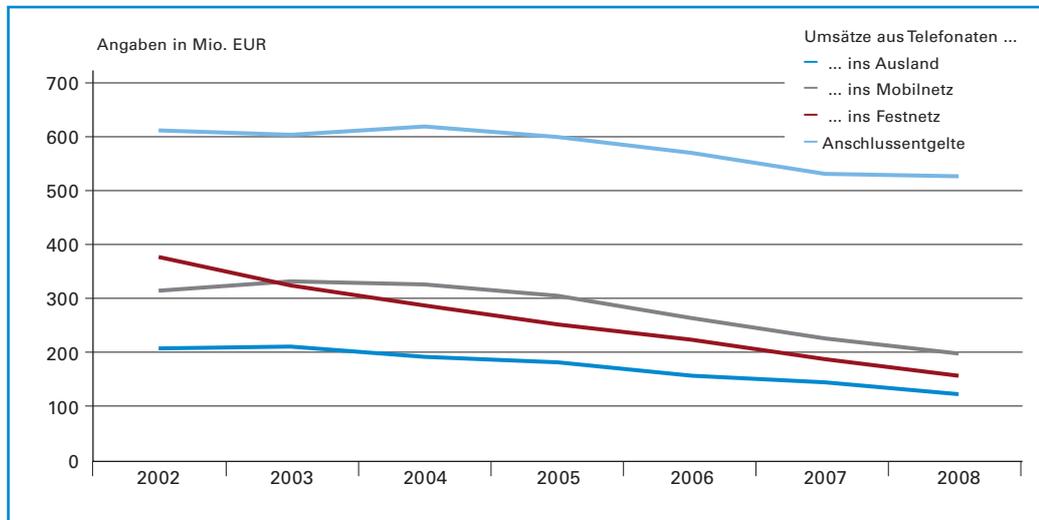
Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

Abbildung 28 zeigt deutliche Unterschiede in der Umsatzentwicklung in den einzelnen Entgeltkategorien (Anschlussentgelte, Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland). Von Umsatzrückgängen am stärksten betroffen sind die Umsätze im Verbindungsbereich und dort vor allem Gespräche „ins Festnetz“, bei denen die Erlöse alleine von 2007 auf 2008 um 16 % zurückgingen. Auch bei Gesprächen „ins Ausland“ und „ins Mobilnetz“ sinken die Umsätze seit 2003 kontinuierlich. Die festgestellten Rückgänge bei Verbindungsentgelten sind hauptsächlich auf den vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerb zurückzuführen. Dieser kommt vor allem im Privatkundenbereich bei Gesprächen in nationale Festnetze zum Tragen. Zudem ist ein Teil des anhaltenden Umsatzrückgangs auch durch weitere Preissenkungen zu erklären, die jedoch in ihrem Ausmaß zunehmend geringer ausfallen. Generell bleibt festzuhalten, dass diese Entwicklungen den gesamten Festnetzsektor betreffen und nicht nur einzelne Betreiber.

Rückgänge bei Verbindungsentgelten aufgrund des vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerbs

Abbildung 28: Entwicklung der Endkundenfestnetzumsätze nach Geschäftsbereichen

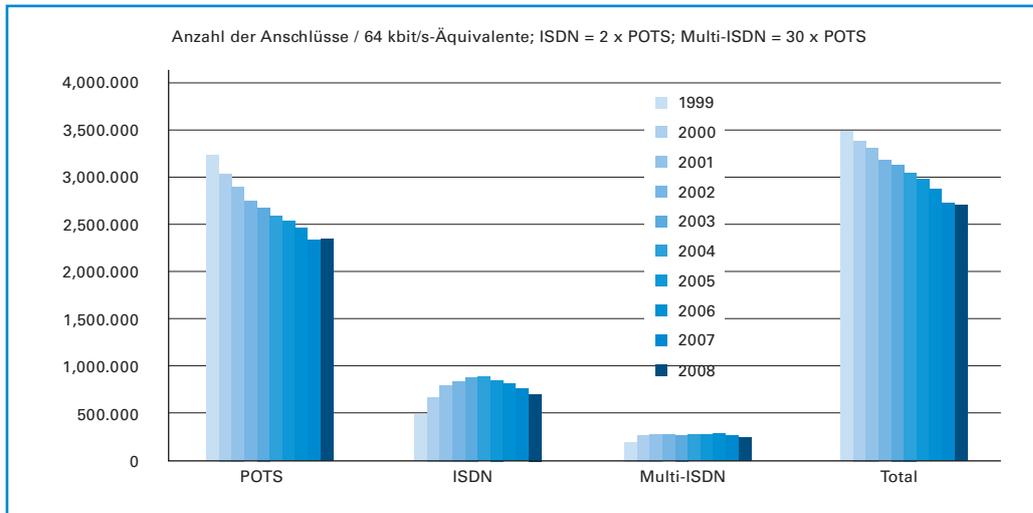


Quelle: RTR-GmbH

Negativer Trend bei den Umsätzen im Zugangsbereich gestoppt

Im Anschlussbereich sind die Grund- und Herstellungsentgelte erstmals nach Jahren konstanter Umsatzrückgänge stabil geblieben (2007 auf 2008, vgl. Abbildung 29). Dies ist unter anderem auf den Erfolg diverser Bündelprodukte zurückzuführen, mit deren Hilfe es gelungen ist, die Anschlusszahlen zu stabilisieren. Erstmals nach Jahren steter Rückgänge ist die Zahl der POTS-Anschlüsse (gemessen in 64 kbit/s-Äquivalenten) wieder leicht gestiegen. Die Entwicklung der einzelnen Anschlussarten verdeutlicht weiters, dass die Veränderung je nach Anslusstechnologie unterschiedlich ausfällt. Während bei POTS-Anschlüssen die besagte Trendumkehr zu beobachten war und die Zahl der Multi-ISDN-Anschlüsse in den vergangenen Jahren weitgehend konstant geblieben ist, ist im Bereich der ISDN-Anschlüsse weiterhin eine rückläufige Entwicklung zu beobachten.

Abbildung 29: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten

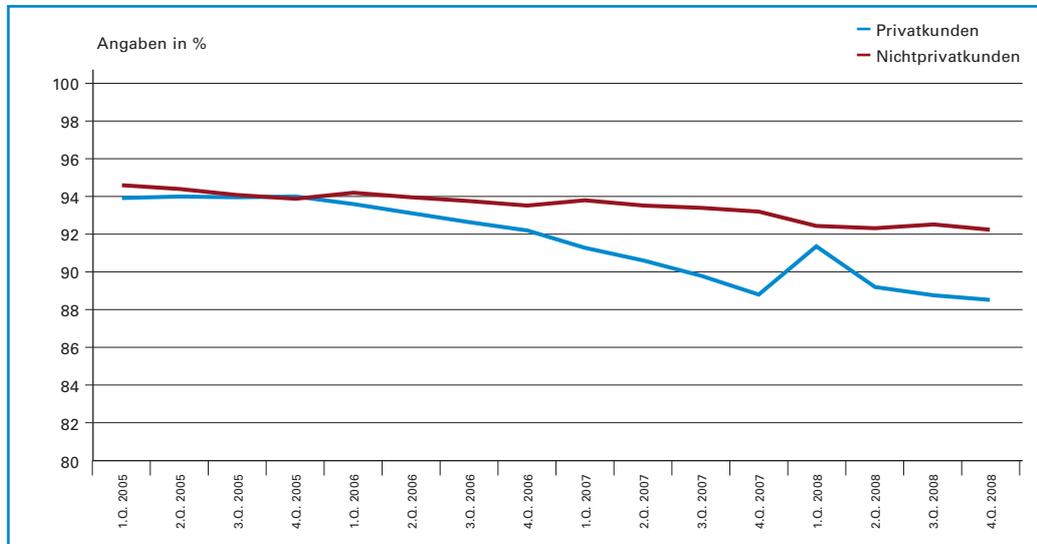


Quelle: RTR-GmbH

Die Marktanteilswerte der Telekom Austria (Abbildung 30 und Abbildung 31) zeigen (indirekt), in welchem Umfang alternative Netzbetreiber („ANB“ bzw. Teilnehmer- und Verbindungsnetzbetreiber) seit Liberalisierungsbeginn in den einzelnen Marktsegmenten der Festnetztelefonie reüssieren konnten. Im Bereich der Teilnehmeranschlüsse sind weiterhin relativ hohe (und stabile) Marktanteile der Telekom Austria (gemessen in Umsätzen aus Grund- und Herstellungsentgelten) zu beobachten. Die hohe Konzentration bei den angeschlossenen Teilnehmern ist wenig überraschend, da nur wenige alternative Netzbetreiber über ein eigenes Zugangsnetz verfügen, das es ihnen ermöglicht, Teilnehmer direkt anzuschließen. Die überwiegende Mehrzahl der Anschlüsse ist daher bei der Telekom Austria realisiert. Hierin kommt die nach wie vor de facto monopolistische Marktstruktur im Anschlussbereich zum Ausdruck. Aus Abbildung 30 geht aber auch hervor, dass im Privatkundenbereich (verglichen mit Nichtprivatkunden) etwas kompetitivere Entwicklungen zu beobachten sind, was insbesondere auf die Entbündelungsaktivitäten von Tele2 und die Zugewinne des Kabelnetzanbieters UPC zurückzuführen ist. Allgemein ist im Privatkundenbereich im Vergleich zum Geschäftskundenbereich eine geringere Kundenbindung bzw. ein elastischeres Nachfrageverhalten zu beobachten. Der vorübergehende Anstieg des Marktanteils der Telekom Austria im 1. Quartal 2008 bei Privatkunden ist auf die verstärkte Errichtungstätigkeit von Festnetzanschlüssen zurückzuführen.

Hohe und stabile Marktanteile der Telekom Austria im Anschlussbereich

Abbildung 30: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Anschlussleistungen nach Kundengruppe



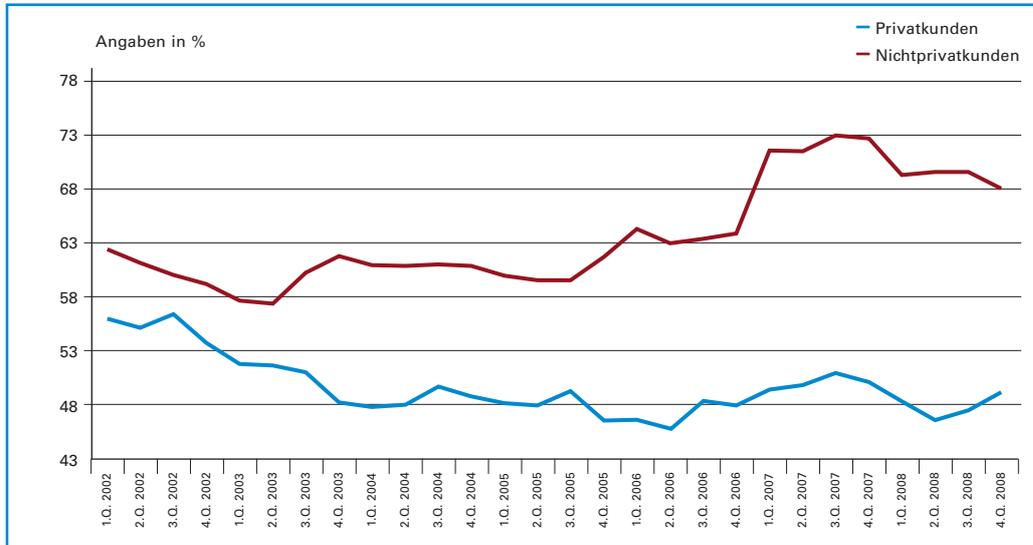
Quelle: RTR-GmbH

Rückgewinne des Incumbents bei Verbindungsleistungen im Geschäftskundenbereich

Bei Verbindungsleistungen (national und international; Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland) konnten die alternativen Betreiber hingegen deutlich höhere Marktanteile erringen (vgl. Abbildung 31). Bei den Gesprächsdistanzen ist im Geschäftskundenbereich jedoch seit Mitte 2005 ein signifikanter Anstieg bei den Marktanteilen der Telekom Austria festzustellen. Dieser ist zu einem wesentlichen Teil auf die Übernahme des Unternehmens eTel zurückzuführen, wobei dieser Effekt in den Daten mit dem 1. Quartal 2007 berücksichtigt ist. Daher ist es in diesem Quartal auch zu einem sprunghaften Anstieg des Marktanteils der Telekom Austria gekommen. Dennoch kann damit nur rund die Hälfte des seit 2005 beobachtbaren Gesamtanstiegs der Umsatzmarktanteile der Telekom Austria (in Höhe von bis zu 10 Prozentpunkten) erklärt werden. Offensichtlich dürfte es für klassische Verbindungsnetzbetreiber in Zeiten geringer werdender Gewinnmargen sowie eines sich intensivierenden Bündelwettbewerbs, der eben über die klassischen Gesprächsleistungen deutlich hinausgeht, immer schwieriger werden, sich am Markt behaupten zu können.

Die in Abbildung 31 nur implizit zum Ausdruck kommende Marktanteilsentwicklung bei Verbindungsleistungen auf Seiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS. Wie aus Abbildung 32 hervorgeht, wurde insbesondere CPS sehr gut angenommen, wenn auch in den letzten Jahren eine kontinuierlich rückläufige Tendenz zu beobachten ist. Mit Ende des Berichtszeitraums entschieden sich noch immer rund 600.000 Teilnehmer, dauerhaft über einen ANB zu telefonieren. Hinzu kommen die CbC-Anschlüsse, wobei die diesbezüglichen Zahlen schwieriger zu erheben sind und in hinreichend konsistenter Form erst mit Juli 2003 (Beginn des Erhebungszeitraums der Betreiberabfrage 2006 der RTR-GmbH) vorliegen.

**Abbildung 31: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Verbindungsleistungen nach Kunden-
gruppe**



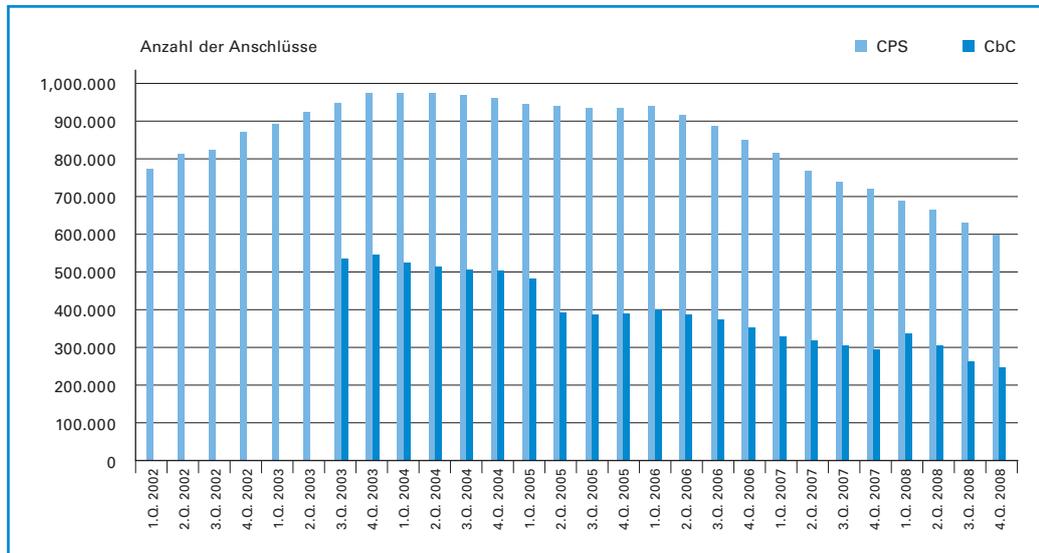
Quelle: RTR-GmbH

Aktuell darf mit einem Grundniveau von knapp 250.000 CbC-Kunden gerechnet werden. Der Rückgang bei CPS ist teilweise auch dadurch zu erklären, dass von Seiten der ANB ein zunehmender Umstieg entlang der Investitionsleiter („ladder of investment“) erfolgt, das heißt vom Verbindungsnetzbetrieb auf den Teilnehmernetzbetrieb. Da CbC teilweise auch neben CPS verwendet wird, kann zudem keine einfache Summenbildung durchgeführt werden. Dennoch kann gesagt werden, dass beide Zugangsformen rund 30 % aller Anschlüsse an festen Standorten (vgl. Kapitel 5.2.1, Tabelle 9) ausmachen. Die ausgewiesenen CPS- und CbC-Stände geben weiters jeweils aggregierte Werte sowohl für Privat- als auch Nichtprivatkunden wieder. Regulatorische Erfahrungswerte machen deutlich, dass CbC überproportional von Privatkunden in Anspruch genommen wird.

*Betreiber(vor)auswahl
nach wie vor
essenziell, jedoch
weiter abnehmend*

Die ausgewiesenen Größenordnungen legen jedenfalls nahe, dass diese besonderen Zugangsverpflichtungen zu den wesentlichen Instrumenten der Liberalisierung am Festnetzsektor zählen und nach wie vor eine essenzielle Basisregulierung auf Vorleistungsebene darstellen. Dies deshalb, da sie rasch Wettbewerb ermöglichten bzw. ANB in den Markt eintreten ließen, die (anfänglich) selbst über keine eigene Infrastruktur im Anschlussbereich verfüg(t)en. Durch die Möglichkeit, auf die bestehende Infrastruktur der Telekom Austria zurückzugreifen, können sie ihre Dienste in kurzer Zeit bundesweit anbieten, ohne langwierig vorher ein eigenes (flächendeckendes) Netz errichten zu müssen. Intertemporal sollte damit ANB auch der Umstieg zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen ermöglicht worden sein („ladder of investment“), was insbesondere durch den in den letzten Jahren beobachtbaren Anstieg bei den Entbündelungsaktivitäten (vgl. Kapitel 5.2.4.6) belegt wird.

Abbildung 32: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden



Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.2.3 Internationaler Vergleich

Ein internationaler Vergleich dient als Benchmark, an dem das Ergebnis am österreichischen Markt für Festnetz-Sprachtelefonie gemessen werden soll. Wichtige Indikatoren beziehen sich auf die Marktstruktur bzw. die Marktanteilsverteilung sowie auf Tarife und Tarifentwicklungen.

Ein immanentes Problem internationaler Vergleiche ist die Heterogenität bei Tarifmodellen, Abrechnungsstruktur, Marktstruktur etc., weshalb die ausgewiesenen Zahlen bzw. die genaue länderspezifische Position mit Vorsicht zu interpretieren sind. Als Datenbasis dient der von der Europäischen Kommission veröffentlichte 14. Implementierungsbericht.

5.2.2.2.3.1 Marktanteile

Im genannten Implementierungsbericht wurde seitens der Europäischen Kommission auch Kritik in Bezug auf die spezifische Marktsituation in Österreich geäußert, da das Incumbent-Unternehmen Telekom Austria nach wie vor über eine relativ starke Marktposition verfügt (Country Factsheet Nr. 14.1). Nachfolgende Abbildungen geben daher die diesbezüglich wesentlichsten Marktanteilsvergleiche wieder.

Tabelle 13 zeigt die durchschnittlichen Umsatzmarktanteile der etablierten Betreiber in den einzelnen Verbindungsbereichen. In Verbindung mit den nationalen Marktanteilen der Telekom Austria erkennt man, dass deren Marktanteile bis Ende 2006 deutlich unter den ausgewiesenen Durchschnittswerten zu liegen kamen. Erst mit Anfang 2007 kam es bei den Marktanteilswerten der Telekom Austria zu einer entsprechenden Niveaushöherung, die nur zu einem Teil die Auswirkung der Übernahme von eTel widerspiegelt.

Tabelle 13: Mittlerer Marktanteil der Incumbents am EU-Sprachtelefoniemarkt nach Umsätzen

	Nationale Anrufe Gesamt		Anrufe zu Mobilnetzen		Anrufe ins Ausland	
	EU-Durchschnitt	Telekom Austria	EU-Durchschnitt	Telekom Austria	EU-Durchschnitt	Telekom Austria
2005	66,3 %	55,7 %	62,5 %	51,7 %	57,0 %	50,0 %
2006	60,9 %	55,3 %	60,0 %	52,0 %	53,6 %	52,4 %
2007	61,3 %	61,8 %	60,6 %	59,3 %	52,5 %	57,9 %

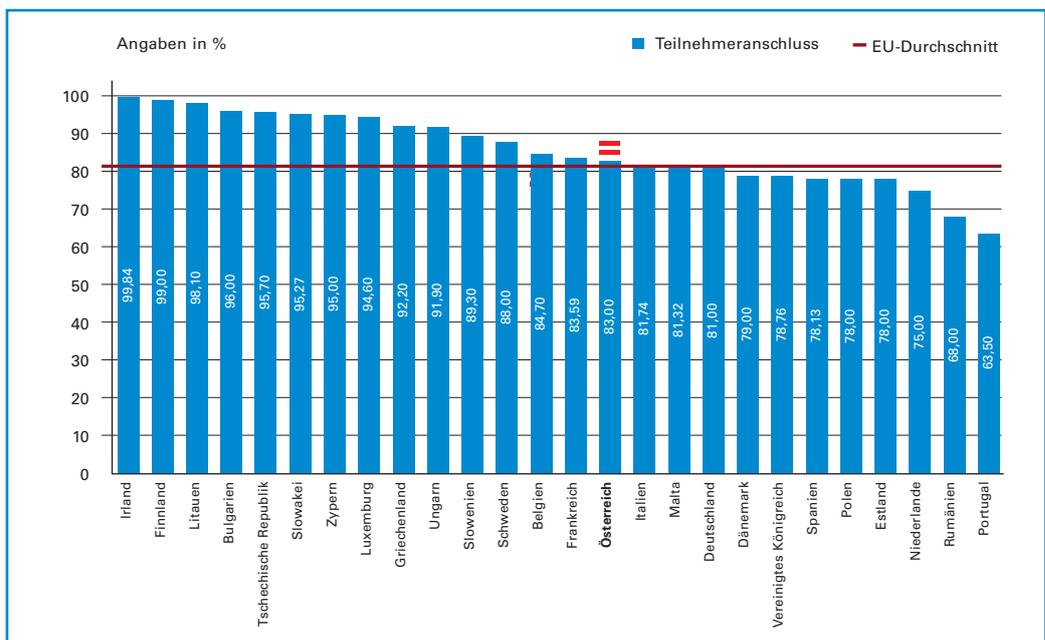
Incumbent-Marktanteile im Festnetz auf europäischem Durchschnittsniveau

Quelle: 14. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission und RTR-GmbH

In Bezug auf die Zugangsleistungen muss im internationalen Vergleich auf Teilnehmerstände zurückgegriffen werden. In Abbildung 33 wird für den nationalen Incumbent ein Wert ausgewiesen, der geringfügig über dem europäischen Durchschnitt (81,4 %) liegt. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den ausgewiesenen Marktanteilen in Abbildung 30 ist hier jedoch nur bedingt gegeben, da die zugrunde liegenden Umsätze auf Basis unterschiedlicher Produktbündel errechnet wurden.

Insgesamt zeigt der internationale Marktstrukturvergleich, dass die österreichische Marktsituation in der schmalbandigen Festnetztelefonie als durchschnittlich kompetitiv bezeichnet werden kann.

Abbildung 33: Anteil der Teilnehmer mit Anschlussleistung beim Incumbent (Juli 2008)



Quelle: 14. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

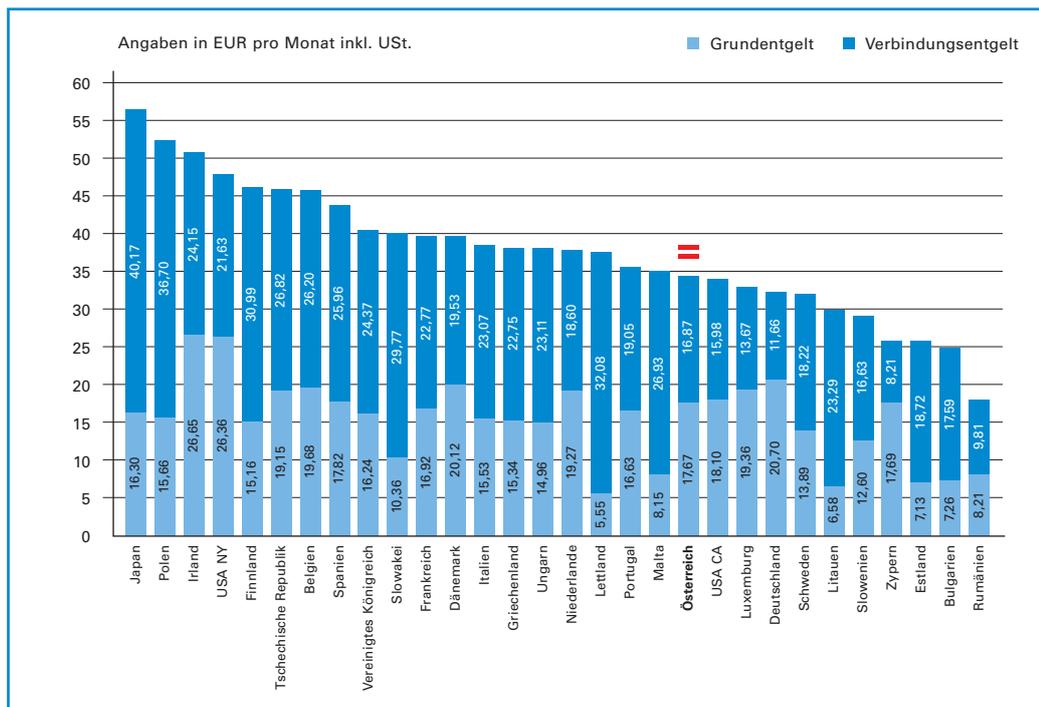
5.2.2.2.3.2 Tarife

Privatkundentarif im europäischen Mittelfeld

Im Rahmen des Tarifvergleichs werden im Allgemeinen die Standardtarife des jeweiligen Incumbents herangezogen. Da die Tarife der alternativen Betreiber in dieser Auswertung nicht berücksichtigt werden, kommt es zu Verzerrungen, die umso größer sein werden, je geringer der Marktanteil des Incumbents und je höher jener der – wie die Erfahrung zeigt, oftmals günstigeren – Konkurrenten ist. Eine weitere Einschränkung erfahren derlei Tarifvergleiche durch die vielfältigen und teils unterschiedlichen Preisdifferenzierungen auf Seiten der etablierten Betreiber. Details zur Basketgestaltung der ausgewiesenen Tarifvergleiche finden sich im 14. Implementierungsbericht.

Hinsichtlich des Grundentgelts zeigt die Auswertung in Abbildung 34, dass die Telekom Austria leicht über dem EU-Durchschnitt liegt (berücksichtigtes Tarifmodell: „TikTak Privat“). Das relativ hohe Grundentgelt wird jedoch durch geringere Gesprächsentgelte kompensiert, was letztlich dazu führt, dass die Telekom Austria in der Gesamtbetrachtung im unteren Mittelfeld ausgewiesen wird (Abbildung 34). In die Berechnung des dargestellten Baskets gehen neben dem Grundentgelt auch das Herstellungsentgelt, nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. Das zugrunde gelegte Nachfrageverhalten und die Gewichtungsfaktoren sollen einem „Europäischen Standard-Privatkunden“ entsprechen.

Abbildung 34: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat (September 2008)



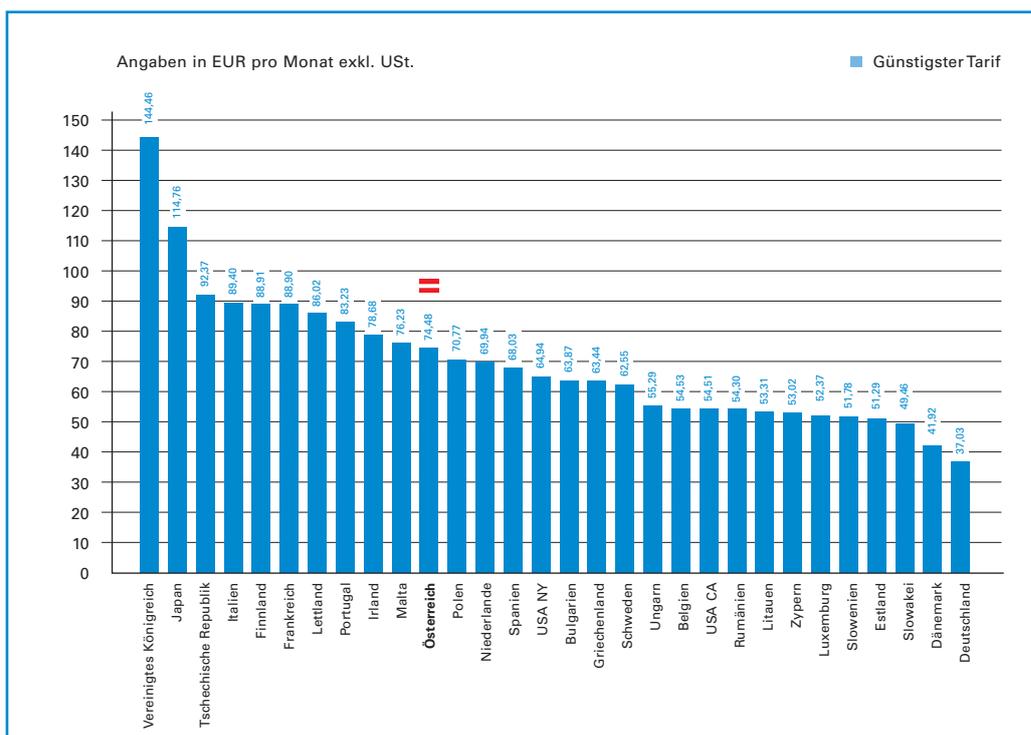
Quelle: 14. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Abbildung 35 zeigt die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat für einen repräsentativen „Europäischen Geschäftskunden“ mit Stand September 2008. In die Berechnung des Baskets gingen neben dem Grundentgelt und dem Herstellungsentgelt des Incumbents auch nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. In der Abbildung sind die jeweils günstigsten Tarifoptionen angeführt.

Österreich bei Geschäftskunden-tarifen im europäischen Mittelfeld

Ähnlich wie bei den Privatkunden befindet sich die Telekom Austria auch im Geschäftskunden-tarifvergleich im europäischen Mittelfeld.

Abbildung 35: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat (September 2008)



Quelle: 14. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

5.2.2.3 Vorleistungsmärkte

Um Produkte auf den Endkundenmärkten anbieten zu können, greifen Betreiber auch auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber, die sie auf den entsprechenden Vorleistungsmärkten beziehen, zurück. Obwohl diese Märkte von den Konsumenten nicht bzw. kaum wahrgenommen werden, sind sie ein wichtiger Bestandteil eines funktionierenden Wettbewerbs und stehen bei regulatorischem Handlungsbedarf im Zentrum der Regulierung. Einerseits dient die Zusammenschaltung von Netzen (welche zu Transaktionen auf der Vorleistungsebene führt) dazu, dass ein Kunde eines bestimmten Netzbetreibers die Kunden aller anderen Netzbetreiber erreichen kann. Ansonsten wären kleine Netze, die nur über wenige Kunden verfügen, benach-

Große Bedeutung der Vorleistungsmärkte für den Wettbewerb

teilt bzw. wäre die „any-to-any“-Erreichbarkeit nicht sichergestellt. Andererseits können Netzbetreiber Vorleistungen von der Telekom Austria oder anderen Betreibern beziehen und müssen somit weniger Infrastrukturinvestitionen vornehmen. Damit werden die Markteintrittsschranken deutlich verringert.

Es besteht daher ein enger Zusammenhang zwischen den Vorleistungs- und den Endkundenmärkten, da letztlich die Leistungen, die am Vorleistungsmarkt bezogen werden, in die Erstellung von Endkundenprodukten einfließen.

Folgende Vorleistungsmärkte wurden von der RTR-GmbH im Bereich Festnetz-Sprachtelefonie analysiert:

- Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung),
- die Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Terminierung betreiberindividuell) und
- der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Transit).

5.2.2.3.1 Originierung

Die Originierungsleistung ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bezeichnet grundsätzlich jene Vermittlungsstelle, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammenschaltet ist und an der der Verkehr ursprungsnah übergeben werden kann.

*Originierung als
essenzielle Vorleistung
für Dienstewettbewerb
auf Endkundenebene*

Je nachdem, über welche Infrastruktur ein Betreiber verfügt, wird er das Gespräch mittels eigener Infrastruktur zur Vermittlungsstelle führen oder auf Vorleistungsmärkten die erforderlichen Leistungen beziehen. Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz mittels eigener oder gemieteter Infrastruktur angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung selbst und erzielt auf Vorleistungsebene keinen Umsatz. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche. Wenn ein Betreiber nicht über die Infrastruktur zum Kunden verfügt und daher als Verbindungsnetzbetreiber fungiert, wird er die Originierungsleistung im Rahmen der Betreiber(vor)auswahl zukaufen müssen. Derzeit bietet die Telekom Austria als einziger Netzbetreiber diese Leistung an, weil sie aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Zugangsmärkten an festen Standorten zu einem solchen Angebot verpflichtet ist.

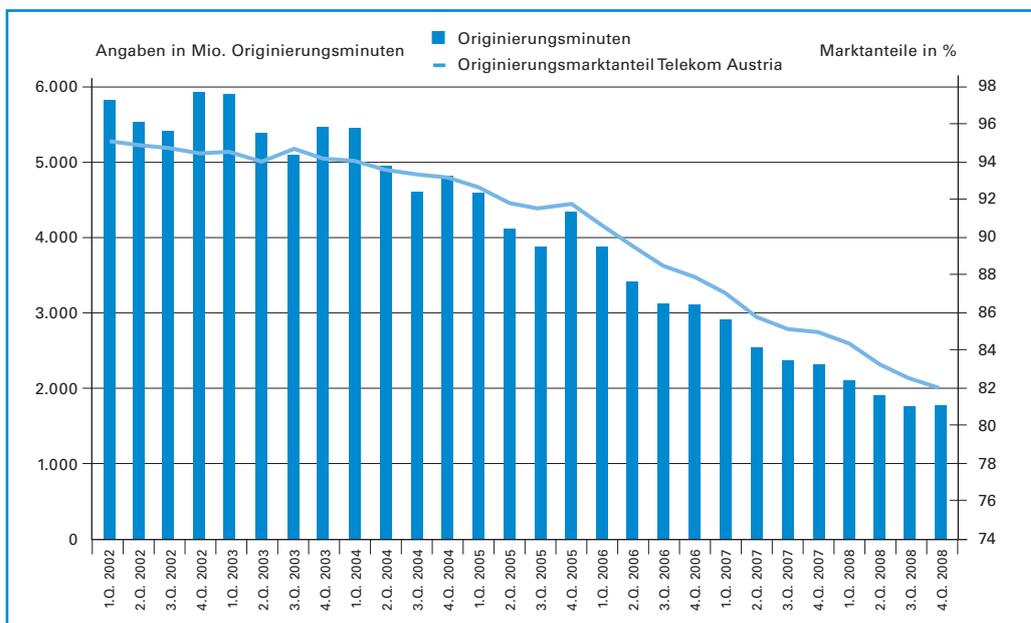
Neben diesen Originierungsleistungen wird auf dem Originierungsmarkt die Originierungsleistung zu zielnetztarifierten Diensterufnummern nachgefragt und angeboten. Diese Leistungen werden erbracht, wenn Endkunden Gespräche zu tariffreien Rufnummern, Rufnummern mit geregelten Tarifobergrenzen sowie Mehrwertnummern führen. Bei tariffreien Rufnummern hebt der Anschlussnetzbetreiber keine Entgelte von seinen Endkunden ein. Bei den anderen Rufnummern reicht er die eingehobenen Endkundenentgelte an den Zielnetzbetreiber weiter, erhält aber für die Erbringung der Originierungsleistung ein entsprechendes Originierungsentgelt.

Konform mit der Entwicklung auf den Endkundenmärkten sind die originierenden Verkehrsminuten in ihrer Gesamtheit kontinuierlich und signifikant zurückgegangen. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt im massiven Rückgang der Bedeutung der schmalbandigen Interneteinwahl (Dial-In) sowie der Fest-Mobil-Substitution, die insbesondere den Privatkundenbereich betrifft.

In der relativen Marktpositionierung verfügt die Telekom Austria nach wie vor über einen sehr hohen Marktanteil (vgl. Abbildung 36), der in den Jahren seit der Liberalisierung nur geringfügig, jedoch stärker als bei den Endkundenanschlüssen abgenommen hat. Der stärkere Marktanteilsrückgang am Originierungsmarkt ist wiederum auf die Entwicklung von Dial-In zurückzuführen, insofern die schmalbandige Interneteinwahl in der Vergangenheit insbesondere bei der Telekom Austria hohe Volumina generierte.

*Rückläufige Minuten,
aber weiterhin hoher
Marktanteil der
Telekom Austria*

Abbildung 36: Entwicklung der Originierungsminuten und Marktanteile Telekom Austria



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die hier dargestellten Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

Wie zuvor erwähnt, unterliegt die Telekom Austria am Originierungsmarkt einer Entgeltregulierung. In Tabelle 14 sind die regulierten Originierungsentgelte der Telekom Austria für Peak- und Off-Peak-Zeiten angegeben. Für alle Vorleistungsmärkte gelten als Peak-Zeiten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 8 Uhr bis 18 Uhr, als Off-Peak-Zeiten gelten die übrigen Zeiten.

Tabelle 14: Originierungsentgelte der Telekom Austria per 31.12.2008 in Eurocent (exkl. USt.)

Originierung lokal	Peak	Off-Peak
Telekom Austria: zu VNB und zu Diensternummern	0,82	0,48

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.3.2 Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten vor dem Netzabschlusspunkt liegenden und mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt beim Teilnehmer zu führen.

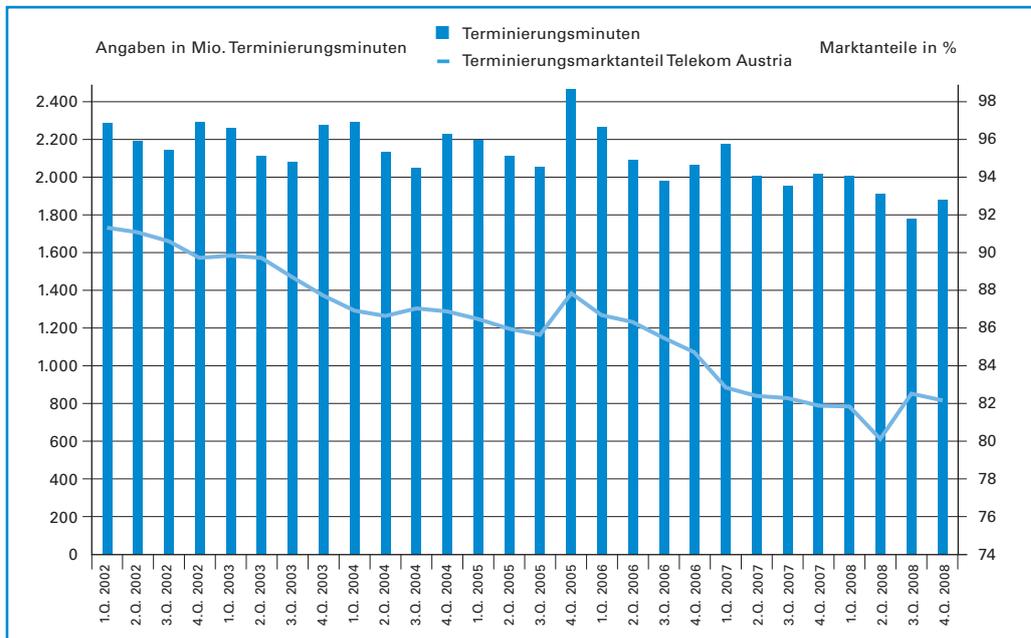
Terminierungsmonopol führt zu betreiberspezifischer Marktmacht

Die Besonderheit der Terminierungsmärkte liegt darin, dass sie betreiberindividuell abgegrenzt werden und daher jeder Teilnehmernetzbetreiber seinen eigenen Terminierungsmarkt begründet. Grund dafür ist, dass die Leistung der Terminierung nur durch den Anbieter erbracht werden kann, an dessen Netz der Teilnehmer angeschlossen ist. Dies impliziert gleichzeitig einen Marktanteil in Höhe von 100 %.

Abbildung 37 gibt die marktstrukturellen Entwicklungen eines hypothetischen, weil betreiberübergreifenden Gesamtterminierungsmarktes für festnetzgebundene Sprachtelefonie wieder. In österreichischen Festnetzen wurden demnach im Jahr 2008 insgesamt rund 7,6 Mrd. Minuten als Fremdleistung terminiert. Im Gegensatz zur Originierung (Abbildung 36) sind Eigenleistungen in Abbildung 37 nicht berücksichtigt.

Sowohl die Verkehrsminuten als auch die korrespondierenden Terminierungsumsätze (vgl. Kapitel 5.2.2.3.4) gingen in den letzten Jahren zurück. Im Gegensatz zum Originierungsmarkt bleiben die gesamten Terminierungsminuten im Zeitverlauf aber vergleichsweise stabil. Zum einen liegt dies darin begründet, dass hier der Dial-In-Rückgang nicht zum Tragen kommt, zum anderen gleicht die steigende Anzahl von Anrufen aus mobilen Netzen in das Festnetz die rückläufige Anzahl von Anrufen innerhalb des Festnetzes teilweise aus.

Abbildung 37: Entwicklung der Terminierungsminuten und Marktanteile Telekom Austria



Quelle: RTR-GmbH

Die Terminierungsleistung in das Netz der Telekom Austria bleibt nach wie vor der wichtigste Terminierungsdienst im Festnetz, weil dieses Unternehmen über die meisten direkt angeschlossenen Kunden verfügt und um ein Vielfaches mehr Gesprächsminuten terminiert als die anderen Betreiber. Der „hypothetische“ Gesamtmarktanteil liegt hier bei rund 80 % und ist gegen Ende des Beobachtungszeitraums sogar leicht gestiegen.

Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten treten bei der Telekom Austria bei fehlender Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auf als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zu einem Standardzusammenschaltungsvertrag, zu getrennter Buchführung, zur Nichtdiskriminierung und zu kostenorientierten Preisen nach FL-LRAIC.

In Tabelle 15 sind die regulierten Terminierungsentgelte (lokal) ersichtlich.

Tabelle 15: Terminierungsentgelte der Telekom Austria und der ANB per 31.12.2008 in Eurocent (exkl. USt.)

Terminierung	Peak	Off-Peak
Telekom Austria	0,82	0,48
ANB	1,28	0,71

Quelle: RTR-GmbH

UPC, welche in einzelnen Regionen Österreichs tätig ist, verzeichnet aufgrund der Anzahl ihrer angeschlossenen Teilnehmer die meisten Terminierungsminuten aller alternativen Betreiber, gefolgt von Tele2. Alle anderen Festnetzbetreiber verfügen über deutlich weniger Terminierungsminuten. ANB, die Terminierungsdienste erbringen und dafür ein Entgelt einheben, haben sich gemäß dem identifizierten potenziellen Wettbewerbsproblem „des Setzens exzessiver Preise“ nur an regulierte Obergrenzen für die Entgelte der Terminierungsleistung zu halten.

5.2.2.3.3 Transit

Betreiber, die Verkehr netzextern übergeben, erbringen Transit.

Mittels Transitleistungen wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder als Originierung noch als Terminierung im oben dargestellten Sinn zu erfassen sind.

Daher erbringen am Transitmarkt alle Netzbetreiber Leistungen, die den Verkehr von einer Vermittlungsstelle zu einer anderen transportieren. Diese Leistung kann innerhalb des eigenen Netzes stattfinden oder über die Netzgrenzen hinausgehen. Auf diesem Markt bieten folglich Teilnehmer- und „reine“ Transitnetzbetreiber, aber auch die Verbindungsnetzbetreiber, die Verkehr aus anderen Netzen übernehmen und ihn wieder an andere Netze übergeben, ihre Leistungen an. Während Teilnehmernetzbetreiber Transit vorwiegend gebündelt mit Originierung oder Terminierung erbringen, sorgen reine Transitnetzbetreiber für die Erreichbarkeit anderer Netze, auch wenn diese nicht direkt miteinander zusammenschaltet sind. Darüber hinaus bieten diese Transitnetzbetreiber anderen Betreibern an, ihren Verkehr im Ausland zu terminieren. Der VNB sowie alle anderen Unternehmen mit direkter Zusammenschaltung erbringen Transit als Teil der direkten Zusammenschaltung über Joining Links. Wenn Verkehr über den Joining Link fließt, wird eine Transitleistung von einem Netz zum anderen erbracht, was eine bis dahin gegebenenfalls bezogene Transitleistung ersetzt. Da der Verkehr über Joining Links eine (mögliche) Transitleistung substituiert, ist er dem Markt zuzurechnen. Freilich kann ein Unternehmen gleichzeitig mehrere Arten des Transits erbringen.

Transitmarkt weiterhin kompetitiv

Hinsichtlich der Wettbewerbssituation wurden für den Transitmarkt seitens der Regulierungsbehörde 2008 bereits zum dritten Mal hinreichend kompetitive Strukturen festgestellt. Die Transitentgelte unterliegen daher den freien Marktkräften. Der Markt ist kein relevanter Markt und wurde daher auch nicht in die TKMV 2008 aufgenommen.

5.2.2.3.4 Entwicklung der Umsätze auf den Vorleistungsmärkten

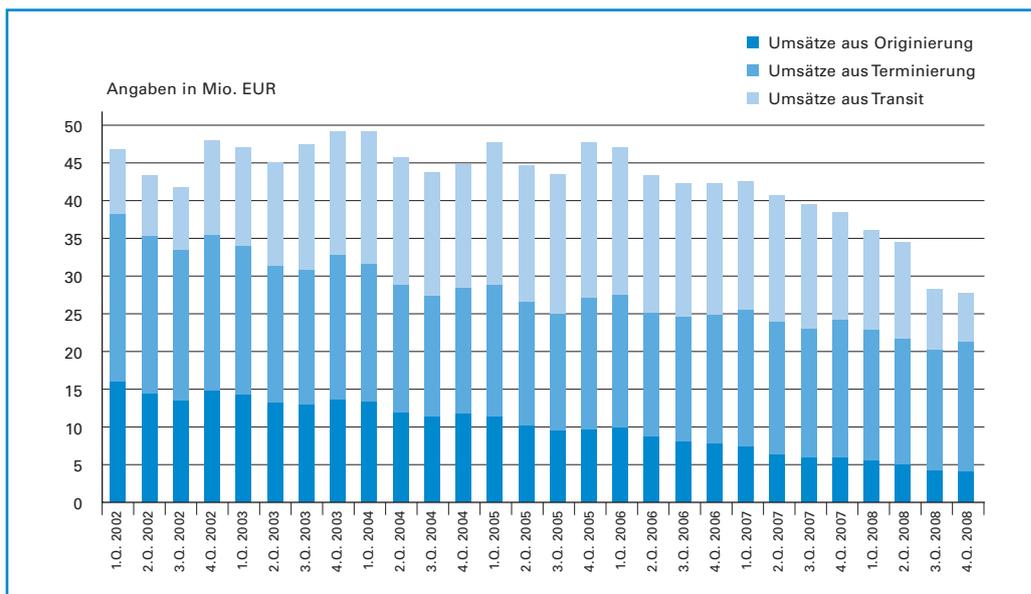
Umsätze sinken kontinuierlich

Die Umsätze aus Originierung sinken aufgrund der generell rückläufigen Minuten sowie der geringer werdenden Bedeutung von CbC/CPS in den letzten Jahren kontinuierlich, während die Umsätze aus Terminierung annähernd konstant bleiben, da hier der Rückgang von Gesprächen innerhalb des Festnetzes großteils vom Anstieg der Terminierung von Mobilnetzen ausgeglichen wird.

Zusätzlich zu den Umsätzen aus Originierung und Terminierung sind in Abbildung 38 auch die Umsätze aus Transitleistungen dargestellt. Während diese Umsätze in den Jahren 2002 bis 2005 anstiegen, kam es seither zu einer starken Reduktion. Diese Reduktion ist wahrscheinlich auf

eine höhere Anzahl direkter Zusammenschaltungen zurückzuführen, bei denen keine Transitleistungen mehr von anderen Betreibern bezogen werden müssen (weshalb auch keine Umsätze anfallen). Der Sprung vom 2. Quartal auf das 3. Quartal 2008 ergibt sich aus der Integration der eTel in die Telekom Austria. Während eTel für viele kleine Telekommunikationsbetreiber als Transitnetzbetreiber auftrat, sind diese nun direkt mit der Telekom Austria zusammengeschaltet.

Abbildung 38: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetz-Vorleistungsmärkten



Quelle: RTR-GmbH



5.2.3 Mobilkommunikation

5.2.3.1 Marktteilnehmer

Vier Mobilfunk-
netzbetreiber am
österreichischen Markt

In Österreich waren im Berichtszeitraum vier Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Network Operators, MNOs), welche über entsprechende Frequenznutzungsrechte verfügen, tätig. Der Markteintritt eines MNOs ist nur im Rahmen einer Zuteilung bzw. Übertragung von Frequenznutzungsrechten möglich. Die Markteintrittszeitpunkte und die jeweilige Frequenzausstattung sind in Tabelle 16 zusammengefasst.

Derzeit dürfen Frequenzen aus den 900 bzw. 1.800 MHz-Bändern ausschließlich für GSM-Anwendungen verwendet werden. Auf europäischer Ebene wird die Aufhebung der Reservierung für GSM-Dienste in diesem Frequenzbereich schon diskutiert. Dieser Prozess, der auch als Refarming bezeichnet wird, wird in Österreich in den nächsten Jahren vor allem mit dem Auslaufen der Konzessionen in den 900 bzw. 1.800 MHz-Bändern eine große Rolle spielen. Frequenzen in diesen Bereichen haben eine höhere Reichweite, was für die Betreiber zu geringeren Kosten – aufgrund von Einsparungen von Sendemasten, Sendern etc. – beim Ausbau ihrer Netze führt.

Tabelle 16: Frequenzausstattung und Markteintritt der MNOs

	Markteintritt	GSM-900	GSM-1800	UMTS
mobikom austria	1994	2 x 17,0	2 x 15,0	2 x 14,8
T-Mobile	1996	2 x 12,8	2 x 25,4	2 x 15,0
Orange	1998	2 x 4,0	2 x 33,0	2 x 14,8
Hutchison 3G „Drei“	2003			2 x 14,8

Quelle: RTR-GmbH

MVNOs (Mobile Virtual Network Operator), die über kein eigenes Funknetz verfügen, aber wesentliche Netzwerkelemente im Bereich des Kernnetzes betreiben, und eigentumsrechtlich unabhängige Wiederverkäufer (Airtime Reseller), die selbst keine Telekommunikationsinfrastruktur betreiben, waren bis Mitte 2008 in Österreich kaum vertreten. So ist in den letzten Jahren der einzige MVNO, Tele2, ebenso wie der Airtime Reseller eTel vom Telekom Austria-Konzern übernommen worden.

Seit Ende 2008 scheint jedoch mit der Aufnahme der Dienste zweier MVNOs (Barablu und Lycamobile) wieder ein gegenteiliger Trend einzutreten.

5.2.3.2 Marktentwicklung

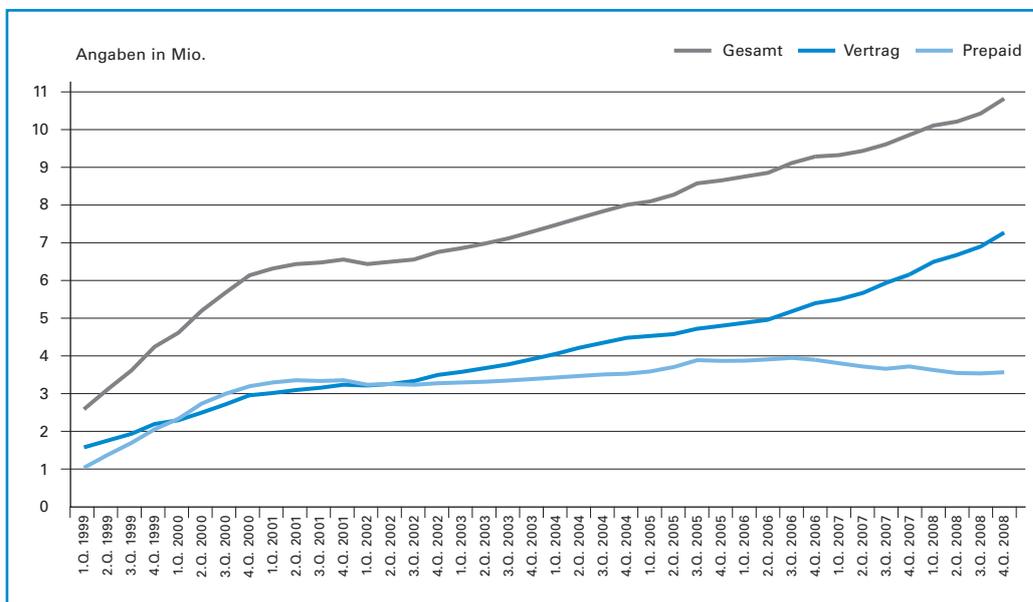
5.2.3.2.1 Entwicklung der Teilnehmerzahlen und Penetrationsrate

Zu Beginn des Jahres 2008 lag die Zahl der aktivierten Teilnehmernummern im Mobilfunk erstmals über 10 Mio. und erreichte Ende 2008 einen Wert von 10,8 Mio. (vgl. Abbildung 39). Dieser Anstieg ist vor allem auf das starke Wachstum bei den Vertragskunden – ca. zwei Drittel der aktivierten Teilnehmernummern sind Vertragskunden – bzw. bei Datenprodukten zurückzuführen.

Die Mobilfunkpenetration liegt bei 129 %.

Die Penetrationsrate, welche das Verhältnis der aktivierten Teilnehmernummern zur Bevölkerungsanzahl wiedergibt, liegt mit Ende des Jahres 2008 bei 129 %. Der EU-Durchschnitt betrug im Oktober 2008 laut dem 14. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission 119 %. Österreich lag zu diesem Zeitpunkt mit einem Wert von 125 % über dem EU-Durchschnitt.

Abbildung 39: Entwicklung der aktivierten Mobilfunknummern



Quelle: RTR-GmbH

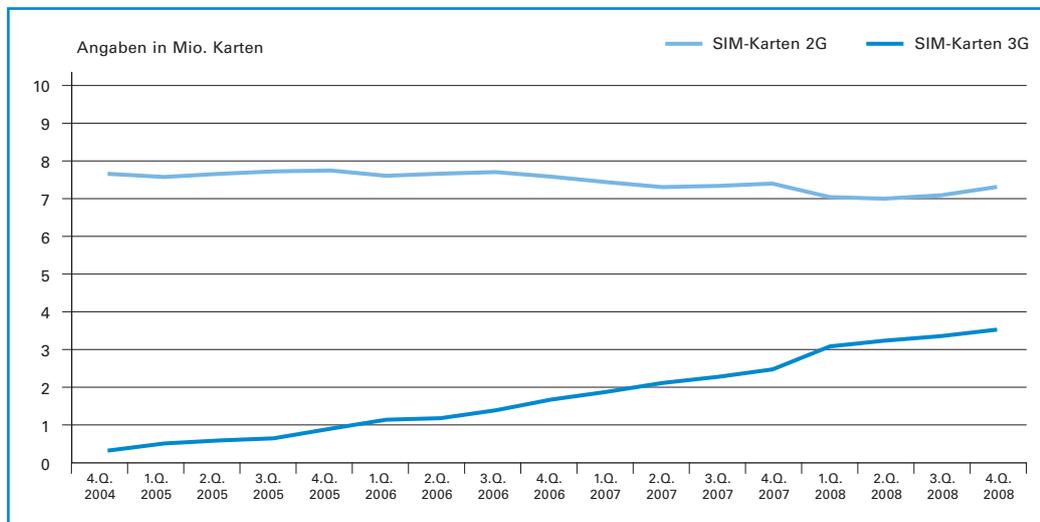
Zwischen dem 4. Quartal 2003 und dem 3. Quartal 2004 sind die Daten interpoliert.

5.2.3.2.2 Entwicklung der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten

Die Anzahl der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten ist in Abbildung 40 dargestellt. Der Darstellung ist zu entnehmen, dass die Anzahl der 3G-fähigen SIM-Karten weiterhin steigt. Ende 2008 ist bereits ein Drittel aller SIM-Karten 3G-fähig. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass – auch wenn die Teilnehmer nur GSM-Dienste nutzen – einerseits größtenteils nur noch 3G-fähige SIM-Karten ausgegeben werden und es andererseits einen sehr starken Anstieg bei mobilen Datenkarten und Datenmodems gegeben hat.

In Abbildung 40 ist die Anzahl der genutzten und aktivierten SIM-Karten, unterschieden nach 2G (GSM) und 3G (UMTS), dargestellt.

Abbildung 40: Entwicklung der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten



Quelle: RTR-GmbH

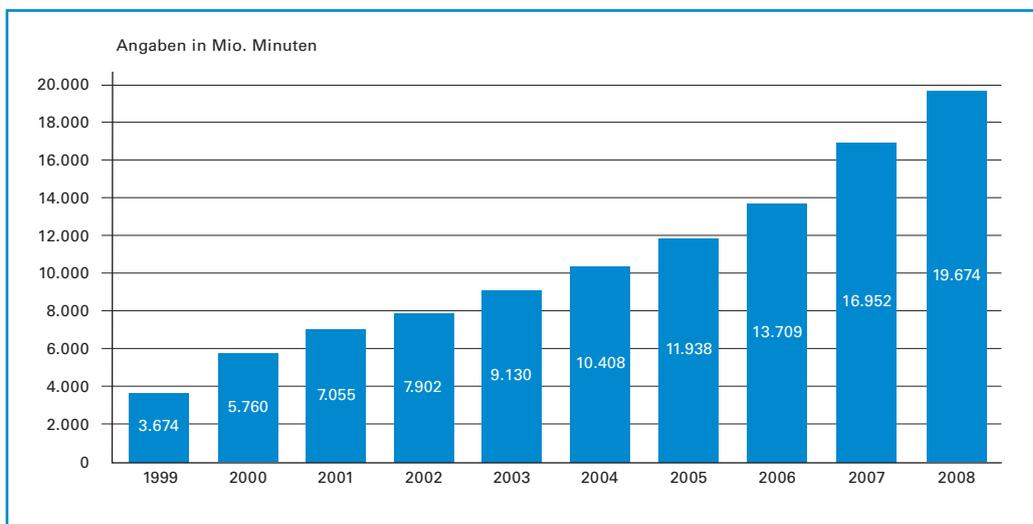
5.2.3.2.3 Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS

Sowohl die nachgefragten Gesprächsminuten als auch SMS sind im Jahr 2008 enorm gestiegen. Während die Gesprächsminuten von 2003 bis 2006 kontinuierlich Wachstumsraten von etwa 15 % aufwiesen, betrug die Wachstumsrate im Jahr 2007 24 % und geht 2008 wieder auf ca. 16 % zurück. Auch bei den SMS ist das Wachstum wieder zurückgegangen, so ist die Anzahl der SMS von 2006 auf 2007 um 60 % gestiegen, von 2007 auf 2008 beträgt die Wachstumsrate 43 %.

*Weiterhin starkes
Wachstum bei
Verkehrswerten*

Die hohen Wachstumsraten bei den Minuten und SMS sind vor allem auf die neuen Tarifmodelle der Mobilfunkanbieter zurückzuführen, welche vermehrt Pauschaltarife (vgl. Kapitel 5.2.3.4) anbieten.

Abbildung 41: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen*) am Mobilfunkendkundenmarkt

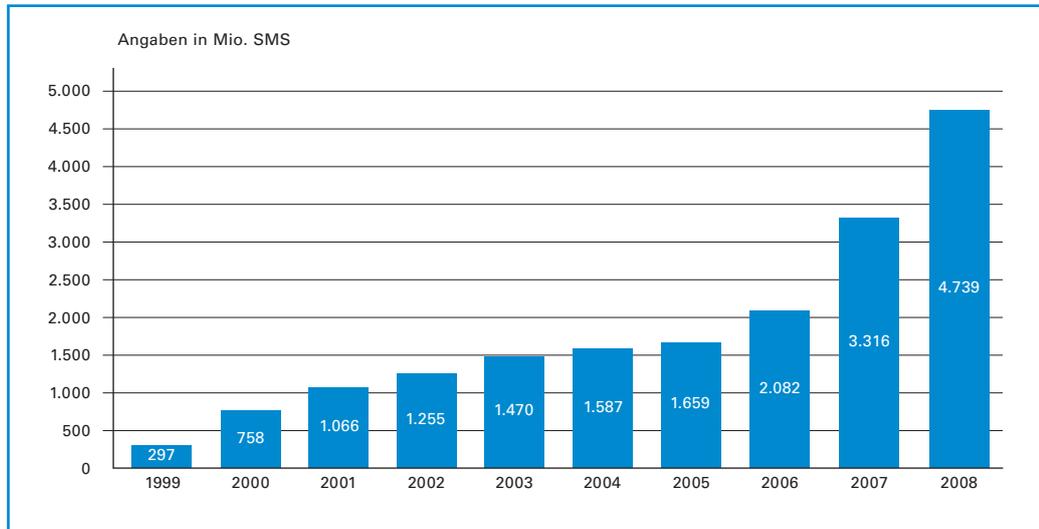


Quelle: RTR-GmbH

* Diese bezeichnen die tatsächlich geführten Gesprächsminuten der Endkunden (ohne Taktung). Dagegen ist die fakturierte Anzahl der Minuten die Menge, die dem Endkunden verrechnet wird.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

Abbildung 42: Entwicklung der SMS (technisch gemessen*) am Mobilfunkendkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH

* Diese bezeichnen die tatsächlich gesendeten SMS der Endkunden. Dagegen ist die fakturierte Anzahl an SMS die Menge an SMS, die dem Endkunden dafür verrechnet wird.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

5.2.3.2.4 Umsatzentwicklung

Umsätze sind weiterhin rückläufig.

Die Umsätze im Mobilfunksektor sind trotz steigender Teilnehmerzahlen und Verkehrswerte sowohl im Endkunden- als auch im Vorleistungsbereich (Wholesale) noch weiter zurückgegangen. Besonders ausgeprägt ist der Umsatzrückgang von 2007 auf 2008 – ca. 9 % – auf der Vorleistungsebene. Grund dafür sind unter anderem die von der Regulierungsbehörde angeordnete Senkung der Terminierungsentgelte (vgl. dazu Kapitel 4.2.1.2.3) und die Einführung der EU-Roaming-Verordnung mit 30.06.2007 (vgl. Kapitel 4.2.10 bzw. Kapitel 5.2.3.6), welche unter anderem ein maximales Entgelt für internationales Roaming innerhalb der EU bzw. EEA auf Vorleistungsebene vorsieht. Der Umsatzrückgang auf Endkundenebene von 2007 auf 2008 ist weniger stark (ca. 2 %) und ist vor allem auf sinkende Tarife der Betreiber (vgl. Kapitel 5.2.3.4) zurückzuführen. Die Berechnung der Umsätze in Abbildung 43 setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

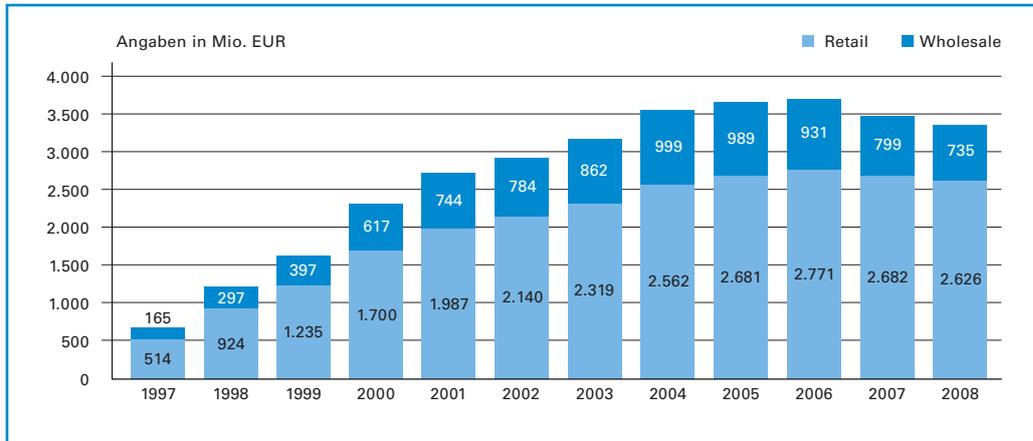
Umsätze Endkundenebene:

- Verbindungsentgelt Sprache,
- Verbindungsentgelt SMS,
- Verbindungsentgelt Datendienste,
- Grundentgelte und
- Freischaltungsentgelte.

Umsätze Vorleistungsebene:

- Umsätze aus Terminierung Sprache,
- Umsätze aus Terminierung SMS und
- Umsätze aus Inbound International Roaming (ausländische Teilnehmer telefonieren in Österreich).

Abbildung 43: Umsatzentwicklung Mobilfunk



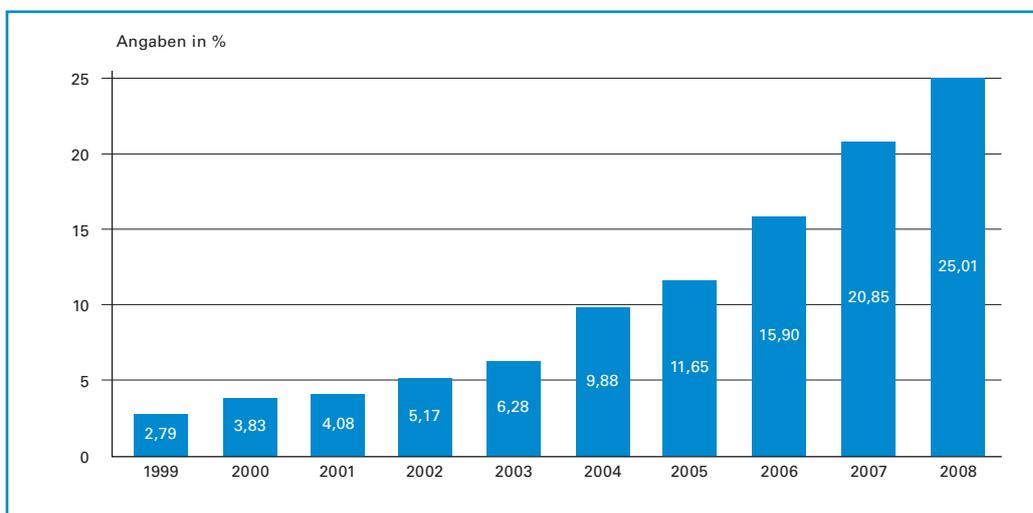
Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

Im Bereich Datendienste verzeichnen die Mobilfunkanbieter weiterhin ein starkes Umsatzwachstum. Der Umsatz (generiert aus Daten- und Datenmehrwertdiensten inkl. SMS und MMS) beträgt im Jahr 2008 schon ein Viertel der gesamten Endkundenumsätze. Dies ist vor allem auf die stark steigende Anzahl der mobilen Breitbandnutzer zurückzuführen. Immerhin sind schon ein Drittel aller Breitbandanschlüsse in Österreich mobile Breitbandanschlüsse (vgl. Kapitel 5.2.4).

Datendienste gewinnen weiter an Bedeutung.

Abbildung 44: Entwicklung des Umsatzanteils aus Daten- und Datenmehrwertdiensten (inkl. SMS und MMS) am gesamten Endkundenumsatz



Quelle: RTR-GmbH

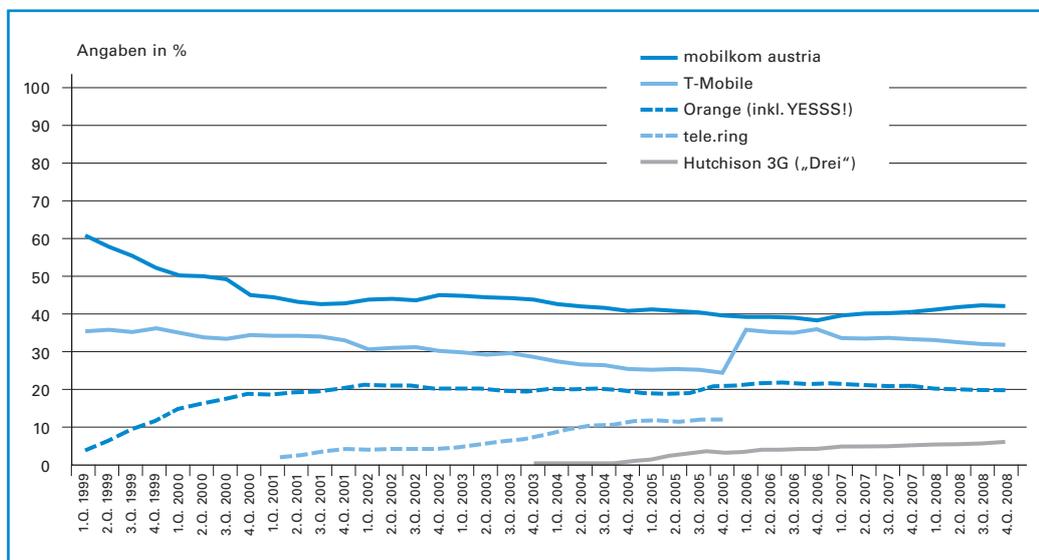
Aufgrund von nachträglichen Korrekturen seitens der Betreiber stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

5.2.3.3 Marktanteile und Konzentration

In der nachfolgenden Abbildung 45 sind die Marktanteile gemessen an den Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber (ohne Berücksichtigung von Diensteanbietern) dargestellt.

Die Entwicklung zeigt, dass sich die Marktanteile der zwei größten Betreiber im Jahr 2006 durch die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile angenähert haben und Ende 2006 beinahe ident waren. Seit dem 4. Quartal 2006 ist ein gegenteiliger Trend erkennbar, während der Marktanteil von mobilkom austria leicht, aber kontinuierlich wieder im Steigen ist und Ende 2008 bereits 42 % erreicht hat, ist der Marktanteil von T-Mobile seit Mitte 2006 im Sinken und beträgt Ende 2008 32 %. Der Marktanteil des kleinsten MNOs Hutchison 3G („Drei“) wächst weiterhin gleichmäßig schwach und liegt Ende 2008 bei knapp über 6 %. Der Marktanteil von Orange (inkl. YESSS!) sinkt erstmals seit Mitte 2005 wieder auf einen Wert unter 20 %.

Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile an Teilnehmern gemessen



Quelle: Angaben der Betreiber für die Homepage der RTR-GmbH

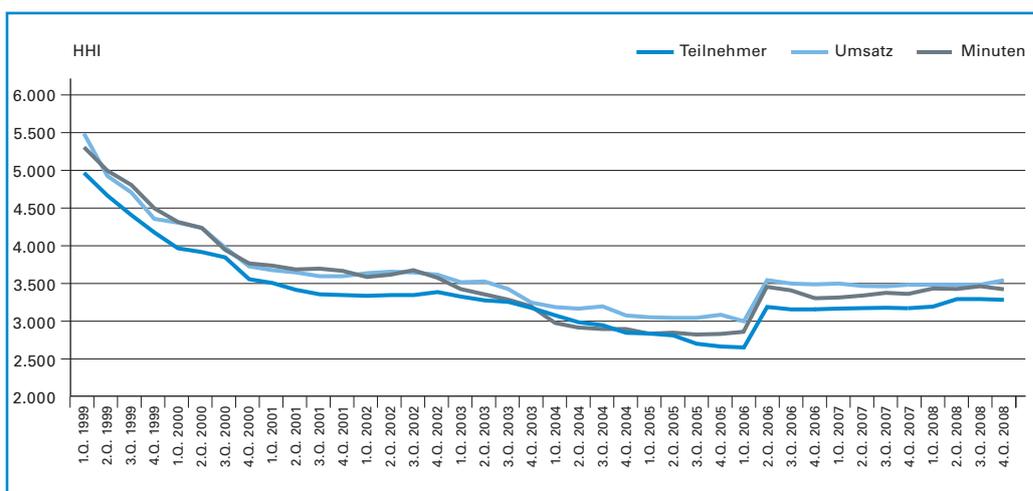
Eines der gebräuchlichsten Konzentrationsmaße stellt der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI) dar, der sich als Summe der Quadrate der Merkmalsausprägungen (hier konkret der Marktanteile in %) errechnet: Der Wert dieses Index liegt zwischen 0 und 10.000. Ein Wert nahe bei 0 steht für eine niedrige Konzentration und tritt bei einer großen Anzahl von Marktteilnehmern, die annähernd gleich groß sind, auf. Der größte Wert des Index liegt bei 10.000 und bedeutet, dass es einen monopolistischen Anbieter gibt und somit eine vollständige Konzentration des Merkmalsbetrags vorliegt.

Der Hirschman-Herfindahl-Index am Mobilfunkmarkt ist bis 2001 kontinuierlich durch die Markteintritte von Orange und tele.ring gesunken (vgl. Abbildung 46). Einen weiteren Schritt abwärts gab es im Jahr 2003 durch den Eintritt eines weiteren Mobilfunknetzbetreibers: Hutchison 3G

(„Drei“). Die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile im Jahr 2006 hatte wenig überraschend einen starken Anstieg des HHI zur Folge. Die Übernahme von eTel durch den Telekom Austria-Konzern, welchem auch mobilkom austria angehört, im 1. Quartal 2007 hatte jedoch kaum Auswirkungen auf den HHI. Somit ist der Index seit dem 2. Quartal 2006 relativ konstant und liegt Ende 2008 zwischen 3.280 (nach Teilnehmern) und 3.542 (nach Endkundenumsatz), je nachdem, welches Merkmal als Basis für die Berechnung herangezogen wird. Am höchsten ist der nach Umsätzen errechnete HHI. Das deutet darauf hin, dass die größten Unternehmen auch die umsatzstärksten Kunden haben.

Der HHI ist seit der Übernahme von tele.ring durch T-Mobile konstant.

Abbildung 46: Entwicklung des HHI am Mobilfunkendkundenmarkt



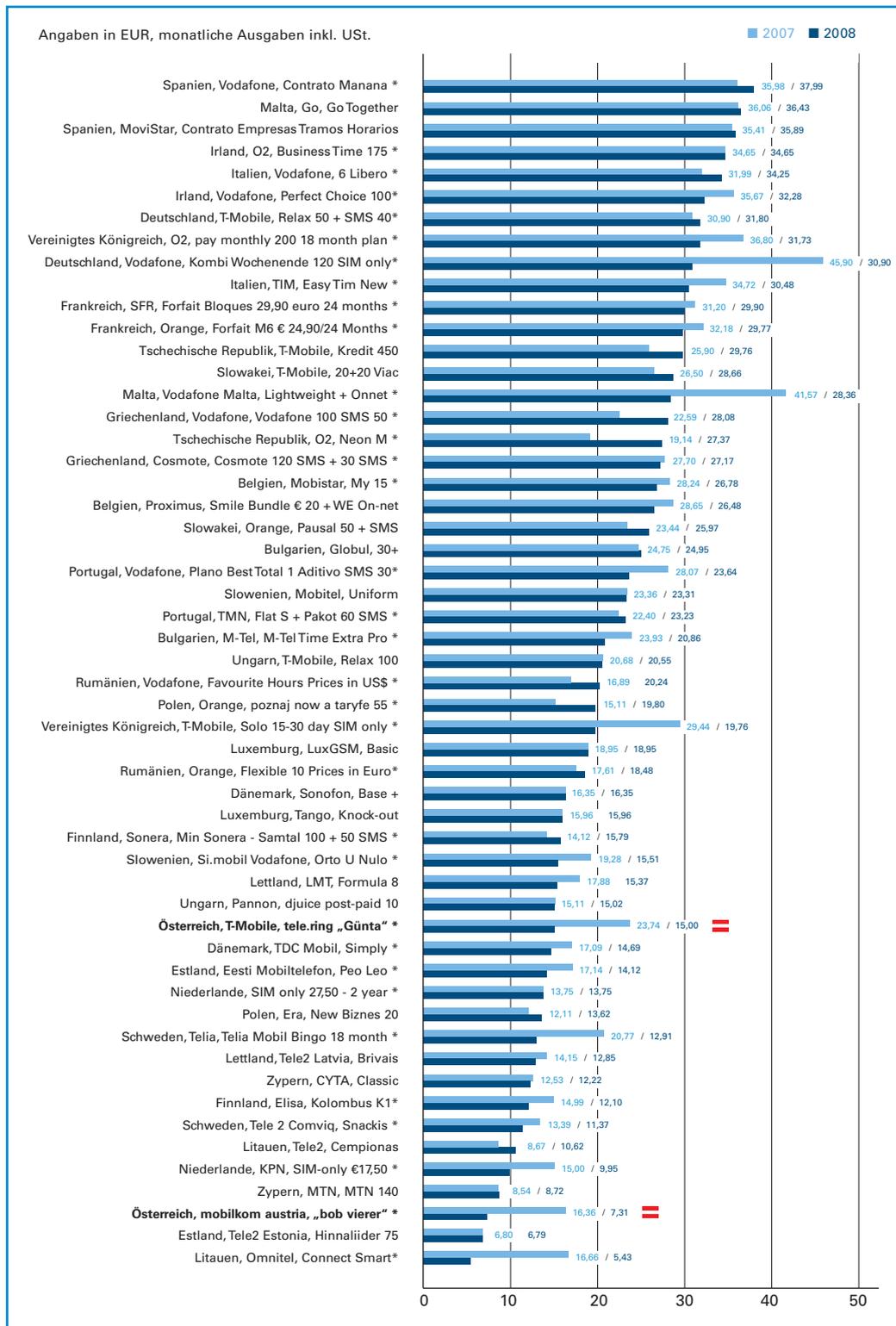
Quelle: RTR-GmbH

5.2.3.4 Tarife

Der Implementierungsbericht der Europäischen Kommission veröffentlicht regelmäßig Tarifvergleiche der einzelnen EU-Länder nach Warenkörben. Es gibt drei OECD-Warenkörbe, welche unterschiedliche Nutzungsprofile (Personen, die wenig, durchschnittlich und viel telefonieren) wiedergeben sollen. Exemplarisch werden in diesem Kapitel die Ergebnisse des Warenkorbs für einen Mobilfunkteilnehmer mit durchschnittlichem Telefonverhalten gezeigt (vgl. Abbildung 47). Der Korb setzt sich aus 65 abgehenden Anrufen und 50 SMS pro Monat zusammen. 21 % dieser Anrufe gehen ins Festnetz, 48 % ins eigene Mobilnetz, 24 % in ein fremdes Mobilnetz und 7 % auf die Mobilbox. Die Anrufdauer beträgt zwischen 0,8 Minuten für Gespräche in die Mobilbox und 1,9 Minuten für Gespräche ins eigene Netz. Für die Berechnung der Baskets wird der jeweils günstigste Vertragstarif der zwei größten Mobilfunkbetreiber nach Teilnehmerzahl in einem Land verwendet. In Österreich sind dies die Anbieter mobilkom austria und T-Mobile. Im Gegensatz zu den letzten Implementierungsberichten sind im aktuellen auch die Diskontmarken der zwei größten Betreiber, Bob und tele.ring, in den Berechnungen berücksichtigt worden.

Österreich hat die drittniedrigsten Handytarife in der EU.

Abbildung 47: EU-Tarifvergleich 2008 für den OECD-Warenkorb mit einem durchschnittlichen Nutzerprofil



Quelle: 14. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission
 * Tarif und Tarifstruktur wurden zwischen 2007 und 2008 geändert.

Österreich ist in dieser Gegenüberstellung mit dem 3. (mobikom austria, „bob vierer“) bzw. dem 16. Rang (T-Mobile, tele.ring „Günta“) von 54 vertreten. Im Vergleich zu 2007, in dem die Ränge 28 und 39 belegt wurden, hat sich Österreich damit um einige Plätze verbessert. Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2007 die Diskontmarken von mobikom austria und T-Mobile bei der Berechnung der Baskets nicht berücksichtigt wurden. Ähnlich wie beim Durchschnittstelefonierer sieht das Ergebnis für den Vieltelefonierer (3. bzw. 6. Rang) und für den Wenignutzer (1. bzw. 22. Rang) aus.

Tarifentwicklung

In den letzten drei Jahren gab es vor allem zwei wesentliche Entwicklungen in den Tarifmodellen der Mobilfunkanbieter. Die regulierungsinduzierte Absenkung der Terminierungsentgelte, die zu einem sinkenden Risiko führte, gegebenenfalls hohe Nettoauszahlungen an die Mitbewerber zahlen zu müssen, erlaubte es den österreichischen Mobilfunkbetreibern einerseits Tarife ohne netzwerk-basierte Preisdiskriminierung, andererseits auch Pauschaltarife anzubieten. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Leistung zu einem festen Preis unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit und Dauer der Nutzung anbieten. 2008 enthielten die Pauschaltarife erstmals auch Gesprächspakete (bzw. teilweise auch SMS) von Österreich in die Mitgliedsländer der Europäischen Union.

*Pauschaltarife
enthalten Minuten in
ausländische Netze.*

5.2.3.5 Vorleistungsmarkt Terminierung

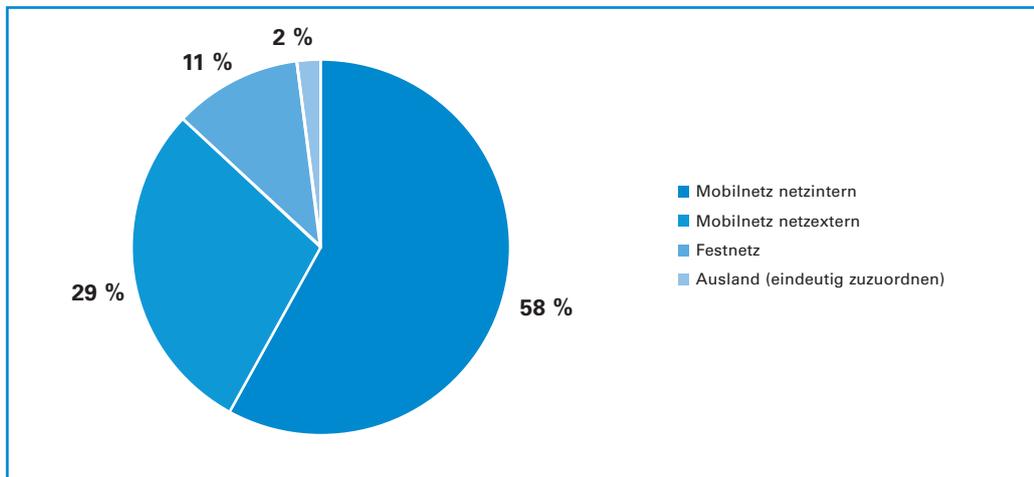
Terminierung bezeichnet eine Zusammenschaltungsleistung zwischen Telekommunikationsbetreibern und dient der Sicherstellung der wechselseitigen Erreichbarkeit von Teilnehmern auch über Netzgrenzen hinweg. Die Terminierung ist daher eine Bedingung für sinnvolle Kommunikation. Ruft ein Teilnehmer einen Teilnehmer eines anderen Betreibers an, wird dieser Anruf entweder direkt oder indirekt über einen Transitnetzbetreiber an einem Netzübergabepunkt an das Netz des gerufenen Teilnehmers übergeben und von dort an den gerufenen Teilnehmer zugestellt. Für diese Leistung wird ein so genanntes Terminierungsentgelt verrechnet.

Die Zustellung eines Anrufs, die Terminierungsleistung, zu einem bestimmten Teilnehmer kann nur durch den Betreiber vorgenommen werden, an dessen Netz der gerufene Teilnehmer angeschaltet ist. Daher bildet jeder Betreiber seinen eigenen Terminierungsmarkt und damit einen Monopolmarkt. Im Berichtszeitraum gab es in Österreich vier Anbieter – und damit vier Märkte – von Mobilterminierungsleistungen.

*Vier österreichische
Mobilterminierungs-
märkte*

Nachfrager von Mobilterminierungsleistungen sind sowohl inländische als auch ausländische Festnetzbetreiber und Mobilfunknetzbetreiber. Mehr als die Hälfte (58 %) der eingehenden Minuten kommen, wie in Abbildung 48 dargestellt, aus dem eigenen Netz und 29 % der gesamten Mobilterminierungsminuten aus fremden Mobilfunknetzen. Nur noch 11 % der Minuten, die ins Mobilnetz gehen, kommen aus nationalen Festnetzen.

Abbildung 48: Woher kommen die Minuten in österreichische Mobilnetze?



Quelle: RTR-GmbH, Stand 2007

Die Daten für 2008 lagen bei Redaktionsschluss dieses Berichts nicht vor.

5.2.3.6 Internationales Roaming

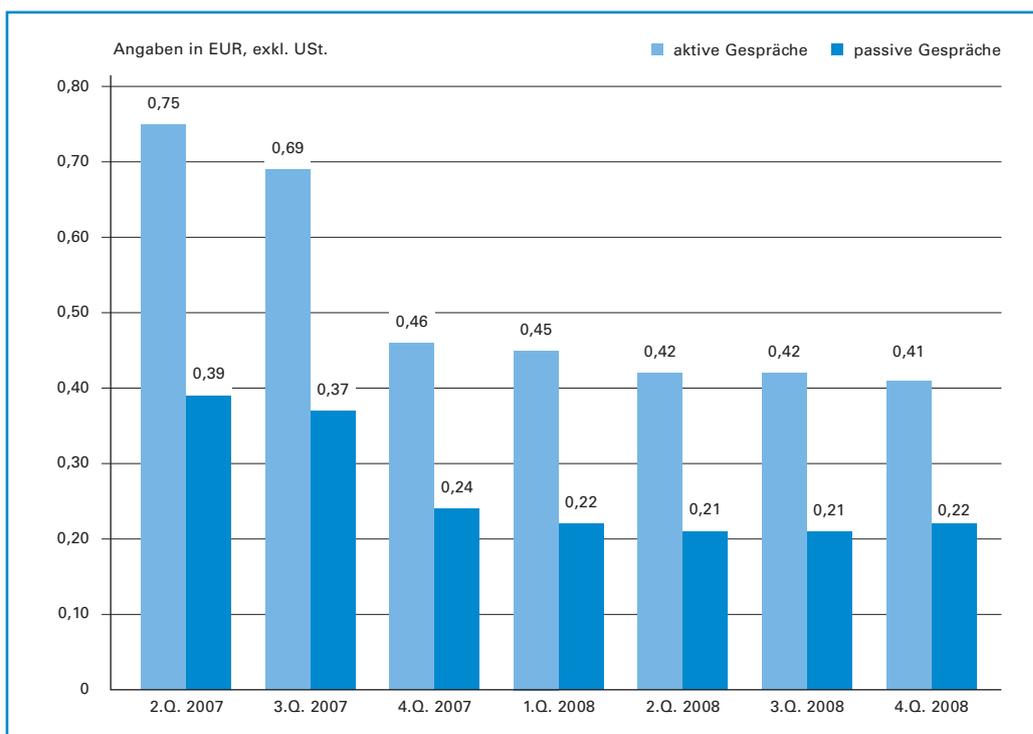
Im Zusammenhang mit Mobilfunk wird der Begriff „Roaming“ für die Nutzung eines Mobiltelefons außerhalb des Versorgungsbereichs des eigenen Netzbetreibers (Heimatnetz) verwendet, das Mobiltelefon nutzt also die Versorgung eines fremden Netzes (Gastnetz). Beim „international Roaming“ befinden sich Heimat- und Gastnetz in unterschiedlichen Staaten, die Versorgungsbereiche der beiden Netze überlappen sich nicht bzw. nur entlang gegebenenfalls vorhandener gemeinsamer Staatsgrenzen. Der Teilnehmer bezahlt die Roaming-Leistung nicht direkt beim Gastnetzbetreiber, sondern die Abrechnung erfolgt über das Heimatnetz. Das Gastnetz verrechnet auf der Vorleistungsebene an das Heimatnetz einen als IOT (Inter Operator Tariff) bezeichneten Tarif. Das Heimatnetz wiederum stellt dem Gast ein Endkundenentgelt in Rechnung.

Seit der Implementierung der Verordnung über internationales Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft am 30.06.2007 reguliert die Europäische Kommission die Roaming-Entgelte auf Vorleistungs- (IOT) und Endkundenebene (vgl. Kapitel 4.2.10). Laut der Verordnung haben die nationalen Regulierungsbehörden die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen, weshalb halbjährlich eine Datenerhebung durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Es ist zu beachten, dass der in der Roaming-Verordnung vorgeschriebene Eurotarif auf Endkundenebene erst ab dem 4. Quartal 2007 zur Gänze anzuwenden war. Die Abbildungen stellen jeweils durchschnittliche Preise pro fakturierter Minute (exkl. USt.) dar.

Abbildung 49 zeigt die durchschnittlichen Preise für Roaming auf Endkundenebene für aktive und passive Gespräche innerhalb der EU/EEA. Diese sind seit dem 2. Quartal 2007 von EUR 0,75 pro Minute auf EUR 0,41 pro Minute für aktive Gespräche und von EUR 0,39 auf EUR 0,22 pro Minute für passive Gespräche gesunken. Die Preisobergrenzen betragen seit dem 30.08.2008 EUR 0,46 für aktive und EUR 0,22 für passive Gespräche exklusive Umsatzsteuer.

Abbildung 49: Durchschnittliche Endkunden-Roaming-Preise für Gespräche innerhalb der EU/EEA*



Quelle: RTR-GmbH

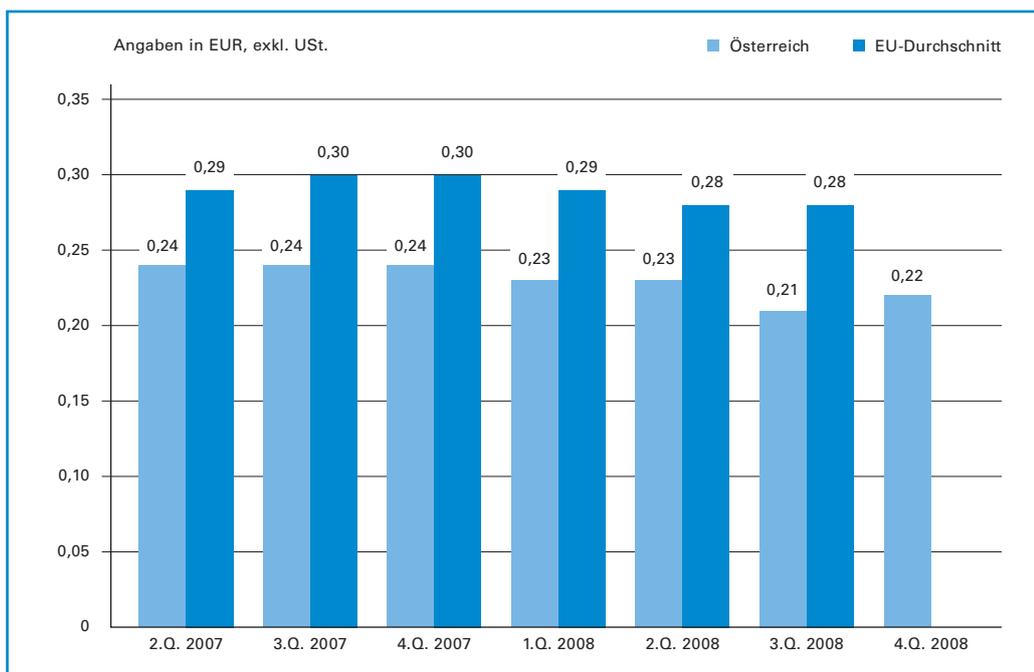
* Durchschnittlicher Preis, den österreichische Kunden in der EU/EEA zahlen.

Die Verordnung sieht derzeit für SMS- und Daten-Roaming keine Preisregulierung vor, allerdings wird für Sommer 2009 eine Erweiterung der Verordnung um eine Preisregulierung für SMS-Roaming auf Endkunden- und Vorleistungsebene sowie eine Preisobergrenze für Daten-Roaming auf Vorleistungsebene erwartet.

Durchschnittliche
SMS-Roaming-
Entgelte 2008 leicht
gesunken

Obwohl ein österreichischer Konsument im Vergleich zum europäischen Durchschnitt für ein Roaming-SMS weniger zahlt, liegt der durchschnittliche Preis von EUR 0,22 pro SMS im 4. Quartal 2008 noch deutlich über den von der Europäischen Kommission für die Erweiterung der Roaming-Verordnung vorgeschlagenen EUR 0,11 pro SMS.

Abbildung 50: Endkundenpreis pro Roaming-SMS innerhalb der EU/EEA

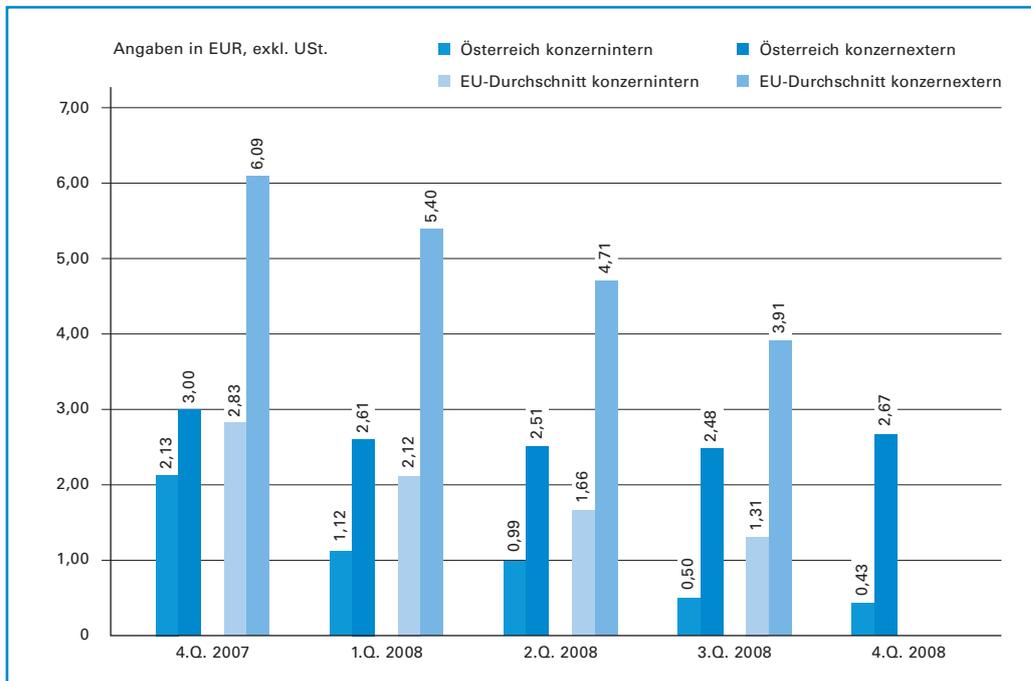


Quelle: RTR-GmbH, International Roaming ERG Benchmark Data Report
Die Daten für den EU-Durchschnitt für das 4. Quartal 2008 lagen bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Preise für
Daten-Roaming
stark gesunken

Bei den Daten-Roaming-Preisen auf Endkundenebene ist Österreich eines der billigsten Länder in Europa. So zahlen österreichische Konsumenten im Durchschnitt nur noch EUR 0,43 pro MB, wenn sie über ein Netz Daten-Roaming-Dienste nutzen, das demselben Konzern wie der heimische Mobilfunknetzbetreiber angehört. Kunden anderer EU-Mitgliedsländer zahlen hingegen im Durchschnitt EUR 1,31 pro MB. Werden Daten-Roaming-Leistungen auf konzernexternen Netzen in Anspruch genommen, zahlen die österreichischen Kunden im Durchschnitt mehr als das Sechsfache des österreichischen konzerninternen Preises, nämlich EUR 2,67 pro MB. Der Preis liegt aber immer noch deutlich unter dem EU-Durchschnittsendkundenpreis von EUR 3,91 pro MB für konzernexternen Verkehr im 3. Quartal 2008.

Abbildung 51: Endkundenpreis pro MB innerhalb der EU/EEA



Quelle: RTR-GmbH, International Roaming ERG Benchmark Data Report

Die Daten für den EU-Durchschnitt für das 4. Quartal 2008 lagen bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Ausblick

Bis die Verordnung am 30.06.2010 außer Kraft tritt, findet halbjährlich (jeweils im 2. und 4. Quartal) eine Datenerhebung statt. Halbjährlich wird auch auf Basis dieser Datenerhebung ein Bericht über die Entwicklung der Preise von der ERG verfasst und auf der Homepage (<http://www.erg.eu.int>) publiziert. Zudem wird voraussichtlich im Sommer 2009 eine abgeänderte EU-Roaming-Verordnung in Kraft treten, die einerseits eine Verlängerung und eine weitere Absenkung der Preisobergrenzen für Sprach-Roaming vorsieht, andererseits aber auch eine Erweiterung der Verordnung um eine Preisregulierung für SMS-Roaming auf Vorleistungs- und Endkundenebene, sowie eine Regulierung der Daten-Roaming-Entgelte auf Vorleistungsebene (vgl. Kapitel 4.2.10.2) erwarten lässt.

Erweiterung der Verordnung voraussichtlich im Sommer 2009

5.2.4 Breitband

5.2.4.1 Einführung

Breitbandige Zugänge zu Endkunden können alternative Betreiber bzw. Internet Service Provider (ISP) entweder auf selbst betriebenen Zugangstechnologien wie Glasfaser (Fibre to the Home – FTTH), Powerline (über Stromverteilnetze – PLC), Funknetze (W-LAN), Fernsehkabelnetze (CATV) bereitstellen, oder sie greifen auf das Kupferanschlussnetz der Telekom Austria im Rahmen der Entbündelung zurück bzw. kaufen Bitstreaming als Vorleistung von der Telekom Austria oder einem dritten Unternehmen zu.

Entbündelung und Bitstreaming sind Vorleistungen auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen

Bitstreaming wird in der Regel in Verbindung mit DSL genannt. Die Bereitstellung der technischen Anlagen für den DSL-Zugang und zumeist auch die Verkehrsweiterleitung zu einem Netzübergabepunkt – an dem der Datenverkehr („Bitstream“) zum alternativen Betreiber übergeben wird – erfolgt durch den Vorleistungsanbieter.

Entbündelung bedeutet, dass alternative Netzbetreiber und auch andere „Entbündelungspartner“ wie z.B. Internet Service Provider (ISPs) oder Mietleitungsbetreiber zur direkten Anbindung von Endkunden auf das Kupferanschlussnetz der Telekom Austria zurückgreifen können. Der größte Teil der entbündelten Leitungen wird für Breitbandzugänge (DSL) verwendet, reine Sprachtelefonieanschlüsse (ISDN bzw. Multi-ISDN) über entbündelte Leitungen spielen eine zunehmend untergeordnete Rolle (Ende 2008: unter 7 %). Die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung kann und wird von alternativen Anbietern auch für die Bereitstellung von Bitstreaming verwendet. Aus diesem Umstand ist ersichtlich, dass Entbündelung und Bitstreaming auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen erbracht werden.

Neben Breitbandzugängen über die oben dargestellten Festnetztechnologien haben seit dem Jahr 2007 insbesondere mobile Breitbandzugänge (UMTS bzw. HSPA) stark an Bedeutung gewonnen.

5.2.4.2 Breitband – Übertragungstechnologien

Für breitbandige Internetzugänge werden unterschiedliche Technologien eingesetzt.

- **Digital Subscriber Line (DSL):** DSL stellt eine technische Möglichkeit dar, herkömmliche Telefonanschlussleitungen einer hochbitratigen Nutzung zuzuführen. Eine der bekanntesten Ausführungsformen ist unter dem Namen „ADSL“ („Asymmetric Digital Subscriber Line“) am Markt verfügbar. Die Bezeichnung „asymmetric“ bezieht sich auf die unterschiedlichen Übertragungsraten im Downlink (Verkehr zum Teilnehmer, hohe Bitrate) bzw. im Uplink (Verkehr zur Vermittlungsstelle, niedere Bitrate). Neben asymmetrischen Übertragungsverfahren existieren auch symmetrische (z.B. SDSL), wo das gesamte Frequenzspektrum auf der Teilnehmeranschlussleitung für die hochbitratige Datenübertragung genutzt wird.
- **Kabelmodem (CATV):** Ähnlich wie bei DSL (Shared Capacity im Kernnetz im Gegensatz zu Dedicated Capacity bei Mietleitungen) verhält es sich auch bei breitbandigen Zugängen über Kabelmodem. Auch hier steht die Infrastruktur (bzw. Bandbreite) – im Gegensatz zu DSL auch auf dem letzten Leitungsabschnitt (Zugangsnetz) – nicht jedem einzelnen Kunden exklusiv zur Verfügung. Werbung, Preissetzung, Reaktionsverhalten bei Produktänderungen/Erweiterungen sowie Bandbreiten legen nahe, dass xDSL und Kabelmodem sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht auf der Endkundenebene Substitute darstellen.

- **3G:** Alle in Österreich aktiven Mobilfunkbetreiber betreiben ein UMTS-Netz. Mit HSPA werden Bandbreiten bis zu 7,2 Mbit versprochen. Insbesondere seit dem Jahr 2007 konnten mobile Breitbandzugänge starke Zuwächse verzeichnen. Inwiefern diese Technologie als Substitut zu einem leitungsgebundenen Internetzugang gesehen werden kann bzw. entsprechend genutzt wird, wird derzeit von der RTR-GmbH untersucht und ist angesichts der rapiden Entwicklung auch in Zukunft genau zu beobachten (vgl. Kapitel 5.2.4.7).
- **Mietleitungen:** Mietleitungen ermöglichen zwar abhängig von ihrer Kapazität einen breitbandigen Zugang (auch zum Internet), weisen aber andere Merkmale als DSL-Dienste und Internetzugänge über Kabelmodem auf. Im Vergleich zu DSL-Diensten steht bei Mietleitungen dem Kunden Übertragungskapazität zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung („Dedicated Capacity“). Dies hat zur Folge, dass eine über die Zeit gleichbleibende Übertragungsqualität gewährleistet ist. Bei DSL-Diensten steht eine solche Dedicated Capacity nur im Anschlussbereich zur Verfügung. Im Backbone (z.B. ATM) hingegen können Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten bei der gemeinsamen simultanen Nutzung von Übertragungskapazität wegen Übertragungsempfängen (entsprechend der Dimensionierung der Überbuchungsfaktoren) auftreten (Shared Capacity). Breitbandige Internetzugänge über Mietleitungen werden eher von größeren Unternehmen nachgefragt.
- **W-LAN/WiFi/WiMAX:** Funkbasierte Zugangstechnologien haben, abgesehen von 3G, in Österreich eine stabile Verbreitung. Einerseits als (nomadischer)⁵ Breitbandzugang an Hotspots (Flughäfen, Bahnhöfen, Cafés). Darüber hinaus gibt es mit WiMAX eine Alternative zu leitungsgebundenen breitbandigen Internetzugängen in ländlichen Gebieten, wo diese nicht verfügbar sind („Fixed Wireless Access“ – FWA). Auch wenn die Verbreitung von FWA bis Ende 2007 relativ schnell vorangeschritten ist, so ist die absolute Anzahl an Endkunden vergleichsweise gering geblieben und im Jahr 2008 rückläufig (Ende 2008 gab es etwa 34.000 Anschlüsse).
- **PLC (Powerline):** Diese Technologie hat noch keine große Verbreitung und hatte lange Zeit Schwierigkeiten, das Versuchsstadium zu verlassen. Testbetriebe wurden teilweise nach mehreren Jahren wieder eingestellt. Als problematisch erwiesen hat sich dabei die Abstrahlung hochfrequenter Störungen, die zu Auswirkungen auf von Amateurfunkern benutzten Frequenzbändern führen könnte. Mittlerweile werden in Österreich knapp mehr als 5.000 Breitbandzugänge über diese Technologie realisiert.
- **Fibre to the Home (FTTH):** Breitbandzugänge über Glasfaser (Fibre) kommen derzeit in Österreich nur vereinzelt vor. In Wien werden ein paar Hundert FTTH-Anschlüsse von Wienstrom (Blizznet) im Rahmen eines Open Access-Modells (Endkunden bekommen den Breitbandzugangsdienst von einem Provider, der den FTTH-Zugang von Wienstrom erhält) bereitgestellt. Der Provider „Infotech Ried“ hat in seiner Umgebung einige Kunden mittels FTTH angebunden und die Telekom Austria unterhält seit einigen Jahren ein Versuchsprojekt in Arnoldstein.

Andere Zugangstechnologien – etwa über Satellit – spielen in Österreich eine untergeordnete Rolle.

⁵ Ohne jedoch alle Anforderungen an Mobilität wie Flächendeckung, Handover etc. zu erfüllen.

5.2.4.3 Endkundenmarkt Breitbandinternet

Auf der Endkundenebene kann Breitbandinternet über folgende Formen realisiert werden:

- Einwahlzugänge (Einwahlmodem über PSTN/ISDN),
- breitbandiger Zugang mit digitalen Teilnehmeranschlusstechnologien (xDSL über eigene oder entbündelte TDSL) oder Kabelmodem (CATV),
- Mietleitungen sowie
- mobile Breitbandzugänge (UMTS bzw. HSPA) – gegenwärtig nicht Teil des Breitbandvorleistungsmarktes.

Diese Formen des Internetzugangs unterscheiden sich nach Bandbreite, Preisen, Preisbildungskategorien (z.B. abhängig vom Datenübertragungsvolumen) und Qualität.

Die den breitbandigen Internetzugang charakterisierenden Merkmale bestehen darin, dass breitbandiger Internetzugang

- eine Downstream-Kapazität von mehr als 144 kbit/s und
- einen Always-On-Service

ermöglicht.

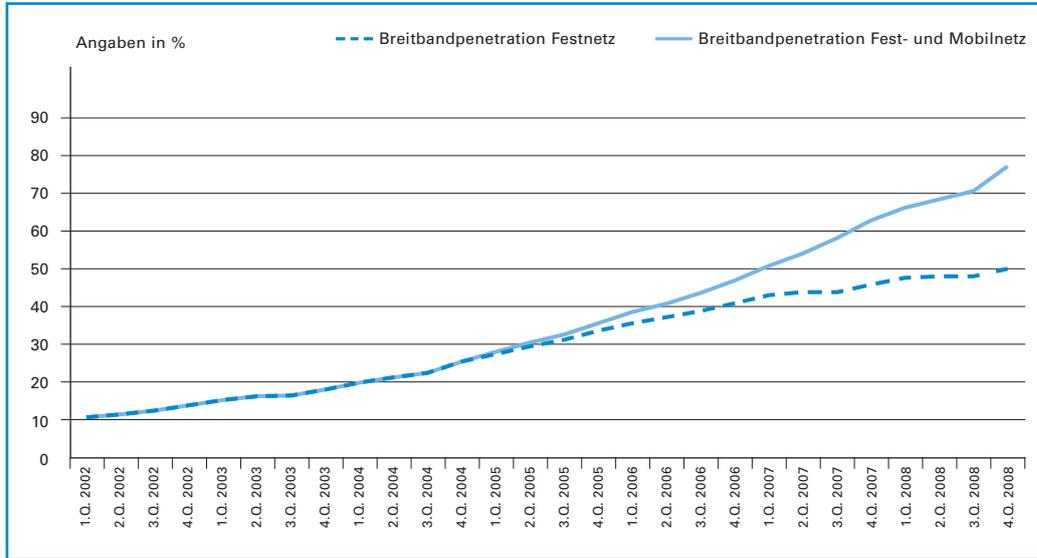
Für Breitband existiert hinsichtlich der Datenrate keine (international) einheitliche Definition. Seitens der Regulierungsbehörde wurden 144 kbit/s als obere Grenze für Schmalband identifiziert. Übertragungsraten, die darüber liegen, sind daher als breitbandig „einzustufen“.⁶

Mit Ende 2008 waren leitungsgebundene breitbandige Zugänge für nahezu alle österreichischen Haushalte (mehr als 96 %) verfügbar. Mehr als die Hälfte der Haushalte nützt diese Möglichkeit mittlerweile auch. Daraus ist ersichtlich, dass Angebote seitens der Netzbetreiber zwar vorhanden sind, diese aber von den Kunden nicht im technisch möglichen Umfang angenommen werden. Wenn man mobile Breitbandzugänge auch einbezieht, so verfügen mehr als 75 % der Haushalte über Breitband.

Die folgende Abbildung der zeitlichen Entwicklung der Verbreitung von Breitband (gemessen anhand der Haushalte) zeigt einen anhaltend ansteigenden Verlauf.

⁶ Eine Übertragungsgeschwindigkeit von 144 kbit/s kann zwar nicht unbedingt als „schneller Internetzugang“ bezeichnet werden, vielmehr dient dieser Wert zur Abgrenzung von schmalbandigem Einwahlinternet. Über 144 kbit/s ist Einwahlinternet nicht möglich, daher werden darüber hinausgehende Bandbreiten der Kategorie des Breitbandinternets zugerechnet. Die aktuell am Markt angebotenen Produkte liegen meist über 2 Mbit/s.

Abbildung 52: Breitbandpenetration (in Prozent der Haushalte)

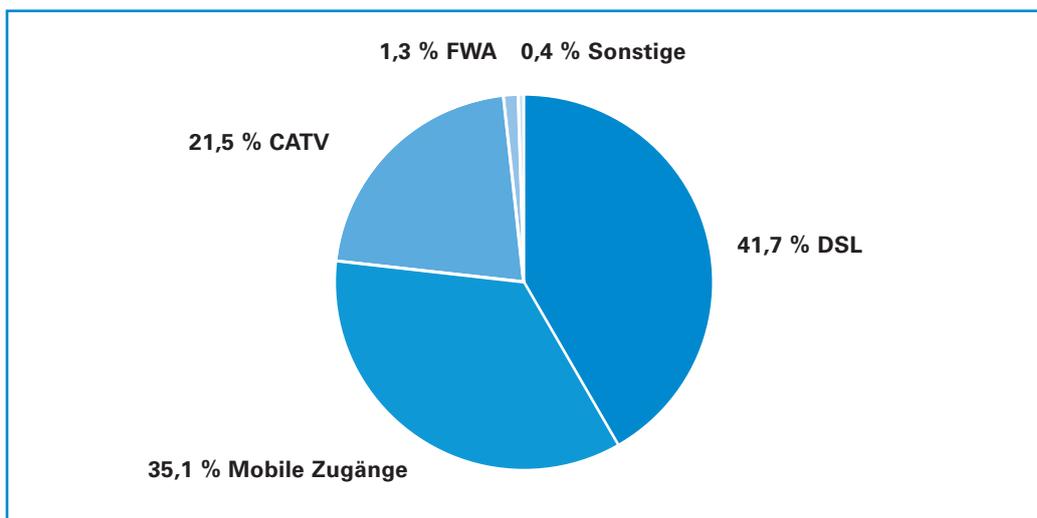


Die Verbreitung von breitbandigen Internetanschlüssen ist in Österreich bereits sehr weit fortgeschritten.

Quelle: RTR-GmbH

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der am Endkundenmarkt eingesetzten Technologien.

Abbildung 53: Zugangsarten Breitband (Ende 2008)



Weniger als die Hälfte aller breitbandigen Internetzugänge sind DSL-Anschlüsse.

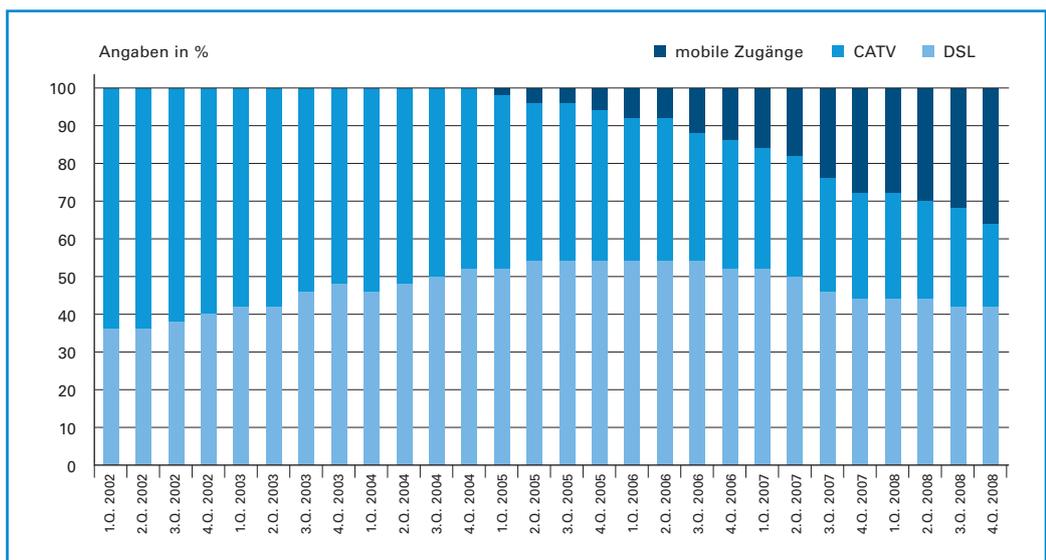
Quelle: RTR-GmbH

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass etwa 42 % der breitbandigen Anschlüsse mittels der DSL-Zugangstechnologie erbracht werden.

Mobiles Breitband hat deutlich aufgeholt.

Die Entwicklung der wichtigsten Zugangstechnologien DSL, Kabelnetze (CATV, Koaxialkabel) und mobiles Breitband (3G/UMTS/HSPA) kann der folgenden Abbildung entnommen werden. So haben im 3. Quartal des Jahres 2004 DSL-Zugänge die Breitbandzugänge über Koaxialkabel überholt und sind seither weiterhin stärker gewachsen als die zweitgenannten. Mobiles Breitband hat bereits Ende 2007 Breitbandanschlüsse über CATV überholt.

Abbildung 54: Entwicklung DSL vs. Koaxialkabel vs. mobiles Breitband



Quelle: RTR-GmbH

5.2.4.4 Die größten Anbieter von Breitband in Österreich

Zehn Betreiber versorgen gemeinsam mehr als 90 % des Marktes.

Die größten Anbieter von breitbandigen Internetzugängen am Endkundenmarkt sind gereiht nach der Anzahl der Zugänge:

- Telekom Austria
- UPC
- mobilkom austria
- T-Mobile
- Hutchison 3G („Drei“)
- Tele2
- Orange
- Salzburg AG
- LIWEST Kabelmedien
- Kabelsignal

Gemeinsam verfügen diese Betreiber über einen Anteil an Breitbandzugängen von mehr als 90 % des Endkundenmarktes, wobei sich die jeweiligen Marktanteile zwischen 1,5 % und 30 % bewegen.

5.2.4.5 Vorleistungsmarkt Bitstreaming

Im November 1999 brachte die Telekom Austria ein Angebot für einen ADSL-basierenden Internetzugangsdienst für eigene Endkunden auf den Markt. Nach Intervention der nunmehrigen RTR-GmbH und Verhandlungen zwischen der Vereinigung der Internet Service Providers Austria (ISPA) und Telekom Austria wurde im März 2000 eine Einigung über ein Standard-Wholesale-Angebot erzielt.

Zu den Verfahren der Regulierungsbehörde im Jahre 2008 betreffend Bitstreaming vergleiche Kapitel 4.2.6.

Neben dem Standard-Wholesale-Angebot der Telekom Austria gibt es auch Bitstream-Produkte von ISPs über entbündelte Leitungen sowie zahlreiche Vorleistungsprodukte von CATV-Betreibern, die entweder hinsichtlich Breitband nicht vertikal integriert sind und somit keine Internetzugangsdienste (inkl. Internet Connectivity) selbst erbringen oder aber neben ihrem eigenen Breitbandzugang den Nutzern auch den Bezug von Leistungen anderer ISPs ermöglichen.

Betrachtet man in erster Linie das mit „Bitstreaming“ bezeichnete Wholesale-Produkt, das sich der DSL-Technologie bedient, so wird der größte Teil dieser Vorleistungen von der Telekom Austria erbracht (mehr als 77 %). Breitbandvorleistungsprodukte wie Bitstreaming werden aber auch von Entbündelungspartnern anderer ISPs über von ihnen entbündelte Teilnehmeranschlussleitung (TASL) angeboten. Darüber hinaus werden Vorleistungsbreitbandzugänge in einem nicht unbedeutenden Umfang (mehr als 10.000, ohne Universitäten) auch von Kabelnetzbetreibern erbracht.

Marktanalysebescheid sah geografische Unterscheidung bei den Regulierungsmaßnahmen vor.

Um den in Österreich am Breitbandvorleistungsmarkt regional stark unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen gerecht werden zu können, fanden diesbezüglich im Laufe der letzten Jahre immer wieder Gespräche mit Vertretern der Europäischen Kommission (Art. 7 Task Force) statt. Diese resultierten schließlich darin, dass die TKK in der letzten Entscheidung zur Breitbandmarktanalyse⁷ eine regionale Differenzierung der Regulierungsmaßnahmen vorgesehen hat.

Dies war dadurch gerechtfertigt, dass besonders in Ballungsräumen breitbandige Internetzugänge über unterschiedliche parallele Infrastrukturen erbracht wurden, was sich auch in den Wettbewerbsverhältnissen niederschlug, wobei die Telekom Austria in Ballungsräumen über einen Marktanteil von weniger als 30 % verfügte. In anderen Gebieten verfügte die Telekom Austria hingegen über mehr als 70 % Marktanteil.

⁷ M 1/07-534 Bescheid der TKK vom 04.07.2008 (http://www.rtr.at/uploads/media/1_M_1-07_web.pdf)



Die Verpflichtung der Telekom Austria, auch in Ballungsräumen Bitstreaming anzubieten, konnte daher aufgehoben werden, wobei zu erwarten war, dass die Telekom Austria das Angebot auf freiwilliger Basis aufrechterhalten würde. Andererseits wären aber von einer Aufhebung der Verpflichtung zu Bitstreaming in Ballungsgebieten nur etwa 20.000 Bitstream-Anschlüsse von zu diesem Zeitpunkt insgesamt ca. 2,2 Mio. Breitbandanschlüssen (inkl. mobil) betroffen gewesen. Am 17.12.2008 wurde diese Entscheidung vom VwGH jedoch aufgehoben und die sorgfältig angestellten Untersuchungen und Schlussfolgerungen zur geografischen Differenzierung wurden damit hinfällig.

5.2.4.6 Vorleistungsmarkt Entbündelung

Entbündelung ist in Österreich seit Mitte des Jahres 1999 verfügbar. Seither wurden die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Bescheide der TKK laufend erweitert und die Bestimmungen verfeinert. So ist Entbündelung seit 2000 nicht nur für alternative Anbieter von Festnetz-Sprachtelefoniediensten, sondern auch für Internet Service Provider und Mietleitungsbetreiber zu den gleichen Bedingungen möglich. Zuletzt wurde die Telekom Austria bei einem Marktanteil von faktisch 100 % auf dem Entbündelungsmarkt mit dem Marktanalysebescheid M 12/06 dazu verpflichtet, Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen zu nichtdiskriminierenden Konditionen sowie zu kostenorientierten Preisen zu gewähren. Für das Jahr 2008 gelangte als monatliches Entgelt für die vollständige Überlassung einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung ein Preis von EUR 9,33 zur Anwendung (vgl. Kapitel 4.2.2).

Mittels Entbündelung wurden entscheidende Anreize für ein kostengünstiges Angebot innovativer breitbandiger Dienste vor allem im Internetbereich geschaffen, die von Inode, Tele2/UTA sowie zahlreichen regionalen Anbietern auch teils intensiv genutzt werden.

Mit Ende 2008 sind mehr als 11 % aller Leitungen der Telekom Austria tatsächlich entbündelt. Mehr als 90 % der entbündelten Leitungen werden für breitbandige Zugänge genutzt.

Die Versorgungslage lässt sich grundsätzlich an der Anzahl in Betrieb genommener Kollokationen sowie den dadurch mit ULL potenziell versorgbar gemachten Gebieten ablesen. Hat zumindest ein Entbündelungspartner an einem Hauptverteilerstandort der Telekom Austria eine Kollokation, so gelten die im Anschlussbereich dieses Hauptverteilers (HVt) liegenden Haushalte als „potenziell entbündelbar“. Unter Berücksichtigung des Versorgungsgebietes aller HVt der Telekom Austria sowie der Siedlungsdichte des entsprechenden Gebietes wurde von der RTR-GmbH die potenzielle Versorgungslage der Haushalte statistisch errechnet. Die real für einen Entbündelungspartner maximal entbündelbare Anzahl an Haushalten im Anschlussbereich eines HVt hängt allerdings von verschiedenen Rahmenbedingungen, wie z.B. den am HVt verfügbaren Ressourcen für eine Kollokation oder den Kapazitäten der Infrastruktur des Entbündelungspartners (z.B. Backbone), ab.

Vor allem in den Landeshauptstädten sind mehrere Entbündelungspartner nebeneinander vertreten, sodass Endkunden neben der Telekom Austria und einem lokalen Kabelnetzanbieter aus mehreren (bis zu sieben) Entbündelungspartnern als (primären) Breitbandzugangslieferanten wählen können.

In den von Entbündelungspartnern erschlossenen Anschlussbereichen liegen mehr als 66 % der österreichischen Haushalte, die bereits potenziell entbündelt werden könnten (in Wien sind dies 100 %). Diese Zahlen machen deutlich, welches enorme Potenzial besteht, sind doch von diesen mehr als 2 Mio. Haushalten weniger als 300.000 unter Verwendung von Entbündelung angebunden.

66 % der Haushalte liegen im Einzugsbereich von Entbündelungspartnern.

5.2.4.7 Mobiles Breitband

Mobilfunkanbieter haben auch in 2008 mit mobilen Breitbandprodukten unter vermehrtem Einsatz von schnellen Technologien (HSPA), die bis zu 7,2 Mbit/s versprechen, zu attraktiven Preisen hohe Zuwächse verzeichnen können, wobei sich die Preise an jenen von festnetzgebundenen Einsteigerprodukten orientierten. Im europäischen Vergleich nimmt Österreich bei der Verbreitung von mobilem Breitband eine Vorreiterstellung ein.

Während mobile Breitbandzugänge in der Vergangenheit vornehmlich als Ergänzung zu festnetzgebundenen Breitbandzugängen hauptsächlich von Geschäftskunden und besonders technikaffinen Privatkunden genutzt wurden (komplementäre Nutzung), wird mobiles Breitband nunmehr verstärkt von Privatkunden als ausschließliche Zugangsform genutzt. Diese verstärkte substitutive Nutzung wirkt sich nachteilig für festnetzgebundene Breitbandzugänge aus. Mobiles Breitband könnte im Laufe des Jahres 2009 die Anzahl der DSL-Anschlüsse überholen (vgl. Abbildung 54).

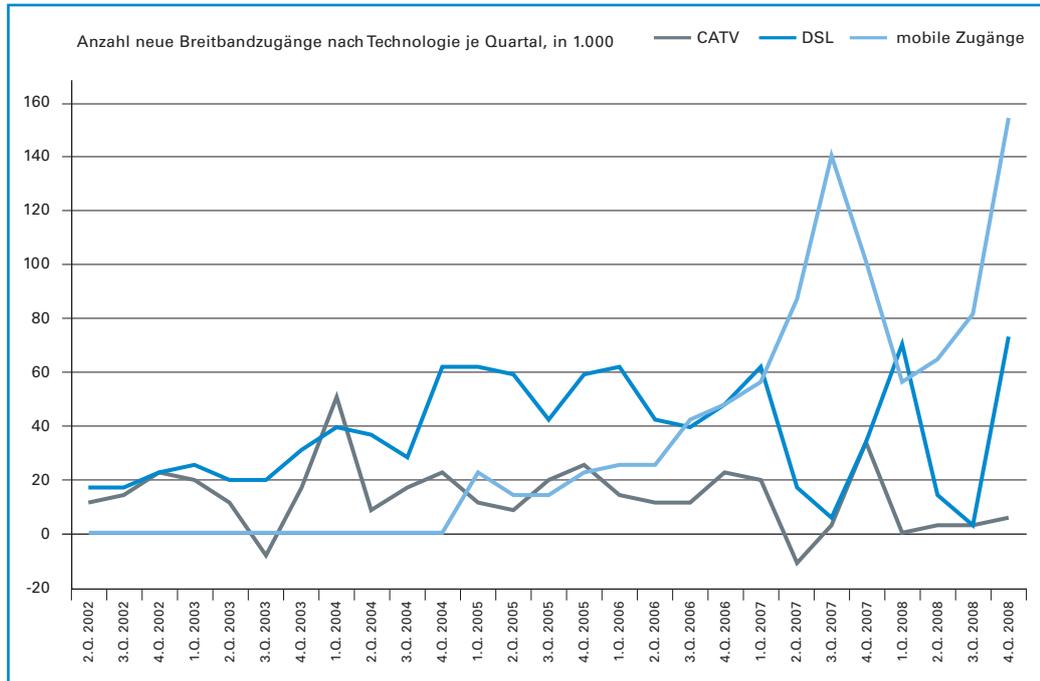
Die Telekom Austria hat mit ihren Weihnachtsaktionen 2007 und 2008 („Kombipaket“) darauf reagiert und so (kurzfristig) den Rückgang ihrer Zuwächse bei Breitband- und damit auch Festnetzzugängen aufhalten können.

Die Entwicklung der quartalsweisen Zuwächse ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 55: Zuwächse bei Breitbandzugängen je Quartal

Starkes Wachstum
bei mobilen
Breitbandzugängen
seit 2007



Quelle: RTR-GmbH

Angesichts dieser Entwicklung stellt sich die Frage, ob mobile Breitbandzugänge in die Marktabgrenzung für den Breitbandvorleistungsmarkt aufzunehmen wären. Dies ist dann gerechtfertigt, wenn mobiles Breitband in einem hinreichend großem Ausmaß von den Kunden gleichwertig zu festnetzgebundenen Breitbandanschlüssen wahrgenommen und entsprechend genutzt wird. Ende 2008 lässt sich darüber noch keine Aussage treffen, da die entsprechenden Untersuchungen/Analysen noch laufen. Zwar werden Bandbreiten bis zu 7,2 Mbit/s versprochen, wobei jedoch viele Basisstationen der Mobilfunkbetreiber mit geringer Kapazität angebunden sind. Der starke Zuwachs bei mobilem Breitband führt auch dazu, dass weniger Bandbreite für den einzelnen Kunden zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind mobile Breitbandzugänge häufiger von Verbindungsabbrüchen betroffen als festnetzgebundene Zugänge.

Erhebungen zu einer nachfrageseitigen Untersuchung zu dieser Fragestellung wurden durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die nächste Marktabgrenzung für den Breitbandmarkt einfließen.

5.2.5 Mietleitungen

5.2.5.1 Einführung

Mietleitungen ermöglichen die Übertragung von Sprache, Audio, Video und Daten. Von anderen Diensten wie Internet oder Festnetztelefonie, die ebenfalls zur Übertragung von Sprache, Audio, Video und Daten herangezogen werden können, unterscheidet sich eine Mietleitung durch ihre Eigenschaften: Es handelt sich dabei um eine symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindung, wobei eine transparente Übertragungskapazität zwischen jeweils zwei in Österreich gelegenen Netzabschlusspunkten, aber keine Vermittlungsfunktion zur Verfügung gestellt wird, das heißt, der Nutzer verfügt über keine individuellen Steuerungsmöglichkeiten, die Daten werden immer zwischen denselben zwei vorab definierten Endpunkten ausgetauscht (keine On-Demand-Switching-Funktion). Eine Mietleitung steht dem Kunden daher exklusiv, durchgängig (24 Stunden / 365 Tage) und in einer garantierten Bandbreite als Punkt-zu-Punkt-Verbindung zur Verfügung.

Mietleitungen sind exklusive Leitungen zur Datenübertragung.

Für die Klassifikation einer Übertragungseinrichtung als Mietleitung ist es grundsätzlich unerheblich, über welche Technologie ihre Realisierung erfolgt. Mietleitungen können beispielsweise über Richtfunk, Kupferdoppeladern, Koaxial- und Glasfaserkabel realisiert werden. Entscheidend ist die Funktion für den Nutzer, nicht die technische Realisierung zwischen den beiden Kundenschnittstellen bzw. die Produktbezeichnung auf dem Markt. Eine Mietleitung ist daher unter anderem auch eine mittels ATM-Technik realisierte Übertragungsstrecke mit kundenseitiger SDH- oder PDH-Schnittstelle, ein Wave Length Service mit kundenseitigen SDH-Schnittstellen oder ein Produkt mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen, das die Anforderungen erfüllt.

Viele Kommunikationsdienste und andere Geschäftstätigkeiten wie z.B. Logistik wären ohne Mietleitungen nicht möglich. Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber greifen auf Mietleitungen zurück, wenn sie über keine (ausreichende) eigene Infrastruktur verfügen, indem sie ihre Netze mit Mietleitungen ergänzen bzw. aufbauen. So werden etwa mittels Mietleitungen Mobilfunksendemasten an die höhere Netzebene angebunden oder Teilnehmer an das Netz herangeführt. Da Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber mit ihrer Nachfrage nach Mietleitungen wiederum Kommunikations-Endkundendienste anbieten, spricht man von Mietleitungs-Vorleistungskunden. Endkundenseitig setzen Unternehmen Mietleitungen in der Regel zur Vernetzung von zwei oder mehreren Standorten eines Betriebs, z.B. zur Anbindung einer Filiale an die Zentrale („Intranet“), oder zum Zweck der Anbindung von Geschäftspartnern, Zulieferern oder Kunden (also zum Aufbau des „Extranets“) ein. Je nach Art der Anwendung werden Mietleitungen in unterschiedlichen Bandbreiten nachgefragt, diese reichen von 64 kbit/s über 2 Mbit/s bis zu 155 Mbit/s und darüber hinaus.

Nachfrager von Mietleitungen sind Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber sowie Unternehmer.

Entsprechend der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMV 2008 gibt es in Österreich drei relevante Mietleitungsmärkte (siehe auch Kapitel 4.2.1.1):

Drei relevante Mietleitungsmärkte

- Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s (Endkundenmarkt),
- Terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s (Vorleistungsmarkt),
- Terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s (Vorleistungsmarkt).



Der Markt für terminierende Segmente ist hinsichtlich der Bandbreite differenziert, wobei zwischen niedrigen Bandbreiten (bis einschließlich 2,048 Mbit/s) und hohen Bandbreiten (größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s) unterschieden wird. Terminierende Segmente mit sehr hohen Bandbreiten (größer 155,52 Mbit/s) sind aufgrund der hohen Wettbewerbsintensität in diesem Segment nicht Teil der TKMV 2008.

Der Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s ist weiters geografisch differenziert, wobei all jene marktgegenständlichen Produkte nicht Teil des Marktes sind, deren beide Enden innerhalb derselben der folgenden Gemeinden liegen: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Graz, Hallein, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Steyr, Wels und Wien.

Die beiden relevanten Märkte für terminierende Segmente umfassen im Vergleich zur TKMVO 2003 nunmehr auch Ethernetdienste, bei denen eine garantierte Bandbreite zwischen zwei Netzabschlusspunkten zur Verfügung gestellt wird und bei denen es sich nicht um Mietleitungen mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen handelt.

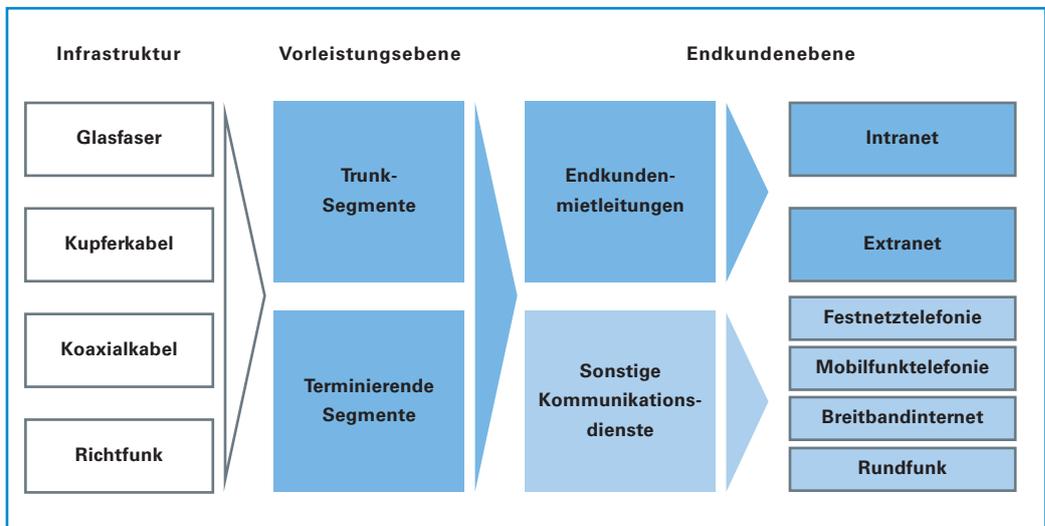
*Ethernetdienste sind
Substitute für
Vorleistungs-
mietleitungen.*

Der Markt für Trunk-Segmente ist in der TKMV 2008 nicht mehr als relevanter Markt im Sinne der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission angeführt. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen und Mietleitungsabschnitte, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen die Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte für das Telefonnetz realisiert hat. Da auf diesem Markt keine wettbewerblichen Probleme festgestellt wurden und dieser Markt schon bisher keiner sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterlag, wurde er nicht in die TKMV 2008 aufgenommen.

Endkundenmietleitungen größer 2,048 Mbit/s bzw. internationale Mietleitungen wurden bereits bisher als nicht relevant im Sinne des Drei-Kriterien-Tests, der der Beurteilung zugrunde liegt, ob gegebenenfalls eine sektorspezifische Regulierung erforderlich ist, angesehen.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Vorleistungs- und Endkundenmietleitungen sowie sonstigen Kommunikationsdiensten.

Abbildung 56: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen



Quelle: RTR-GmbH

Im Folgenden wird die Entwicklung des Mietleistungssektors in Österreich und im internationalen Vergleich näher dargestellt.

5.2.5.2 Marktdaten

5.2.5.2.1 Marktteilnehmer

Tabelle 17 zeigt die größten Unternehmen des Mietleistungssektors (nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz 2007) und die Märkte (gemäß TKMVO 2003), auf denen diese Unternehmen tätig sind.



Tabelle 17: Die größten Unternehmen der Mietleistungsmärkte 2007

Die Telekom Austria ist das bei Weitem größte Unternehmen.

	Anteil am Umsatz	Endkundenmarkt ≤ 2 Mbit/s	Markt für Trunk-Segmente	Markt für terminie- rende Segmente
Telekom Austria	ca. 70 %	■	■	■
Tele2	< 10 %	■	■	■
COLT	< 5 %	■	■	■
EVN	< 5 %		■	■
Salzburg AG	< 5 %	■	■	■
Elektrizitätswerk Wels	< 5 %	■	■	■
Energie AG Oberösterreich	< 5 %		■	■
T-Systems Austria	< 5 %	■		

Quelle: RTR-GmbH
Die Daten für 2008 lagen bei Redaktionsschluss dieses Berichts nicht vor.

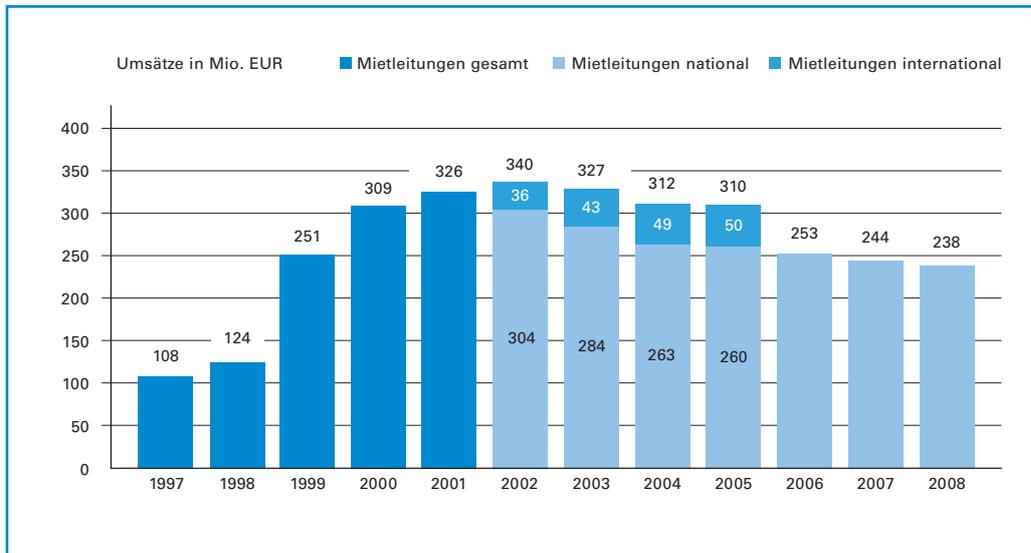
Mit Stand Dezember 2007 bedienten insgesamt 39 Unternehmen die Nachfrage nach nationalen Mietleitungen. Die Betrachtung der Gesamtumsätze lässt erkennen, dass die Telekom Austria das nach diesem Maß bei Weitem größte am Mietleistungssektor tätige Unternehmen ist. Tabelle 17 zeigt weiters, dass viele der größten Unternehmen auf allen Mietleistungsmärkten tätig sind, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß.

5.2.5.2 Umsatzentwicklung

Der Umsatzrückgang setzt sich fort.

Der seit Jahren anhaltende Trend sinkender Umsätze bei nationalen Mietleitungen setzt sich auch im Jahr 2008 fort. Dies ist zum Teil auf die gesunkene Nachfrage nach (relativ teureren) niedrigbitratigen Mietleitungen, zum Teil auf fallende Preise und zum Teil auf verstärkte Substitution zu anderen Diensten (Ethernetdienste) zurückzuführen. Abbildung 57 gibt einen Überblick über die Umsatzentwicklung nationaler Mietleitungen seit 1997, wobei sowohl Vorleistungs- als auch Endkundenmietleitungen umfasst sind. Im Jahr 2008 wurde mit nationalen Mietleitungen ein Umsatz von EUR 238 Mio. generiert, dies entspricht einem Umsatzrückgang von 2 % im Vergleich zum Vorjahreswert. Zu internationalen Mietleitungen liegen ab dem Jahr 2006 keine Daten vor.

Abbildung 57: Umsatzentwicklung Mietleitungen



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen stimmen die Werte für 2006 und 2007 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2007 angeführten Werten überein.

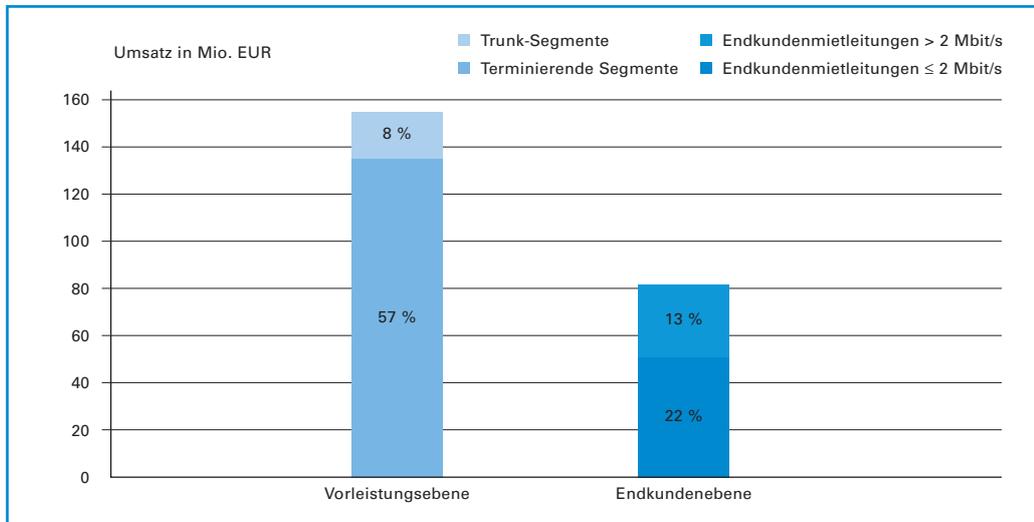
Die abnehmende Tendenz bei den Umsatzzahlen tritt am deutlichsten bei Endkundenmietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2 Mbit/s in Erscheinung. Die Nachfrage nach Endkundenmietleitungen mit höheren Bandbreiten (> 2 Mbit/s) wächst hingegen seit dem Jahr 2003 stetig. Die ursprüngliche Nutzung von Mietleitungen zur Übertragung von Sprache und Daten, für die auch geringe Bandbreiten ausreichen, wird nun zunehmend durch die Verwendung für Dienste, für die höhere Bandbreiten notwendig sind, abgelöst. Dem Trend einer stärkeren Nachfrage nach diesen Mietleitungen wird durch den verstärkten Ausbau des hochbitratigen Mietleistungsangebots bzw. durch den Ausbau von regionalen und bundesweiten Glasfasernetzen Rechnung getragen.

Trend in Richtung höherer Bandbreiten

Der Großteil des Umsatzes mit nationalen Mietleitungen wird auf der Vorleistungsebene und hier insbesondere mit terminierenden Segmenten (57 %) erzielt. Auf den Endkundenmarkt entfallen 35 % des Gesamtumsatzes mit nationalen Mietleitungen, wobei der überwiegende Teil der Nachfrage noch immer Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2 Mbit/s betrifft (Abbildung 58). Der hohe Umsatzanteil nationaler Vorleistungsmietleitungen macht deutlich, dass der Aufbau von Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auf lokaler Ebene durch terminierende Segmente – die Nachfrage nach Mietleitungen wesentlich bestimmt.

Größte Nachfrage wird auf der Vorleistungsebene generiert.

Abbildung 58: Umsatz 2008 nach Bereichen



Quelle: RTR-GmbH

5.2.5.2.3 Internationaler Tarifvergleich

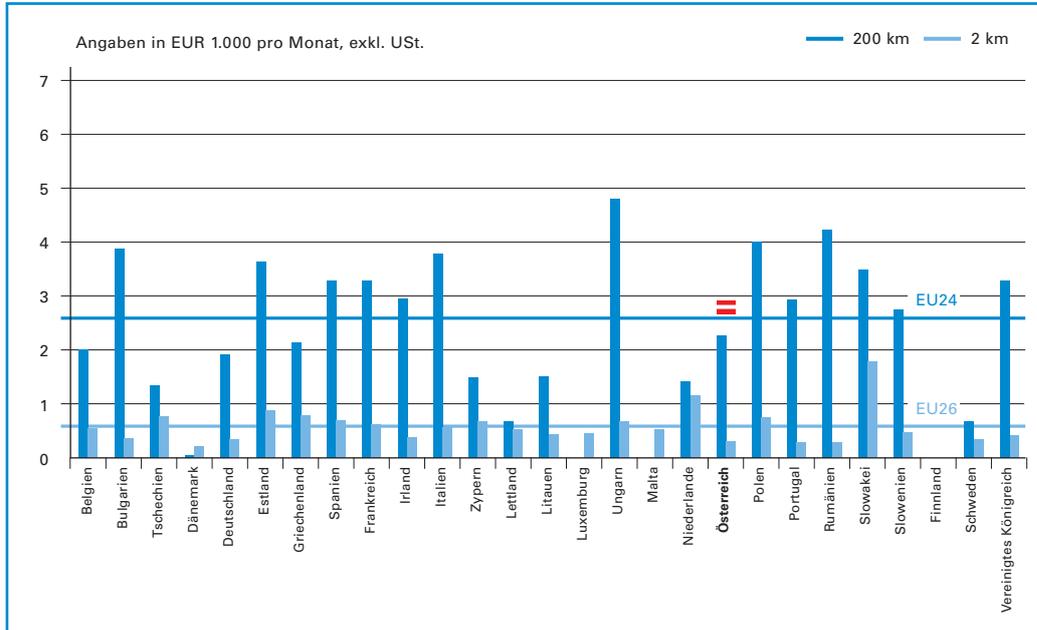
Der von der Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen veröffentlichte Implementierungsbericht enthält internationale Vergleiche der Mietleitungspreise der jeweiligen Incumbents, wobei die monatlichen Entgelte (ohne Herstellungsentgelte und Steuern) für nationale Endkundenmietleitungen mit den Bandbreiten von 2 Mbit/s bzw. 34 Mbit/s und den Längen von 2 km bzw. 200 km verglichen werden.

Abbildung 59 gibt einen Überblick über die Preise für Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s in Europa. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass Tarifmodelle, Abrechnungsstrukturen, Marktstrukturen etc. nicht homogen sind und es daher zu Unschärfen kommen kann. Weiters liegen nicht zu allen ausgewiesenen Kategorien Daten für alle 27 EU-Mitgliedsländer vor, wodurch es zu Verzerrungen bei der Durchschnittsbildung kommen kann.

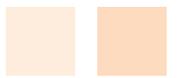
Österreich liegt preislich unter dem EU-Durchschnitt.

Der Tarifvergleich verdeutlicht, dass die österreichischen Tarife (bezogen auf die Telekom Austria) sowohl bei kurzen 2 Mbit/s-Mietleitungen (2 km Länge) als auch bei den längeren 200 km-Strecken unter dem EU-Durchschnitt liegen, bei kurzen 2 Mbit/s-Leitungen zählt Österreich gemeinsam mit Dänemark, Rumänien und Portugal gar zu den günstigsten Anbietern. Dem 14. Implementierungsbericht ist weiters zu entnehmen, dass die Tarife der Telekom Austria auch für kurze 34 Mbit/s-Endkundenmietleitungen unter dem europäischen Mittel liegen; bei langen 34 Mbit/s-Endkundenmietleitungen jedoch liegt der entsprechende Tarif über dem EU-Durchschnitt.

Abbildung 59: Internationale Preise für 2 Mbit/s-Mietleitungen 2008



Quelle: 14. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission



6. Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

6.1 Fachbereich Rundfunk

6.1.1 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das im Frühjahr 2005 gegründete Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (REM) widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene.

Das REM ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet worden. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Wirtschaftsuniversität Wien), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), HR Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

Das REM veranstaltet alljährlich das „Österreichische Rundfunkforum“, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienende Veranstaltung. Im Herbst 2008 widmete sich das Österreichische Rundfunkforum unter dem Titel „Medien im Web“ den verschiedenen Aspekten des Rechts der Online-Medien. Dabei kamen sowohl die europäische wie auch die innerstaatliche Sichtweise zu Wort, wobei ein weiter Bogen vom journalistischen Blick auf die „Neuen Medien“, über deren organisations- und zivilrechtliche Rahmenbedingungen, den Integritäts- und Persönlichkeitsschutz, die urheber- und verwertungsrechtlichen Aspekte, die Bedeutung der aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bis zur „net neutrality“ gespannt wurde.

Herbst 2008: Viertes Österreichisches Rundfunkforum

Zudem veröffentlicht das REM eine Schriftenreihe, die die Tagungsthemen des Rundfunkforums eines jeden Jahres aufbereitet.

6.1.2 Wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag der RTR-GmbH

Im Jahr 2008 hat die RTR-GmbH umfangreiche Studien in Auftrag gegeben (alle Studien stehen auf der Website <http://www.rtr.at> zum Download bereit):

Um die Wirkungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA auf die österreichische Filmwirtschaft zu bewerten, hat die RTR-GmbH das Hamburger „Hans-Bredow-Institut“ (Hermann-Dieter Schröder) beauftragt, eine Befragung der österreichischen Fernsehproduzenten durchzuführen und das System der Filmförderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA zu evaluieren. Die Ergebnisse wurden im März 2008 veröffentlicht. Mehr als 90 % der Interviewpartner bestätigten die Aussage, dass durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA die Infrastruktur der österreichischen Filmwirtschaft gestärkt wird. Rund 75 % der Befragten teilten die Einschätzung, dass der FERNSEHFONDS AUSTRIA ausländische Fernsehveranstalter motiviert, in Österreich produzie-

Befragung der österreichischen Fernsehproduzenten zum FERNSEHFONDS AUSTRIA

ren zu lassen. Die durch die Fondsmittel erwartete Umwegrentabilität für den Wirtschaftsstandort Österreich ist ebenfalls ein Indiz für die Notwendigkeit der Filmförderung in Österreich.

*Programmanalyse
der österreichischen
TV-Programme*

Bereits zum zweiten Mal hat die RTR-GmbH an Dr. Jens Woelke, Universität Salzburg, Fachbereich Kommunikationswissenschaft, den Auftrag zur Durchführung einer Programmanalyse erteilt. Wie bereits im Vorjahr wurden in dieser Studie insbesondere Aspekte der Programmökonomie, die strukturelle Vielfalt von Sendungen und die inhaltliche Vielfalt von Informationssendungen untersucht. Gegenstand waren dabei die drei österreichischen TV-Vollprogramme von ORF1, ORF2 und ATV, deren Programme in einer Wochenstichprobe von 16. bis 23.04.2007 24 Stunden lang, von 3 bis 3 Uhr, analysiert wurden. Die so für Österreich gewonnenen Erkenntnisse wurden auch 2008, aufgrund der Kooperation mit der Studie der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten Deutschland sowie dem Schweizer BAKOM (Bundesamt für Kommunikation), den Vergleichsdaten acht deutscher Vollprogramme sowie dem Schweizer Vollprogramm SF1 gegenübergestellt.

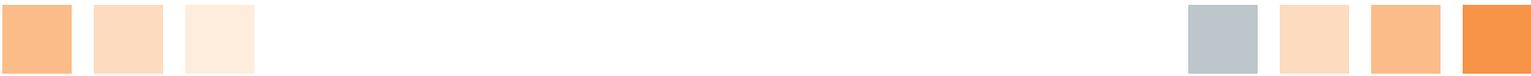
Von besonderem Interesse war in der vorliegenden Studie, deren erster Teil im April 2008 in der RTR-GmbH präsentiert wurde, der Vergleich der aktuellen Daten mit den Vorjahresdaten der drei österreichischen Programme. Das Fazit der Studienergebnisse deutet darauf hin, dass alle drei österreichischen Programme ihren Anteil an Informationsangeboten in der Prime Time erhöhen konnten. Ein Umstand, der bei keinem der übrigen untersuchten deutschsprachigen Programme aufgefallen ist und somit eine besondere Programmleistung der österreichischen Programme darstellt. Als gemeinsamer Trend in den deutschsprachigen Programmen lässt sich feststellen, dass der Anteil an „Human Touch“-Themen in den Informationssendungen generell zunimmt, wobei ORF und ATV insgesamt betrachtet im letzten Jahr auch den Anteil an kontroversen Themen in der Information steigern konnten. Weiters ist auch zu beachten, dass angesichts der leicht sinkenden Marktanteile des ORF auf der anderen Seite neue österreichische Fernsehprogramme einen Marktanteil von rund 5 % erreichen.

*Auch die Sendung
„Bundesland heute“
wurde untersucht.*

Im Juni 2008 fand die Präsentation des zweiten Teils der Studie „TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2007“ statt, die von den Experten der Universität Salzburg, Dr. Jens Woelke, Univ.-Prof. Dr. Christian Steininger und Mag. Andrea Dürager, verfasst wurde. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass Unterschiede zwischen den einzelnen Regionalnachrichtenausgaben von „Bundesland heute“ in der Themenstruktur in der Gesamtbetrachtung des 24-Stunden-Tages von ORF2 nicht besonders deutlich ins Gewicht fallen. Mögliches Optimierungspotenzial ortet die Analyse bei der Aufbereitung von regionalen Berichten insofern, als sie von Menschen in der Region leicht wahrgenommen (Beachtung regionaler Dialekte), verstanden (Beachtung regionaler Begriffe) und eingeordnet (Rückbezug auf regionale Agenden) werden können. Im Vergleich zu den überregionalen Nachrichten von ORF1, ORF2 und ATV berichtet „Bundesland heute“ über weniger kontroverse Themen. Weiters ist der Anteil an nicht-politischen Sachthemen aus der Gesellschaft höher und der Umfang bei „Human Touch“-Berichten größer.

*Studie: Digitalradio
in Europa*

Im Rahmen der im Juni 2008 stattgefundenen Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ stellte Markus Morgen von LS telcom die Studie „Digitalradio in Europa“, die vom Bundeskanzleramt und der RTR-GmbH beauftragt wurde, vor. Morgen konstatierte: „Betrachtet man die momentane Situation in Europa hinsichtlich Digitalradio, scheint sich eine divergente Entwicklung abzuzeichnen, d.h. es gibt kein einheitliches System wie beim analogen FM (UKW) in allen Ländern, sondern eher eine Tendenz zu unterschiedlichen



Standards in den einzelnen Staaten. Neben der „digitalen Diversifikation“ existieren weitere Randbedingungen, die die Einführung von Digitalradio erschweren, und machen somit die Notwendigkeit deutlich, dass nur eine koordinierte und mit allen Beteiligten abgestimmte Aktion die Chance birgt, das System letztendlich zum Erfolg zu führen.“ Weiters wurde von Prof. DI Dr. Hilmar Linder (FH Salzburg), Dipl.-Ing. Jan Graf (FH Salzburg) und DI Peter Reindl (RTR-GmbH) die Studie „Kosten der Einführung von Digitalradio“ präsentiert, die sich speziell mit der Untersuchung der Kosten einer terrestrischen digitalen Rundfunkübertragung in Österreich befasst. Dazu wurden die voraussichtlichen Kosten der Einführung und des Betriebs der Technologievarianten T-DAB/DAB+ und HD Radio™ erhoben und vergleichend dargestellt.

Die Schriftenreihe mit dem Titel „Nichtkommerzieller Rundfunk in Österreich und Europa“ wurde im Oktober 2008 präsentiert: Die Publikation enthält zwei Studien, eine zum Thema „10 Jahre Freies Radio in Österreich: Offener Zugang, Meinungsvielfalt und soziale Kohäsion“ von Mag. Judith Purkarthofer, Mag. Petra Pfisterer und Univ.-Doz. Mag. Dr. Brigitta Busch sowie eine weitere zum Thema „Community Medien in Europa: Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen des dritten Rundfunksektors in 5 Ländern“ von Mag. Helmut Peissl und Mag. Otto Tremetzberger. Beide Studien betonen den wesentlichen Beitrag der Freien Radios zur Entmonopolisierung des Rundfunks und zur erheblich gestiegenen Meinungsvielfalt in Österreich. In den besonderen Herausforderungen wie offener Zugang in der Sendungsgestaltung, in der Meinungsvielfalt und sozialen Kohäsion sowie auch in der vielsprachigen Gestaltung von Sendungen ist eine besondere Form des Radiomachens zu sehen, die sich vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk und kommerziellen Rundfunk unterscheidet. Als Maßnahme zur Förderung und Sicherstellung der lokalen Medienvielfalt empfehlen die Autoren den regulatorischen Rahmen in Österreich dahingehend zu ändern, dass auch mittelfristig eine flächendeckende Versorgung angestrebt und die Bereitstellung von Frequenzen garantiert wird. In Ballungsräumen wird darüber hinaus auch die Vergabe von mehreren Lizenzen an Freie Radios nahegelegt. Außerdem sollte laut Studie geprüft werden, inwieweit durch die Digitalisierung zusätzliche geeignete Übertragungskapazitäten für Community Medien zur Verfügung gestellt werden können.

*2 Studien zu
Freien Radios*

6.1.3 Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern

Ausbildungsschiene der österreichischen Privatsender

Seit Oktober 2005 realisiert der Verein „Privatsenderpraxis“ Aus- und Fortbildungsangebote für Mitarbeiter von privaten Hörfunk- und TV-Veranstaltern mit dem übergeordneten Ziel, die Qualität des privaten Rundfunks insgesamt und somit auch seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Jährlich werden mehr als zehn Workshops abgehalten, deren Inhalte sämtliche relevanten Bereiche abdecken und auch lizenzierten kommerziellen Rundfunkveranstaltern und deren Vermarktern offen stehen, die nicht Mitglieder des Vereins „Privatsenderpraxis“ sind. Angeboten werden u.a. Workshops zu den Themen Sendungsgestaltung, Moderation, Recherche, Medienrecht, Verkauf, Mediaplanung sowie Präsentations- und Auftrittstraining. Die RTR-GmbH unterstützt diese Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des ihr in § 9 Abs. 2 Z 3 KOG auferlegten gesetzlichen Auftrages.

*Ziel: Qualität und
Wettbewerb steigern*

Ausbildungsprogramm des Verbandes Freier Radios Österreichs

Seit 2006 hat die RTR-GmbH einen Fördervertrag mit dem „Verband Freier Radios Österreichs“ (VFRÖ) für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter von österreichischen freien Rundfunkunternehmen geschlossen. Der Verband Freier Radios veranstaltete gemeinsam mit den Freien Radios und Okto im Jahr 2008 über 250 Workshops und Seminare, an denen mehr als 2.300 Personen teilnahmen. Einen wichtigen Schwerpunkt bildete in diesem Jahr das Thema „Qualitätsentwicklung in der Ausbildung“, mit dem der VFRÖ die Aus- und Weiterbildungsleistungen des nichtkommerziellen Rundfunksektors auch im Rahmen des lebenslangen Lernens positioniert.

6.2 Fachbereich Telekommunikation

6.2.1 IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien

Aufbauend auf den in den letzten Jahren erworbenen Expertisen konnte die RTR-GmbH im Rahmen ihres Kompetenzzentrums wichtige Beiträge für die Entwicklung Österreichs zu einer hochentwickelten Informationsgesellschaft leisten:

Internetoffensive Österreich

*Internetoffensive
Österreich – Schulter-
schluss aller IKT-
Stakeholder*

Unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer und Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer wurde im März 2008 die Internetoffensive Österreich – ein nationaler Schulterschluss von IKT-Stakeholdern aus Unternehmen, Interessenvertretungen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen in Österreich – gestartet. Mit mehr als 400 Experten wurden in über 20 Sitzungen und in zahlreichen Gesprächen über 200 Maßnahmen erarbeitet, die Österreich den Weg zur Informationsgesellschaft ebnen sollen. Die Beteiligung an dieser Plattform umfasste alle namhaften Unternehmen und Stakeholder im IKT-Sektor. Aus der Fülle der vorgeschlagenen Maßnahmen klassifizierten die Experten rund 50 als hochprioritär ein, die als Grundlage für eine nationale IKT-Strategie dienen sollen. Diese 50 Maßnahmen wurden noch ausführlicher beschrieben und nach verschiedenen Kriterien (wie z.B. Nutzen-Kostenverhältnis, Umsetzbarkeit etc.) bewertet. Die Initiative Internetoffensive Österreich war als eine Awareness-Kampagne für die Schlüsseltechnologie IKT angelegt. Sie setzte sich mit dem Einsatz von IKT in allen Lebensbereichen auseinander, hat die wichtigsten Stakeholder zusammengebracht, eine gemeinsame Sichtweise gefunden und stellt damit einen wichtigen Meilenstein Österreichs auf dem Weg zu einer hochentwickelten Informationsgesellschaft dar.

*Ergebnis der
Arbeitskreise:
50 hochprioritäre
Maßnahmen*

*RTR-GmbH hat die
inhaltliche
Verantwortung*

Die RTR-GmbH stellte das Redaktionsteam für die Internetoffensive Österreich und damit ihr fachliches Know-how zur Verfügung. Inhaltlich übernahm sie die Verantwortung für die Initiative. Um zu den erwähnten Ergebnissen zu kommen, organisierte, moderierte und protokollierte die RTR-GmbH diverse Arbeitskreise, in denen hochkarätige Experten über die Chancen und Herausforderungen der IKT für Österreich diskutierten. Sie dokumentierte und fasste die Vorschläge der Teilnehmer zusammen, damit schlussendlich konkrete Maßnahmenvorschläge entstehen konnten. Diese bildeten die Grundlage der Internetdeklaration.

Um auch anderen Gruppen, die nicht direkt an den Sitzungen teilnehmen konnten, die Möglichkeit zur Partizipation zu geben, wurde eine Diskussionsplattform eingerichtet. Auf dieser brachten Stakeholder aus verschiedenen Lebensbereichen eine Vielzahl von Beiträgen und Wortmeldungen ein, die das Redaktionsteam aufbereitet und dokumentiert in der Internetdeklaration berücksichtigt hat.

Das Redaktionsteam der RTR-GmbH hat als sichtbares Ergebnis dieser Offensive eine Internetdeklaration verfasst, die erstens das Bewusstsein für diesen bedeutenden Sektor schärfen, zweitens konkrete Maßnahmen vorschlagen und drittens als Grundlage für eine nationale Strategie dienen soll.

Ergebnis der Offensive: Internetdeklaration als Grundlage für nationale Strategie

IKT Factbook

Trotz der herausragenden Bedeutung des IKT-Sektors wird dieser in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und im politischen Diskurs nur vereinzelt thematisiert. Das Wissen der Allgemeinheit über diesen Sektor beschränkt sich meist auf wenige Teilsegmente, wie beispielsweise Mobilfunk. Dieses geringe Bewusstsein über die Wichtigkeit des Sektors ist unter anderem auf die mangelnde und darüber hinaus verstreute Datenbasis zurückzuführen. Verlässliche und regelmäßige Daten werden von der STATISTIK AUSTRIA, wenigen privaten Marktforschungsunternehmen und internationalen Organisationen erhoben, im Übrigen liefern nur einmalig oder unregelmäßig erscheinende Studien Zahlen über den Sektor.

Die Erstellung des IKT Factbooks war ein erster und wichtiger Schritt, um eine fundierte Datenbasis für den gesamten IKT-Sektor zu schaffen. Es enthält eine einzigartige Sammlung von Daten zu verschiedenen Lebensbereichen, wie Kultur, Gesundheit, Sicherheit, Bildung und andere, in denen IKT zum Wohl der Österreicherinnen und Österreicher eingesetzt wird. Im Gegensatz zu anderen Publikationen beschränkt sich der Fokus nicht nur auf das Kernthema Informatik, sondern zeigt auf, wie intensiv die Menschen in ihren Lebensbereichen IKT verwenden und welche Veränderungen der Einsatz dieser Technologien mit sich gebracht hat. Zusätzlich zum bestehenden Datenmaterial haben insgesamt 14 Experten (zwei pro Kapitel) zu aktuellen, in den jeweiligen Lebensbereichen bestehenden Problematiken Stellung genommen.

IKT Factbook – Fundierte Datenbasis für gesamten IKT-Sektor

14 Expertenmeinungen

Basierend auf der alarmierenden Erkenntnis, dass ein Teil der Bevölkerung (z.B. Menschen mit besonderen Bedürfnissen) von den Vorteilen, die IKT ihnen bieten könnten, nicht profitiert, hat die EU-Kommission das Jahr 2008 zum Jahr der e-Inclusion ausgerufen. Das IKT Factbook wurde als Band 5/2008 der RTR-Schriftenreihe am 10.11.2008 im Rahmen einer Buchpräsentation zum Thema „e-Inclusion – Informationsgesellschaft für alle? Zahlen und Fakten“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Rahmen einer moderierten Podiumsdiskussion hatten sowohl Betroffene als auch Vertreter der jeweiligen Bevölkerungsschichten die Möglichkeit, von ihren Erfahrungen mit Informations- und Kommunikationstechnologien im Alltag zu berichten.

Vorstellung des IKT Factbooks am 10.11.2008

IKT Task Force

In der IKT Task Force, unter dem Vorsitz des BMVIT, hat die RTR-GmbH Maßnahmenvorschläge eingebracht, um Österreich an der Spitze der IKT-Länder zu positionieren. Ausgehend von den vier strategischen Zielen des Masterplans 2006 wurden die vier Arbeitsgruppen Nutzung,

RTR-GmbH nahm an 3 der 4 Arbeitsgruppen der IKT Task Force teil.

Ergebnisse wurden in die Internetoffensive eingebracht.

Bewusstsein, Infrastruktur und Standort gebildet. In den ersten drei Arbeitsgruppen hat sich die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum an der Erarbeitung von Ergebnissen maßgeblich beteiligt und Vorschläge ausgearbeitet. Diese wurden mit anderen eingebrachten Ergebnissen im Kreis der Arbeitsgruppen, die größtenteils mit Vertretern der Wirtschaft besetzt waren, ausführlich diskutiert. Die Ergebnisse wurden von der Internetoffensive Österreich übernommen.

6.3 Der Review

Die im November 2007 von der Europäischen Kommission vorgestellten Vorschläge für die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation („Review-Paket“) wurden in der Folge parallel im Rat und im Europäischen Parlament abgehandelt.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29.05.2008 abgegeben, der Ausschuss der Regionen hat am 19.06.2008 Stellung genommen.

Das Review-Paket wurde im Europäischen Parlament federführend dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) sowie auch dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zugeteilt.

Behandlung im Europäischen Parlament

Die Berichte der einzelnen Ausschüsse wurden vor dem Sommer vorgestellt. Am 24.09.2008 fand die Plenumsabstimmung im Europäischen Parlament über das gesamte Review-Paket statt (1. Lesung).

Im Anschluss an die 1. Lesung des Europäischen Parlaments hat die Europäische Kommission am 06.11.2008 geänderte Vorschläge zum gesamten Review-Paket angenommen, wobei sie inhaltlich auf die Abänderungsvorschläge des Europäischen Parlaments eingegangen ist.

Vorsitz unter slowenischer Präsidentschaft

Behandlung im Rat

Unter der slowenischen Präsidentschaft wurden ab Jänner 2008 die Themenschwerpunkte des Review herausgearbeitet und einzeln geprüft. Hinsichtlich der Richtlinie „Bessere Rechtsetzung“ wurden die Bereiche Funkfrequenzen, Nummernvergabe, Artikel 7-Verfahren und Abhilfemaßnahmen behandelt. Währenddessen wurden bezüglich der Richtlinie „Rechte der Bürger“ die Themen Verbraucherschutz und Nutzerrechte sowie Sicherheit, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz erörtert.

Darauf aufbauend und ergänzt bzw. abgeändert, mit eigenen Kompromissvorschlägen des Vorsitzes, entstanden konsolidierte Fassungen der betroffenen Richtlinien, d.h. einerseits der Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie und andererseits der Universaldienst- und Datenschutzrichtlinien. Bei Letzteren gab es binnen Kurzem große Fortschritte im Hinblick auf einen Konsens, die Verbraucherinteressen in der EU zu wahren.

Aus für EECM-Vorschlag der Europäischen Kommission

Beim Ministerrat am 12.06.2008 fanden ein Fortschrittsbericht sowie ein Gedankenaustausch über das gesamte Review-Paket statt. Bereits zu diesem Zeitpunkt stand nach einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität der Vorschläge der Europäischen Kommission fest, dass



die Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (EECMA) ebenso wie die weitgehenden Harmonisierungsmaßnahmen für die Funkfrequenzen und das Veto der Europäischen Kommission bei den Abhilfemaßnahmen (Artikel 7-Verfahren) keine Unterstützung im Rat fanden.

Vorsitz unter französischer Präsidentschaft

Auf der Grundlage der unter slowenischem Vorsitz erstellten Kompromisstexte sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1. Lesung im Europäischen Parlament erreichte die französische Präsidentschaft am 27.11.2008 eine Einigung der Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Standpunkt des Rates hinsichtlich des gesamten Review-Pakets.

*Einigung auf
gemeinsamen
Standpunkt im Rat*

Hinsichtlich der Errichtung einer neuen Stelle für die Märkte der elektronischen Kommunikation baute der Vorsitz auf eine Verbesserung der bereits bestehenden Struktur der European Regulators Group (ERG) auf. Anstelle einer neuen gemeinschaftlichen Struktur soll der neuen Einrichtung – künftig offenbar GERT „Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation“ genannt – ein förmlicher Status verliehen und die Aufgaben dieser Gruppe, ihre Funktionsweise und ihre Beziehungen zu den Organen der Gemeinschaft mittels Verordnung genauer verankert werden.

Nachstehend ein Überblick über einige inhaltliche Schwerpunkte:

- Harmonisierung der Frequenzverwaltung (aber weitere Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere für den Rundfunk, und stark eingeschränkte neue Befugnisse auf Seiten der Europäischen Kommission),
- anstelle des Vetos der Europäischen Kommission die Möglichkeit zur Stellungnahme bei Abhilfemaßnahmen (Artikel 7-Verfahren),
- neue Fristen beim Marktanalyseverfahren,
- Bezugnahme auf Investitionen in Netze der nächsten Generation,
- „funktionale Separation“: Trennung der Funktionsbereiche als neue Abhilfemaßnahme (nur unter strikten Bedingungen),
- Stärkung der Verbraucherrechte (Erhöhung der Transparenz und Veröffentlichung von Informationen sowie der Qualität der Dienste, Verbesserung des Zugangs für behinderte Nutzer),
- neue Vorschriften bei Sicherheitsverletzungen der Integrität von Netzen und Diensten sowie von personenbezogenen Daten.

Weiterer Ausblick

*Ziel: Einigung
in 2. Lesung*

Die offizielle Verabschiedung des gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 27.11.2008 sowie dessen Übermittlung an das Europäische Parlament wird Mitte Februar 2009 erfolgen. Aufgrund des nahenden Endes der Amtszeit des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission ist das Ziel eine Einigung in 2. Lesung bis Juni 2009.

Die Implementierung in das österreichische Recht soll voraussichtlich 2010/2011 erfolgen.

6.4 Konvergenz

*Konvergenz von
Rundfunk und
Telekommunikation*

Das Monitoring internationaler Entwicklungen im Umfeld der Konvergenz von Rundfunk und Telekommunikation wurde auch 2008 weiter fortgesetzt. Einer der Trends ist die erheblich zunehmende Bedeutung der mobilen Endgeräte (Mobiltelefone, Netbooks, Laptops) für den Internetzugang und als Plattform für viele neue Applikationen und Dienste, die Audio- und Videokonsumation miteinschließen (wie etwa die Verfügbarkeit von Fernsehen über UMTS sowie DVB-H). Mittlerweile ist nach Apple (iPhone) nun auch der Internet-Gigant Google mit einer eigenen Handyfamilie (linuxbasiertes Android Betriebssystem) in diesen Wachstumsmarkt direkt eingestiegen.

Die Mobilfunkbetreiber fordern vor diesem Hintergrund – auch in Hinblick auf die kostengünstige Versorgung ländlicher Gebiete und damit die Vermeidung eines „Digital Divide“ – einen Anteil an der Digitalen Dividende. Also an jenen Frequenzen, die durch die Umstellung des terrestrischen Fernsehens auf die effizientere digitale Übertragung künftig nicht mehr für die Verbreitung der bisherigen Rundfunkprogramme benötigt werden. Genau diesen Punkt sehen allerdings die Rundfunkveranstalter großteils anders; sie wollen auf den Frequenzen der Digitalen Dividende (das sind die Kanäle 61 bis 69) die zweite Generation von DVB-T sowie auch HDTV verbreiten können. Zu diesem auch international intensiv diskutierten Thema wird von der RTR-GmbH für Anfang 2009 ein international besetzter Workshop vorbereitet, der sowohl Vertreter der klassischen Rundfunkveranstalter als auch die Mobilfunkbetreiber einbezieht.

Ein weiterer Trend sind typische Internet-Inhalteanbieter wie beispielsweise „MySpace“, die in Richtung klassisches Fernsehgerät im Wohnzimmer drängen (Flachbildfernseher sind teilweise bereits mit LAN-Anschluss verfügbar), gleichzeitig versuchen klassische Fernsehsender mit Nachdruck ihre Inhalte auch im Internet zu positionieren (wie etwa ARD und ZDF über ihre Mediatheken).

Im Musikbereich sind die anfangs heftig kritisierten Internet-Downloads mittlerweile ein wesentliches Umsatz-Standbein, zuletzt zeichnete sich hier sogar ab, dass künftig auf die bei den Endkunden oft unbeliebten Digital Rights Management (DRM) Systeme weitgehend verzichtet werden könnte.

Das Thema Konvergenz wird von den beiden Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation vorangetrieben.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum sind von großem Interesse für die Öffentlichkeit. Um auf breiter Ebene Transparenz zu gewährleisten und um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nachzukommen, setzte die Regulierungsbehörde im Berichtsjahr zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

Der Internetauftritt

Wichtigstes Instrument für die Kommunikation nach außen ist die Website der Regulierungsbehörde. Unter <http://www.rtr.at> wird die Sacharbeit der Regulierungsbehörden sowie die Entwicklung der Märkte in den Bereichen Rundfunk, Telekommunikation, Elektronische Signaturen, Förderungen, Verwertungsgesellschaften und Post umfassend dokumentiert. Durch die laufende hausinterne Wartung ist die Aktualität gewährleistet. Zahlreiche e-Government-Services werden sowohl für Konsumenten als auch für Marktteilnehmer angeboten.

*www.rtr.at:
barrierefrei seit
Oktober 2007*

Publikationen

Ein zentraler Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind die zahlreichen Publikationen und Druckwerke. Zu den einmal pro Jahr erscheinenden Publikationen zählen der Kommunikationsbericht, der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle sowie die Tätigkeitsberichte des Digitalisierungsfonds und des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Diese Publikationen erfüllen die gesetzlichen Berichtspflichten und dokumentieren umfassend die Sacharbeit der Regulierungsbehörden.

Weiters wurden im Berichtsjahr fünf Ausgaben der RTR-Schriftenreihe veröffentlicht. Als Autoren fungieren in dieser Reihe sowohl hausinterne als auch externe Experten.

Tabelle 18: Titel der 2008 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe

Band 1/2008	TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2007
Band 2/2008	Chancen und Risiken des digitalen Hörfunks für Österreich
Band 3/2008	Nichtkommerzieller Rundfunk in Österreich und Europa
Band 4/2008	Next Generation Access – Regulierungsbehörde und Marktteilnehmer im Dialog
Band 5/2008	IKT Factbook

*Informationen über
Schriftenreihen und
Newsletter*

Quelle: RTR-GmbH

Die in regelmäßigen Abständen erscheinenden Rundfunk- und Telekom-Newsletter RTR AKTUELL informieren zeitnah über regulatorische Entscheidungen und internationale Themen der beiden Fachbereiche.

Besonders hohe Akzeptanz findet der quartalsmäßig veröffentlichte RTR Telekom Monitor. Er stellt die Entwicklung des Telekommunikationsmarktes dar und beinhaltet Daten zu den Bereichen Festnetz, Mobilnetz, Mietleitungen und Breitband.

Veranstaltungen

*Zahlreiche
Fachtagungen in
den Bereichen
Rundfunk und Tele-
kommunikation*

Die Vermittlung sachrelevanter Themen für die Marktteilnehmer sowie für die breitere Öffentlichkeit erfolgt – national wie international – durch die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH sowie durch die Veranstaltung zahlreicher Fachtagungen und Diskussionsforen.

Für das Jahr 2008 sind für den Fachbereich Rundfunk die Präsentation der TV-Programmanalyse, das Vierte Österreichische Rundfunkforum und das Seminar „Der österreichische Fernsehfilm im Vertrieb“ hervorzuheben.

Im Fachbereich Telekommunikation wurde im Berichtsjahr der Dialog mit der Telekom-Branche u.a. mit den Veranstaltungsreihen „Industriearbeitsgruppentreffen“ und „Regulierungsdialo Mobilfunk“ intensiviert. Das alljährliche Salzburger Telekom-Forum, das sich 2008 mit den Entwicklungen im österreichischen und europäischen Telekommunikationsrecht auseinandersetzte, fand bereits zum neunten Mal statt. Anlässlich der Veröffentlichung des IKT Factbooks veranstaltete der Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH das Diskussionsforum „Informationsgesellschaft für alle? Zahlen und Fakten“.

Anfragenmanagement

Die RTR-GmbH bearbeitet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen. Im Jahr 2008 ergingen mehr als 3.800 schriftliche Anfragen an die Adresse rtr@rtr.at, die zum überwiegenden Teil individuell beantwortet werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt zwei Werktage.

Tabelle 19: Anfragenvolumen (rtr@rtr.at) 2006 – 2008

*Anfragenvolumen
annähernd konstant*

Jahr	2006	2007	2008
Anzahl der Anfragen	3.890	3.763	3.872

Quelle: RTR-GmbH

Inhaltlich umfassen die Anfragen den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, wobei der Großteil der Anliegen (58 %) Endkundenangelegenheiten, Fragen zum Thema Rundfunk (13 %) und zur Rufnummernverwaltung (12 %) betrifft. Zusätzlich zur schriftlichen Anfragenbeantwortung wurden von den Experten der RTR-GmbH zahlreiche Beratungsgespräche geführt.

Für die telefonische Erstberatung von Endkunden steht weiters das RTR-Callcenter zur Verfügung. Unter der kostenpflichtigen Rufnummer 0810 511 811 wurden im Jahr 2008 knapp 7.000 Anrufe entgegengenommen und hauptsächlich Themen wie Telefonrechnungseinspruch, Schlichtungsverfahren und Rufnummernverwaltung beauskunftet.

Tabelle 20: Anfragenvolumen im Callcenter 2006 – 2008

Jahr	2006	2007	2008
Anrufe	7.160	7.431	6.953

*Callcenter:
leichter Rückgang
bei den Anfragen*

Quelle: RTR-GmbH

Pressearbeit

Um die Öffentlichkeit über die behördliche Tätigkeit und regulatorische Entscheidungen zeitnah und kompetent zu informieren, wurden im Berichtsjahr, zusätzlich zur Beantwortung von zahlreichen Presseanfragen und mit Medienvertretern geführten Einzelinterviews, acht Pressekonferenzen veranstaltet und 52 Presseaussendungen verfasst. Im September 2008 wurde die Pressearbeit für den Bereich FERNSEHFONDS AUSTRIA intensiviert. Hinkünftig wird über die Sendetermine aller vom Fonds geförderten Projekte mittels Aussendung informiert.

52 Presseinfos



7. Das Unternehmen

7.1 Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes

Die Personalstruktur in der RTR-GmbH blieb unter Berücksichtigung von Karenzen und Mutterschutz im Wesentlichen stabil.

*Stabile
Personalstruktur*

Im Jahresdurchschnitt waren 95,99 Full-Time-Equivalents (FTE, Vollzeitbeschäftigte) beschäftigt. Am 31.12.2008 umfasste die Belegschaft der RTR-GmbH 96,45 FTEs, um 2 FTEs mehr als zum Stichtag des Vorjahres.

Dies ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung des Personalstandes im Bereich der Endkundenangelegenheiten aufgrund eines signifikanten Anstiegs der Verfahren sowie der Notwendigkeit zur verstärkten internationalen Abstimmung der Regulierungstätigkeit zurückzuführen.

Verschiebungen in der Zuordnung der FTEs zu den einzelnen Bereichen haben sich einerseits durch einen Verzicht auf Nachbesetzung zweier Stellen im Fachbereich Rundfunk sowie durch Karenzen und Mitarbeiterinnen im Mutterschutz ergeben.

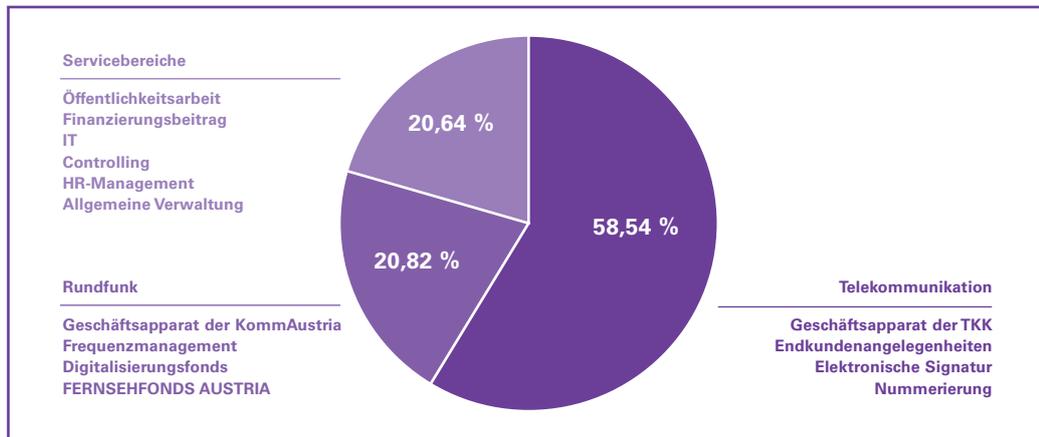
Um die individuelle Leistung den verursachenden Bereichen zuordnen zu können, buchen die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten sowohl im Arbeitszeit- als auch im Leistungserfassungssystem. Dadurch ist gewährleistet, dass eine genaue kostenrechnerische Trennung der Verrechnungskreise vorgenommen werden kann.

Um die Personalressourcen optimal zu nutzen, bearbeiten Mitarbeiter Tätigkeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen. Personalressourcen der Servicebereiche, die nicht direkt einem spezifischen Kostenträger zugeordnet sind, werden nach dem aktuellen FTE-Schlüssel-Anteil den Kostenträgern zugeordnet.

*Zuordnung nach
Verursacherprinzip*

Zwischen den Fachbereichen werden Dienstleistungen ausgetauscht (beispielsweise war die Abteilung Volkswirtschaft im Jahr 2008 im Rahmen der Rundfunk-Marktanalysen maßgeblich beteiligt. Im Rahmen der Post-Regulierung erfolgte die Arbeit durch die Abteilungen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Recht des Fachbereichs Telekommunikation), die durch die interne Leistungsverrechnung auf Basis der aktuellen Stundensätze der RTR-GmbH abgerechnet werden. Durch diese Maßnahmen ist ein effizienter Personalressourceneinsatz über die unterschiedlichen Bereiche hinweg gewährleistet.

Abbildung 60: Personalstand per 31.12.2008



Quelle: RTR-GmbH

7.2 Jahresabschluss 2008 der RTR-GmbH

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Wirtschaftsjahr 2008 (01.01.2008 bis 31.12.2008) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leitner + Leitner vor.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich aus Finanzierungsbeiträgen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter (§ 10a Abs. 2 KOG) sowie der Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (§ 10 Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1, § 9b Abs. 9 und § 9f Abs. 3 KOG), aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) und aus Zahlungen des Bundes für die Tätigkeiten der Regulierung des Postmarktes (gemäß Postgesetznovelle 2005) sowie für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (§ 28 VerwGesRÄG) zusammen. Letztere Mittel werden über Finanzierungsbeiträge der Verwertungsgesellschaften aufgebracht, welche die Aufsichtsbehörde einnimmt (§ 7 Abs. 5 VerwGesG).

Das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 der Gesellschaft schließt mit einem Gewinn von EUR 56.000,-, der aus den gemäß Postgesetz 1997 (Postgesetznovelle 2005) der Gesellschaft übertragenen Aufgaben resultiert. Der Gewinn wird für Aufgaben der Post-Regulierung des Jahres 2009 verwendet.

Die Aufwandsentwicklung der RTR-GmbH ist im Vergleich zu den Vorjahren ausgeglichen.

Tabelle 21: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008

	2008		2007	
	in EUR		in TEUR	
1. Umsatzerlöse		10,354.953,11		10.704
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1,772.958,89		19	
b) übrige	163.593,37	1,936.552,26	94	114
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-5,659.303,69		-5.292	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-126.772,12		-437	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-163.175,31		-163	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1,386.729,43		-1.283	
e) freiwilliger Sozialaufwand	-104.303,97	-7,440.284,52	-95	-7.271
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-214.563,17		-212
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Dotierung Drohverlustrückstellung	0,00		-1.750	
b) übrige	-3,184.502,97	-3,184.502,97	-3.491	-5.241
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		1,452.154,71		-1.906
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		105.089,75		94
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		133.230,59		138
9. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen		50.856,90		0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
a) Abschreibungen aus dem Finanzanlagevermögen	0,00	0,00		-46
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		0
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11		289.177,24		187
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit =		1,741.331,95		-1.719
14. Jahresüberschuss		1,741.331,95		-1.719
15. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen		33.909,95		0
16. Gewinn des laufenden Jahres		1,775.241,90		-1.719
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-1,719.376,66		0
18. Bilanzgewinn		55.865,24		-1.719

Tabelle 22a: Bilanz zum 31.12.2008 – Aktiva

Aktiva

		31.12.2008		31.12.2007	
		in EUR		in TEUR	
A.	Anlagevermögen				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände				
	1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	213.891,06		186	
	2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	213.891,06	47	233
II.	Sachanlagen				
	1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	42.839,33		24	
	2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	115.426,75		118	
	3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	158.266,08	12	154
III.	Finanzanlagen				
	Wertpapiere des Anlagevermögens		3.345.420,61		3.289
			3.717.577,75		3.676
B.	Umlaufvermögen				
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	651.731,32		325	
	2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	85.105,39	736.836,71	179	505
II.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.414.172,22		4.069
			4.151.008,93		4.574
C.	Rechnungsabgrenzungsposten		126.681,17		59
D.	Treuhandkonten Fonds		13.771.327,51		11.849
			21.766.595,36		20.158

Tabelle 22b: Bilanz zum 31.12.2008 – Passiva

		31.12.2008		31.12.2007	
		in EUR		in TEUR	
Passiva					
A.	Eigenkapital				
I.	Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II.	gebundene Kapitalrücklagen	106.482,39		140	
III.	Bilanzgewinn/-verlust	55.865,24	3.795.989,34	-1.719	2.055
B.	Rückstellungen				
1.	Rückstellungen für Abfertigungen	257.037,77		921	
2.	sonstige Rückstellungen	1.232.480,00	1.489.517,77	2.941	3.862
C.	Verbindlichkeiten				
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	276.713,71		369	
2.	sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 416.190,50 [2007: TEUR 295]; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 127.423,63 [2007: TEUR 121])	2.065.893,53	2.342.607,24	1.628	1.997
D.	Treuhandverpflichtungen Fonds		14.138.481,01		12.245
			21.766.595,36		20.158

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in Tabelle 23 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation vorgenommen, um die Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2008 folgendes Bild:

Tabelle 23: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in TEUR	RF	TK	Gesamt
Umsatzerlöse	3.424	6.931	10.355
sonstige betriebliche Erlöse	37	1.900	1.937
Personalaufwand	-2.141	-5.300	-7.440
Abschreibungen	-79	-136	-215
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.330	-1.854	-3.184
Betriebserfolg	-89	1.542	1.453
Finanzerfolg	89	200	289
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	0	1.742	1.742
Auflösung Kapitalrücklage	0	34	34
Verlustvortrag	0	-1.720	-1.720
Bilanzgewinn/-verlust	0	56	56

Quelle: RTR-GmbH, die Summendifferenz ergibt sich aus den Rundungen.

7.3 Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH

Mit 01.01.2005 wurde durch die Novellierung des KommAustria Gesetzes (KOG) die Finanzierung der Regulierungsbehörde für beide Fachbereiche neu geregelt:

Der Fachbereich Rundfunk erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 0,75 Mio. (valorisiert ab 2007), die gemäß KOG definierten Beitragspflichtigen leisten zum Budget maximal EUR 2,25 Mio. (valorisiert ab 2007).

Der Fachbereich Telekommunikation erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 2 Mio. (valorisiert ab 2007), die Beitragspflichtigen gemäß KOG tragen maximal EUR 6 Mio. (valorisiert ab 2007) zum Budget des Fachbereichs Telekommunikation bei.



Durch Änderung des KOG wurden mit Beginn des Jahres 2004 ein Digitalisierungsfonds und ein Fernsehfilmförderungsfonds (FERNSEHFONDS AUSTRIA) eingerichtet, die der Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk zu verwalten hat. Der Digitalisierungsfonds hatte im Jahr 2008 eine Dotation von EUR 6,722 Mio. (aufgrund der Valorisierung des Bundesanteils für den Fachbereich Rundfunk, der daraus gespeist wird), der FERNSEHFONDS AUSTRIA war mit EUR 7,5 Mio. dotiert. Die Mittel für den Digitalisierungsfonds und den FERNSEHFONDS AUSTRIA werden von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) zur Verfügung gestellt und in zwei Teilbeträgen per 30.01. und 30.06. überwiesen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9g KOG. Diese Gesetzesstellen beschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel, sie sehen nähere Bestimmungen für die Mittelverwendung und die Vergabe der Förderungen vor.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel der beiden Fonds hat die RTR-GmbH jährlich bis 30.03. des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten, der diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 24: FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug aus dem Jahresabschluss 2008

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2007		3,686.601,76
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2008	7,500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2007	161.715,69	
Zinsen	235.695,76	7,897.411,45
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2008	-585.000,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-41.417,78	
Auszahlung Förderungen 2005	-46.308,00	
Auszahlung Förderungen 2006	-175.147,37	
Auszahlung Förderungen 2007	-2,573.399,46	
Auszahlung Förderungen 2008	-4,638.278,00	-8,059.550,61
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2008 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2008		3,524.462,60
2009 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand 2008 der RTR-GmbH		76.047,23
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2008		3,600.509,83
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-3,405.991,94
Frei verfügbare Gelder in 2009		194.517,89

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 25: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2008

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2007		8,162.815,73
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2008	6,722.002,50	
Überhang Verwaltungskosten 2007	233.411,91	
Rückzahlung von Förderungen	86.178,47	
Zinsen	490.735,41	7,532.328,29
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2008	-842.500,00	
Auszahlung Förderungen 2006/2007	-3,280.206,39	
Auszahlung Förderungen 2008	-391.212,72	
Auszahlung Endgeräteförderungen	-934.360,00	-5,448.279,11
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2008 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2008		10,246.864,91
2009 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2008		291.106,27
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2008		10,537.971,18
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-3,910.680,00
Frei verfügbare Gelder in 2009		6,627.291,18

Quelle: RTR-GmbH

Mit Inkrafttreten der Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (VerwGesRÄG 2006) am 01.07.2006 wurde gemäß § 28 Abs. 1 der „Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)“ die Funktion als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften übertragen. Gemäß § 28 Abs. 2 VerwGesRÄG hat die RTR-GmbH unter der Verantwortung des Fachbereichs Rundfunk der KommAustria die erforderlichen Büroräumlichkeiten samt Infrastruktur gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Zur Abgeltung der Wahrnehmung der Aufgaben leistet der Bund jährlich einen Kostenersatz in Höhe von EUR 100.000,- zuzüglich Umsatzsteuer. Für zusätzliche, der KommAustria im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit über die Verwertungsgesellschaften entstandene Kosten stellt der Bund jährlich ein Budget in Höhe von EUR 20.000,- zuzüglich Umsatzsteuer zur Verfügung (zur Aufbringung der Mittel siehe § 7 Abs. 5 VerwGesG).

Für die Tätigkeit nach dem Signaturgesetz (SigG) werden Gebühren vorgeschrieben, welche allerdings nicht kostendeckend sind. Der Kostenüberhang wird durch einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von EUR 90.000,- aus dem Bundshaushalt gedeckt.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008 Kosten in Höhe von insgesamt EUR 187.716,55 entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von EUR 123.183,26 (inklusive Bundeszuschuss). Der Verlust in Höhe von EUR 64.533,29 wird durch den Gewinn aus 2007 und eine Teilauflösung der Kapitalrücklage abgedeckt.

Für die Tätigkeiten nach dem Postgesetz 1997 (Postgesetznovelle 2005) wurden seitens des Bundes für das Jahr 2008 und Vorleistungen aus 2007 EUR 200.000,- zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind 2008 Kosten in Höhe von EUR 108.263,50 (2007 in Höhe von EUR 38.392,85) und zusätzliche Erlöse in Höhe von EUR 2.521,59 entstanden. Der daraus resultierende Gewinn in Höhe von EUR 55.865,24 wird für Aufwendungen des Jahres 2009 verwendet. Die weitere Finanzierung wird mit der Novellierung des Postgesetzes festgelegt.

Das Eigenkapital zum 31.12.2008 stellt sich somit wie folgt dar:

Tabelle 26: Eigenkapital zum 31.12.2008

	EUR	EUR
Stammkapital zum 31.12.2008		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31.12.2008		106.482,39
Gewinn aus Aufgaben gem. KOG, 01.01. - 31.12.08	1.750.000,00	
Gewinn aus Aufgaben gem. Postgesetz, 01.01. - 31.12.08	55.865,24	
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 01.01. - 31.12.08	-64.533,29	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss	1.741.331,95	
Auflösung Kapitalrücklage	33.909,95	
Verlustvortrag	-1.719.376,66	
Bilanzgewinn		55.865,24
Eigenkapital zum 31.12.2008		3.795.989,34

Quelle: RTR-GmbH

7.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Zum Stichtag 31.12.2008 setzte sich der Aufsichtsrat der RTR-GmbH wie folgt zusammen:

Mag. Josef Halbmayr (Mitglied des Vorstandes der ÖBB Holding AG),
Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes der Kapsch AG),
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts),

Dr. Johannes Strohmayer (Managing Director der ECP EURO CAPITAL PARTNERS),

Brigitte Hohenecker (Betriebsrätin der RTR-GmbH),

DI Martin Ulbing (Betriebsrat der RTR-GmbH).





8. Anhang

8.1 Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der Koordinierungsverfahren	45	■ ■ ■ ■
Tabelle 2:	Entwicklung der Fördersumme, Ansuchen und Erfolgsquote seit dem Jahr 2004	58	
Tabelle 3:	Monatliche Entgelte für die Miete der Teilnehmeranschlussleitung	67	
Tabelle 4:	Anzahl der Bescheide	90	
Tabelle 5:	Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen	91	
Tabelle 6:	Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich	92	
Tabelle 7:	Radio in Österreich, Tagesreichweiten 2008	126	■ ■ ■ ■
Tabelle 8:	Entwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze	131	
Tabelle 9:	Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse/Teilnehmer	132	
Tabelle 10:	Tendenzen der Endkundenmärkte 2008	134	
Tabelle 11:	Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten am österreichischen Markt	137	
Tabelle 12:	Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt	138	
Tabelle 13:	Mittlerer Marktanteil der Incumbents am EU-Sprachtelefoniemarkt nach Umsätzen	145	
Tabelle 14:	Originierungsentgelte der Telekom Austria per 31.12.2008 in Eurocent (exkl. USt.)	150	
Tabelle 15:	Terminierungsentgelte der Telekom Austria und der ANB per 31.12.2008 in Eurocent (exkl. USt.)	151	
Tabelle 16:	Frequenzausstattung und Markteintritt der MNOs	154	
Tabelle 17:	Die größten Unternehmen der Mietleitungsmärkte 2007	180	
Tabelle 18:	Titel der 2008 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe	193	■ ■ ■ ■
Tabelle 19:	Anfragenvolumen (rtr@rtr.at) 2006 – 2008	194	
Tabelle 20:	Anfragenvolumen im Callcenter 2006 – 2008	195	
Tabelle 21:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008	199	■ ■ ■ ■
Tabelle 22a:	Bilanz zum 31.12.2008 – Aktiva	200	
Tabelle 22b:	Bilanz zum 31.12.2008 – Passiva	201	
Tabelle 23:	Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	202	
Tabelle 24:	FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug aus dem Jahresabschluss 2008	204	
Tabelle 25:	Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2008	205	
Tabelle 26:	Eigenkapital zum 31.12.2008	206	



Abbildungen

	Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	28
	Abbildung 2: Schlichtungsfälle pro Jahr 2003 bis 2008	70
	Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich	104
	Abbildung 4: Share of Advertising 2008	105
	Abbildung 5: Online-Werbeausgaben in Österreich	106
	Abbildung 6: Entwicklung der Pro-Kopf-Werbeausgaben	107
	Abbildung 7: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Deutschland	108
	Abbildung 8: Werbeausgaben in Deutschland 2007 vs. 2008	109
	Abbildung 9: Empfangsebenenverteilung	110
	Abbildung 10: Absatzentwicklung bei digitalen Receivern	112
	Abbildung 11: Absatzentwicklung bei Flat TV	112
	Abbildung 12: Empfangsebenenverteilung per 31.12.2008	116
	Abbildung 13: Gründe für die Nutzung von mobilem Fernsehen	118
	Abbildung 14: Entwicklung der Sehdauer	119
	Abbildung 15: Fernsehtagesreichweiten 2007 vs. 2008	120
	Abbildung 16: Entwicklung der Tagesreichweiten (langfristig)	121
	Abbildung 17: Entwicklung der Marktanteile (langfristig)	122
	Abbildung 18: Marktanteile der Fenstersender 2008	122
	Abbildung 19: Mediennutzungsdauer pro Tag	123
	Abbildung 20: Entwicklung der Tagesreichweiten Ö3 vs. Private (10+)	124
	Abbildung 21: Entwicklung der Tagesreichweiten Ö3 vs. Private (14-49)	125
	Abbildung 22: Tagesreichweiten Radio 2008	125
	Abbildung 23: Entwicklung der Tagesreichweiten bei Tageszeitungen	127
	Abbildung 24: Tagesreichweiten der nationalen Tageszeitungen 2007 vs. 2008	128
	Abbildung 25: Leser pro Exemplar bei nationalen Tageszeitungen	129
	Abbildung 26: Entwicklung und Verteilung der Endkundenumsätze	133
	Abbildung 27: Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt	139
	Abbildung 28: Entwicklung der Endkundenfestnetzumsätze nach Geschäftsbereichen	140
	Abbildung 29: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten	141
	Abbildung 30: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Anschlussleistungen nach Kundengruppe	142
	Abbildung 31: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Verbindungsleistungen nach Kundengruppe	143
	Abbildung 32: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden	144
	Abbildung 33: Anteil der Teilnehmer mit Anschlussleistung beim Incumbent (Juli 2008)	145
	Abbildung 34: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat (September 2008)	146
	Abbildung 35: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat (September 2008)	147
	Abbildung 36: Entwicklung der Originierungsminuten und Marktanteile Telekom Austria	149
	Abbildung 37: Entwicklung der Terminierungsminuten und Marktanteile Telekom Austria	151
	Abbildung 38: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetz-Vorleistungsmärkten	153
	Abbildung 39: Entwicklung der aktivierten Mobilfunknummern	155
	Abbildung 40: Entwicklung der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten	156
	Abbildung 41: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Mobilfunkendkundenmarkt	157



Abbildung 42: Entwicklung der SMS (technisch gemessen) am Mobilfunkendkundenmarkt	158
Abbildung 43: Umsatzentwicklung Mobilfunk	159
Abbildung 44: Entwicklung des Umsatzanteils aus Daten- und Datenmehrwertdiensten (inkl. SMS und MMS) am gesamten Endkundenumsatz	159
Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile an Teilnehmern gemessen	160
Abbildung 46: Entwicklung des HHI am Mobilfunkendkundenmarkt	161
Abbildung 47: EU-Tarifvergleich 2008 für den OECD-Warenkorb mit einem durchschnittlichen Nutzerprofil	162
Abbildung 48: Woher kommen die Minuten in österreichische Mobilnetze?	164
Abbildung 49: Durchschnittliche Endkunden-Roaming-Preise für Gespräche innerhalb der EU/EEA	165
Abbildung 50: Endkundenpreis pro Roaming-SMS innerhalb der EU/EEA	166
Abbildung 51: Endkundenpreis pro MB innerhalb der EU/EEA	167
Abbildung 52: Breitbandpenetration (in Prozent der Haushalte)	171
Abbildung 53: Zugangsarten Breitband (Ende 2008)	171
Abbildung 54: Entwicklung DSL vs. Koaxialkabel vs. mobiles Breitband	172
Abbildung 55: Zuwächse bei Breitbandzugängen je Quartal	176
Abbildung 56: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen	179
Abbildung 57: Umsatzentwicklung Mietleitungen	181
Abbildung 58: Umsatz 2008 nach Bereichen	182
Abbildung 59: Internationale Preise für 2 Mbit/s-Mietleitungen 2008	183
Abbildung 60: Personalstand per 31.12.2008	198





8.2 Abkürzungen

2G	2. Generation (GSM)
3G	3. Generation (UMTS)

A

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ANB	Alternativer Netzbetreiber
ASBL	Association sans but lucrative
ATM	Asynchronous Transfer Mode
ATO	Analogue Turn Off
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B

BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

C

CAPM	Capital Asset Pricing Method
CATV	Kabelfernsehen
CbC	Call-by-Call
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CERP	Comité Européen de Régulation Postale
CoCom	Communications Committee
CPS	Carrier Pre-Selection

D

DAB	Digital Audio Broadcasting
DMB	Digital Multimedia Broadcasting
DRM	Digital Radio Mondiale oder Digital Rights Management
DSL	Digital Subscriber Line
DSLAM	Digital-Subscriber-Line Access Multiplexer
DVB-C	Digital Video Broadcasting – Cable
DVB-H	Digital Video Broadcasting – Handheld
DVB-T	Digital Video Broadcasting – Terrestrial

E

ECC	Electronic Communications Committee
ECG	E-Commerce-Gesetz
EEA	European Economic Area (Europäischer Wirtschaftsraum)



EECMA	European Electronic Communications Market Authority
EICTA	European Information & Communications Technology Industry Association, jetzt DIGITALEUROPE
EMERG	European Mediterranean Regulators Group
ERG	European Regulators Group
ESI	Electronic Signatures and Infrastructures
ETSI	European Telecommunication Standardisation Institute
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

F

FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signature
FL-LRIC	Forward Looking-Long Run Incremental Costs
FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
FM PT	Frequency Management Project Team
FTE	Full-Time-Equivalent, Vollzeit-Arbeitskraft
FTTH	Fibre to the Home
FWA	Fixed Wireless Access

G

GERT	Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation
GHz	Gigahertz
GSM	Global System for Mobile Communication

H

HD	High Definition
HDTV	High Definition Television
HF	Hörfunk
HFC	Hybrid Fiber Coax
HG	Handelsgericht
HH	Haushalt(e)
HHI	Hirschman-Herfindahl-Index
HSDPA	High Speed Downlink Packet Access
HSPA	High Speed Packet Access
HVt	Hauptverteiler

I

IC	Interconnection
idF	in der Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IMCO	Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
IOT	Inter Operator Tariff
IP	Internet Protocol
IP-TV	Internet Protocol Television
IRG	Independent Regulators Group
iSd	im Sinne des/der



ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISPA	Internet Service Providers Austria
ITRE	Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit

J

JTG	Joint Task Group
-----	------------------

K

kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KSchG	Konsumentenschutzgesetz

L

LIBE	Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
LRAIC	Long Run Average Incremental Costs

M

MB	Megabyte
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MHP	Multimedia Home Platform
MHz	Megahertz
MMS	Multimedia Messaging Service
MT	Mobile Terminated
MUX	Multiplexer

N

NGA	Next Generation Access
NGN	Next Generation Networks
NRA	National Regulatory Authority
NÜV	Nummernübertragungsverordnung

O

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ORF-G	ORF-Gesetz

P

PDH	Plesiochrone Digitale Hierarchie
PIBs	Principles of implementation and best practice
PLC	Powerline Communication
PN	Private Network
PostG	Postgesetz 1997
POTS	Plain Old Telephone Service



PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PSTN	Public Switched Telephone Network (öffentliches Telefonnetz)
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984

R

RFMVO 2004	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RRC	Regional Radio Conference
R-RL	Rahmenrichtlinie

S

SDH	Synchrone Digitale Hierarchie
SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SIM	Subscriber Identity Module
SKP-V	Spezielle Kommunikationsparameter Verordnung
SMP	Significant Market Power
SMS	Short Messaging Service

T

TASL	Teilnehmeranschlussleitung
T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKK	Telekom-Control-Kommission
TKKP	TKK, Senat für Post-Regulierung
TKMV 2008	Telekommunikationsmärkteverordnung 2008
TKMVO 2003	Telekommunikationsmärkteverordnung 2003
TNB	Teilnehmernetzbetreiber

U

UDV	Universaldienstverordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UKW	Ultrakurzwelle
ULL	Unbundled Local Loop
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

V

VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VerwGesG 2006	Verwertungsgesellschaftengesetz 2006
VerwGesRÄG 2006	Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz 2006
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VHF	Very high frequency
VNB	Verbindungsnetzbetreiber



VoB	Voice over Broadband
VoI	Voice over Internet
VoIP	Voice over Internet Protocol
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

W

WACC	Weighted Average Cost of Capital (Kapitalkosten für Fremd- und Eigenkapital)
WGFM	Working Group Frequency Management
WiFi	Wireless Fidelity
WiMAX	Worldwide Interoperability for Microwave Access
W-LAN	Wireless Local Area Network
WRC	World Radio Conference

Z

ZDA	Zertifizierungsdiensteanbieter
ZuKG	Zugangskontrollgesetz



8.3 Auswahl relevanter Rechtsquellen (Stand: 31.12.2008)

8.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie (für elektronische Kommunikation)	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31.07.2002, S. 37 geändert durch die RL 2006/24/EG, ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 54.
EU-Roaming-Verordnung	Verordnung (EG) 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft, ABl. L 171 vom 29.06.2007, S. 32.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 21.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 33, geändert durch die EU-Roaming-Verordnung.
Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (vormals: Fernsehrichtlinie)	(RL 89/552/EWG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 331 vom 16.11.1989, S. 1, geändert durch die Richtlinien 97/36/EG, ABl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60 sowie 2007/65/EG, ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19.01.2000, S. 12.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 51.



Verordnung über die
Zusammenarbeit im
Verbraucherschutz

Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 09.12.2004, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2005/29/EG, ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28 sowie die Richtlinie über audiovisuelle Medien.

Wettbewerbsrichtlinie

(RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16.09.2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17.09.2002, S 21.

Zugangsrichtlinie

(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 7.

8.3.2 Österreichisches Recht

8.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungs-
verfahrensgesetz 1991 (AVG)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008.

Bundes-Verfassungsgesetz
(B-VG)

Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 2/2008.

BVG-Rundfunk

Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

E-Commerce-Gesetz
(ECG)

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.

E-Government-Gesetz
(E-GovG)

Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 59/2008.

Kartellgesetz 2005
(KartG 2005)

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I Nr. 61/2005 idF BGBl. I Nr. 2/2008.



KommAustria-Gesetz (KOG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007.
Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 21/2008.
ORF-Gesetz (ORF-G)	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 102/2007.
Postgesetz 1997 (PostG)	Bundesgesetz über das Postwesen, BGBl. I Nr. 18/1998 idF BGBl. I Nr. 70/2006.
Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBl. I Nr. 136/2003.
Privatfernsehgesetz (PrTV-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 113/2006.
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	Bundesgesetz, mit dem ein Rundfunkgebührengesetz erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden, BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 71/2003.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 59/2008.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005.
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG)	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, BGBl. I Nr. 148/2006.



Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 142/2008.
Verwertungsgesellschaften-gesetz 2006 (VerwGesG 2006)	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften, BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006.
Wettbewerbsgesetz (WettbG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. I Nr. 62/2002 idF BGBl. I Nr. 2/2008.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.

8.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis-Verordnung (EEN-V)	4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist, (http://www.rtr.at/een-v) idF BGBl. II Nr. 85/2006.
Frequenzbereichszuweisungs-verordnung (FBZV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung (Frequenzbereichszuweisungsverordnung 2005 – FBZV 2005), BGBl. II Nr. 306/2005 idF BGBl. II Nr. 524/2006.
Frequenznutzungsverordnung (FNV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung, BGBl. II Nr. 307/2005 idF BGBl. II Nr. 525/2006.
Frequenzwidmungsverord-nung (FWV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden, BGBl. Nr. 313/1996.
Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden, BGBl. II Nr. 365/2004.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwert-diensteverordnung (KEM-V)	6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationspara-meter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, idF BGBl. II Nr. 77/2008.



MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007)	11. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007.
Nummernübertragungsverordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, BGBl. II Nr. 513/2003.
Post-Kostenrechnungsverordnung	71. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über ein Kostenrechnungssystem für Postdienstleistungen im Universaldienst, BGBl. II Nr. 71/2000.
Richtsatzverordnung (R-VO) der KommAustria	3. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Richtsatzverordnung (R-VO) der RTR-GmbH	5. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004 (RFMVO 2004)	2. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 –TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.
Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006 (SVO-RF 2006)	9. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2006 (SVO-TK 2006)	Verordnung der TKK, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Signaturverordnung (SigV)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000 idF BGBl. II Nr. 527/2004.



Signaturverordnung 2008
(SigV 2008)

Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 3/2008.

Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung
(SKP-V)

2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.

Telekommunikationsmärkteverordnung 2003
(TKMVO 2003)

1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden, idF BGBl. II Nr. 505/2008.

Telekommunikationsmärkteverordnung 2008
(TKMV 2008)

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der sektorspezifischen Regulierung unterliegende relevante nationale Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden, BGBl. II Nr. 505/2008.

Überwachungsverordnung
(ÜVO)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.

Universaldienstverordnung
(UDV)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 400/2006.

Zusammenschaltungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung, BGBl. II Nr. 14/1998.



8.4 Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung
AGTT	Arbeitsgemeinschaft Teletest
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG
COLT	COLT Telecom Austria GmbH
EPI	Erich Pommer Institut
eTel	eTel Austria AG
FINAREA	FINAREA SA
GfK	GfK Austria GmbH
Hutchison 3G („Drei“)	Hutchison 3G Austria GmbH
KRONEHIT	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.
MEDIA BROADCAST	MEDIA BROADCAST GmbH
mobilkom austria	mobilkom austria AG
Multikom	Multikom Austria Telekom GmbH
One	ONE GmbH
Orange	Orange Austria Telecommunication GmbH (vormals: ONE GmbH)
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-Enterprise	ORF-Enterprise GmbH & Co. KG
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
Post AG	Österreichische Post AG
ProSieben Austria	ProSieben Austria GmbH
PULS 4	Puls 4 TV GmbH & Co KG
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RMS	RMS Radio Marketing Service GmbH Austria
Silver Server	Silver Server GmbH
TA bzw. Telekom Austria	Telekom Austria TA AG
Tele2	Tele2 Telecommunication GmbH
Tellmore	TELLMORE Telefoniedienstleistungen GmbH
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH
UPC	UPC Austria GmbH
Verizon	Verizon Austria GmbH
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VÖP	Verband Österreichischer Privatsender
VÖZ	Verband Österreichischer Zeitungen
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
YESSS!	YESSS! Telekommunikation GmbH

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: +43 (0) 1 58058-0, Fax: +43 (0) 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: <http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Redaktion und Koordination: MMag. Daniela Andreasch, Anita Haspl, Mag. (FH) Michaela Ilming

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, E-Mail: jo@bulgarini.at

Druck: H+S Druck, Gadering 30, A-4921 Hohenzell

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2008“ sind Fehler nicht auszuschließen und ist die Richtigkeit des Inhalts ohne Gewähr.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Copyright © Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2009



**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79

Te l : + 4 3 (0) 1 5 8 0 5 8 - 0

F a x : + 4 3 (0) 1 5 8 0 5 8 - 9 1 9 1

<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at

FN: 208312t HG Wien

DVR-Nr.: 0956732 Austria